

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BANKEN UND

WERTPAPIERFIRMEN, DES GESETZES ÜBER DIE

VERMÖGENSVERWALTUNG UND WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 7. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	18
4.1 Bankengesetz (BankG).....	18
4.2 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).....	96
4.3 Gesetz über die Versicherungsvermittlung (VersVermG).....	170
4.4 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). 172	172
4.5 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).....	174
4.6 Gesetz über Investmentunternehmen (IUG)	174
4.7 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).....	175
4.8 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	176
4.9 Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)	177
4.10 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)	178
4.11 Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)	181
4.12 Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG).....	181
4.13 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)	182
4.14 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)	182
4.15 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG).....	182
5. Regierungsvorlagen	183

5.1	Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen (BankG)	183
5.2	Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) ..	249
5.3	Abänderung des Gesetzes über die Versicherungsvermittlung (VersVermG)	345
5.4	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)	349
5.5	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCTISG)	353
5.6	Abänderung des Investmentunternehmensgesetz (IUG)	357
5.7	Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) ..	359
5.8	Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). 367	
5.9	Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)	369
5.10	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	371
5.11	Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)	381
5.12	Abänderung des Gesetzes über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG)	383
5.13	Abänderung des Gesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und - abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)	385
5.14	Abänderung des Gesetzes betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)	387
5.15	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)	389

Beilagen:

- Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&from=DE> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden, 148 Seiten)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Union (EU) hat die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sogenannte "Markets in Financial Instruments Directive II" – im Folgenden: MiFID II) erlassen. Diese ist in das Bankengesetz (BankG) mit dessen Ausführungsbestimmungen (Bankenverordnung; BankV), in das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) mit dessen Ausführungsbestimmungen (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO) sowie in weitere Gesetze (Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [UCITSG], Gesetz über die Versicherungsvermittlung [Vers-VermG], Gesetz über die Finanzmarktaufsicht [FMAG]) und damit in den Rechtsbestand von Liechtenstein zu übernehmen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben der MiFID II durch Erlass und Veröffentlichung von entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 3. Juli 2016 nachzukommen. In Liechtenstein befindet sich die Richtlinie im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Eine Umsetzung ist auf den 1. Januar 2017 geplant.

Durch die MiFID II wird die Richtlinie 2004/39/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente [sogenannte Markets in Financial Instruments Directive – im Folgenden: "MiFID I"]) teilweise neu gefasst und teilweise durch die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation – "MiFIR") ersetzt.

MiFID II und MiFIR bilden zusammen den Rechtsrahmen für die Anforderungen, die an Wertpapierfirmen, Handelsplätze, Datenbereitstellungsdienste und Drittlandfirmen, die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten in der Union erbringen bzw. ausüben, gestellt werden.

Folgende neue Aspekte des Rechtsrahmens von MiFID II und MiFIR sind hervorzuheben:

- *Verstärkung des Anlegerschutzes durch verbesserte Aufklärung der Kunden über die für sie erbrachten Dienstleistungen;*

- *Einführung einer unabhängigen Anlageberatung und einer unabhängigen Portfolioverwaltung samt Neuregelung des Rechtsrahmens für Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produktanbietern;*
- *Erweiterung der erfassten Finanzinstrumente durch Aufnahme von Waren- und sonstigen Derivaten, die unter aufsichtsrechtlichen Aspekten mit traditionellen Finanzinstrumenten vergleichbar sind;*
- *Verstärkte Regulierung der Märkte für Finanzinstrumente – auch in Bezug auf den ausserbörslichen Handel (OTC) – um die Transparenz zu erhöhen und das Vertrauen der Anleger zu stärken;*
- *Regelung bestimmter Handelstechniken, insbesondere des sogenannten algorithmischen Hochfrequenzhandels;*
- *Stärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden.*

Die Umsetzung der MiFID II bedingt umfassende Abänderungen im BankG, im VVG, in der BankV und der VVO sowie Anpassungen im UCITSG, im VersVermG und im FMAG.

Die MiFIR gilt ab 3. Januar 2017 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf auch in Liechtenstein nach Übernahme in den EWR-Rechtsbestand keiner Umsetzung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 20. Oktober 2015

BNR 2015/1420

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die MiFID I trat im Jahr 2004 in Kraft und sollte für den europäischen Finanzmarkt einen einheitlichen Rahmen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen schaffen. Kernstück der MiFID I bildeten einerseits organisationsrechtliche und andererseits verhaltensrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Darüber hinaus sollte mit der MiFID I auch der Wettbewerb auf den Finanzmärkten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch einheitliche Regeln gefördert und der Anlegerschutz durch die Wohlverhaltensregeln verbessert werden.

Die ab 2007 einsetzende Finanzkrise hat Schwächen in der Funktionsweise und bei der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen. Auch der durch die MiFID I vorgegebene Rechtsrahmen wurde in weiterer Folge teilweise als unzureichend angesehen. So wurde etwa erkannt, dass der Rahmen für die Regulierung der Märkte für Finanzinstrumente — auch in Bezug auf den ausserbörslichen Handel (OTC) — gestärkt werden muss, um die Transparenz zu erhöhen, Anleger besser zu schützen, das Vertrauen wiederherzustellen sowie sich mit bisher nicht regulierten Bereichen zu befassen und sicherzustellen, dass Aufsichtsstellen angemessene Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

Schwächen in der Unternehmensführung und -kontrolle von mehreren Finanzinstituten, darunter das Fehlen wirksamer institutsinterner Kontrollen, werden im EWR als einer der Faktoren angesehen, die zur Finanzkrise beigetragen haben. Die übermässige und unvorsichtige Übernahme von Risiken kann auf EWR-mitgliedstaatlicher und globaler Ebene zum Ausfall einzelner Finanzinstitute und

zu Systemproblemen führen. Das Fehlverhalten von Firmen, die Dienstleistungen für Kunden erbringen, kann zu Nachteilen für die Anleger und einem Vertrauensverlust führen. Um der potenziell schädigenden Wirkung dieser Schwächen bei den Unternehmensführungsregelungen entgegenzuwirken, soll die MiFID I um detailliertere Grundsätze und Mindeststandards ergänzt werden. Diese Grundsätze und Standards sollen der Art, dem Umfang und der Komplexität von Wertpapierfirmen Rechnung tragen.

Zudem deckt die MiFID I wegen der rasanten Entwicklungen im technischen Bereich neue Handelstechnologien, Märkte und komplexe Finanzinstrumente nicht oder bloss ungenügend ab.

Teilweise wurde auch bemängelt, dass eine einheitliche Umsetzung der MiFID I in den EWR-Mitgliedstaaten nicht erfolgt ist. Im Kontext der künftigen europäischen Aufsichtsarchitektur hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 18./19. Juni 2009 die Notwendigkeit unterstrichen, ein einheitliches, für alle Finanzinstitute im Binnenmarkt geltendes europäisches Regelwerk zu schaffen.

Aus diesen Gründen wurde die MiFID I zum Teil mit der vorliegenden MiFID II neu gefasst und zum Teil durch die MiFIR ersetzt. Die MiFID II wurde als *"Single Rulebook"* ausgestaltet, das bloss minimale nationale Abweichungen vom Regelungsstandard der Richtlinie toleriert und zudem noch einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad als MiFID I aufweist.

Die MiFID II enthält Bestimmungen über die Bewilligung der Geschäftstätigkeit, den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen im Hinblick auf den Anlegerschutz, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden von Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten

sowie die Auferlegung von Sanktionen. Mit diesen Regelungen verfolgt die Richtlinie (zusammen mit den Regeln der MiFIR) vor allem folgende Ziele:

- Chancengleichheit durch gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer an den europäischen Finanzmärkten;
- Erhöhte Markttransparenz zugunsten der Marktteilnehmer;
- Verstärkte Befugnisse der Aufsichtsbehörden sowie Koordinierungsmaßnahmen zwischen den einzelnen europäischen Aufsichtsbehörden;
- Erhöhung des Anlegerschutzes; sowie
- Verringerung von organisatorischen Missständen und die Verbesserung der internen Kontrollmechanismen bei den einzelnen Marktteilnehmern.

Seit 2002 erfolgt die kapitalmarktrechtliche Rechtsetzung auf der Ebene der EU in einem vierstufigen Rechtsetzungsprozess, dem sogenannten Lamfalussy-Verfahren. Dieses soll sicherstellen, dass neue Regelungen zügig verabschiedet werden können und sachverständige Experten an der Rechtsetzung beteiligt sind. Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und der Errichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) hat sich das Lamfalussy-Verfahren verändert, so dass auch von einem Lamfalussy-II-Verfahren gesprochen wird. Die ESMA spielt nun eine bedeutende Rolle bei der Rechtsetzung. Dies zeigt sich insbesondere auch bei der MiFID II, wo die ESMA zu zahlreichen Regelungen Entwürfe technischer Regulierungsstandards sowie Leitlinien erarbeitet.

Auf der ersten Stufe des Lamfalussy-Verfahrens entstehen Rahmenrechtsakte des Europäischen Gesetzgebers (Europäisches Parlament und Rat), wie z.B. MiFID II. Auf der zweiten Stufe erlässt die Europäische Kommission – etwas vereinfacht – Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Rahmenrichtlinien (sogenannte Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen). Die

von der ESMA zu erarbeitenden und von der Europäischen Kommission zu bestätigenden Technischen Regulierungsstandards sind auf dieser Stufe angesiedelt. Auf der dritten Stufe erarbeitet die ESMA Empfehlungen und Leitlinien, um eine einheitliche Auslegung des Kapitalmarktrechts zu gewährleisten. Auf der vierten Stufe prüft und evaluiert die ESMA gemeinsam mit der Europäischen Kommission die Durchsetzung der kapitalmarktrechtlichen Regelungen.

Da die MiFID II zur ersten Stufe des Lamfalussy-Verfahrens zählt, sind einige Regelungen konkretisierungsbedürftig. Dies gilt dann häufig auch für jene Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, welche die MiFID II umsetzen. Bei der Auslegung dieser konkretisierungsbedürftigen liechtensteinischen Bestimmungen sind die Regelungen der zweiten und dritten Stufe des Lamfalussy-Prozesses zu berücksichtigen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des EWR-Abkommens (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen. Zu diesen ins EWRA übernommenen bzw. ins nationale Recht umzusetzenden Richtlinien gehört die MiFID II. Für Liechtenstein ist die Umsetzung europäischen Finanzmarktrechts somit eine Verpflichtung, die aus dem EWRA entsteht.

Die hier vorgeschlagenen Abänderungen des BankG und des VVG sowie weiterer Gesetze dienen der Umsetzung der EWR-relevanten MiFID II inklusive aller zugehörigen europäischen Umsetzungsrechtsakte in liechtensteinisches Recht.

Für Liechtenstein stellte sich nach Kenntnis der geplanten Umsetzungsvorgaben neben Fragen zeitlicher und inhaltlicher Art vorab die Frage nach der geeigneten Form der Umsetzung in das nationale Recht. Grundsätzlich war dabei zunächst zu evaluieren, ob die Umsetzung des Regulierungsvorhabens (MiFID II) in einem

neuen oder in den bestehenden Gesetzen erfolgen sollte. Es wurde entschieden, die MiFID II in den bestehenden Gesetzen, nämlich vor allem im BankG und im VVG, umzusetzen.

Wie bereits bei der Umsetzung von MiFID I fiel der Entscheid deshalb auf das BankG und das VVG, weil die liechtensteinische Gesetzgebung traditionellerweise den institutsbezogenen Ansatz bevorzugt und die Neuschaffung eines „Wertpapieraufsichtsgesetzes“ oder „Wertpapierhandelsgesetzes“ einem Bruch dieser Tradition gleichkäme. Von den bestehenden Unternehmensformen betrifft die Umsetzung der MiFID II hauptsächlich Banken, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, Wertpapierfirmen nach dem BankG und Vermögensverwaltungsgesellschaften (somit Wertpapierfirmen nach dem VVG), die als Wertpapierdienstleistungserbringer tätig sind.

Das BankG wurde in jüngerer Zeit mehrfach novelliert, teilweise auch umfangreich (z.B. die jüngst erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU [CRD IV]). Im Rahmen des vorliegenden Projekts mussten die im Vergleich zur MiFID I wesentlich umfassenderen Regeln der MiFID II in das BankG integriert werden, ohne dass dessen systematischer Aufbau beeinträchtigt wird. Auch aus diesem Grund wurde bei der Umsetzung der MiFID II in das BankG darauf Wert gelegt, die Lesbarkeit des Gesetzes sicherzustellen und vor allem das BankG nicht durch Detailregelungen zu überfrachten. Daher werden im BankG wie schon bei der Umsetzung der MiFID I die grundlegenden Vorschriften auf Gesetzesstufe (im BankG) verankert, während die Umsetzung von Detailregelungen auf Verordnungsstufe (BankV) erfolgen wird. Mit der Umsetzung auf verschiedenen Erlassstufen soll das Regulierungssystem der EU bzw. der hierarchische Aufbau des EU-Rechts (vgl. dazu die Ausführungen zum Europäischen Regulierungsprozess oben Pkt. 1.) in die nationale Gesetzgebung übernommen werden, um so auf nationaler Ebene den stufengerechten Handlungsspielraum sicherzustellen. Eines solchen bedarf

es vor allem, um auf EWR-rechtliche Regelungsänderungen national innert angemessener Frist reagieren zu können.

Eine davon etwas abweichende Vorgangsweise wurde im Bereich des VVG bzw. der VVO gewählt. Im Zuge der Arbeiten an der Umsetzung wurde der Beschluss gefasst, die Umsetzung im VVG zu konzentrieren und möglichst wenige Regelungen nur auf Verordnungsstufe zu erlassen. Darüber hinaus sollte die Umsetzung der MiFID II zum Anlass genommen werden, die bisher bestehende Regelungstechnik durch Verweis im VVG oder in der VVO auf das BankG und die BankV aufzugeben und alle mit der MiFID II verbundenen Bestimmungen direkt und ohne Verweis im VVG umzusetzen. Das hat im Ergebnis dazu geführt, dass im VVG zahlreiche Bestimmungen neu aufgenommen werden, die aber inhaltlich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (das heisst nach der MiFID I - Umsetzung) aufweisen. Diese Bestimmungen waren bisher eben nur durch einen Verweis auf das BankG bzw. die BankV geregelt. Davon betroffen sind beispielsweise grosse Teile der Anlegerschutzbestimmungen, die neu in das VVG aufgenommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Folgenden werden einige wesentliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage beschrieben. Aufgrund des Umfangs der Gesetzesnovelle kann diese Aufzählung nicht vollständig sein. Für Details ist auf die Erläuterungen zu den Einzelvorschriften zu verweisen.

Die neuen Regelungen gelten für Banken, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, Wertpapierfirmen nach dem BankG, Wertpapierfirmen nach dem VVG (Vermögensverwaltungsgesellschaften), Marktbetreiber, Datenbereitstellungsdienste und Firmen aus Drittstaaten, die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten im EWR durch die Errichtung einer Zweigniederlassung erbringen.

Der Anwendungsbereich der MiFID II und der unmittelbar anwendbaren MiFIR wurde im Vergleich zur MiFID I erweitert. Von den neuen Regelungen sind nicht bloss jegliche Art von finanziellen Gegenparteien erfasst, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch ausserhalb des Finanzsektors stehende Marktakteure (nichtfinanzielle Gegenparteien).

Die Umsetzung der MiFID II führt zu einigen Verschärfungen im Bereich der Anreizmechanismen, insbesondere hinsichtlich Transparenz und Akzeptanz von Vertriebsentschädigungen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Stärkung des Anlegerschutzes, wird für Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die „unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung“ anbieten, die Möglichkeit stark eingeschränkt, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produktanbietern, anzunehmen und einzubehalten. Losgelöst davon, ob die Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft ihre Wertpapierdienstleistung „unabhängig“ erbringt, hat diese dem Kunden die Existenz, die Art und den Betrag der Vertriebsentschädigungen oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offenzulegen.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung wird im Zuge der MiFID II-Umsetzung die Unterscheidung zwischen „unabhängiger“ und „nicht unabhängiger Beratung“ eingeführt. Bei einer gegenüber dem Kunden als unabhängig bezeichneten Anlageberatung gelten strenge Vorschriften. Weiters kommt es zur Einführung einer Pflicht, dem Kunden die Eignung des Produktes nach erfolgter Beratung nachzuweisen. Nichtprofessionellen Kunden ist vor Durchführung des Geschäfts eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfü-

gung zu stellen, in dem die für ihn erbrachte Beratung genannt und erläutert wird, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Den Vorgaben der MiFID II folgend, darf die Art und Weise, in der eine Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft ihr Personal vergütet, nicht der Einhaltung ihrer Verpflichtung entgegenstehen, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Beraten Mitarbeiter nichtprofessionelle Kunden über Finanzinstrumente, dürfen die Vergütungsstrukturen nicht ihre Fähigkeit einschränken, gegebenenfalls eine objektive Empfehlung abzugeben oder Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die fair, klar und nicht irreführend ist, oder in sonstiger Weise zu unzulässigen Interessenkonflikten führen.

Im Zuge der Umsetzung der MiFID II werden die Vorschriften über die Transparenz bezüglich der Kosten von Finanzprodukten und Dienstleistungen verschärft. Kunden bzw. potenziellen Kunden sind rechtzeitig Informationen über sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung zur Verfügung zu stellen. Bei gebündelten Produkten und Dienstleistungen muss darüber informiert werden, ob die Komponenten auch einzeln erhältlich und wie hoch deren Kosten sind.

Die MiFID II führt ein Produktgenehmigungsverfahren ein. Dieses soll sicherstellen, dass die konzipierten Produkte so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen des Zielmarktes und der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Die Pflicht zur Durchführung eines Produktgenehmigungsverfahrens besteht neben der Pflicht, die Angemessenheit oder Eignung des Produkts bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die einzelnen Kunden auf der Grundlage ihres persönlichen Bedarfs sowie ihrer persönlichen Merkmale und Ziele zu beurteilen.

Grosse Teile der MiFID II regeln Handelsplätze. In Liechtenstein bestehen derzeit weder ein geregelter Markt (Börse) noch andere börsenähnliche Systeme (multilaterale und organisierte Handelssysteme). Neu geschaffen wird in der MiFID II die Kategorie der organisierten Handelssysteme („Organised Trading Facilities“; OTF). Diese organisierten Handelssysteme fungieren als Auffangtatbestand für Handelsplätze, die bisher nicht reguliert waren. Zur Steigerung der Transparenz und der Effizienz der Finanzmärkte werden neue, umfassende Anforderungen an den Handel selbst sowie an die Marktinfrastrukturen gestellt. Teilweise sind diese Regelungen in der MiFIR enthalten (Vor- und Nachhandelstransparenz).

Grosse Teile der MiFID II bestehen aus sehr detaillierten Regelungen, die dem nationalen Gesetzgeber keinen Handlungsspielraum bei der Umsetzung lassen. Nur an manchen Stellen werden den EWR-Mitgliedstaaten „Wahlrechte“ eingeräumt. Soweit dies im Rahmen der detaillierten Richtlinien-Vorgaben möglich ist, wurde bei der Umsetzung in nationales liechtensteinisches Recht auf die Besonderheiten des Finanzplatzes Liechtenstein Bedacht genommen. Die vorliegende Auflistung ist nicht vollständig, weil einige Wahlrechte bei den konkreten Bestimmungen behandelt werden, die sie betreffen.

Wie bereits die Vorgängerbestimmung der MiFID I, räumt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 UAbs. 1 und 2 MiFID II den EWR-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, als Wertpapierfirma auch Unternehmen zu definieren, die keine juristischen Personen sind, sofern ihre Rechtsform Dritten ein Schutzniveau bietet, das dem von juristischen Personen gebotenen Schutz Dritter gleichwertig ist, und sie einer gleichwertigen und ihrer Rechtsform angemessenen Aufsicht unterliegen. Wie bisher soll im BankG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden: In Art. 3 Abs. 2 wird der Begriff „Unternehmen“ verwendet und in Art. 18 Abs. 1 werden die AG und die SE als Rechtsformen für Banken und Wertpapierfirmen vorgeschrieben, doch kann die FMA in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dadurch könnte eine

Bank oder Wertpapierfirma in begründeten Ausnahmefällen auch als personenrechtliche Gemeinschaft (Art. 649 ff PGR; z.B. Kommanditgesellschaft) gegründet werden. Bei ihrer Entscheidung wird die FMA die Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 MiFID II berücksichtigen.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a VVG kann eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft betrieben werden, die zu den personenrechtlichen Gemeinschaften zählen und keine juristischen Personen sind. Dies ist richtlinienkonform, denn Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bieten Dritten ein Schutzniveau, das dem von juristischen Personen gebotenen Schutz gleichwertig ist, und unterliegen einer gleichwertigen Aufsicht. Da Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einen Sitz haben, muss Art. 5 Abs. 4 Bst. b MiFID II, der Sonderbestimmungen für Wertpapierfirmen ohne Sitz trifft, nicht umgesetzt werden. Die Rechtsformen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft haben in Liechtenstein ganz allgemein eine geringe Bedeutung und im Bereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften überhaupt keine praktische Bedeutung erlangt.

Nach Art. 9 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II kann vorgesehen werden, dass Wertpapierfirmen von einer einzigen natürlichen Person geführt werden können.

In Liechtenstein soll dieses Wahlrecht für Wertpapierfirmen nach dem BankG nicht genutzt werden. Gemäss geltendem Recht werden zur Führung einer Bank mindestens zwei natürliche Personen verlangt. Dies soll für eine Bank aus Reputations- und Governance-Gründen auch weiterhin zwingend vorgeschrieben sein. Aufgrund der strukturellen Parallelitäten von Wertpapierfirmen nach BankG zu Banken bleibt es hier bei der bisherigen Regelung des Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG, der für den operativen Bereich zumindest zwei Mitglieder vorsieht.

Für Wertpapierfirmen im Sinne von Vermögensverwaltungsgesellschaften wurde ebenfalls keine Anpassung der bestehenden Bestimmungen vorgenommen. Bei Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG ist es bereits unter geltendem Recht in begründeten Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass die Gesellschaft von einer einzigen natürlichen Person geführt wird. Diese Bestimmung ist richtlinienkonform, weil Regelungen bestehen, welche die solide und umsichtige Führung solcher Vermögensverwaltungsgesellschaften und die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gewährleisten, sowie vorsehen, dass die betreffenden natürlichen Personen ausreichend gut beleumundet, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen. Der Bezug des Wahlrechts ist daher nicht notwendig, da das bestehende Gesetz bereits die für den liechtensteinischen Markt vorteilhaftesten Regelungen enthält.

Nach Art. 16 Abs. 11 UAbs. 2 MiFID II können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den Richtlinienbestimmungen Anforderungen betreffend den Schutz der Vermögenswerte der Kunden vorgeschrieben werden.

Aufgrund des bereits hohen Schutzniveaus der bestehenden Regularien soll dieses Wahlrecht nicht genutzt werden. Daher muss Art. 16 Abs. 11 UAbs. 2 (und die folgenden Unterabsätze) MiFID II nicht umgesetzt werden.

Nach Art. 39 Abs. 1 MiFID II können die EWR-Mitgliedstaaten vorschreiben, dass eine Drittlandfirma eine Zweigniederlassung in diesem EWR-Mitgliedstaat errichten muss, wenn sie beabsichtigt, im Hoheitsgebiet dieses EWR-Mitgliedstaates Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Anlagetätigkeiten mit oder ohne Nebentätigkeiten für nichtprofessionelle oder für professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt 2 auszuüben. Dieses Wahlrecht soll nicht genutzt wer-

den. Somit müssen auch die mit Art. 39 MiFID II inhaltlich zusammenhängenden Art. 40 – Art. 43 MiFID II nicht umgesetzt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Bankengesetz (BankG)

Zu Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Das BankG listete schon bisher in Art. 1 Abs. 3 die umzusetzenden Richtlinien auf. Bisher enthielt Bst. c die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I). Im Rahmen der MiFID II erfolgt eine Neufassung der MiFID I (Erwägungsgrund 1 MiFID II). Dementsprechend tritt MiFID II auch in Art. 1 Abs. 3 BankG an die Stelle von MiFID I. Zudem ist die die MiFID II komplementierende Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) ebenfalls aufzunehmen. Die Verordnung bedarf zwar grundsätzlich keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht, gleichwohl dient das BankG ihrer Durchführung, insbesondere wenn es sich etwa um die zuständige Behörde für den Vollzug oder die Strafbestimmungen handelt. Darüber hinaus wird damit sichergestellt, dass die FMA für den Vollzug der genannten europäischen Rechtsakte samt deren Durchführungsrechtsakte zuständig ist.

Zu Art. 2

Der Geltungsbereich von Art. 2 BankG entspricht den Bestimmungen zum Anwendungsbereich von MiFID II, insbesondere Art. 1 MiFID II. Nach Art. 1 Abs. 3 und Abs. 4 MiFID II sind einige Bestimmungen der MiFID II auf Banken anwendbar, die gemäss der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) zugelassen sind. Wie bereits bei der Umsetzung der Vorgängerbestimmung Art. 1 Abs. 3 MiFID I werden bei Artikeln im BankG, die für Banken nicht anwendbar sind, nur die Wertpapierfirmen als Adressaten genannt.

In Abs. 2 wird im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b MiFID II klargestellt, dass Zweigstellen von Drittlandfirmen dem BankG unterstellt sind.

Abs. 3 Bst. b: Im Sinne der MiFID II erfolgt eine Aufnahme von organisierten Handelssystemen und Datenbereitstellungsdiensten. Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste ist aufgrund des Anwendungsbereichs der MiFID II erforderlich. Durch die Ergänzung wird insbesondere Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c und d der MiFID II umgesetzt. Im Übrigen enthält Art. 1 Abs. 2 MiFID II eine wiederholende Aufzählung des bereits in Abs. 1 angesprochenen Anwendungsbereichs. Von einer gesonderten Umsetzung dieser Aufzählung kann abgesehen werden, weil Art. 2 BankG i.V.m. den Detailregelungen der folgenden Abschnitte den Anwendungsbereich im Sinne der MiFID II ausreichend darstellt.

Abs. 4: Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 2 MiFID II um. Sie weicht nur geringfügig von Art. 2 Abs. 2 MiFID I ab, wurde aber bisher nicht im BankG, sondern nur in Art. 2 Abs. 2 VVG umgesetzt. Durch den Zusatz „oder von anderen Zentralbanken im EWR“ werden Zentralbanken aus dem EWR, die nicht Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind, nicht diskriminiert.

Erbringen Banken und Wertpapierfirmen Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften im Sinne von Abs. 4 (Geschäfte, die von staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Mitgliedern des ESZB in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem AEUV und Protokoll Nr. 4 über die Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank oder von anderen Zentralbanken im EWR in Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben nach nationalen Vorschriften getätigt werden), können sie sich nicht auf die durch das BankG verliehenen Rechte berufen. Abs. 4 wird somit relevant, wenn Banken und Wertpapierfirmen Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten für Mitglieder des ESZB oder für an-

dere Zentralbanken im EWR erbringen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Zentralbank handeln.

Zu Art. 3a Abs. 1 und 2

Abs. 1 setzte bisher insbesondere Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und einige wesentliche, teils abweichende Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) um. Die nun vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen setzen Art. 4 MiFID II um. Wie bisher ist die Aufzählung nicht vollständig. Dass im Übrigen die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts weiterhin gelten, folgt aus Abs. 2.

Abs. 1 Ziff. 5: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57 MiFID II („Drittlandfirma“) um. Der Begriff wird neu in der MiFID II eingeführt und ist bisher nur für Art. 39 bis Art. 43 MiFID II relevant. Aufgrund der engen Beziehungen Liechtensteins insbesondere zur Schweiz, erscheint eine Aufnahme dieses Begriffs jedoch schon jetzt sinnvoll.

Abs. 1 Ziff. 6: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 24 MiFID II („Handelsplatz“) um. Handelsplatz ist ein Sammelbegriff, der die Begriffe geregelter Markt (Abs. 1 Ziff. 6a), MTF (Abs. 1 Ziff. 6c) und OTF (Abs. 1 Ziff. 6d) umfasst.

Abs. 1 Ziff. 6a: Diese Bestimmung setzt die Begriffsbestimmung des geregelten Marktes gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 MiFID II um. Diese Regelung war schon bisher in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 5 BankG definiert. Aufgrund der Aufnahme weiterer systematisch verwandter Begriffsbestimmungen wurde diese Definition nun in Ziff. 6a positioniert.

Abs. 1 Ziff. 6b: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 MiFID II („multilaterales System“) um. Der Begriff wird neu in MiFID II definiert. Er ist allgemeiner als der Begriff MTF (Ziff. 6c), denn ein MTF setzt als zusätzliche Tatbestandsmerkmale voraus, dass Vertragsabschlüsse nach nicht-diskretionären Regeln zusammenge-

führt werden und dass es sich um einen Vertrag über den Abschluss einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung handelt. Somit ist jedes MTF ein multilaterales System, aber nicht jedes multilaterale System ein MTF. Organisierte Handelssysteme (Ziff. 6d) und geregelte Märkte (Ziff. 6a) sind nämlich ebenfalls multilaterale Systeme.

Nicht-diskretionär bedeutet, dass der Betreiber des Marktes keinen Ermessensspielraum bei der Ausführung von Aufträgen hat.

Abs. 1 Ziff. 6c: Diese Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 MiFID II („multilaterales Handelssystem“) um. Der Begriff ist bereits in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 MiFID I enthalten und wurde in Art. 3a Ziff. 6 BankG umgesetzt. Er wird lediglich nach hinten verschoben. Häufig wird die englische Abkürzung MTF (für „multilateral trading facility“) verwendet. Dies soll auch in der Begriffsdefinition zum Ausdruck gelangen, weshalb die Abkürzung in Klammern hinzugefügt wird.

Anders als bei geregelten Märkten bedürfen die gehandelten Finanzinstrumente bei multilateralen Handelssystemen keiner vorgängigen Bewilligung. Die Rechtsbeziehungen beim Handel mit Finanzinstrumenten über MTF unterliegen dem Privatrecht. MTF bestehen heute mehrheitlich im Bereich des Handels für institutionelle Anleger.

Bei den Verträgen, die in einem MTF zusammengeführt werden, handelt es sich um Verträge über Wertpapierdienstleistungen (mit oder ohne Nebendienstleistungen).

Abs. 1 Ziff. 6d: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 MiFID II („organisiertes Handelssystem“) um. Das organisierte Handelssystem bzw. OTF ist ein multilaterales System (Abs. 1 Ziff. 6b), bei dem es sich nicht um ein MTF (Abs. 1 Ziff. 6c) oder einen geregelten Markt (Abs. 1 Ziff. 6a) handelt. Gehandelt werden nur

Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate oder Derivate. Der Handel mit Aktien über ein OTF ist nicht zulässig.

Bei einem OTF können Vertragsabschlüsse nach diskretionären Regeln zusammengeführt werden. Betreiber eines OTF verfügen bei der Auftragsausführung über einen Ermessensspielraum. Sie entscheiden über die Einstellung in oder die Rücknahme eines Auftrags aus dem Handelssystem. Ausserdem können sie nach eigenem Ermessen einen bestimmten Auftrag nicht mit den im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen, sofern dies mit den Vorgaben des Kunden und der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung vereinbar ist.

Bei den Verträgen, die in einem OTF zusammengeführt werden, handelt es sich um Verträge über Wertpapierpapierdienstleistungen (mit oder ohne Nebendienstleistungen).

Abs. 1 Ziff. 6e: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 MiFID II („liquider Markt“) um. Dieses Tatbestandsmerkmal ist im Zusammenhang mit OTF relevant. Der Handel für eigene Rechnung für den Betreiber eines OTF ist nämlich nur für öffentliche Schuldtitel zulässig, für die kein liquider Markt besteht (vgl. Art. 20 Abs. 3 MiFID II).

Abs. 1 Ziff. 7a: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 MiFID II („Mutterunternehmen“) um. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 MiFID II stellt auf Mutterunternehmen im Sinne des Art. 2 Ziff. 9 und Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) ab. Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU ist in Art. 1097 PGR umgesetzt, weshalb Ziff. 7a auf die Rechnungslegungsvorschriften des PGR verweist.

An Ziff. 7 („Gruppe“) wird festgehalten. Ziff. 7 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 MiFID II.

Abs. 1 Ziff. 7b: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 MiFID II („Tochterunternehmen“). Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 MiFID II stellt auf Tochterunternehmen im Sinne des Art. 2 Ziff. 10 und Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) ab. Da Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU in Art. 1097 PGR umgesetzt ist, verweist Ziff. 7b auf die Rechnungslegungsvorschriften des PGR.

Abs. 1 Ziff. 7c: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 MiFID II („enge Verbindungen“) um. Dieses Tatbestandsmerkmal ist insbesondere für Art. 20 BankG relevant.

Abs. 1 Ziff. 33: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 MiFID II („systematischer Internalisierer“) um. Bereits Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 MiFID I enthielt eine Begriffsbestimmung des systematischen Internalisierers, die aber bisher nicht umgesetzt wurde. Im Vergleich zur MiFID I enthält Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 MiFID II eine präzisere Definition, weil näher bestimmt wird, wann „in systematischer Weise häufig“ gehandelt wird.

Die Definition eines systematischen Internalisierers findet nur Anwendung, wenn die beiden festgesetzten Obergrenzen, nämlich die für den in systematischer Weise und häufig erfolgenden Handel und die für den Handel in erheblichem Umfang, überschritten werden oder wenn eine Bank oder Wertpapierfirma sich dafür entscheidet, sich den für die systematische Internalisierung geltenden Regeln zu unterwerfen.

Ob „in systematischer Weise häufig“ gehandelt wird, bemisst sich nach der Zahl der OTC-Geschäfte mit einem Finanzinstrument, die von der Bank oder Wertpapierfirma für eigene Rechnung durchgeführt werden, wenn sie Kundenaufträge ausführt. Ob „in erheblichem Umfang“ gehandelt wird, bemisst sich entweder nach dem Anteil, den der OTC-Handel am Gesamthandelsvolumen der Bank oder Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument hat, oder nach dem

Umfang des OTC-Handels der Bank oder Wertpapierfirma, bezogen auf das Gesamthandelsvolumen im EWR in einem bestimmten Finanzinstrument.

Bisher haben die systematischen Internalisierer im EWR keine relevante Bedeutung erlangt. Allerdings könnte sich dies künftig ändern. Nach Art. 23 MiFIR müssen Banken und Wertpapierfirmen grundsätzlich ihre Handelsgeschäfte mit Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, an einem geregelten Markt oder gegebenenfalls im Rahmen eines MTF, OTF oder systematischen Internalisierers oder an einem Drittlandhandelsplatz tätigen. Dadurch werden systematische Internalisierer voraussichtlich an Bedeutung gewinnen.

Abs. 1 Ziff. 34: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 MiFID II („Zweigniederlassung“) um. Bereits Art. 4 Abs. 1 Z 26 MiFID I enthielt eine idente Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung, die aber bisher nicht umgesetzt wurde. Im BankG wird statt Zweigniederlassung synonym der Begriff Zweigstelle verwendet. Zwar wird im PGR stets der Begriff „Zweigniederlassung“ verwendet (Art. 113 Abs. 3 PGR) und auch das VVG stellt auf die „Zweigniederlassung“ ab, im BankG hat sich die Terminologie „Zweigstelle“ jedoch inzwischen eingebürgert. Inhaltliche Abweichungen zu den anderen genannten Gesetzen sind damit nicht verbunden.

Abs. 1 Ziff. 35: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 MiFID II („qualifizierte Beteiligung“) um. Die bereits in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27 MiFID I enthaltene Begriffsdefinition, wurde bisher nicht umgesetzt. Die Verweise in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 MiFID II auf Bestimmungen der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) sind im BankG durch die Bestimmungen des OffG, welche die genannte Richtlinie umsetzen, zu ersetzen.

Abs. 1 Ziff. 36: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 MiFID II („Leitungsorgan“) um. Nach der Richtlinie ist Leitungsorgan das Organ einer Bank oder Wertpapierfirma, das befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen. „Geschäftsleitung“ sind die natürlichen Personen, die in einer Gesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschliesslich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden.

Welches Gesellschaftsorgan das Leitungsorgan ist, hängt von der Rechtsform und der konkreten Ausgestaltung der Gesellschaft ab. Banken und Wertpapierfirmen dürfen nach Art. 18 Abs. 1 BankG nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) oder der Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden, wobei die FMA in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen kann.

Bei einer AG ist der Verwaltungsrat grundsätzlich das Leitungsorgan. Nach liechtensteinischem Recht ist es gemäss Art. 348 Abs. 1 PGR aber zulässig, die Geschäftsführung und Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen. Entsprechend Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG ist bei Banken und Wertpapierfirmen eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung erforderlich, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Diese Geschäftsleitung ist auch „Geschäftsleitung“ im Sinne der Ziff. 37.

Artikel 4 Abs. 1 Ziff. 36 UAbs. 2 MiFID II betrifft nur Gesellschaften, die dem dualistischen System folgen und z.B. wie die deutsche und die österreichische AG einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Da die liechtensteinische AG nach

dem monistischen System ausgestaltet ist und nur einen Verwaltungsrat hat, ist Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 UAbs. 2 MiFID II für die gesetzestypische liechtensteinische AG nicht relevant.

Abs. 1 Ziff. 37: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37 MiFID II („Geschäftsleitung“) um. Siehe ferner die Erläuterungen zu Ziff. 36.

Abs. 1 Ziff. 38: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 MiFID II („Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge“ oder „Matched Principal Trading“) um. Der Begriff war in der MiFID I noch nicht enthalten und wird neu definiert. Er ist unter anderem für MTF relevant, denen die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge untersagt ist (Art. 19 Abs. 5 MiFID II; Umsetzung erfolgt in der BankV). Hingegen ist OTF die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge erlaubt, wenn der Kunde dem Vorgang zugestimmt hat (Art. 20 Abs. 2 MiFID II; Umsetzung erfolgt in der BankV).

Abs. 1 Ziff. 39: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 MiFID II („algorithmischer Handel“) um. Die MiFID I kennt den Begriff des algorithmischen Handels noch nicht. Nach Erwägungsgrund 59 MiFID II hat sich der Einsatz von Technologie für den Handel in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist mittlerweile unter den Marktteilnehmern weit verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen inzwischen den algorithmischen Handel, bei dem ein Computeralgorithmus einzelne Aspekte eines Auftrags mit minimalem oder völlig ohne Eingreifen des Menschen automatisch bestimmt. Die MiFID II trägt den technischen Entwicklungen Rechnung und reguliert den algorithmischen Handel, um Marktstörungen zu vermeiden (Art. 17 MiFID II; umgesetzt in Art. 8j BankG).

Abs. 1 Ziff. 40: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 MiFID II („hochfrequente algorithmische Handelstechnik“) um. Der algorithmische Hochfrequenzhandel ist eine Sonderform des algorithmischen Handels, bei dem ein Handelssystem

Daten oder Signale des Marktes in hoher Geschwindigkeit analysiert und anschliessend innerhalb einer sehr kurzen Zeit als Reaktion auf diese Analyse Aufträge in grosser Anzahl sendet oder aktualisiert. Er ist unter anderem durch eine hohe Anzahl von Vorgängen (Aufträge, Kursofferten oder Stornierungen) innerhalb eines Tages gekennzeichnet. Algorithmischer Hochfrequenzhandel ist keine Strategie an sich, sondern vielmehr der Einsatz ausgefeilter Technologie zur Umsetzung traditionellerer Handelsstrategien wie Market-Making oder Arbitrage (Erwägungsgrund 61 MiFID II).

Algorithmischer Hochfrequenzhandel birgt eine Reihe potenzieller Risiken, wie die erhöhte Gefahr der Überlastung der Systeme von Handelsplätzen infolge grosser Mengen an Aufträgen oder das Risiko doppelter oder irrtümlicher Aufträge, sodass es zu Störungen auf dem Markt kommen kann (Erwägungsgrund 62 MiFID II). Daneben besteht das Risiko, dass algorithmische Handelssysteme auf Marktereignisse überreagieren, was die Volatilität verschärfen kann, wenn es schon vorher ein Marktproblem gegeben hat.

Der algorithmische Hochfrequenzhandel könnte auch wegen des Informationsvorteils, über den Hochfrequenzhändler verfügen, dazu führen, dass sich Anleger dafür entscheiden, Handelsgeschäfte an Handelsplätzen auszuführen, an denen sie eine Interaktion mit Hochfrequenzhändlern vermeiden können.

Aus diesen Gründen sind die Methoden des algorithmischen Hochfrequenzhandels, die sich bestimmter spezifischer Merkmale bedienen, einer besonderen aufsichtlichen Überwachung zu unterwerfen (Erwägungsgrund 62 MiFID II).

Buchstabe a erwähnt verschiedene Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge, deren Verwendung tatbestandsmässig für eine algorithmische Handelstechnik sind. Diese Vorrichtungen sollen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen) möglichst gering halten. Bei der Kollokation stellen

Marktteilnehmer ihre Computersysteme in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Computer eines Handelsplatzes auf, der die Aufträge miteinander abgleicht. Beim Proximity Hosting erfolgt die Bereitstellung von Computersystemen in unmittelbarer räumlicher Nähe des Computers eines Handelsplatzes, der die Aufträge miteinander abgleicht, durch Dritte. Die dritte Vorrichtung – der direkte elektronische (Hoch)geschwindigkeitszugang – ist in Ziff. 41 definiert.

Abs. 1 Ziff. 41: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 41 MiFID II („direkter elektronischer Zugang“) um. Algorithmischer Handel findet häufig über einen direkten elektronischen Zugang statt. Nicht gesondert definiert ist der Begriff direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang in Abs. 1 Ziff. 40 Bst. a BankG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 Bst. a MiFID II. Dabei handelt es sich um eine Sonderform des direkten elektronischen Zugangs, der hohe Übertragungsgeschwindigkeiten aufweist.

Abs. 1 Ziff. 42: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 MiFID II („Querverkäufe“) um. Sie ist vor allem für Art. 8c Abs. 6 BankG bzw. Art. 24 Abs. 11 MiFID II relevant. Nach Erwägungsgrund 82 MiFID II sind Querverkäufe in der gesamten Union eine übliche Strategie für Anbieter von Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Sie können Vorteile für nichtprofessionelle Kunden bringen, aber auch Praktiken darstellen, bei denen das Interesse der Kunden nicht angemessen berücksichtigt wird. Z.B. können bestimmte Formen von Querverkäufen, insbesondere Kopplungsgeschäfte, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusammen in einem Paket verkauft werden und zumindest eine dieser Dienstleistungen nicht getrennt erhältlich ist, den Wettbewerb verzerren und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, negativ beeinträchtigen. Ein Beispiel für ein Kopplungsgeschäft ist die Verpflichtung zur Eröffnung von Transaktionskonten, wenn eine Wertpapierdienstleistung für einen nichtprofessionellen Kunden erbracht wird. Bündelungsprakti-

ken, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusammen in einem Paket verkauft werden, die aber auch einzeln erworben werden können, beeinträchtigen den Wettbewerb und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, vergleichsweise weniger stark, weil sie dem Kunden zumindest Wahlmöglichkeiten lassen.

Abs. 1 Ziff. 43: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II („strukturierte Einlage“) um. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II enthält einen Verweis auf eine Einlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Nummer c der Richtlinie 2014/49/EU (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme). Gemeint ist offenbar Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c der genannten Richtlinie.

Der Begriff der strukturierten Einlage kommt in der MiFID I noch nicht vor. Nach Erwägungsgrund 39 MiFID II sind strukturierte Einlagen als eine neue Form von Anlageprodukten entstanden, die im Unterschied zu anderen strukturierten Anlagen unter keinen Rechtsakt für den Anlegerschutz auf Ebene der Union (bzw. EWR) fallen. Es ist daher sinnvoll, das Vertrauen der Anleger zu stärken und die rechtliche Behandlung des Vertriebs verschiedener Standardprodukte für Privatanleger einheitlicher zu gestalten, damit ein angemessenes Mass an Anlegerschutz im ganzen EWR besteht. Deshalb sollen strukturierte Einlagen reguliert werden.

In Abs. 1 Ziff. 43 Bst. a BankG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II wird klargestellt, dass keine strukturierte Einlage im Sinne der Ziff. 43 vorliegt, wenn die Zahlung von Zinsen bzw. einer Prämie ausschliesslich an Zinssätze — wie Euribor oder Libor — gebunden ist. Hingegen liegt eine strukturierte Einlage vor, wenn die Zahlung von Zinsen bzw. einer Prämie abhängig ist von einem Index oder einer Indexkombination, einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten, einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen

körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten oder einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen.

Abs. 1 Ziff. 44: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 44 MiFID II („übertragbare Wertpapiere“) um. Zunächst werden übertragbare Wertpapiere definiert als Kategorien von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können. Daran schliesst eine nicht abschliessende Aufzählung von übertragbaren Wertpapieren an. Ob überhaupt ein Wertpapier vorliegt, ergibt sich aus den §§ 73 ff. Schlussabteilung PGR.

Zahlungsinstrumente zählen, selbst wenn es sich um Wertpapiere handelt (z.B. Scheck), nicht zu den übertragbaren Wertpapieren im Sinne der Ziff. 44. Der Begriff Zahlungsinstrumente wird im BankG nicht näher definiert. Nach allgemeiner Auffassung sind dies Instrumente, die einem Zahlungspflichtigen zur Verfügung stehen, um Zahlungsmittel zu übertragen. Eine gesetzliche Definition enthält Art. 3 Ziff. 25 Zahlungsdienstegesetz.

Übertragbare Wertpapiere zählen nach Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 1 BankG zu den Finanzinstrumenten.

Abs. 1 Ziff. 45: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 45 MiFID II („Aktienzertifikate“) um. Aktienzertifikate zählen zu den übertragbaren Wertpapieren nach Abs. 1 Ziff. 44. Nach Erwägungsgrund 12 MiFIR findet der Handel mit Aktienzertifikaten weitgehend auf dieselbe Weise statt und dient einem nahezu identischen wirtschaftlichen Zweck wie der Handel mit Aktien. Deshalb wird der Geltungsbereich der Transparenzvorschriften in der MiFIR, die auf zum Handel an geregelten Märkten zugelassene Aktien anwendbar sind, auf den Handel mit Aktienzertifikaten ausgeweitet.

Abs. 1 Ziff. 46: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 51 MiFID II („zentrale Gegenpartei“) um, der seinerseits auf die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 1 Ver-

ordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) verweist. Demnach ist eine zentrale Gegenpartei eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

Abs. 1 Ziff. 47: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 63 MiFID II („Datenbereitstellungsdienste“) um. Datenbereitstellungsdienst ist ein Sammelbegriff für ein genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA), einen Bereitsteller konsolidierter Datenticker (CTP) und einen genehmigter Meldemechanismus (ARM).

Die MiFID II und ebenso das BankG sprechen nur von der Person, die den Datenbereitstellungsdienst betreibt. Der Wortlaut sieht keine spezifische Rechtsformpflicht vor. Dennoch bedarf es zumindest einer gewissen Organisation und Struktur, um als Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes zu fungieren.

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 30x.

Abs. 1 Ziff. 48: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52 MiFID II („genehmigtes Veröffentlichungssystem bzw. APA“) um. Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem oder APA (für „approved publication arrangement“) ist eine Person, die die Dienstleistung der Veröffentlichung von Handelsauskünften im Namen von Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 20 und 21 MiFIR erbringt. Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen nach Art. 20 und 21 MiFIR das Volumen und den Kurs sowie den Abschlusszeitpunkt von Geschäften mit Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, veröffentlichen. Diese Informationen werden im Rahmen eines APA bekannt gegeben. Die Einführung von APAs soll nach Erwägungsgrund 116 MiFID II die Qualität der im ausserbörslichen Bereich veröffentlichten Handelstransparenzdaten verbessern und entscheidend dazu

beitragen, dass solche Daten auf eine Weise veröffentlicht werden, die ihre Konsolidierung mit Daten erleichtert, die von Handelsplätzen veröffentlicht werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 30x.

Abs. 1 Ziff. 49: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53 MiFID II („Bereitsteller konsolidierter Datenträger bzw. CTP“) um. Bereitsteller konsolidierter Datenticker oder CTP (für „consolidated tape provider“) ist eine Person, die sämtliche Handelstransparenzdaten von allen APA und Handelsplätzen in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom konsolidiert, sodass die Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind. Nach Erwägungsgrund 117 MiFID II sollen mehrere Anbieter von konsolidierten Datentickern miteinander im Wettbewerb stehen, um technisch sehr ausgereifte, innovative Lösungen zu erzielen und damit dem Markt den grösstmöglichen Nutzen bringen.

Der konsolidierte Datenticker selbst ist keine Person, sondern nur derjenige, der den konsolidierten Datenticker betreibt. Deshalb spricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 49 BankG vom *Bereitsteller* konsolidierter Datenticker. Hinzuweisen ist darauf, dass CTP in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53 MiFID II unrichtig mit Bereitsteller konsolidierter *Datenträger* übersetzt wird, während die Übersetzung in Art. 65 MiFID II Bereitsteller konsolidierter *Datenticker* lautet. Im BankG wird ausschliesslich die Bezeichnung Bereitsteller konsolidierter *Datenticker* verwendet.

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 30x.

Abs. 1 Ziff. 50: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54 MiFID II („genehmigter Meldemechanismus bzw. ARM“) um. Ein genehmigter Meldemechanismus oder ARM (für „approved reporting mechanism“) ist eine Person, die zur Meldung der Einzelheiten zu Geschäften an die jeweils zuständige nationale Behörde oder die ESMA im Namen der Banken und Wertpapierfirmen berechtigt ist. Nach Art. 26 MiFIR müssen Banken und Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstru-

menten tätigen, der zuständigen Behörde die dort genannten vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstages melden. Diese Meldungen können vom ARM vorgenommen werden (Art. 26 Abs. 7 MiFIR).

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 30x.

Abs. 1 Ziff. 51: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 55 MiFID II („Herkunftsmitgliedstaat“) um. Der Begriff wurde bereits in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 MiFID I definiert und findet sich häufig im BankG und der BankV, wurde bisher jedoch nicht im BankG definiert. Aus Gründen der Klarheit scheint eine Aufnahme in den Katalog der Begriffsbestimmungen jedoch geboten.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 55 Bst. a Bst. i MiFID II, wonach im Falle von Wertpapierfirmen, die natürliche Personen sind, jener Mitgliedstaat Herkunftsmitgliedstaat ist, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet, muss nicht umgesetzt werden, weil Banken und Wertpapierfirmen nach Art. 18 Abs. 1 nur in der Rechtsform einer AG oder SE betrieben werden können. Falls der – theoretisch mögliche, aber nach BuA 1998/6 S. 41 „undenkbare“ – Fall eintritt, dass die FMA einer natürlichen Person gemäss Art. 18 Abs. 1 ausnahmsweise den Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma erlaubt, wäre ihr Herkunftsmitgliedstaat richtlinienkonform der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet.

Abs. 1 Ziff. 52: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56 MiFID II („Aufnahmemitgliedstaat“) um. Auch dieser Begriff wurde bereits in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 MiFID I definiert und wird häufig im BankG und der BankV verwendet ohne dass eine Begriffsdefinition aufgenommen wurde. Jedoch ist diese auch hier vorzunehmen.

Abs. 1 Ziff. 53: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 60 MiFID II („öffentlicher Emittent“) um. Derzeit wird der Begriff im BankG nur einmal verwendet und zwar in Ziff. 54.

Abs. 1 Ziff. 54: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 61 MiFID II („öffentlicher Schuldtitel“) um. Der Begriff ist im Zusammenhang mit OTF relevant. Der Handel für eigene Rechnung für den Betreiber eines OTF ist nämlich nur für öffentliche Schuldtitel zulässig, für die kein liquider Markt besteht (vgl. Art. 20 Abs. 3 MiFID II; vgl. auch die Erläuterungen zu Ziff. 6e). Darüber hinaus wird der Begriff öffentlicher Schuldtitel auch in der MiFIR verwendet (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46 MiFIR).

Abs. 1 Ziff. 55: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62 MiFID II („dauerhafter Datenträger“) um. Die Begriffsdefinition ist in der MiFID I und im BankG noch nicht enthalten und wird neu eingefügt. Nach Anhang 7.3 Ziff. 5 Abs. 3 der aktuellen BankV gelten als dauerhafte Datenträger: Papier, dessen Bedruckung die Lesbarkeit mutmasslich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gewährleistet, sowie nicht wiederbeschreibbare Datenträger, deren gespeicherte Daten mutmasslich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erhalten bleiben. Im Unterschied zu Anhang 7.3 Ziff. 5 Abs. 3 der aktuellen BankV stellt Ziff. 55 nicht auf die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ab, sondern auf eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer.

Insbesondere aus Art. 16 Abs. 7 UAbs. 7 MiFID II (wird in der BankV umgesetzt) folgt, dass E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen als dauerhafte Datenträger gelten. In Bezug auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist sieht Art. 16 Abs. 7 UAbs. 9 MiFID II (konkrete Umsetzung erfolgt wiederum in der BankV) eine Frist von zumindest fünf Jahren vor.

Abs. 1 Ziff. 56: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 MiFID II („Market-Maker“) um. Der Begriff ist bereits in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 8 MiFID II definiert und in der BankV enthalten, bisher aber noch nicht in das BankG umgesetzt.

Abs. 1 Ziff. 57: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 MiFID II („Limitauftrag“) um. Bereits Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16 MiFID I enthielt eine Begriffsbestimmung des Limitauftrags, die aber bisher nicht umgesetzt wurde. Der Begriff ist vor allem in Anhang 7.4 Ziff. II BankV relevant.

Abs. 1 Ziff. 58: Die Bestimmung setzt i.V.m. Anhang 2 Abschnitt C BankG den Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 MiFID II („Finanzinstrument“) und deren Anhang I Abschnitt C um. Finanzinstrumente wurden aufgrund der Bedeutung des Begriffs neu in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Abs. 1 Ziff. 59: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 49 MiFID II („Derivate“) um. Die MiFID II verweist hierbei auf die Begriffsbestimmung der MiFIR und jene verweist wiederum auf eine Kategorie der übertragbaren Wertpapiere (umgesetzt in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 44 Bst. c) sowie eine Bestimmung des Anhangs (umgesetzt in Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 4 bis 10) der MiFID II.

Abs. 1 Ziff. 60: Die Bestimmung setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 MiFID II („Warenderivate“) um. Die MiFID II verweist hierbei auf die Begriffsbestimmung der MiFIR und jene verweist wiederum eingeschränkt auf eine Kategorie der übertragbaren Wertpapiere (umgesetzt in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 44 Bst. c) sowie eine Bestimmung des Anhangs (umgesetzt in Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 5, 6, 7 und 10) der MiFID II.

Abs. 2: Der Verweis auf die zusätzlichen Begriffsbestimmungen ist auf die MiFID II zu aktualisieren.

Zu Art. 7 Abs. 5

Durch die Neufassung von Abs. 5 wird Art. 14 MiFID II umgesetzt. Dies erfolgt durch Einfügung eines neuen zweiten Satzes. Für die Ausgabe von strukturierten Einlagen im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 43 BankG regelt dieser Satz das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem, das den Vorgaben der Richtlinie 2014/49/EU (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme) entspricht.

Zu Art. 7e

Ein neuer Art. 7e wird eingefügt. Die in Art. 6a Abs. 7 des Datenschutzgesetzes (DSG) vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen für Daten (Videoaufzeichnungen) wird in der Bankenpraxis als zu kurz erachtet. Nach geltender Rechtslage sind insbesondere auch Videoaufzeichnungen, welche in Schalterräumlichkeiten, von Geldautomaten oder in Tiefgaragen etc. von Banken erstellt worden seien, innert der 30-Tage-Frist zu löschen. Praxisfälle aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Tathandlungen, welche mittels Videokameras aufgezeichnet werden, und die Feststellung eines allfälligen Schadens zeitlich erheblich auseinander fallen können. Ein Schaden wird von Seiten des Kunden oft erst nach Erhalt seines Kontoauszuges festgestellt. Für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, kann die Lösungsfrist bereits zum Zeitpunkt des Empfangs des Kontoauszuges abgelaufen sein. Im Sinne des Dienstleistungsgedankens soll dem Bankkunden mit einer Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist auf 90 Tage eine umfangreichere Hilfestellung von Seiten der Bank geleistet werden können, wenn er Opfer von kriminellen Handlungen wird. Zugunsten des Kundenschutzes empfiehlt sich daher eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist und eine solche ist auch objektiv gerechtfertigt.

Zu Art. 8a Abs. 1, 2 und 3

In den Art. 8a, 8c, 8d und 8h sowie in Art. 13 BankG erfolgt die Umsetzung der Art. 24 und 25 MiFID II. Dabei handelt es sich um Bestimmungen zum Anlegerschutz, der ein zentrales Ziel der MiFID II ist (Erwägungsgrund 86 MiFID II). Da der Begriff des „Anlegerschutzes“ im BankG vor allem in Bezug auf die Einlagensicherung (Art. 7) verwendet wird, wird bei der Umsetzung der Anlegerschutzbestimmungen der MiFID II am etablierten Oberbegriff der „Wohlverhaltensregeln“ festgehalten.

Für die Umsetzung in Liechtenstein wird der schon bisher eingeschlagene Weg fortgesetzt, wichtige Bestimmungen in das BankG aufzunehmen, die Detailregelung hingegen in der BankV zu treffen. Auf diese Weise wird zudem der nationalen Gesetzgebung die notwendige Flexibilität gegeben, um zeitnah auf Änderungen des EWR-Rechts reagieren zu können.

Adressaten der Anlegerschutzbestimmungen der Richtlinie – und somit der Wohlverhaltensregeln des BankG – sind gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II (Art. 23 und 25 MiFID II fallen unter deren Teil II Kapitel II) nicht nur Wertpapierfirmen, sondern auch Banken, die gemäss der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) zugelassen sind, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben.

Ebenso wie in der Richtlinie werden auch im BankG die Vorkehrungen zum Schutz der Anleger den Eigenheiten jeder Anlegerkategorie (nichtprofessionelle Kunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien) angepasst. Allerdings gelten der in Art. 8a Abs. 1 BankG enthaltene Grundsatz, ehrlich, redlich und professionell zu handeln und die Verpflichtung, sich fair und klar zu verhalten und den Anleger nicht in die Irre zu führen gegenüber allen Kunden, also auch gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien (Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II; Erwägungsgrund 86 MiFID II).

Nichtprofessionelle Kunden unterstehen grundsätzlich uneingeschränkt den Anlegerschutzbestimmungen des BankG. Eine Ausnahme sind Execution-only-Geschäfte, bei welchen Banken und Wertpapierfirmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Einholung der Kundeninformationen befreit sind, sofern sie dies dem Kunden anzeigen und keine Interessenkonflikte vorliegen (siehe dazu Art. 8d Abs. 4 BankG).

Professionelle Kunden werden in Anhang 1 des BankG definiert. Für sie gilt ein geringeres Schutzniveau in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln.

Bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien sind die Wohlverhaltensregeln grossteils gar nicht anwendbar, doch kann eine geeignete Gegenpartei beantragen, für ein bestimmtes Geschäft oder generell als professioneller Kunde behandelt zu werden.

Wesentliche Teile des Abs. 1 bleiben unverändert und entsprechen der bisher geltenden Fassung (Umsetzung MiFID I). Wie nach der bestehenden Rechtslage sind Banken und Wertpapierfirmen als Wertpapierdienstleistungserbringer gemäss Art. 8a Abs. 1 BankG verpflichtet, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Abs. 1 orientiert sich somit eng am Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 MiFID II.

Der Grundsatz, ehrlich, redlich und professionell zu handeln, gilt wie bereits erwähnt auch für geeignete Gegenparteien (Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II; Erwägungsgrund 86 MiFID II). Hingegen gilt die Pflicht zum Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht gegenüber dieser Kundenkategorie.

Der neu gefasste Abs. 2 setzt Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II um. Inhaltlich regelt diese Bestimmung allgemeine Grundsätze für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten. Sie gilt gleichermassen für Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente anbieten oder empfehlen. Anbieten und Empfehlen setzt

eine Erklärung der Bank oder Wertpapierfirma voraus, die an Kunden gerichtet ist. Daher ist die reine Portfolioverwaltung, bei der die Bank ein Finanzinstrument ein Finanzinstrument in das Kundendepot aufnimmt, ohne diesbezüglich mit dem Kunden in Kontakt zu treten, nicht von dieser Bestimmung erfasst.

Ausdrücklich erwähnt wird der Zielmarkt. Somit stellt die Bestimmung einen Bezug zu Art. 8b BankG her, wo für Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, die Pflicht zur Durchführung eines Produktgenehmigungsverfahrens und die Bestimmung des Zielmarktes für Finanzinstrumente geregelt werden. Inhaltlich ist Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 8b Abs. 4 BankG zu lesen.

Banken und Wertpapierfirmen müssen darüber hinaus sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt. Dies setzt voraus, dass die Interessen des Kunden entsprechend erhoben werden. Insoweit besteht eine Verbindung zum neuen Art. 8d BankG über die Pflicht zur Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit.

Nach Abs. 2 haben Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente anbieten oder empfehlen, dabei den Zielmarkt des Finanzinstruments auf der einen Seite und auf der anderen Seite die gemäss Art. 8d zu beurteilende Zweckmässigkeit und Eignung für den Kunden zu berücksichtigen. Die Bestimmung stellt somit für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten das Bindeglied zwischen dem Zielmarkt (Art. 8b BankG) und den Kundeninteressen (insbesondere Art. 8d BankG) her.

Die bislang in Abs. 2 geregelte Verordnungskompetenz der Regierung wurde im Zuge der Umsetzung der MiFID II in Abs. 3 verschoben.

Zu Art. 8b

Durch die Umsetzung der MiFID II wird ein neuer Regelungsrahmen für die Konzeption von Finanzinstrumenten, die für den Verkauf an Kunden vorgesehen

sind, eingeführt. Nach Erwägungsgrund 71 MiFID II sollen Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, sicherstellen, dass diese Produkte so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Ausserdem haben sie zumutbare Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Finanzinstrumente an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

Die Regelung soll sicherstellen, dass das richtige Finanzprodukt an den richtigen Kunden gelangt. Sie soll bereits im Vorfeld die Gefahr minimieren, dass der Kunde ein für ihn ungeeignetes Finanzprodukt empfohlen bekommt, und verfolgt somit primär einen präventiven Anlegerschutz.

Abs. 1 führt ein verpflichtendes Produktgenehmigungsverfahren ein. Damit werden Art. 16 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II umgesetzt.

Die in Abs. 1 geregelten Pflichten sind interne Organisationspflichten. Die betreffenden Banken und Wertpapierfirmen haben durch interne Vorkehrungen sicherzustellen, dass die in dieser Bestimmung angeführten Vorgaben eingehalten werden.

Das Produktgenehmigungsverfahren soll sicherstellen, dass die konzipierten Produkte so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen des Zielmarktes und der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Insbesondere müssen alle einschlägigen Risiken für diesen Zielmarkt bewertet werden. Mögliche Ereignisse mit Risikopotenzial und Einfluss auf die Renditeerwartungen sind z.B. der Konkurs des Emittenten, Marktstörungen oder Änderungen des Marktumfeldes. Diese Pflicht besteht neben einer Beurteilung der Angemessenheit oder Eignung, die später durch die Bank oder Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die einzelnen Kunden auf der Grundlage ihres persönlichen Bedarfs sowie ihrer persönlichen Merkmale und Ziele vorzunehmen ist.

Das Produktgenehmigungsverfahren gilt für sämtliche Finanzinstrumente unabhängig davon, für welche Kundenkategorie sie konzipiert sind. Insbesondere ist auch für Finanzinstrumente, die sich ausschliesslich an geeignete Gegenpartien richten, ein Produktgenehmigungsverfahren erforderlich.

Satz 2 und Satz 3 dieser Bestimmung lehnen sich eng an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II an.

Sofern sich beispielsweise bei Versicherungsprodukten entsprechende Pflichten zur Produktgenehmigung und Produktbeschreibung bereits aus anderen Gesetzen ergeben, ist Abs. 1 - zur Vermeidung einer Pflichtenverdoppelung – nicht anzuwenden.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 UAbs. 5 MiFID II. Jeder Produkthersteller muss seinem Vertriebspartner (Distributor) ein Informationspaket weitergeben, das Informationen zum jeweiligen Finanzprodukt, zum Genehmigungsverfahren und zum Zielmarkt beinhaltet. Diese Informationspflicht korrespondiert mit der Pflicht des Vertriebspartners in Abs. 4, Vorkehrungen zu treffen, dass er die Informationen vom Hersteller tatsächlich erhält.

Abs. 3 verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen zur regelmässigen Überprüfung der von ihnen angebotenen oder vermarkteten Finanzinstrumente. Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 UAbs. 4 MiFID II. Regelmässigkeit setzt eine zumindest jährliche Überprüfung voraus. Ebenso wie die Pflichten im Rahmen der Produkteinführung ist bei der regelmässigen Überprüfung nach Abs. 2 nicht auf individuelle Kundeninteressen Bedacht zu nehmen. Vielmehr geht es um eine Prüfung nach allgemeinen Kriterien. Massstab für die Eignungsprüfung sind der Zielmarkt, die angesprochene Kundengattung und die konkrete Vertriebsstrategie.

Abs. 4 setzt Art. 16 Abs. 3 UAbs. 6 MiFID II um. Banken und Wertpapierfirmen, die Kunden Finanzinstrumente anbieten oder empfehlen, die nicht von ihnen hergestellt wurden, sollen über geeignete Vorkehrungen verfügen, um die entsprechenden Informationen bezüglich des Produktgenehmigungsverfahrens einzuholen und zu verstehen, einschliesslich des bestimmten Zielmarktes und der Merkmale des von ihnen angebotenen oder empfohlenen Produkts. Es kann dabei auch geboten sein, spezifische Schulungen der Vertriebsmitarbeiter über ein Finanzprodukt zu organisieren und abzuhalten, wobei dann der Produkthersteller gemäss Abs. 3 Unterstützung leisten muss.

Es handelt sich wiederum um eine interne Organisationspflicht. Sie besteht deshalb neben einer allfälligen Pflicht zur Beurteilung von Angemessenheit oder Eignung, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die einzelnen Kunden zu erfolgen hat.

Wenn ein Finanzinstrument von einem Anbieter aus einem Drittstaat konzipiert wurde und keine Zielmarktdefinition im Sinne dieses Gesetzes aufweist, dann muss die inländische Bank oder Wertpapierfirma, die ein solches Drittland-Produkt im Inland anbietet oder empfiehlt, keine Zielmarktdefinition nach diesem Gesetz vornehmen, sondern kann sich auf die sonstigen über das Produkt verfügbaren Informationen verlassen, wenn diese ausreichen, um die anderen beim Anbieten oder Empfehlen von Finanzinstrumenten geltenden Vorschriften nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Die Abs. 5 und 6 werden unverändert übernommen und neu nummeriert.

Zu Art. 8c Abs. 2 bis 8

Mit Abs. 2 werden die Vorgaben der MiFID II an die allgemeinen Kundeninformationen umgesetzt (insbesondere Art. 24 Abs. 3 bis 7 MiFID II). Damit wird der Zweck verfolgt, dass der Anleger seine Anlageentscheidung auf informierter

Grundlage treffen kann. Insbesondere soll dem Anleger durch diese Informationen eine Grundlage für eine Risikoeinschätzung des beabsichtigten Geschäfts geboten werden.

Eingefügt wurde in den ersten Satz von Abs. 2 das Wort „rechtzeitig“, dies zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II, wonach dem Anleger die relevanten Informationen rechtzeitig zu Verfügung zu stellen sind. Rechtzeitigkeit im Sinne der Bestimmung liegt vor, wenn dem Anleger die Information zur Verfügung gestellt wird, bevor er seine Anlageentscheidung in Form der Abgabe einer bindenden Vertragserklärung trifft. Das schliesst nicht aus, dass der Anleger die allgemeinen Kundeninformationen – ausser jene in Bst. a genannten – gleichzeitig mit den zu unterfertigenden Vertragsunterlagen erhält.

Nach Erwägungsgrund 83 MiFID II soll eine Bank oder Wertpapierfirma bei der Beurteilung, wann eine Information als rechtzeitig erteilt gilt, berücksichtigen, dass der Kunde vor seiner Anlageentscheidung genügend Zeit benötigt, um die Information zu lesen und zu verstehen. Je komplexer und dem Kunden weniger vertraut ein Produkt ist, desto mehr Zeit benötigt er (vgl. Erwägungsgrund 83 MiFID II).

Von Banken und Wertpapierfirmen, die eine Anlageberatung leisten, wird nach Abs. 1 Bst. a verlangt, dass sie den Kunden rechtzeitig vor der Beratung über die in Bst. a abschliessend aufgezählten Umstände informieren. Diese Informationen sollen den Kunden in die Lage versetzen, noch vor der Inanspruchnahme der Anlageberatung durch die Bank oder Wertpapierfirma diese Beratung und deren Grundlagen beurteilen zu können. Diese Informationspflicht nach Abs. 1 Bst. a gilt nach dem Wortlaut der MiFID II und des Gesetzes nur bei der Anlageberatung, nicht aber bei anderen Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen.

Aufzuklären ist der Kunde nach Umsetzung der MiFID II auch darüber, ob die Beratung unabhängig geleistet wird. Der Begriff der „unabhängigen Beratung“ wird von der MiFID II beispielsweise in Art. 24 Abs. 4 Bst. a und Art. 24 Abs. 7 verwendet, aber in den Begriffsbestimmungen nicht definiert. Auch Erwägungsgrund 73 MiFID II definiert nicht den Tatbestand der unabhängigen Anlageberatung, sondern beschreibt – in enger Anlehnung an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 7 – die Anforderungen an eine „unabhängige Beratung“ bzw. die Rechtsfolgen, wenn die Bank oder die Wertpapierfirma ihre Anlageberatung gemäss Art. 8c Abs. 2 Bst. a Subbst. i gegenüber dem Kunden als unabhängig deklariert.

Demnach sollte bei einer unabhängigen Beratung eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet werden, bevor eine persönliche Empfehlung abgegeben wird. „Es ist nicht notwendig, dass der Berater die auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukte aller Produkthanbieter oder Emittenten prüft, jedoch sollte die Palette an Finanzinstrumenten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass sie die Unabhängigkeit der Beratung gefährden.“

Aus dem letzten Satz von Erwägungsgrund 73 MiFID II lässt sich demnach der Schluss ziehen, wann eine unabhängige Beratung nicht vorliegt. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die vom Anbieter geprüften Finanzinstrumente auf Produkte beschränken, die von eng verbundenen Unternehmen emittiert oder angeboten werden. Umfasst die vom Anbieter durchgeführte Prüfung eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter, schadet es nicht, wenn sich darunter in angemessener Zahl auch Finanzinstrumente von eng verbundenen Produkthanbietern oder Emittenten befinden. Auch in diesem Fall

kann aufgrund der ausreichend breiten Produktpalette an geprüften unterschiedlichen Produkten von einer unabhängigen Beratung gesprochen werden. Unabhängige Anlageberatung schliesst aber nicht aus, dass sich der betreffende Anbieter auf eine bestimmte Art von Finanzinstrumenten spezialisiert. Allerdings entbindet auch eine Spezialisierung auf Finanzinstrumente nicht von der Pflicht zur Bewertung einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten.

Ein weiteres Unterscheidungskriterium zwischen unabhängiger und abhängiger (bzw. nicht unabhängiger) Anlageberatung ist auch das strengere Regime in Bezug auf die Vorteilsannahme von Dritten bei der unabhängigen Beratung. Einer Bank oder Wertpapierfirma, die unabhängige Anlageberatung erbringt, ist es nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten (siehe dazu Art. 8c Abs. 7 Bst. b und Art. 24 Abs. 7 Bst. b MiFID II und die Erläuterungen zu Art. 8c Abs. 7 Bst. b). Es ist durchaus zulässig, dass ein und dasselbe Institut unabhängige und nicht unabhängige Beratungen als Wertpapierdienstleistungen erbringt. Das Gesetz verlangt lediglich, dass dem Kunden gegenüber rechtzeitig offengelegt wird, ob die konkret angebotene Beratung unabhängig ist oder nicht.

Gemäss Abs. 2 Bst. a Subbst. iii ist auch darüber zu informieren, ob dem Kunden eine regelmässige Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente, die den Kunden empfohlen werden, geboten wird. Zudem wird von Banken und Wertpapierfirmen verlangt, dass sie ihren Kunden die Gründe für die Empfehlung, die sie ihnen geben, erläutern. Diese Bestimmungen setzen Art. 24 Abs. 4 Ua 1 Bst. a Subbst. iii MiFID II in enger Anlehnung an den Wortlaut um.

Gemäss Abs. 2 Bst. b sind dem Kunden die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Anwendungsbereich der Be-

stimmung ist im Unterschied zu Bst. a nicht auf die Anlageberatung beschränkt. Diese – schon bisher in Liechtenstein geltende – Bestimmung geht auf Art. 25 Abs. 5 MiFID II zurück, wonach eine Aufzeichnung zu erstellen ist, die das Dokument oder die Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen der Bank oder Wertpapierfirma und dem Kunden enthält, die die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma Dienstleistungen für den Kunden erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können auch durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden (siehe Art. 25 Abs. 5 MiFID II).

Unverändert übernommen wird in Abs. 2 Bst. d die Informationspflicht über die Ausführungsplätze und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Die Informationen über die Ausführungsplätze können auch auf einer Website veröffentlicht werden und Informationen zu den Handelsplätzen dürfen auch mittels eines Weblinks zum betreffenden Handelsplatz zu Verfügung gestellt werden.

Wie bereits vor Umsetzung der MiFID II können sämtliche der Informationen gemäss Art. 8c Abs. 2 in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 4). Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 2 genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II.

Abs. 3 präzisiert die in Abs. 2 Bst. e enthaltene Pflicht zur Information über sämtliche Kosten und Nebenkosten. Im zweiten und dritten Satz dieses Absatzes ist eine Sonderregelung für die Information über Kosten und Nebenkosten enthalten. Es genügt demnach die Angabe einer Gesamtsumme der Kosten, die es dem Kunden ermöglichen soll, die kumulative Wirkung aller Kosten auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Abweichendes gilt nur, wenn der Kunde ausdrücklich

eine in Einzelposten aufgegliederte Aufstellung der Kosten und Nebenkosten verlangt. Dies dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 4 Bst. c UAbs. 2 MiFID II.

Auch die in Abs. 3 näher geregelte Pflicht über die Offenlegung sämtlicher Kosten kann in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 4). Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 2 genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht wiederum dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II.

Da es sich um eine Information handelt, die dem Kunden rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung zur Verfügung zu stellen ist (Abs. 3 konkretisiert Abs. 2 Bst. e), sind ex-ante Informationen gemeint.

Abs. 4 setzt Art. 24 Abs. 5 letzter Satz MiFID II um. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit soll von dem in der MiFID II vorgesehenen Wahlrecht, Informationen in standardisierter Form zuzulassen, kein Gebrauch gemacht werden.

Abs. 5 setzt Art. 24 Abs. 6 MiFID II um. Zweck der Regelung ist es, eine Verdoppelung von Informationspflichten bei der Erbringung von bestimmten Wertpapierdienstleistungen zu vermeiden. Sofern eine entsprechende Information in Bezug auf ein Finanzprodukt bereits nach einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist, sind die Informationspflichten von Abs. 2 und 3 sowie Art. 13 nicht anzuwenden.

Abs. 6 setzt Art. 24 Abs. 11 MiFID II um. Es handelt sich um eine Sonderregelung für sogenannte „Querverkäufe“. Dieser Begriff wird in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 definiert. Demnach ist ein Querverkauf das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket. Als Beispiel für ein Kopplungsgeschäft und damit für einen Querverkauf nennt Erwägungsgrund 81 MiFID II die Verpflichtung des nichtprofessionellen Kunden zur Eröffnung von Transaktionskonten, wenn eine Wertpapierdienstleistung für

ihn erbracht wird. Kopplungsgeschäfte können beispielsweise auch die Verpflichtung zur Wahl eines bestimmten Tilgungsträgers beim Abschluss eines endfälligen Kreditvertrages sein. Nähere Ausführungen zum Begriff der Querverkäufe enthalten die Erläuterungen zu Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 BankG.

Abs. 6 verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen, die „Querverkäufe“ im Sinne von Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 BankG anbieten, ihre Kunden rechtzeitig über bestimmte Umstände zu informieren. Einerseits trifft den Anbieter eine Informationspflicht darüber, ob die angebotenen gekoppelten Dienstleistungen bzw. Produkte auch einzeln, also getrennt voneinander bezogen werden können. Dabei handelt es sich nur um eine Informationspflicht, ob eine Möglichkeit des getrennten Erwerbs der Einzelbestandteile überhaupt angeboten wird, nicht aber um eine Pflicht, die einzelnen Bestandteile jedenfalls auch getrennt voneinander anzubieten. Andererseits ist dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss für jeden einzelnen Bestandteil des angebotenen Pakets ein getrennter Kostennachweis zu erbringen. Jeder Kostennachweis für einen Einzelbestandteil wird den Vorgaben von Art. 8d Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 BankG genügen müssen. Die Information ist bereits im Rahmen der Beratung und nicht erst bei einer konkreten Anlageentscheid notwendig, weil gerade die verschiedene Kostenstruktur ausschlaggebend für eine Anlageentscheid sein kann.

Darüber hinaus verpflichtet Satz 2 die Bank oder Wertpapierfirma zu einer speziellen Risikoauflärung über Einzelbestandteile des Querverkaufs und auch über die Wechselwirkungen der einzelnen Risiken, beispielsweise bei einem endfälligen Fremdwährungskredit mit Tilgungsträger über das Wechselkurs-, Zinsänderungs- und das Tilgungsträgerrisiko und deren wechselseitigen Wirkungsweisen. Diese Informationspflicht besteht aber nur, wenn sich das Risiko des Gesamtpakets von den Risiken der Einzelbestandteile unterscheidet.

Durch Abs. 7 wird Art. 24 Abs. 7 MiFID II umgesetzt. Wird die Beratung unabhängig geleistet, soll nach Art. 24 Abs. 7 Bst. a MiFID II (siehe dazu auch Erwägungsgrund 73 MiFID II) eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet werden, bevor eine persönliche Empfehlung abgegeben wird. Es ist aber nicht notwendig, dass der Berater die auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukte aller Produkthanbieter oder Emittenten prüft, jedoch sollte die Palette an Finanzinstrumenten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen – wie etwa Vertragsbeziehungen – zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass sie die Unabhängigkeit der Beratung gefährden. Unschädlich ist jedoch, wenn eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet wird, und sich darunter in einem angemessenen Verhältnis auch Produkte befinden, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zu dieser unterhalten.

Abs. 7 Bst. b verbietet der als unabhängige Anlageberaterin agierenden Bank oder Wertpapierfirma für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten anzunehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, fallen nicht darunter, sind aber unmissverständlich offenzulegen. Nach Erwägungsgrund 74 MiFID II sind Art. 24 Abs. 7 Bst. b und Abs. 8 MiFID II dahingehend zu verstehen, dass alle Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile, die durch einen Dritten gezahlt oder gewährt werden, durch

die Bank oder die Wertpapierfirma in vollem Umfang und sobald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen an die Kunden erstattet werden müssen. Banken und Wertpapierfirmen sind daher weiterhin berechtigt, Vertriebsentschädigungen anzunehmen, müssen diese aber sodann sobald wie möglich nach Erhalt an den betreffenden Kunden abführen. Rechtzeitig ist die Herausgabe innerhalb einer angemessenen Frist, wobei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Banken und Wertpapierfirmen ist es aber nicht gestattet, etwaige Zahlungen von Dritten von den Gebühren, die der Kunde der Bank oder Wertpapierfirma schuldet, abzuziehen (vgl. Erwägungsgrund 74 MiFID II). Da die Pflicht zur Abgabe aller erhaltener Vorteile von Dritten, insbesondere von Vertriebsentschädigungen, an den Kunden bloss dann gilt, wenn sich die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden gegenüber als unabhängig deklariert hat, kann sich eine Bank oder Wertpapierfirma auch als nicht unabhängig gegenüber dem Kunden erklären und ist dann weiterhin berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu behalten.

Zusammenfassend bringt die Positionierung einer Bank oder Wertpapierfirma als unabhängige Anlageberaterin zwei Anpassungen mit sich. Sie muss sich tendenziell mit einem breiteren Spektrum an Finanzprodukten befassen und erhält keine Vertriebsentschädigungen von Dritten. Banken oder Wertpapierfirmen, die am Geschäftsmodell mit Vertriebsentschädigungen von Dritten festhalten möchten, müssen sich folglich als nicht unabhängig deklarieren. Diese Bezeichnung ist geeignet, Irritationen des Beratung suchenden Publikums auszulösen, weil kundenseitig mit „nicht unabhängig“ oftmals etwas Negatives assoziiert wird. Trotz dieser Kritik, die bereits in den Beratungen zur MiFID II vorgebracht wurde, wählt die MiFID II diesen Begriff und muss dieser daher umgesetzt werden.

Abs. 8 enthält die bisher in Art. 8c Abs. 4 geregelte Verordnungskompetenz der Regierung.

Zu Art. 8d

Abs. 1 orientiert sich eng am Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 MiFID II. Vom Anwendungsbereich erfasst sind Banken und Wertpapierfirmen gleichermassen (Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II). Inhaltlich handelt es sich um eine interne Pflicht von Banken und Wertpapierfirmen, durch entsprechende Massnahmen zu gewährleisten, dass die zur Anlageberatung oder zur Erteilung von Informationen an Kunden eingesetzten Personen die zur Erfüllung der Wohlverhaltensregeln notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen haben. Die Bank oder Wertpapierfirma hat die getroffenen Massnahmen zu dokumentieren und der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Verfügt eine zur Anlageberatung oder zur Erteilung von Informationen an Kunden eingesetzte Person nicht über die notwendigen Kenntnisse zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten, muss sich die Bank oder Wertpapierfirma dies zurechnen lassen.

Die in Abs. 2 geregelte Pflicht zur Prüfung der Eignung und Zweckmässigkeit (vormals Abs. 1) wird im Zuge der Umsetzung nur geringfügig geändert. Die Änderungen erfolgen zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 MiFID II. Bei der Prüfung der Fähigkeit, Verluste zu tragen, ist die Einkommens- und Vermögenssituation des Kunden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu analysieren, wobei das mit der Wertpapierdienstleistung oder mit dem Finanzinstrument verbundene Verlustrisiko sowie beispielsweise absehbare künftige Zahlungspflichten des Kunden mit einbezogen werden müssen.

Darüber hinaus hat die Bank oder Wertpapierfirma alle notwendigen Informationen über die Risikotoleranz der Kunden einzuholen. Während die Fähigkeit, Verluste zu tragen, darauf abzielt, ob die Kunden allfällige Verluste hinnehmen können, geht es bei der Risikotoleranz vielmehr darum, ob sie dazu auch bereit sind.

Der Anwendungsbereich von Abs. 2 ist nach dem Wortlaut des Gesetzes und der MiFID II auf Anlageberatung und Portfolio-Verwaltung beschränkt.

Neu eingefügt wird Satz 2. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung für sogenannte „Querverkäufe“, die in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 definiert werden. Unter einem Querverkauf ist das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket zu verstehen. Erwägungsgrund 81 MiFID II nennt als Beispiel für ein Kopplungsgeschäft und damit für einen Querverkauf die Verpflichtung des nichtprofessionellen Kunden zur Eröffnung von Transaktionskonten, wenn eine Wertpapierdienstleistung für ihn erbracht wird. Art. 8d Abs. 2 Satz 2 verpflichtet die Bank oder Wertpapierfirma, die einen Querverkauf an einen bestimmten Kunden beabsichtigt, zur Prüfung der Angemessenheit des gesamten Produktpakets für den Kunden.

Die in Abs. 2 geregelte Pflicht zur Durchführung des Eignungstests ist beschränkt auf die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und Portfolio-Verwaltung. Abs. 3 gilt für andere als die in Abs. 2 genannten Wertpapierdienstleistungen. Uneingeschränkt gelten die hier geregelten Pflichten nur gegenüber nichtprofessionellen Kunden. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien nach Anhang 1 BankG darf die Bank oder Wertpapierfirma davon ausgehen, dass sie in Bezug auf jegliche Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sind, das Anlagerisiko finanziell zu tragen (Abs. 5). Bei Execution-only-Geschäften sind die in Abs. 3 enthaltenen Pflichten nicht anwendbar (siehe dazu Abs. 4).

Abs. 3 lehnt sich eng an den Wortlaut von Art. 25 Abs. 3 MiFID II an. Abs. 3 Satz 1 regelt die allgemeinen Pflichten bei der Prüfung der Angemessenheit eines Produkts oder einer Wertpapierdienstleistung. Abs. 3 Satz 2 ist wiederum eine Son-

derreglung für die Angemessenheitsprüfung bei sogenannten Querverkäufen. Die entsprechende Begriffsbestimmung enthält Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 BankG. Wenn die Bank oder Wertpapierfirma nach ordnungsgemässer Durchführung der Angemessenheitsprüfung zum Ergebnis gelangt, dass die vom Kunden gewünschte Wertpapierdienstleistung bzw. das Finanzinstrument nicht angemessen ist, trifft die Bank oder Wertpapierfirma eine Warnpflicht, wobei diese Warnung auch als „Hinweis“ in standardisierter Form erfolgen kann (vgl. auch Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II). Dieser Hinweis ist dem Kunden ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen. Der Bank oder Wertpapierfirma bleibt es dann in einem solchen Fall erlaubt, das Geschäft mit dem Kunden dennoch abzuschliessen. Abs. 3 Satz 4 regelt den Fall, in dem die vom Kunden gemachten Angaben überhaupt fehlen (z.B. wenn sich der Kunde weigert, das Kundenprofil auszufüllen) oder unzureichend sind. Auch in einem solchen Fall greift die obgenannte Warnpflicht, die Bank oder Wertpapierfirma kann aber das Geschäft dennoch mit dem Kunden abschliessen.

In Abs. 4 wird das sogenannte Execution-only-Geschäft angesprochen. Gemäss Art. 25 Abs. 4 MiFID II gelten unter den in der Richtlinie detailliert geregelten Voraussetzungen bei Execution-only-Geschäften die Pflichten zur Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit gemäss Art. 8d Abs. 3 BankG nicht. Die Umsetzung der Regelung für Execution-only-Geschäfte erfolgt wie bisher in der BankV.

Abs. 5 wird im Zuge der Umsetzung von MiFID II nur neu nummeriert. Bisher fand sich diese Regelung in Abs. 3.

Die Verordnungskompetenz im Abs. 6 war bisher schon der Regierung vorbehalten und wurde nur von Abs. 4 in Abs. 6 verschoben.

Zu Art. 8e Abs. 2, 3 und 4

Abs. 2 und Abs. 3 setzen Art. 27 Abs. 3 MiFID II um und orientieren sich eng an dessen Wortlaut. Art. 27 Abs. 3 MiFID II enthält einerseits eine an Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze adressierte Pflicht zur gebührenfreien Information über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf ihrem Handelsplatz. Andererseits enthält Art. 27 Abs. 3 MiFID II aber auch eine Mitteilungspflicht, die jede Bank oder Wertpapierfirma bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden trifft. Zwar geht aus Art. 27 Abs. 3 MiFID II nicht eindeutig hervor, dass sich Satz 2 der Regelung („Diese regelmässigen Berichte enthalten ausführliche Angaben zu den Kursen, den Kosten sowie der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente.“) nur auf die an Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze adressierte Informationspflicht bezieht, inhaltlich können sich diese Berichtspflichten jedoch nicht an Banken und Wertpapierfirmen richten. Die Mitteilungspflicht der Bank oder Wertpapierfirma nach der Ausführung von Aufträgen für Kunden beschränkt sich auf die Information, wo der Auftrag ausgeführt wurde. Um den Unterschied zwischen den beiden in Art. 27 Abs. 3 MiFID II enthaltenen Pflichten zu unterstreichen, werden diese bei der Umsetzung in das BankG in zwei getrennten Absätzen geregelt.

Abs. 2 und Abs. 3 ermöglichen es dem Kunden, zu kontrollieren, ob seine Aufträge in seinem bestmöglichen Interesse ausgeübt wurden. Der Kunde kann sich aufgrund der Regelung in Abs. 3 Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf den jeweiligen Handelsplätzen beschaffen und aufgrund der Regelung in Abs. 2 kontrollieren, ob seine Aufträge an einem für ihn günstigen Handelsplatz ausgeführt wurden.

Nach Abs. 2 muss jede Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden nach Ausführung eines Geschäfts mitteilen, wo (also z.B. an welcher Börse) der Auftrag ausgeführt

wurde. Abs. 2 enthält keine Pflicht zur unverzüglichen Meldung. Es ist daher nicht in jedem Fall zwingend davon auszugehen, dass eine entsprechende Mitteilung an den Kunden nach jeder einzelnen Auftragsausführung zu erfolgen hat. Beispielsweise reicht bei der Portfolio-Verwaltung eine gesammelte Berichterstattung über die für den Kunden ausgeführten Aufträge in regelmässigen Abständen aus.

Adressaten des Abs. 3 sind nach ihrem ersten Satzteil Handelsplätze, systematische Internalisierer und jeder Ausführungsplatz. Die genannten Rechtsträger werden zur mindestens jährlichen Information über die in Satz 1 genannten Punkte verpflichtet.

Systematisch hätte diese Bestimmung auch bei den Regelungen über Handelsplätze (Art. 30s ff. BankG) eingefügt werden können. Allerdings geht der Adressatenkreis des Abs. 3 über jenen der Art. 30s ff. BankG hinaus, sodass sich die Bestimmung systematisch nicht vollständig einfügen würde. In Anlehnung an die Systematik der MiFID II, die diese Regelung bei der Verpflichtung zur kunden günstigsten Ausführung von Aufträgen (Art. 27 MiFID II) ansiedelt, wird sie in Art. 8e BankG eingefügt.

Wie bereits vor der Umsetzung von MiFID II werden die Details in der BankV geregelt. Abs. 4 ermächtigt die Regierung dazu.

Zu Art. 8f

Die alte Fassung des Art. 8f BankG setzte Art. 35 und Art. 27 MiFID I um und verwies auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der MiFID I. Nach neuer Rechtslage finden sich die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR), die keiner gesonderten Umsetzung in nationales Recht

bedarf. Art. 8f BankG enthält deshalb nur noch einen Hinweis auf diese Verordnung.

Zu Art. 8h Abs. 1, 2 und 4

Abs. 1 setzt Art. 23 Abs. 1 MiFID II um. Die Bestimmung orientiert sich stark am Wortlaut der Richtlinie. Richtlinienkonform wird die Vermeidung von Interessenkonflikten auf andere Personen erweitert, die mit der Bank oder Wertpapierfirma direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind. Davon umfasst sind beispielsweise Geschäftsleiter und Angestellte in Tochtergesellschaften.

Nähere Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind in der BankV zu regeln.

Durch die neu eingefügten Sätze 1 und 2 des Abs. 2 wird Art. 24 Abs. 10 MiFID II umgesetzt. Um „Verbraucher“ zusätzlich zu schützen, ist nach Erwägungsgrund 77 MiFID II dafür zu sorgen, dass Banken und Wertpapierfirmen die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Unzulässig ist daher beispielsweise eine Vergütung oder die Vereinbarung von Verkaufszielen mit den Mitarbeitern, wenn dadurch für den Mitarbeiter Anreize geschaffen werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen oder zu verkaufen, obwohl ein anderes Produkt den Bedürfnissen des Kunden besser entspräche.

Variable Vergütungskomponenten der Mitarbeiter, die sich an bestimmten vorgegebenen Verkaufszielen orientieren, sind nach der neuen Rechtslage grundsätzlich problematisch. Dies gilt vor allem, wenn die Vergütungsstruktur einen Anreiz schafft, ein bestimmtes Finanzinstrument (z.B. Aktie XY) zu empfehlen. Variable Vergütungskomponenten sind aber nicht generell unzulässig, insbesondere bei Verkaufszielen, die sich nicht auf einzelne Finanzprodukte beziehen.

Abs. 4 konkretisiert lediglich die Verordnungsermächtigung der Regierung im Hinblick auf weitere Bestimmungen zu unvermeidbaren Interessenkonflikten.

Zu Art. 8i

Durch Abs. 1 und 2 werden Art. 16 Abs. 8 und Abs. 9 MiFID II umgesetzt. Um die Eigentumsrechte des Anlegers an Wertpapieren und anderen eigentumsähnlichen Rechten sowie die Rechte des Anlegers an den der Bank oder Wertpapierfirma anvertrauten Geldern zu schützen, sollen diese insbesondere von den Vermögenswerten der Bank oder Wertpapierfirma abgegrenzt werden. Dieser Grundsatz soll eine Bank oder Wertpapierfirma jedoch nicht daran hindern, im eigenen Namen, aber im Interesse des Anlegers zu handeln, wenn dies aufgrund der Natur des Geschäfts erforderlich ist und der Anleger dazu seine Zustimmung erteilt hat, z.B. bei Wertpapierleihgeschäften (siehe auch Erwägungsgrund 51 MiFID II).

Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 10 MiFID um. Wenn es um die Vermögenswerte von nichtprofessionellen Kunden geht, soll die Möglichkeit von Banken oder Wertpapierfirmen begrenzt werden, Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG (Finanzsicherheitenrichtlinie) zum Zwecke der Besicherung oder anderweitigen Deckung von Verbindlichkeiten abzuschliessen.

Finanzsicherheiten werden ausführlich in Art. 392 ff. Sachenrecht (SR) behandelt. Art. 392 SR definiert Finanzsicherheiten, Art. 393 SR regelt deren Bestellung und Art. 394 ff. normieren die Verwertung von Finanzsicherheiten.

Zu Art. 8k

Die MiFID II enthält in Art. 17 zahlreiche Regelungen zum Betrieb eines algorithmischen Handels durch eine Bank oder Wertpapierfirma. Dadurch sollen die sich aus dem algorithmischen Handel ergebenden Risiken reguliert werden (Erwä-

gungsgrund 59 MiFID II). Art. 8k setzt Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 5 MiFID II um. Detailregelungen werden im Rahmen der BankV geregelt, was Abs. 5 zum Ausdruck bringt.

Beim algorithmischen Handel nutzen Marktteilnehmer einen Computeralgorithmus, der einzelne Aspekte eines Auftrags mit minimalem oder völlig ohne Eingreifen des Menschen automatisch bestimmt. Eine Begriffsbestimmung des algorithmischen Handels ist in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 39 BankG enthalten. Auf die Erläuterungen dazu kann hier verwiesen werden.

Nach Art. 1 Abs. 3 Bst. a MiFID II gilt Art. 17 auch für Banken, die gemäss der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) zugelassen sind, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagentätigkeiten ausüben. Daher werden in den Wortlaut von Art. 8k Abs. 1 und 2 jeweils auch Banken aufgenommen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 BankG.

Abs. 1 setzt Art. 17 Abs. 1 MiFID II um. Inhaltlich enthält er Organisations- und Sorgfaltsanforderungen für Banken und Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben. Die Bestimmung bezweckt den Schutz des Marktes vor Risiken, die mit dem Einsatz von Technologien zum Betrieb eines algorithmischen Handels verbunden sind. Banken und Wertpapierfirmen sollen durch solide Vorkehrungen sicherstellen, dass der Markt nicht durch den Einsatz von algorithmischen Handelstechniken gestört wird.

Abs. 2 soll ebenso wie Abs. 1 den Markt vor Beeinträchtigungen durch die Anwendung eines algorithmischen Handels schützen. Banken und Wertpapierfirmen müssen durch entsprechende Vorkehrungen verhindern, dass algorithmische Handelstechniken zu Störungen auf den Märkten führen und zu missbräuchlichen Zwecken genutzt werden.

Abs. 3: Eine Sonderform des algorithmischen Handels ist der algorithmische Hochfrequenzhandel, bei dem ein Handelssystem Daten oder Signale des Marktes in hoher Geschwindigkeit analysiert und anschliessend innerhalb einer sehr kurzen Zeit als Reaktion auf diese Analyse Aufträge in grosser Anzahl sendet oder aktualisiert (siehe auch Erwägungsgrund 61 MiFID II). Der algorithmische Hochfrequenzhandel ist unter anderem durch eine hohe Anzahl von Vorgängen (Aufträge, Kursofferten oder Stornierungen) innerhalb eines Tages gekennzeichnet. Art. 8k Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift für den hochfrequenten algorithmischen Handel, die Art. 17 Abs. 2 UAbs. 5 MiFID II umsetzt. Inhaltlich soll durch diese Vorschrift jeder Anwender einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik einer behördlichen Aufsicht unterstellt werden (siehe dazu Erwägungsgrund 62 MiFID II).

Abs. 4: Der Normzweck von Art. 8k, den Markt vor Störungen durch den Einsatz von algorithmischen Handelstechniken zu schützen, erfordert es, dass Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a (Versicherungsunternehmen), Bst. e (Anlagenbetreiber, die für eigene Rechnung mit Emissionszertifikaten handeln), Bst. i (Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds) und Bst. j (Personen, die Handel mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten für eigene Rechnung nur als Nebentätigkeit betreiben) MiFID II ebenfalls den Regelungen zum Betrieb eines algorithmischen Handels unterliegen. Die potenziellen Störungen für den Markt aus dem algorithmischen Handel sind nämlich unabhängig von der konkreten Person, die den algorithmischen Handel betreibt und es wäre daher wertungswidersprüchlich, falls Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Bst. e, Bst. i und Bst. j MiFID II nicht den Regelungen zum algorithmischen Handel unterliegen würden. Somit unterstehen diese Personen, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich der MiFID II und der diese umsetzenden Bestimmungen im BankG ausgenommen sind, den Regelungen des Art. 8k, falls sie algorithmischen Handel betreiben.

Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis d, f bis h, k, n und o MiFID II betreiben ganz allgemein keinen algorithmischen Handel, weshalb kein Bedürfnis besteht, Art. 8k auf diese anzuwenden. In Abs. 4 werden diese daher nicht genannt. Art. 2 Abs. 1 Bst. l (Vereinigungen von dänischen und finnischen Pensionsfonds) und Bst. k (agenti di cambio) spielen in Liechtenstein keine Rolle.

Zu Art. 8l

Art. 8l setzt Art. 26 MiFID II um. Diese Regelung war unverändert bereits in der MiFID I enthalten und bislang in der BankV abgebildet. Die Umsetzung der MiFID II wird zum Anlass genommen, diese Bestimmung in das BankG im neu geschaffenen Art. 8l aufzunehmen, wobei sie sich eng am Wortlaut des Art. 26 MiFID II orientiert.

Die Bestimmung dient der Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsbereiche der beteiligten Rechtsträger, wenn diese bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen zusammenwirken. Die Abs. 1 und 2 ordnen die Verantwortung dem anweisenden Rechtsträger zu. Dabei handelt es sich um den kundennäheren Rechtsträger, der eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein diesen spezialgesetzlich gleichgestellter Finanzintermediär sein kann. Die Abs. 1 und 2 statuieren eine Art Vertrauensgrundsatz, wonach die kundenfernere Bank oder Wertpapierfirma auf die Angaben bzw. auf die Rechtskonformität des Verhaltens des kundennäheren Rechtsträgers vertrauen darf. Dahinter steht der Zweck, beim gestaffelten Vertrieb von Wertpapierdienstleistungen unnötige Verdoppelungen von Wohlverhaltenspflichten zu vermeiden.

Für die Ausführung des Geschäfts, trägt nach Abs. 3 die Bank oder Wertpapierfirma die Verantwortung, die ihre Dienstleistung über die Anweisung eines anderen Rechtsträgers erbringt. Somit trifft das kundenfernere Institut nur die Verantwortung für die von ihm selbst – auf Anweisung des kundennäheren Rechts-

trägers und auf Grundlage der von diesem übermittelten Informationen – erbrachte Wertpapierdienstleistung. Die Bank oder Wertpapierfirma, die die Anweisungen erhält, darf sich darauf verlassen, dass die anweisende Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft die Eignung und Angemessenheit korrekt abgeklärt hat.

Zu Art. 14b Abs. 1

Die Bestimmung setzt Art. 29 Abs. 1 MiFID II um. Art. 29 Abs. 1 MiFID II entspricht weitgehend Art. 23 Abs. 1 MiFID I, jedoch haben die Mitgliedstaaten nunmehr kein Wahlrecht mehr („gestatten“ statt „können gestatten“) in Bezug auf die Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers. In Art. 14b sind deshalb weitere Tatbestände neu aufzunehmen.

Zu Art. 17 Abs. 1 bis 4

In Abs. 1 wird klargestellt, dass auch die Einhaltung des Art. 17 Abs. 5 eine Bewilligungsvoraussetzung darstellt. Zwar ist dies bereits derzeit aus dem Gesetz ableitbar, aus Präzisierungsgründen wird Art. 17 Abs. 5 aber nun ausdrücklich erwähnt.

Abs. 2: Im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II werden Wertpapierfirmen in den Tatbestand aufgenommen. Die Bestimmung bezog sich bislang nur auf die Bewilligung von Banken.

Abs. 3 Satz 2, wonach auf jeden Fall binnen zwölf Monaten nach Antragseingang zu entscheiden ist, steht in Widerspruch zu Art. 62 Abs. 1a. Er wird daher aufgehoben. Wie nach bestehender Rechtslage muss die FMA binnen sechs Monaten nach Eingang eines Antrags, der alle erforderlichen Angaben enthält, entscheiden, andernfalls kann nach Art. 62 Abs. 1a Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

Abs. 4 setzt Art. 84 Abs. 1 und Abs. 2 MiFID II um. Da Art. 84 Abs. 1 Bst. a MiFID II im Unterschied zur Vorgängerbestimmung Art. 60 MiFID I auch auf Marktbetreiber abstellt, wird der Wortlaut in Abs. 4 entsprechend geändert.

Zu Art. 26 Abs. 6

Die Bestimmung setzt Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2 und Art. 18 Abs. 4 MiFIR um, wonach die Mitgliedstaaten vorschreiben müssen, dass Firmen, die die Definition eines systematischen Internalisierers erfüllen, ihre zuständige Behörde hierüber unterrichten müssen. Die genannten Bestimmungen weichen daher vom Grundsatz der unmittelbaren Geltung von EU-Verordnungen ab, da sie ausdrücklich eine Umsetzungspflicht statuieren.

Banken und Wertpapierfirmen bedürfen demnach keiner gesonderten Bewilligung, um als systematischer Internalisierer tätig zu sein. Erforderlich ist aber eine Meldung an die FMA. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist gemäss Art. 63a Abs. 2 Ziff. 62 strafbar.

Die Definition eines systematischen Internalisierers findet sich in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 33.

Zu Art. 27 Abs. 2

Der neu eingefügte zweite Satz dieser Bestimmung setzt die Pflicht zur Information der europäischen Aufsichtsbehörden nach Art. 8 UAbs. 2 MiFID II um.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d, e und f

Der bisherige Tatbestand des Widerrufs der Bewilligung nach Art. 29 wird aufgehoben und in Abs. 1 Bst. f eingefügt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine grösseren Abweichungen zur bisherigen Rechtslage.

Zu Art. 29

Aufbauend auf das zweigliedrige europäische System und aufgrund der geringen praktischen Bedeutung wird die Regelung über den Widerruf der Bewilligung als eigenständiger Tatbestand im BankG aufgehoben. Der Tatbestand geht nun in Art. 28 Abs. 1 Bst. f (Entzug der Bewilligung) auf.

Zu Art. 30b Abs. 1, 2 und 6

Zur Umsetzung von Art. 35 Abs. 2 MiFID II wurde diese Bestimmung um vertraglich gebundene Vermittler ergänzt. Entsprechend der beabsichtigten Errichtung von Zweigstellen in EWR-Mitgliedstaaten gilt auch für die beabsichtigte Heranziehung von nicht in Liechtenstein (als Herkunftsmitgliedstaat) oder in einem Staat, in dem eine Zweigstelle besteht, niedergelassenen Vermittlern eine Meldepflicht gegenüber der FMA. Dabei unterstehen Banken nicht der Pflicht des Abs. 2 Bst. c, bei Einsatz eines vertraglich gebundenen Vermittlers dessen konkret geplanten Einsatz zu beschreiben.

Die Mitteilungspflicht bei Änderungen trifft die Bank oder Wertpapierfirma nur gegenüber ihrer Herkunftsstaatsbehörde. Diese hat die Änderungen an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates weiterzuleiten. Die Anpassung des Art. 30b Abs. 6 erfolgt in Umsetzung von Art. 35 Abs. 10 MiFID II.

Zu Art. 30c Abs. 4

Hier erfolgt – ähnlich zu Art. 30b Abs. 6 BankG – nur eine Konkretisierung hinsichtlich der Meldeverpflichtungen bei Änderungen der Notifikationsangaben.

Zu Art. 30d Abs. 1, 5, 6 und 11

Die Bestimmung setzt Art. 35 MiFID II um. Eine ähnliche Bestimmung enthielt bereits Art. 32 MiFID I.

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 35 Abs. 1 MiFID II wurde diese Bestimmung um vertraglich gebundene Vermittler ergänzt. Der Errichtung von Zweigstellen

im Inland gleichzusetzen ist nun die Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat der Bank oder Wertpapierfirma niedergelassen sind. Vorrangig ist davon die Heranziehung von in Liechtenstein niedergelassenen vertraglich gebundenen Vermittlern erfasst. Gemäss Art. 30d Abs. 11 BankG unterliegt der vertraglich gebundene Vermittler den für Zweigstellen geltenden Bestimmungen, was nunmehr ausdrücklich festgehalten ist.

Zur Aufhebung des Abs. 6 siehe die Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 6 BankG.

Zu Art. 30e Abs. 5

Die durch die MiFID I und die CRD IV eingeführten Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr bleiben dem Grunde nach auch mit der MiFID II gleich. Neu hinzu kommen Bestimmungen für den Einsatz von vertraglich gebundenen Vermittlern im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. Das BankG erfährt daher in diesen Passagen nur geringfügige Änderungen bzw. Anpassungen, etwa dass die FMA, die Angaben zu den vertraglich gebundenen Vermittlern zu veröffentlichen hat.

Zu Art. 30g Abs. 1 und 2

Die Bestimmung setzt Art. 79 Abs. 4 MiFID II um. Wie Art. 79 Abs. 4 MiFID II, enthält auch Abs. 1 nun einen Verweis auf die MiFID II und die MiFIR. Die Mitteilungspflicht wird auf die ESMA erweitert, was entsprechend in diesem Artikel abgebildet wird.

Zu Art. 30r Abs. 2

In Umsetzung von Art. 88 Abs. 1 Bst. f und g MiFID II, die im Vergleich zu Art. 63 Abs. 1 MiFID neu hinzugekommen sind, wird in Art. 30r Abs. 2 der Bst. f hinzugefügt und der Inhalt dieser Bestimmungen zusammengefasst.

In der Stammfassung des Art. 30r (LGBI. 2011 Nr. 243) waren Versicherungsunternehmen in den Bst. a, c und e ausgeklammert. Mit LGBI. 2014 Nr. 348 wurden Versicherungsgesellschaften – gemeint sind Versicherungsunternehmen – in Bst. a aufgenommen. Nunmehr werden Versicherungsunternehmen auch in Bst. c und Bst. e genannt, was den Vorgaben von Art. 88 Abs. 1 Bst. a, c und e MiFID II entspricht. Damit kann die FMA Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind, Versicherungsunternehmen zu beaufsichtigen (Bst. a), die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen durchzuführen (Bst. c) sowie Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen vornehmen (Bst. e).

Zu Art. 30s

Die wesentlichen Neuerungen durch MiFID II im Rahmen der geregelten Märkte betreffen vor allem Anforderungen an das Leitungsorgan eines geregelten Marktes, Systeme und Notfallvorkehrungen, die einen ordnungsgemässen Handel und die Kontinuität des Geschäftsbetriebs im Störfall gewährleisten sollen, die erstmalige Regulierung von Tick-Grössen sowie Regelungen zur Aussetzung oder zum Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel.

Art. 30s setzt den Titel III der MiFID II (Art. 44 – Art. 56) über geregelte Märkte um. Bereits bisher enthält Art. 30s nur einige grundlegende Bestimmungen zu geregelten Märkten. Dieses Regelungskonzept wird beibehalten. Details werden in der BankV geregelt.

Da in Liechtenstein zum Umsetzungszeitpunkt kein geregelter Markt besteht, haben die diesbezüglichen Bestimmungen derzeit keine grosse praktische Bedeutung. Dennoch hat Liechtenstein die Vorgaben der MiFID II umzusetzen und orientiert sich dabei eng am Wortlaut der MiFID II. Dadurch ist es unter anderem

möglich, künftige Rechtsprechung des EuGH zu Bestimmungen der MiFID II anzuwenden. Ausserdem erleichtert eine derartige Umsetzung eine angewandte Rechtsvergleichung, sodass bei der Auslegung verstärkt auf ausländische Rechtsprechung und Schrifttum zurückgegriffen werden kann. Zuletzt erleichtert eine am Wortlaut der MiFID II orientierte Umsetzung die Einarbeitung späterer Änderungen der MiFID II oder einer allfälligen Nachfolgerichtlinie.

In Abs. 1 Bst. b werden Anpassungen an den Wortlaut der MiFID II vorgenommen. Eine inhaltliche Änderung zur bisher geltenden Rechtslage ist damit aber nicht verbunden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage neu ist hingegen Bst. e. Dort wird Art. 73 Abs. 2 MiFID II umgesetzt, wonach angemessene Verfahren einzurichten sind, über die Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstösse intern über einen speziellen, unabhängigen und eigenständigen Weg melden können.

In Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 30I bis Art. 30I^{quinquies} eingefügt. Damit wird Art. 86 Abs. 3 MiFID II umgesetzt, der insoweit Art. 62 Abs. 3 MiFID I entspricht. Die Bestimmungen über die Befugnisse der FMA als Behörde des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates sind sinngemäss auf geregelte Märkte anwendbar.

Die bestehenden Verweise auf Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 BankG (Verpflichtung zur externen Revision), auf Art. 17 Abs. 2 BankG (Mitteilung der FMA über die Bewilligung einer Bank an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und die Europäischen Aufsichtsbehörden) sowie auf Art. 30e Abs. 1, 4 und 5 BankG (erstmaliges Tätigwerden im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs) bleiben von dieser Änderung unberührt.

Abs. 3 setzt Art. 48 MiFID II um. In Art. 30s Abs. 3 finden sich nur einige grundlegende Bestimmungen, Details sind der BankV vorenthalten.

Das Wahlrecht in Art. 48 Abs. 9 UAbs. 3 MiFID II wird nicht wahrgenommen.

Abs. 4 beinhaltet die grundlegenden Regelungen von Art. 49 MiFID II (Tick-Grössen). Technische Details dazu sind in der BankV zu regeln.

Tick-Grösse ist die kleinstmögliche Preisänderung eines Wertpapierpreises. Ist die Tick-Grösse z.B. CHF 0,01, kann sich der Preis nur um CHF 0,01 oder ein Vielfaches ändern (etwa von CHF 25,32 auf CHF 25,33 oder auf 25,41). Bisher können Handelsplätze die Tick-Grössen ohne Einschränkungen selbst festlegen. Seit einigen Jahren ist der Trend zu immer kleineren Tick-Grössen zu beobachten. Sehr kleine Tick-Grössen führen dazu, dass Aufträge immer häufiger in Kleinstorders aufgespalten werden. Hochfrequenzhändler profitieren aufgrund ihrer hohen Handelsvolumina bereits von kleinsten Kursschwankungen. Durch die Aktivität der Hochfrequenzhändler erhöht sich das Order-Transaktions-Verhältnis (Verhältnis zwischen Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften). Den damit verbundenen Risiken soll mit angemessenen Tick-Grössen entgegengewirkt werden.

Abs. 5 setzt Art. 50 MiFID II um. Die Richtlinienbestimmung erstreckt sich auf alle Handelsplätze, weshalb sie nicht nur bei den Bestimmungen zum geregelten Markt (Art. 30s) sondern auch bei den Bestimmungen zu multilateralen und organisierten Handelssystemen (Art. 30t Abs. 4) umgesetzt werden muss.

Abs. 6 setzt die Grundzüge des Art. 52 MiFID II um. Eine Parallelbestimmung für MTF und OTF ist Art. 32 MiFID II, der in Art. 30t Abs. 5 BankG eingefügt wird.

Art. 41 MiFID I enthielt bereits eine Regelung über die Aussetzung des Handels eines Finanzinstruments oder den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel. Nach Erwägungsgrund 69 MiFID II ist es mit Blick auf die potenziellen Risiken für die Anlegerinteressen erforderlich, die Schritte zu formalisieren und weiter zu koordinieren, die im Zusammenhang mit den Folgen für den Handel an anderen Handelsplätzen ergriffen werden, wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma oder

ein Marktbetreiber, die bzw. der einen Handelsplatz betreibt, ein Finanzinstrument vorübergehend oder endgültig vom Handel ausschliesst. Nach Art. 52 Abs. 2 MiFID II muss die Bank, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber die Entscheidung veröffentlichen und der zuständigen Behörde – in Liechtenstein ist dies die FMA – mitteilen.

Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft primär den Betreiber des geregelten Marktes. Entscheidet die FMA, den Handel mit einem Finanzinstrument auszusetzen oder dieses vom Handel auszuschliessen, trifft sie die Veröffentlichungspflicht.

Erhält die FMA eine Mitteilung eines Betreibers eines geregelten Marktes oder die Mitteilung einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates, wonach dort der Handel mit einem Finanzinstrument ausgesetzt oder dieses vom Handel ausgeschlossen wurde, kann sie anderen geregelten Märkten, MTF, OTF oder systematischen Internalisierern vorschreiben, dass sie den Handel des betreffenden Finanzinstruments ebenfalls aussetzen oder dieses vom Handel ausschliessen, sofern die Aussetzung oder der Ausschluss durch einen mutmasslichen Marktmissbrauch, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoß gegen die Art. 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) bedingt ist. Die FMA veröffentlicht ihre Entscheidung und teilt sie der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten mit.

Erhält die FMA die Mitteilung einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates, wonach dort der Handel mit einem Finanzinstrument ausgesetzt oder dieses vom Handel ausgeschlossen wurde, kann sie geregelten Märkten, MTF, OTF oder systematischen Internalisierern in ihrem Zuständigkeitsbereich vorschreiben, dass sie den Handel des betreffenden Finanzinstruments ebenfalls aussetzen oder dieses vom Handel ausschliessen, sofern die Aussetzung oder der

Ausschluss durch einen mutmasslichen Marktmissbrauch, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoss gegen die Art. 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) bedingt ist. Die FMA teilt ihre Entscheidung der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten mit.

Die Regelungen sind nicht nur auf Finanzinstrumente anwendbar, sondern auch auf Derivate, die mit dem betreffenden Finanzinstrument verbunden sind oder sich darauf beziehen.

Die Veröffentlichungspflichten in diesem Absatz zielen auf den Schutz der Marktteilnehmer. Ein „naming and shaming“ bzw. ein Sanktionscharakter, wie es Art. 63c BankG (Art. 71 MiFID II) bezweckt, ist damit nicht verbunden.

Abs. 7 und 8: Das Erlöschen bzw. der Entzug der Bewilligungen sind grundlegende Regelungen zum Betrieb eines geregelten Marktes und sind daher einheitlich im BankG und nicht wie zuvor in Art. 56a BankV zu regeln. Die Bestimmungen basieren auf Art. 44 MiFID II, der Art. 36 MiFID I nur marginal ändert, weshalb auch die jetzigen Umsetzungsbestimmungen im BankG nur geringfügig angepasst wurden.

Abs. 9: Entsprechend der europäischen Aufsichtsstruktur sind alle Bewilligungen sowie das Erlöschen oder der Entzug von Bewilligungen an die Europäischen Aufsichtsbehörden, in diesem Fall die ESMA, zu melden. Diese Pflicht der FMA korrespondiert mit jener, die bereits auch bei Banken und Wertpapierfirmen besteht.

Abs. 10 setzt mittels Verweis auf Art. 39 BankG Art. 77 Abs. 1 MiFID II um, wonach Wirtschaftsprüfer bestimmte Verstösse an die zuständigen Behörden melden müssen.

Abs. 11: Die Verordnungsermächtigung wird neu systematisiert. Aufgrund der erweiterten Regelungsthematik der MiFID II und dem daraus resultierenden erweiterten Umfang nationaler Umsetzungsregelungen muss die Beschränkung der Ermächtigung auf „Bewilligungsvoraussetzungen, Bewilligungsverfahren und Betrieb eines geregelten Marktes“ aufgehoben werden.

Zu Art. 30t

In Umsetzung der MiFID I enthielt Art. 30t bereits Regelungen für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems (Multilateral Trading Facility; MTF). Art. 30t BankG wird auf den Betrieb organisierter Handelssysteme (Organised Trading Facility; OTF) erweitert. Damit wird den Vorgaben der MiFID II entsprochen, insbesondere Art. 18 Abs. 1 MiFID II. Das Nähere zu Bewilligungsverfahren und Betrieb von MTF und OTF wird wie bisher in der BankV geregelt.

Entsprechend der MiFID II verfolgen die Bestimmungen über MTF und OTF das Ziel, durch zwingende Konzessions-, Organisations- und Transparenzvorschriften die Ordnungsmässigkeit des Handels und eine faire Wettbewerbssituation zu gewährleisten.

Ein MTF ist gemäss Art. 3a Abs. 1 Ziff. 6c BankG ein von einer Bank, einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung zusammenführt.

Ein OTF ist gemäss Art. 3a Abs. 1 Ziff. 6d BankG ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten inner-

halb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt. OTF sollen neben den Kategorien der geregelten Märkte, MTF und systematischen Internalisierern als Auffangtatbestand dienen, damit alle Handelssysteme erfasst werden. Näheres zum Begriff eines MTF und OTF enthalten die Erläuterungen zu Art. 3a Abs. 1 Ziff. 6 ff.

Abs. 1: Der Betrieb eines MTF oder OTF ist gemäss Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 8 und 9 BankG eine Wertpapierdienstleistung. Der gewerbliche Betrieb eines MTF und OTF bedarf gemäss Art. 30t Abs. 1 BankG einer Bewilligung.

Abs. 1 normiert zwei allgemeine Voraussetzungen für die Bewilligung des Betriebs eines MTF oder OTF. Einerseits müssen wirksame Systeme für einen reibungslosen Abschluss von Geschäften über das MTF oder OTF und deren Erfüllung bestehen. Davon umfasst sind auch wirksame Notfallvorkehrungen für den Fall einer Systemstörung. Andererseits muss der faire und transparente Handel über das MTF oder OTF und dessen Beaufsichtigung durch die Organe des MTF oder OTF sichergestellt sein. Damit gibt Art. 30t Abs. 1 BankG den Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 MiFID II sinngemäss wieder. Detaillierte Vorgaben zu den Bewilligungsvoraussetzungen sind in der BankV zu regeln.

Nach Art. 31 MiFID II müssen die EWR-Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Banken, Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, für das MTF oder OTF auf Dauer wirksame Vorkehrungen und Verfahren für die regelmässige Überwachung der Einhaltung der Regeln des MTF oder OTF durch dessen Mitglieder, Teilnehmer oder Nutzer festlegen und insbesondere die von ihren Mitgliedern, Teilnehmern oder Nutzern innerhalb ihrer Systeme übermittelten Aufträge überwachen. Schwerwiegende Verstösse müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Bestimmung ist bereits in ähnlicher Form in Art. 26 MiFID I enthalten und wurde in der MiFID II ausgebaut. Wie bereits Art. 26 MiFID I, wird Art. 31 MiFID II primär in der BankV umgesetzt. In Art. 30t

Abs. 1 BankG ist nur grundsätzlich geregelt, dass die Beaufsichtigung des Handels durch die Organe des MTF oder OTF sichergestellt sein muss.

Wesentliche Neuerung des Art. 31 MiFID II im Vergleich zu Art. 26 MiFID I ist die Benachrichtigungspflicht der FMA. Falls die FMA für ein MTF oder OTF zuständig ist und von diesen Informationen über einen schwerwiegenden Verstoss erhält, übermittelt sie der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten diese Informationen. Falls der Verdacht eines Verstosses gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) besteht, muss die FMA davon überzeugt sein („convinced“), dass ein solches Verhalten vorliegt, bevor sie die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten und die ESMA in Kenntnis setzt. Überwiegende Wahrscheinlichkeit reicht hierfür jedenfalls nicht.

Nach Art. 31 Abs. 3 MiFID II müssen die EWR-Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Banken, Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, Informationen über einen Marktmissbrauch auch der für die Ermittlung und Verfolgung von Marktmissbrauch zuständigen Behörde unverzüglich übermitteln. In Liechtenstein ist dies ebenfalls die FMA, sodass keine doppelte Informationspflicht besteht. Die FMA ist bei Ermittlungen wegen Marktmissbrauchs innerhalb oder über Systeme des Betreibers und dessen Verfolgung in vollem Umfang zu unterstützen.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage gänzlich neu ist Bst. c. Dort wird Art. 73 Abs. 2 MiFID II umgesetzt, wonach angemessene Verfahren einzurichten sind, über die Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstösse intern über einen speziellen, unabhängigen und eigenständigen Weg melden können.

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 2 MiFID II um. Art. 5 Abs. 2 MiFID II war bereits in ähnlicher Form in Art. 5 Abs. 2 MiFID I enthalten, wurde aber bisher nicht ausreichend umgesetzt.

Marktbetreiber ist nach Art. 3a Abs. 1 Ziff. 12 BankG eine Person oder Personen, die das Geschäft eines geregelten Marktes verwalten und/oder betreiben. Da der Marktbetreiber bereits über die Bewilligung eines geregelten Marktes verfügt, ist keine weitere Bewilligung erforderlich. Insoweit gilt bereits als festgestellt, dass der Marktbetreiber den Anforderungen für den Betrieb eines MTF oder OTF genügt. Der Zweck der Bestimmung besteht darin, unnötigen Formalismen auszuweichen und dem Marktbetreiber nicht eine nochmalige Bewilligung bei gleichen Grundvoraussetzungen aufzubürden. Deshalb muss das Feststellungsverfahren als reines Anzeigeverfahren verstanden werden.

Art. 30t Abs. 3 ist eine Parallelvorschrift zu Art. 30s Abs. 2 betreffend geregelte Märkte. Der Verweis auf die genannten Bestimmungen galt bereits bisher für geregelte Märkte und MTF und nunmehr auch für OTF.

Der Verweis auf Art. 30e BankG – erstmaliges Tätigwerden im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs – ist bereits seit der Stammfassung der Bestimmung (LGBI. 2007 Nr. 261) enthalten. Die Verweise auf Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 BankG (Verpflichtung zur externen Revision) sowie Art. 17 Abs. 2 BankG (Mitteilung der FMA über die Bewilligung einer Bank – und nun auch einer Wertpapierfirma – an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und die Europäischen Aufsichtsbehörden) wurden nachträglich eingefügt. Grund der Änderung war die Feststellung der europäischen Aufsichtsbehörden, dass – entgegen der alten Fassung – nicht nur Banken und Wertpapierfirmen Betreiber eines Marktes sein können, sondern auch geregelte Märkte und MTF (vgl. BuA 2011/4 S. 32). Da Art. 11 Abs. 1 und 2 BankG nur auf Banken und Wertpapierfirmen sowie Art. 17 Abs. 2

BankG bisher nur auf Banken abstellt, verweist Art. 30t Abs. 2 auf eine sinngemässe Anwendung dieser Bestimmungen für Betreiber eines MTF oder OTF.

Nunmehr wird der Verweis auf Art. 30l bis Art. 30l^{quinquies} erweitert, womit Art. 86 Abs. 3 MiFID II umgesetzt wird. Im Unterschied zu der auf geregelte Märkte beschränkten Vorgängerbestimmung Art. 62 Abs. 3 MiFID I gilt Art. 86 Abs. 3 MiFID II auch für MTF und OTF. Damit sind die Bestimmungen über die Befugnisse der FMA als Behörde des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates auch sinngemäss auf MTF und OTF anwendbar.

Zudem wird in Bezug auf MTF eine ergänzende Regelung zum freien Dienstleistungsverkehr aufgenommen.

Abs. 4 setzt Art. 50 MiFID II um. Da sich Art. 50 MiFID II auf alle Handelsplätze erstreckt, muss sie nicht nur bei den Bestimmungen zum geregelten Markt (Art. 30s Abs. 5), sondern auch bei den Bestimmungen zu MTF und OTF (Art. 30t) umgesetzt werden.

Abs. 5 setzt Art. 32 MiFID II um. In Abs. 5 werden nur die Grundzüge geregelt. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung. Eine Parallelbestimmung für geregelte Märkte enthält Art. 52 MiFID II, der in Art. 30s Abs. 6 BankG umgesetzt ist.

Die Betreiber eines MTF oder OTF können den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des MTF oder OTF nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschliessen, sofern die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemässe Funktionieren des Marktes durch eine solche Aussetzung oder ein solchen Ausschluss nicht erheblich geschädigt werden könnten. Ob letzteres zutrifft, ist im Einzelfall schwer zu beurteilen. Nach Art. 32 Abs. 4 MiFID II wird der Europäischen Kommission deshalb die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäss Art. 89 MiFID II zu erlassen, um die Situationen aufzulisten, in

denen gemäss Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 MiFID II die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemässe Funktionieren des Marktes erheblich geschädigt würden.

Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft primär den Betreiber des MTF oder OTF. Entscheidet die FMA, den Handel mit einem Finanzinstrument auszusetzen oder dieses vom Handel auszuschliessen, trifft sie die Veröffentlichungspflicht.

Die FMA kann auch vorschreiben, dass Betreiber eines MTF oder OTF, die mit einem Finanzinstrument handeln, dessen Handel an einem anderen Handelsplatz ausgesetzt oder das dort vom Handel ausgeschlossen wurde, den Handel mit diesem Finanzprodukt ebenfalls aussetzen bzw. dieses vom Handel ausschliessen, sofern die Aussetzung oder der Ausschluss durch einen mutmasslichen Marktmissbrauch, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoß gegen die Art. 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) bedingt ist. Die FMA veröffentlicht ihre Entscheidung.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die FMA das Aussetzen oder den Ausschluss von Finanzinstrumenten auch aufgrund einer Mitteilung einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates, wonach dort der Handel mit einem Finanzinstrument ausgesetzt oder dieses vom Handel ausgeschlossen wurden, anordnen.

Wie bei der Parallelbestimmung für geregelte Märkte, gelten diese Regelungen nicht nur für Finanzinstrumente, sondern auch für Derivate, die mit dem betreffenden Finanzinstrument verbunden sind oder sich darauf beziehen.

Auch hier bezwecken die Veröffentlichungspflichten vornehmlich den Schutz der Marktteilnehmer. Ein „naming and shaming“ bzw. ein Sanktionscharakter, wie von Art. 63c BankG (Art. 71 MiFID II) vorgesehen, ist damit nicht verbunden.

Abs. 6 setzt den neuen Art. 33 MiFID II über KMU-Wachstumsmärkte um. KMU-Wachstumsmärkte sind Märkte, die auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Emittenten zugeschnitten sind.

Den neuen Regelungen zu KMU-Wachstumsmärkten wird in den Erwägungsgründen der MiFID II viel Raum gewidmet. Nach Erwägungsgrund 132 MiFID II ist es ein erstrebenswertes Ziel, den Zugang zu Kapital für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Weiterentwicklung spezialisierter Märkte, die auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Emittenten zugeschnitten sind, zu erleichtern. Diese Märkte, die in der Regel als MTF betrieben werden, sind gemeinhin als KMU-Wachstumsmärkte oder Wachstumsmärkte bekannt. Durch die Schaffung einer neuen Unterkategorie des „KMU-Wachstumsmarktes“ innerhalb der MTF-Kategorie und die Registrierung dieser Märkte soll ihr Bekanntheitsgrad und ihr Ansehen erhöht sowie zur Entwicklung gemeinsamer unionsweiter Regulierungsstandards für solche Märkte beigetragen werden.

Nach Erwägungsgrund 133 MiFID II sollen die Regelungen das richtige Gleichgewicht finden zwischen der Aufrechterhaltung eines hohen Anlegerschutzes und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Emittenten an solchen Märkten.

In Abs. 6 wird die Option festgehalten, ein MTF als KMU-Wachstumsmarkt zu registrieren. Die Details werden in der BankV geregelt.

Betreiben von Märkten für kleinere und mittlere Emittenten steht es offen, einen Markt ohne eine Registrierung als einen KMU-Wachstumsmarkt zu betreiben (vgl. Erwägungsgrund 134 MiFID II). Abs. 6 ist deshalb als Kann-Bestimmung formuliert („kann ... beantragen“). Emittenten, bei denen es sich um KMU handelt, sind nicht verpflichtet, die Bewilligung ihrer Finanzinstrumente zum Handel an

einem KMU-Wachstumsmarkt zu beantragen und können somit auch einen anderen Markt wählen (Erwägungsgrund 134 MiFID II).

Abs. 7: Für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung ist aufgrund der Parallelität der verschiedenen Handelsplätze auf die entsprechenden Vorschriften zu den geregelten Märkten zu verweisen.

Abs. 8 setzt mittels Verweis auf Art. 39 BankG Art. 77 Abs. 1 MiFID II um, wonach Wirtschaftsprüfer bestimmte Verstöße an die zuständigen Behörden melden müssen.

Zu Art. 30u Abs. 1

Der Verweis auf die Regelungen der MiFID I in Bezug auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit wird entsprechend auf jene der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 30v Abs. 5 Bst. b

Abs. 5 Bst. b verweist auf MiFID I, insbesondere auf die Vorschriften zu den organisatorischen Anforderungen und zu den Wohlverhaltensregeln. Dieser Verweis wird auf die MiFID II angepasst.

Zu Art. 30w

Auf dem G-20-Gipfel am 25. September 2009 in Pittsburgh wurde vereinbart, die Regulierung, Funktionsweise und Transparenz der Finanz- und Warenmärkte zu verbessern und gegen übermässige Schwankungen der Rohstoffpreise vorzugehen. In den Kommissionsmitteilungen vom 28. Oktober 2009 mit dem Titel "Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern" und vom 2. Februar 2011 zum Thema „Grundstoffmärkte und Rohstoffe: Herausforderungen und Lösungsansätze“ wurden Massnahmen umrissen, die im Zusammenhang mit der Überarbeitung der MiFID I zu ergreifen sind. Im September 2011 hat die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden Prinzipien für die Regulierung und Überwachung der Warenderivatemarkte veröf-

fentlicht. Diese Grundsätze wurden auf dem G-20-Gipfel vom 4. November 2011 in Cannes gebilligt, auf dem gefordert wurde, dass die Marktaufsichtsbehörden über formelle Befugnisse zum Positionsmanagement verfügen sollen, inklusive der Befugnis, vorab Positionslimits festzulegen, soweit dies angemessen ist.

Nach Erwägungsgrund 127 MiFID II ist eine harmonisierte Regelung der Positionslimits notwendig, um mehr Koordinierung und Kohärenz bei der Anwendung des G20-Abkommens zu gewährleisten, insbesondere für Kontrakte, die in der gesamten Union gehandelt werden. Deshalb sollen den zuständigen Behörden ausdrücklich Befugnisse eingeräumt werden, auf der Grundlage einer von der ESMA festgelegten Methodologie Limits für Positionen festzulegen, die eine Person – aggregiert auf Gruppenebene – in einem Warenderivatkontrakt jederzeit halten kann, um Marktmissbrauch zu verhindern und geordnete Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen zu unterstützen. Solche Limits sollen die Integrität des Marktes für das Derivat und die zugrundeliegende Ware fördern, ohne dass die Preisfeststellung im Markt für die zugrundeliegende Ware beeinträchtigt wird. Sie sollen nicht für Positionen gelten, die objektiv Risiken verringern, welche direkt mit der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Ware verbunden sind (z.B. Kauf eines Weizenderivats durch einen Landwirt, der Weizen anbaut und sich vor Ernteaussfällen absichern will).

Betreiber von Handelsplätzen müssen die Positionen aller ihrer Teilnehmer überwachen und den zuständigen Behörden Positionsmeldungen übermitteln. Auch die Positionen von Personen, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen, müssen überwacht und übermittelt werden (Art. 30x Abs. 1 BankG; vgl. Art. 1 Abs. 6 MiFID II).

Da sich diese Pflicht nur auf Handelsplätze bezieht, könnte den Positionslimits leicht ausgewichen werden, indem ausserhalb von Handelsplätzen gehandelt wird (over the counter – OTC). Um dies zu verhindern, trifft Wertpapierfirmen im

Sinne der MiFID II, die ausserhalb eines Handelsplatzes mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten bzw. Derivaten davon handeln, nach Art. 58 Abs. 2 MiFID II (umgesetzt in Art. 30w Abs. 2 Satz 2 BankG; die Details werden durch Verordnung geregelt) eine Meldepflicht hinsichtlich ihrer Positionen. Betroffen sind Wertpapierfirmen (im Sinne des BankG) und Vermögensverwaltungsgesellschaften (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 4 VVG). Banken sind nach dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 MiFID II nicht betroffen.

Zusammenfassend ist daher zu unterscheiden zwischen dem Handel an Handelsplätzen und dem OTC-Handel. Handelsplätze müssen die Positionen aller ihrer Teilnehmer überwachen und den zuständigen Behörden Positionsmeldungen übermitteln. Beim OTC-Handel trifft nur Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID II eine Meldepflicht.

Abs. 1 setzt Art. 57 MiFID II um. Das Regelungskonzept, nur die grundlegenden Bestimmungen im BankG festzuschreiben und die Details per Verordnung zu regeln, hat sich z.B. bei den Regelungen zu geregelten Märkten (Art. 30s) bewährt. Auch bei der Umsetzung von Art. 57 MiFID II wird daran festgehalten. In Art. 30w Abs. 3 findet sich demnach der Zusatz, dass die Regierung das Nähere mit Verordnung regelt.

Der Anwendungsbereich des Art. 30w beschränkt sich nicht nur auf Handelsplätze, weil auch OTC-Kontrakte erfasst sind, und geht insoweit über den Anwendungsbereich der Art. 30s ff. hinaus. Vom Anwendungsbereich erfasst sind alle Personen, die Warenderivate, die an Handelsplätzen gehandelt werden, oder wirtschaftlich gleichwertige OTC-Kontrakte halten. Insbesondere sind auch Personen erfasst, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der MiFID II und des BankG fallen (vgl. Art. 1 Abs. 6 MiFID II). Obwohl Art. 30w hauptsächlich, aber eben nicht nur Banken und Wertpapierfirmen betrifft, fügt sich die Bestim-

mung trotzdem systematisch am besten in das BankG ein und wird deshalb dort geregelt.

Abs. 2 setzt die in Art. 58 MiFID II geforderten Meldepflichten zur Einhaltung der Positionslimits um.

Zu Art. 30x

Die MiFID II führt neu Datenbereitstellungsdienstleistungen ein. Damit ist eine grössere Handelstransparenz beabsichtigt. Die geregelten Dienstleistungen sind für Nutzer und für zuständige Behörden (z.B. FMA) von entscheidender Bedeutung und sollen deshalb nach Erwägungsgrund 115 MiFID II einer Bewilligung und Regulierung unterliegen, damit das notwendige Qualitätsniveau gesichert ist.

Zum genehmigten Veröffentlichungssystem (APA) siehe Art. 3a Abs. 1 Ziff. 48 BankG; zum Bereitsteller konsolidierter Datenticker (CTP) siehe Art. 3a Abs. 1 Ziff. 49 BankG, zum genehmigten Meldemechanismus (ARM) siehe Art. 3a Abs. 1 Ziff. 50 BankG.

Datenbereitstellungsdienstleistungen, die nicht unter den Tatbestand des Art. 30x fallen, bleiben weiterhin zulässig. Dabei ist vor allem eine verhältnismässige Betrachtung erforderlich. Die reine Sammlung und Zurverfügungstellung von Marktdaten an einen eingeschränkten Personenkreis ohne jegliche Infrastruktur bedarf daher in der Regel keine Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst.

Art. 30x setzt damit Art. 59 bis Art. 63 MiFID II um. Auch hier wird am bewährten Regelungskonzept, im BankG nur die grundsätzlichen Bestimmungen festzuschreiben und die Details per Verordnung festzulegen, festgehalten. Abs. 8 enthält daher die Verordnungsermächtigung der Regierung.

Abs. 1 setzt Art. 59 Abs. 1 MiFID II um. Art. 59 Abs. 1 MiFID II stellt auf die „Erbringung der in Anhang I Abschnitt D aufgeführten Datenbereitstellungsdienst-

leistungen“ ab. Der sehr kurze Anhang I Abschnitt D enthält lediglich die Aufzählung, dass der Betrieb eines APA, eines CTP oder eines ARM als Datenbereitstellungsdienstleistungen anzusehen ist. Diese Verweise können jedoch als Tatbestandsmerkmale im Rahmen der Umsetzung direkt in Abs. 1 aufgenommen werden.

Abs. 2 setzt Art. 59 Abs. 1 und zudem Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II um. Die umfassenden einzelnen Voraussetzungen sind aufgrund des Detaillierungsgrades in der BankV zu regeln. Allerdings ist hier bereits auf die einwandfreie Gewähr des Art. 19 Abs. 1 abzustellen.

Abs. 4 setzt Art. 59 Abs. 2 MiFID II um. Falls eine Person bereits die Bewilligung zum Betreiben eines Handelsplatzes (zu diesem Begriff Art. 3a Abs. 1 Ziff. 6 BankG) hat, ist keine Bewilligung nach Abs. 1 erforderlich. Es ist lediglich festzustellen, dass der Betreiber des Handelsplatzes den Anforderungen des Art. 30x und Art. 30y BankG genügt. Hierbei sind die Voraussetzungen sowie die Absicht, einen Datenbereitstellungsdienst zu betreiben, der FMA zur Kenntnis zu bringen. Die Regelung ist insoweit mit Art. 30t Abs. 2 BankG vergleichbar, wo ebenfalls nur eine Feststellung in Form einer Anzeige an die FMA statt einer Bewilligung erforderlich ist.

Eine weitere Erleichterung enthält Art. 63 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II. Beantragt ein Marktbetreiber die Bewilligung – gemeint ist damit das Ansuchen um die Feststellung, dass der Betreiber des Handelsplatzes den Anforderungen des Art. 30x und Art. 30y BankG genügt – für den Betrieb eines APA, eines CTP oder eines ARM und handelt es sich bei den Mitgliedern des Leitungsorgans des APA, des CTP oder des ARM um dieselben Personen wie die Mitglieder des Leitungsorgans

des geregelten Marktes, so wird davon ausgegangen, dass diese Personen die Anforderungen des Art. 63 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II an das Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstes erfüllen. Art. 63 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II wird aufgrund seines systematischen Zusammenhangs mit den Anforderungen an das Leitungsorgan auch in der BankV umgesetzt.

Abs. 5 setzt Art. 59 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II um. Die Regelung ist stark angelehnt an die Registrierung von Banken und Wertpapierfirmen (Art. 5 Abs. 3 MiFID II; umgesetzt in Art. 17 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 8 BankG).

Die FMA registriert sämtliche Datenbereitstellungsdienste. Das entsprechende Register ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienstleistungen, für die der Datenbereitstellungsdienst zugelassen ist. Es wird regelmässig aktualisiert. Die FMA teilt darüber hinaus jede Bewilligung der ESMA mit. Da die ESMA Informationen aus allen EWR-Mitgliedstaaten erhält, kann sie ein Verzeichnis sämtlicher Datenbereitstellungsdienste im EWR erstellen. Nach Art. 59 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II veröffentlicht die ESMA dieses Verzeichnis auf ihrer Website und aktualisiert es regelmässig.

Abs. 6 setzt Art. 60 Abs. 2 MiFID II um. Hervorzuheben ist, dass nach Art. 30x Abs. 6 BankG und Art. 60 Abs. 2 MiFID II keine Notifikationspflicht besteht, wenn ein Datenbereitstellungsdienst in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig werden möchte.

Abs. 7 setzt Art. 62 MiFID II um. Der Wortlaut der Bestimmung ist an Art. 8 MiFID II (Entziehung der Zulassung einer Wertpapierfirma; umgesetzt in Art. 27 f. BankG) und Art. 44 Abs. 5 MiFID II (Entziehung der Zulassung eines geregelten Marktes; wird in der BankV umgesetzt) angelehnt. Bei der Auslegung des Abs. 7 kann sinngemäss auf die Auslegung dieser Parallelbestimmungen zurückgegriffen werden.

Abs. 8 setzt mittels Verweis auf Art. 39 BankG Art. 77 Abs. 1 MiFID II um, wonach Wirtschaftsprüfer bestimmte Verstösse an die zuständigen Behörden melden müssen.

Art. 30y

Art. 30y setzt Art. 64 bis Art. 66 MiFID II über genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA), Anbieter konsolidierter Datenticker (CTP) und genehmigte Meldemechanismen (ARM) um. Anknüpfend an Art. 30x werden in Art. 30y nun die Grundzüge der einzelnen Datenbereitstellungsdienste, insbesondere auf ihren konkreten Tätigkeitsbereich, festgehalten. Die technischen Details zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistung sind in der BankV zu regeln.

Zu Art. 31a Abs. 4

Die Bestimmung setzt Art. 76 Abs. 3 MiFID II um. Da sich Wortlaut und Inhalt des Art. 76 Abs. 3 MiFID II im Vergleich zur Vorgängerbestimmung Art. 54 Abs. 3 MiFID I geändert haben („Anforderungen des nationalen Straf- oder Steuerrechts“ statt früher „Fälle, die unter das Strafrecht fallen“), wird Abs. 4 entsprechend angepasst.

Vertrauliche Informationen, die gemäss diesem Gesetz erhalten werden, dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Die FMA (oder eine andere Behörde, die vertrauliche Informationen erhält) kann vertrauliche Informationen an andere Behörden weitergeben, jedoch dürfen diese Informationen grundsätzlich ebenfalls nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Die FMA kann die Zustimmung erteilen, dass die Behörde, der sie vertrauliche Informationen übermittelt, diese auch für andere Zwecke – z.B. steuer- oder strafrechtliche Zwecke – verwenden kann. Allerdings ist die FMA bei der Entscheidung, ob sie der anderweitigen Verwendung der vertraulichen Informationen zustimmt, an die Anforderungen des Steuer- oder Strafrechts gebunden („Unbeschadet“). Falls die FMA aus steuer- oder strafrechtlicher Sicht keine vertraulichen Informatio-

nen weitergeben darf, ist es ihr verwehrt, diese weiterzugeben, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese anschliessend nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

Zu Art. 35 Abs. 1, 2, und 3 Bst. a

Abs. 1: Wer zur Einhaltung einer Bestimmung des BankG verpflichtet ist, unterliegt der Überwachung der FMA. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ergibt sich insbesondere aus Art. 2 BankG. Es ist daher nicht erforderlich, die einzelnen Adressate in Abs. 1 einzeln aufzulisten.

Abs. 2: Bst. b wird erweitert, sodass die FMA nunmehr generell die Kompetenz hat, öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen, was nach Art. 69 Abs. 2 Bst. q MiFID II vorgegeben ist. Damit sind wohl in erster Linie öffentliche Bekanntmachungen von Entscheidungen gemäss Art. 71 MiFID II gemeint, wozu die FMA schon nach dem bisherigen Wortlaut des Bst. b befugt war. Allerdings ist die MiFID II insoweit nicht eindeutig. Überdies erscheint es sachgerecht, eine generelle Kompetenz der FMA zur Vornahme von öffentlichen Bekanntmachungen ausdrücklich festzuschreiben, weshalb Bst. b dahingehend erweitert wird.

In Bst. e wird Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II umgesetzt, wonach dem verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans einer Bank oder Wertpapierfirma vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden kann, in Banken und Wertpapierfirmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Da die Regelung wertungsmässig zu einem Berufsausübungsverbot passt, das bereits nach der alten Rechtslage in Bst. e geregelt war, wird Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II nicht in einem eigenen Bst. umgesetzt, sondern in Bst. e.

Die Bst. m, n und o setzen Art. 69 Abs. 2 Bst. j, o und p MiFID II um. Die der FMA verliehenen Befugnisse ermöglichen ihr, ihre Aufgaben hinsichtlich Positionslimits nach Art. 30w zu erfüllen.

In Bst. p wird Art. 69 Abs. 2 Bst. r MiFID II umgesetzt, der das Anfordern von Aufzeichnungen von Datenübermittlungen regelt, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden.

Die Bst. q und r setzen Art. 69 Abs. 2 Bst. s und t MiFID II um, wonach der Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden kann.

In Bst. s wird Art. 69 Abs. 2 Bst. u MiFID II umgesetzt, wonach die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan verlangt werden kann.

In Bst. t wird Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II umgesetzt. Die deutsche Übersetzung des Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II ist nur schwer verständlich, der Inhalt der Bestimmung erschliesst sich jedoch aus anderen Sprachversionen der MiFID II (z.B. in der englischen Sprachversion: „a temporary ban on any investment firm being a member of or participant in regulated markets or MTFs or any client of OTFs“). In Bst. t wird versucht, den Regelungsinhalt deutlicher zu formulieren als in der deutschen Fassung des Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II.

In Bst. u wird Art. 69 Abs. 2 Bst. d MiFID II umgesetzt. Aufgrund der Bedeutung insbesondere der Aufzeichnung von Telefongesprächen ist hier konkretisierend festzuhalten, dass die FMA befugt ist, auch die im Gesetz genannten Aufzeichnungen für ihre Aufsichtstätigkeit zu verlangen.

Die Bst. v und w setzen Art. 69 Abs. 2 Bst. m und n MiFID II um. Aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Befugnis in Bst. c (Erlass von Entscheidungen, Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen) ist in Bst. v und w klarzustellen, dass die FMA insbesondere die Aussetzung des Handels mit einem Finanzinstrument bzw. den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel verlangen kann.

Die weiteren Bst. des Art. 69 Abs. 2 MiFID II sind nicht gesondert umzusetzen, sondern sind bereits in den der FMA zustehenden Befugnissen verwirklicht. Insbesondere sind Art. 69 Abs. 2 Bst. a (Anforderung von Unterlagen samt Kopien) und b (Auskunftsanforderung und Vorladung) MiFID II von Art. 35 Abs. 2 Bst. a abgedeckt. Art. 35 Abs. 1 etwa ist als Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. h und k MiFID II anzusehen.

Abs. 3: Da der Tatbestand des Widerrufs (Art. 29) aufgehoben wurde, ist die Zuständigkeitsregelung des Abs. 3 Bst. a entsprechend anzupassen.

Zu Art. 38 Abs. 1a

Um Doppelspurigkeiten und damit verbundene erhöhte Kosten für idente Prüfungshandlungen durch die gesetzliche Revisionsstelle bei Banken und Wertpapierfirmen zu vermeiden, wird ein neuer Abs. 1a eingefügt.

Zu Art. 41h Abs. 1

Im Zuge der Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens der erste Absatz geändert und damit die Systematik zwischen Abs. 1 und 4 verändert. Aus diesem Grund wird der zweite Satz nun auf den ursprünglichen Text zurückgeführt.

Zu Art. 62b Abs. 2

Der unrichtige Verweis auf Art. 22 Abs. 2 Bst. f – richtig ist Bst. e – wird korrigiert.

Zu Art. 63 Abs. 2

In Bst. h wird Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xx MiFID II umgesetzt.

Zu Art. 63a Abs. 2 Ziff. 7 und 36 bis 94

Aufgrund der Vorgaben in Art. 70 Abs. 3 MiFID II müssen mehrere Übertretungstatbestände in Art. 63a aufgenommen werden.

In Ziff. 7 wird Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. iv und Ziff. ix MiFID II umgesetzt.

Ziff. 36 (wer seine Pflichten als Leitungsorgan oder zur Organisation des Leitungsorgans nicht erfüllt) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. ii MiFID II um.

Ziff. 37 (wer die Vorschriften zum algorithmischen Handel nicht einhält) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. v MiFID II um.

Ziff. 38 (wer als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems die organisatorischen Anforderungen an multilaterale oder organisierte Handelssysteme nicht einhält) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. v, vi und xvii MiFID II um.

Ziff. 39 (wer als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems gegen die Pflicht zur Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel verstösst) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xviii MiFID II um.

Ziff. 40 (wer gegen die Pflicht verstösst, die ausdrückliche Zustimmung einer potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xvi MiFID II um.

Ziff. 41 (wer als Betreiber eines KMU-Wachstumsmarktes die spezifischen Anforderungen für KMU-Wachstumsmärkte nicht erfüllt) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xix MiFID II um.

Ziff. 42 (wer entgegen Art. 30e Abs. 8 den Zugang von Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten, zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen beschränkt) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxii und Ziff. xxiii MiFID II um.

Ziff. 43 (wer gegen Vorschriften über die Bewilligung und das Betreiben eines geregelten Marktes verstösst) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxiv bis xxix sowie xxxi bis xxxiv MiFID II und Art. 70 Abs. 4 Bst. a MiFID II um.

Ziff. 44 (wer gegen die Pflicht zur Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren nach Art. 30s Abs. 5 und Art. 30t Abs. 4 verstösst) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxx MiFID II um.

Ziff. 45 (wer gegen die Pflicht zur Einhaltung von Positionslimits und Abgabe von Positionsmeldungen verstösst) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxxv und xxxvi MiFID II um.

Ziff. 46 und Ziff. 47 (wer als Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstes die Anforderungen oder seine Pflichten nicht erfüllt und wer als Datenbereitstellungsdienst gegen die Pflicht verstösst, der FMA sämtliche Mitglieder seines Leitungsorgans und jede Veränderung in dessen Zusammensetzung mitzuteilen) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxxvii MiFID II um.

Ziff. 48 (wer gegen die Vorschriften für die Bewilligung und den Betrieb eines Datenbereitstellungsdienstes verstösst) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxxviii bis xxxx MiFID II und Art. 70 Abs. 4 Bst. a MiFID II um.

In Ziff. 49 bis Ziff. 93 wird Art. 70 Abs. 3 Bst. b MiFID II umgesetzt, der zahlreiche Verstösse gegen die MiFIR sanktioniert. Hierbei handelt es sich vor allem um Verstösse in Bezug auf die Veröffentlichung von Handelsdaten, die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, den Handel mit Derivaten an organisierten Handelsplätzen und den diskriminierungsfreien Zugang zum Clearing sowie zum Handel mit Referenzwerten (Art. 1 Abs. 1 MiFIR). Bei den einzelnen Straftatbeständen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die MiFIR selbst zum Teil den Begriff des „Betreibers eines Handelsplatzes“ verwendet, teilweise aber auch nur vom Handelsplatz als Adressat der Strafnorm spricht. Um keine Abweichungen zur europäischen Vorgabe zu riskieren, orientieren sich die ins BankG aufgenommenen Straftatbestände an der Terminologie der MiFIR. Im Einzelnen sind dies:

Ziff. 49 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. i MiFID II um.

Ziff. 50 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. ii MiFID II um.

Ziff. 51 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. iii MiFID II um.

Ziff. 52 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. iv MiFID II um.

Ziff. 53 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. v MiFID II um.

Ziff. 54 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. vi MiFID II um.

Ziff. 55 und Ziff. 56 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. vii MiFID II um.

Ziff. 57 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. viii MiFID II um.

Ziff. 58 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. ix MiFID II um. Informationen müssen binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos bereitgestellt werden. Da einzelne verspätete Veröffentlichungen nicht strafwürdig sind, sieht die Bestimmung vor, dass nur regelmässige Verspätungen unter diesen Tatbestand fallen.

Ziff. 59 und Ziff. 60 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. x MiFID II um.

Ziff. 61 bis Ziff. 64 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xi MiFID II um. Gemäss Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xi MiFID II muss ein Verstoss gegen Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 MiFIR („Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Firmen, die die Definition eines systematischen Internalisierers erfüllen, ihre zuständige Behörde hierüber unterrichten.“ [umgesetzt in Art. 26 Abs. 6 BankG]) sanktioniert werden. Diese Vorgabe wird in Ziff. 62 umgesetzt. Hinzuweisen ist darauf, dass nach Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xiii MiFID II ein Verstoss gegen Art. 18 Abs. 4 Satz 1 MiFIR sanktioniert werden muss. Art. 18 Abs. 4 Satz 1 MiFIR entspricht Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 MiFIR, wobei es sich bei der doppelten Regelung wohl um ein Redaktionsverhalten handeln dürfte. Ziffer 62 setzt somit zugleich Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xi Mi-

FID II und Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xiii MiFID II um. Ein weiteres Redaktionsversehen – dieses Mal in der MiFID II – ist der Verweis in Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xi MiFID II auf Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 3 MiFIR. Gemeint ist hier offenbar Art. 15 Abs. 1 UAbs. 3 MiFIR.

Ziff. 65 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xii MiFID II um.

Ziff. 66 bis Ziff. 69 setzen 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xiii MiFID II um. Zur Strafbarkeit eines Verstosses gegen Art. 18 Abs. 4 Satz 1 MiFIR siehe die Erläuterungen zu Ziff. 62.

Ziff. 70 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xiv MiFID II um.

Ziff. 71 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xv MiFID II um. Ziff. 71 entspricht weitgehend Ziff. 70, jedoch stellt Ziff. 71 auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate ab, während Ziff. 70 Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente betrifft.

Ziff. 72 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xvi MiFID II um.

Ziff. 73 und Ziff. 74 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xvii MiFID II um.

Ziff. 75 und Ziff. 76 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xviii MiFID II um.

Ziff. 77 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xix MiFID II um.

Ziff. 78 und Ziff. 79 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xx MiFID II um.

Ziff. 80 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxi MiFID II um.

Ziff. 81 und Ziff. 82 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxii MiFID II um.

Ziff. 83 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxiii MiFID II um.

Ziff. 84 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxiv MiFID II um.

Ziff. 85 bis Ziff. 87 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxv MiFID II um.

Ziff. 88 bis Ziff. 90 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxvi MiFID II um.

Ziff. 91 und Ziff. 92 setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxvii MiFID II um.

Ziff. 93 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxviii MiFID II um.

Ziff. 94 setzt Art. 70 Abs. 4 Bst. b MiFID II um.

Zu Art. 63b Abs. 1

Hier erfolgt lediglich eine Korrektur des Verweises. Dadurch ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Art. 63c Abs. 2

Die Bestimmung setzt Art. 71 MiFID II um. Da bereits in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) Art. 63c BankG eingefügt wurde (LGBI. 2014 Nr. 348), erfordert die Umsetzung von Art. 71 MiFID II nur geringe Änderungen im BankG.

Die FMA kann verhängte Strafen in anonymisierter Form veröffentlichen, insbesondere, wenn eine Veröffentlichung in nicht-anonymisierter Form unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre. Falls auch eine Veröffentlichung in anonymisierter Form unverhältnismässig wäre – z.B. weil die Person trotz Anonymisierung leicht identifiziert werden könnte – kann die FMA auch ganz von einer Veröffentlichung absehen.

Zu Art. 65

Die FMA hat gemäss Art. 63c rechtskräftig verhängte Strafen nach Art. 63 und Art. 63a zu veröffentlichen. Durch die vorliegende Bestimmung soll – ähnlich wie im SPG – sichergestellt werden, dass ihr seitens der Strafverfolgungsbehörden

die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um dieser Pflicht ordnungsgemäss nachkommen zu können.

Anhang 1 Ziff. 1

Bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien sind die Wohlverhaltensregeln grossteils gar nicht anwendbar (vgl. insbesondere die Erläuterungen zu Art. 8a BankG). In Ziff. 1 ist geregelt, welche Personen als geeignete Gegenparteien gelten. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass Gebietskörperschaften nicht als geeignete Gegenparteien, sondern als Nicht-Professionelle Kunden zu behandeln sind. Welche konkreten Rechte und Pflichten geeignete Gegenparteien haben, wird in einem Anhang zur BankV geregelt (aktuell: Anhang 7.3 BankV). Diese Regelungstechnik hat sich bei der Umsetzung der MiFID I bewährt und wird auch bei der Umsetzung der MiFID II beibehalten.

Art. 30 MiFID II weist nur wenige Änderungen gegenüber Art. 24 MiFID I auf. Der neue Art. 30. Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II, wonach Banken und Wertpapierfirmen in ihrer Beziehung zu den geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell handeln sowie auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise mit ihnen kommunizieren müssen, ergibt sich ohnehin aus den allgemeinen Grundsätzen. Er dient damit nur der Klarstellung (vgl. Erwägungsgrund 86 MiFID II) und bedarf daher an dieser Stelle keiner konkreten Umsetzung.

Abs. 1 Bst. a: Die Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II um. Während die alte Fassung einen Verweis enthielt, listet die neue Fassung aus Gründen der Klarheit die Personen auf, die per se als geeignete Gegenparteien gelten.

Abs. 1 Bst. b: Durch diese neu eingefügte Regelung übt Liechtenstein das Wahlrecht nach Art. 30 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II aus. Aufgrund der engen Beziehungen des Finanzplatzes vor allem zur Schweiz scheint es geboten, wenn hierbei auch

entsprechende Rechtsträger aus Drittstaaten als geeignete Gegenparteien gelten.

Abs. 2 Die Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 3 UAbs. 1 und UAbs. 2 MiFID II um. In Abs. 2 letzter Satz, wonach die Regelung auch für Unternehmen aus Drittländern gilt (siehe oben Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. b), wird das in Art. 30 Abs. 4 UAbs. 2 MiFID II enthaltene Wahlrecht ausgeübt.

Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 2, 5 , 8 und 9 sowie Abs. 2

Die MiFID II enthält Änderungen bei der Begriffsbestimmung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen. Diese Änderungen werden in Anhang 2 Abschnitt A und B umgesetzt. Trotz des unveränderten Wortlauts von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4, der auf diesen Anhang verweist, kommt es daher zu inhaltlichen Änderungen bei den Begriffen der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.

Abs. 1 Ziff. 2: Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 MiFID II.

Abs. 1 Ziff. 5: Durch Einfügung des Wortes „hat“ am Satzende erfolgt nur eine grammatikalische Änderung.

Abs. 1 Ziff. 9: Erfasst den Betrieb eines OTF als Wertpapierdienstleistung. Die Begriffsdefinition eines OTF enthält Art. 3a Ziff. 6d.

Abs. 2: Wie bisher erfolgt die Umsetzung der in Art. 2 der MiFID II enthaltenen Ausnahmebestimmungen durch Generalverweis. Die Regelungen sind teilweise sehr kompliziert ausgestaltet. Zum Beispiel liegt nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d MiFID II keine Wertpapierdienstleistung bei Personen vor, die für eigene Rechnung Handel mit Finanzinstrumenten treiben, bei denen es sich nicht um Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon handelt, und die auch keine anderen

Wertpapierdienstleistungen erbringen oder andere Anlagetätigkeiten in diesen Finanzinstrumenten vornehmen. Der Wortlaut der MiFID II ist hier missverständlich, weil er unrichtigerweise nahelegt, dass Wertpapierleistungen oder Anlagetätigkeiten in Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivate davon als „andere“ Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeit zulässig sind. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht für Market Maker, Mitglieder oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder MTF oder Personen, die einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz haben, eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden oder für eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen Handel treiben. Hier liegt eine der MiFID II unterliegende Wertpapierdienstleistung vor.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d UAbs. 2 MiFID II sind Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a MiFID II (Versicherungsunternehmen) und Art. 2 Abs. 1 Bst. i MiFID II (Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds) jedenfalls ausgenommen.

Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. j MiFID II sind auch Personen ausgenommen, die für eigene Rechnung mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon handeln, einschliesslich Market Maker. Grundsätzlich nicht darunter fallen Personen, die Kundenaufträge ausführen, wenn sie Handel für eigene Rechnung treiben. Allerdings sieht Art. 2 Abs. 2 Bst. j MiFID II noch eine weitere Ausnahme für Personen vor, falls der Handel für eigene Rechnung für die Kunden lediglich eine Nebentätigkeit ist und hauptsächlich andere Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass diese Personen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden, und der zuständigen Behörde (FMA) jährlich melden, dass sie von dieser Ausnahme Gebrauch machen, und auf Anforderung der FMA die Grundlage mitteilen, auf der sie zu der

Auffassung gelangen, dass ihre Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt.

In Abs. 2 Satz 2 erfolgt die Umsetzung des Art. 6 MiFID II, wonach für die ausgenommenen Tätigkeiten die Vorschriften über Positionslimits, Positionsmanagementkontrollen und Positionsmeldungen gelten.

Art. 3 MiFID II enthält fakultative Ausnahmen, die teilweise über die fakultativen Ausnahmen hinausgehen, die Art. 3 MiFID I vorgesehen hat. Dieses Wahlrecht soll nicht wahrgenommen werden, weil es hier zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf gibt. Die in Art. 3 Abs. 1 MiFID II genannten Tätigkeiten unterliegen somit dem Begriff der Wertpapierdienstleistungen. Der Verweis auf Art. 3 in Abs. 2 wird gestrichen.

Anhang 2 Abschnitt B Ziff. 1

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 1 MiFID II.

Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 4 bis 7, 10 und 11

Die Aufnahme von Emissionszertifikaten erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 4 MiFID II.

Ziff. 5: Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 5 MiFID II.

Ziff. 6: Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 6 MiFID II.

Ziff. 7: Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 7 MiFID II.

Ziff. 10: Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 10 MiFID II.

Ziff. 11: Die Neueinfügung von Ziff. 11 erfolgt in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 11 MiFID II.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung des Art. 95 MiFID II ist als Übergangsbestimmung in das BankG aufzunehmen.

4.2 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a

Im Rahmen der MiFID II erfolgt eine Neufassung der MiFID I (Erwägungsgrund 1 MiFID II). Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/39/EG in Art. 1 Abs. 2 Bst. a VVG durch die Richtlinie 2014/65/EU ersetzt. Zudem ist die die MiFID II komplementierende Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) ebenfalls aufzunehmen. Die Verordnung bedarf zwar grundsätzlich keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht, gleichwohl dient das VVG ihrer Durchführung, wenn es sich etwa um die zuständige Behörde für den Vollzug oder die Strafbestimmungen handelt. Darüber hinaus wird damit sichergestellt, dass die FMA für den Vollzug dieser europäischen Rechtsakte samt deren Durchführungsrechtsakte zuständig ist.

Zu Art. 2 Abs. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4

In Art. 2 Abs. 1 VVG tritt an die Stelle von Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Im neu eingefügten zweiten Satz von Abs. 1 werden ausdrücklich inländische Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen dem Anwendungsbereich des VVG unterstellt. Dies erfolgt in Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 MiFID II.

Im Übrigen enthält Art. 1 Abs. 2 MiFID II eine wiederholende Aufzählung des bereits in Abs. 1 angesprochenen Anwendungsbereichs. Von einer gesonderten Umsetzung dieser Aufzählung kann abgesehen werden, weil Art. 2 Abs. 1 VVG i.V.m. den Detailregelungen der weiteren Abschnitte den Anwendungsbereich der Richtlinie in Bezug auf die Vermögensverwaltung richtlinienkonform umsetzt.

Abs. 2 Bst. g: Die bisherige Ausnahme für Dienstleistung oder Anlagetätigkeit im Handel für eigene Rechnung wird gelöscht, weil Vermögensverwaltungstätigkeit nach Art. 2 Abs. 1 ("für Dritte erbringen") i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 VVG keine Tätigkeiten auf eigene Rechnung umfassen kann. In den aufgrund der Löschung frei werdenden Art. 2 Abs. 2 Bst. g wird eine Ausnahme für bloss gelegentlich erbrachte Vermögensverwaltungstätigkeiten neu eingefügt. Das VVG findet keine Anwendung auf Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich erbringen, sofern diese Tätigkeit geregelt ist und die betreffende Regelung die gelegentliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschliesst (vgl. Erwägungsgrund 30 MiFID II). Die Ausnahme ist relevant für Personen, die zwar gewerbsmässig tätig sind, aber nicht gewerbsmässig, sondern nur gelegentlich Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Da im Einzelfall schwierig zu bestimmen ist, wann eine Vermögensverwaltungstätigkeit nur gelegentlich erbracht wird, erlässt die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte mit detaillierteren Bestimmungen (Art. 2 Abs. 3 MiFID II).

Art. 2 Bst. h: setzt Art. 2 Abs. 1 Bst. f MiFID II um. Art. 2 Abs. 1 Bst. f MiFID II unterscheidet sich nicht von Art. 2 Abs. 1 Bst. e MiFID I. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Durch das Ersetzen von "Dienstleistung" durch "Wertpapierdienstleistung" wird klargestellt, dass es um Wertpapierdienstleistungen geht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Abs. 2 Bst. i setzt Art. 2 Abs. 1 Bst. g MiFID II um. Art. 2 Abs. 1 Bst. g MiFID II unterscheidet sich nicht von Art. 2 Abs. 1 Bst. f MiFID I. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Durch das Ersetzen von "Dienstleistung" durch "Wertpapierdienstleistung" wird klargestellt, dass es um Wertpapierdienstleistungen geht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Abs. 2 Bst. k setzt Art. 2 Abs. 1 Bst. h MiFID II um. Art. 2 Abs. 1 Bst. h MiFID II unterscheidet sich von Art. 2 Abs. 1 Bst. h MiFID I dadurch, dass die Ausnahme für bestimmte staatliche Stellen nunmehr auf solche in der Union bzw. im EWR begrenzt ist (dazu Erwägungsgründe 32 und 33 MiFID II). Ferner wird eine Ausnahme hinzugefügt, die darauf abzielt, den Europäischen Stabilitätsmechanismus und ähnliche Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen (dazu Erwägungsgrund 33 MiFID II).

Abs. 2 Bst. l setzt Art. 2 Abs. 1 Bst. i MiFID II um. Art. 2 Abs. 1 Bst. i MiFID II unterscheidet sich bis auf eine terminologische Änderung ("Ebene der Union" statt "Gemeinschaftsebene") nicht von Art. 2 Abs. 1 Bst. h MiFID I. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Durch das Einfügen von "insbesondere" in Abs. 2 Bst. l wird klargestellt, dass es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt.

Abs. 2 Bst. o: Mit der neuen Ausnahme für Zentralverwahrer, die bereits in Verordnung (EU) Nr. 909/2014 reguliert sind, wird Art. 2 Abs. 1 Bst. o) MiFID II umgesetzt.

Abs. 2 Bst. p: Ebenso wie Art. 2 Anhang 2 Abschnitt A BankG enthält der neu eingefügte Bst. p) einen Generalverweis auf die sonstigen von der MiFID II ausgenommenen Tätigkeiten.

Abs. 3 wird zur Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 MiFID II geringfügig erweitert. Durch den Zusatz "oder von anderen Zentralbanken im EWR" werden Zentralbanken aus dem EWR, die nicht Mitglied des ESZB sind, einbezogen.

Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. k VVG findet das VVG unter anderem keine Anwendung auf die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben im EWR, sowie andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung in der Union zuständig oder daran beteiligt sind. Abs. 3 stellt demgegenüber auf Personen ab, die grundsätzlich vom VVG erfasst sind. Erbringen diese Personen Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften i.S.d. Abs. 3 (Geschäfte, die von staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem AEUV und Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank oder von anderen Zentralbanken im EWR in Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben nach nationalen Vorschriften getätigt werden), können sie sich nicht auf die durch das VVG verliehenen Rechte berufen. Abs. 3 wird somit relevant, wenn liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften Dienstleistungen nach dem VVG für Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken oder für andere Zentralbanken im EWR erbringen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Zentralbank handeln.

Zu Art. 3 Abs. 1

In Abs. 1 Satz 1 wird entsprechend der MiFID II sprachlich klargestellt, dass die Vermögensverwaltung die nachfolgend einzeln aufgezählten "Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen" betrifft (statt wie bisher "Dienstleistungen"). Damit soll keine inhaltliche Änderung verbunden sein. Die abschliessende Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten, die von der Vermögensverwaltung umfasst sind, wird nunmehr unterteilt in Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) und in Nebendienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Diese Unterteilung folgt jener in Anhang 1 Abschnitt A und B MiFID II. Auch insoweit soll es zu keiner inhaltlichen Änderung kommen, vielmehr nur zu einer Anpassung an die Terminologie der MiFID II.

Die MiFID II differenziert nicht näher zwischen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten. Nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 MiFID II sind "Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten" jede in Anhang I Abschnitt A MiFID II genannte Dienstleistung und Tätigkeit, die sich auf eines der Instrumente in Anhang I Abschnitt C bezieht. Eine Wertpapierdienstleistung liegt vor, wenn eine der in Art. 3 Abs. 1 Bst. a VVG genannten Tätigkeiten für Dritte erbracht wird. Werden sie hingegen nicht für Dritte erbracht und erfolgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sind sie als Anlagetätigkeit zu qualifizieren.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch die neu eingefügte Nebendienstleistung in Art. 3 Abs. 1 Bst. b Subbst. ii. Der Geschäftsbereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften wird um die dort näher definierte Nebendienstleistung der Unternehmensberatung erweitert. Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen somit Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und –aufkäufen beraten. Diese Erweiterung des Bewilligungsumfangs gilt nach Inkrafttreten des Gesetzes für alle Vermögensverwaltungsgesellschaften ex lege, eine Neubewilligung ist nicht erforderlich.

Zu Art. 4 Abs. 1 bis 3

Die Umsetzung der MiFID II soll auch dazu genutzt werden, im Sinne der Benutzer- und Leserfreundlichkeit das VVG stärker vom BankG abzukoppeln. Anders als bisher wird versucht, alle für das VVG relevanten Begriffsbestimmungen direkt in das VVG aufzunehmen und nicht durch Verweis auf das BankG zu regeln. Das betrifft nicht nur jene Begriffsbestimmungen, die durch die MiFID II neu eingeführt oder abgeändert wurden, sondern auch jene, die bereits in der MiFID I enthalten waren.

Damit geht eine erhebliche Erweiterung des Katalogs an Begriffsbestimmungen in Art. 4 VVG einher. Diese Erweiterung erfordert auch eine Umstellung der Aufzählung von Buchstaben auf Zahlen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes werden ausserdem die Begriffsbestimmungen in Art. 4 neu geordnet. Das betrifft nicht nur jene Begriffsbestimmungen, die im Rahmen dieses Gesetzes neu eingefügt oder zumindest abgeändert werden, sondern auch jene, die bereits zuvor im VVG enthalten waren. Näher erläutert werden in weiterer Folge aber nur jene Begriffsbestimmungen, die neu eingefügt oder abgeändert werden.

Abs. 1 Ziff. 1 definiert eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Dies dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 UAbs. 1 MiFID II. Der Verweis auf Art. 3 VVG bringt den Geschäftsbereich von Vermögensverwaltungsgesellschaften zum Ausdruck.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss VVG ist eine Wertpapierfirma i.S.d. MiFID II mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich. Von Wertpapierfirma i.S.d. BankG unterscheidet sie sich insbesondere dadurch, dass ihr der Handel für eigene Rechnung sowie die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder die Platzierung von Finanzinstrumenten mit und ohne fester Übernahmeverpflichtung sowie der Betrieb eines MTF oder OTF untersagt ist (Anhang I Abschnitt A MiFID II).

Als "Anlagetätigkeit" kommt von den in Art. 3 Abs. 1 Bst. a aufgezählten Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten nur die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, in Betracht. Bei den übrigen, in den Geschäftsbereich einer Vermögensverwaltungsgesellschaft fallenden Tätigkeiten, handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen.

Abs. 1 Ziff. 2 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 MiFID II ("Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten") um. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 3 VVG.

Abs. 1 Ziff. 3 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 MiFID II ("Nebendienstleistung") um. Abs. 1 Ziff. 3 definiert Nebendienstleistungen. Siehe zur Nebendienstleistung die Erläuterungen zu Art. 3 VVG.

Abs. 1 Ziff. 6 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 MiFID II ("Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden") um. Bei der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden kauft oder verkauft die Vermögensverwaltungsgesellschaft Finanzinstrumente im Namen von Kunden. Die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden zählt nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e VVG zu den Vermögensverwaltungstätigkeiten. Weiters ist die Begriffsdefinition im VVG relevant für Art. 16d Abs. 1 VVG, wonach Vermögensverwaltungsgesellschaften, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden berechtigt sind, Verfahren und Systeme einrichten müssen, die die unverzügliche, redliche und rasche Ausführung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen gewährleisten. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden ist abzugrenzen vom Handel für eigene Rechnung, der in Ziff. 7 definiert ist.

Abs. 1 Ziff. 7 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 MiFID II ("Handel für eigene Rechnung") um. Die Begriffsdefinition des "Handels für eigene Rechnung" ist im VVG relevant für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Der Handel auf eigene Rechnung stellt keine Vermögensverwaltungstätigkeit dar.

Abs. 1 Ziff. 8 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 MiFID II ("Market-Maker") um.

Abs. 1 Ziff. 9 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 9 MiFID II ("Kunde") um.

Abs. 1 Ziff. 10 setzt i.V.m. dem neu in das VVG eingefügten Anhang II den Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 MiFID II ("professioneller Kunde") um.

Abs. 1 Ziff. 11 setzt i.V.m. Anhang II den Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 MiFID II ("nichtprofessioneller Kunde") um.

Abs. 1 Ziff. 12 setzt i.V.m. Anhang I den Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 MiFID II ("Finanzinstrumente") um.

Abs. 1 Ziff. 14 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 MiFID II („vertraglich gebundener Vermittler“) um.

Abs. 1 Ziff. 16 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 MiFID II ("zuständige Behörde") um. In Liechtenstein ist die zuständige Behörde die FMA.

Abs. 1 Ziff. 20 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 MiFID II ("Gruppe") um. In das VVG wird die Formulierung aus Art. 3a Ziff. 7 BankG wörtlich übernommen. Die MiFID II verweist auf den Begriff der "Gruppe" in Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie). Demnach ist eine Gruppe ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen. Diese Begriffsbestimmung stimmt – auch auf Grund der in Art. 2 Ziff. 10 der Richtlinie 2013/34/EU enthaltenen Definition eines Tochterunternehmens – mit Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 VVG überein.

Abs. 1 Ziff. 21: Durch die Neufassung wird die Definition der "engen Verbindungen" nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 MiFID II ("enge Verbindungen") übernommen. Es besteht nunmehr auch eine wörtliche Übereinstimmung mit der entsprechenden Definition in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7c BankG.

Der Begriff ist in Art. 6 Abs. 1b VVG relevant.

Abs. 1 Ziff. 22: Durch die Neuaufnahme der Definition einer "Drittlandfirma" wird Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57 MiFID II ("Drittlandfirma") umgesetzt. Der Begriff wird neu in der MiFID II eingeführt und ist bisher nur für Art. 39 bis Art. 43 MiFID II relevant.

Abs. 1 Ziff. 23: Durch die Definition des Leitungsorgans wird Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 MiFID II ("Leitungsorgan") umgesetzt. Nach der MiFID II ist Leitungsorgan das Organ einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, das befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen. "Geschäftsleitung" sind die natürlichen Personen, die in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschliesslich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden.

Welches Gesellschaftsorgan das Leitungsorgan ist, hängt von der Rechtsform und der konkreten Ausgestaltung der Vermögensverwaltungsgesellschaft ab.

Bei einer AG ist der Verwaltungsrat das Leitungsorgan. Da die Geschäftsführung grundsätzlich allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gemeinsam zukommt (Art. 181 PGR), ist der Verwaltungsrat gleichzeitig auch "Geschäftsleitung" i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 24 VVG. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es nach liechtensteinischem Recht gemäss Art. 348 Abs. 1 PGR zulässig ist, die Geschäftsführung und Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen. Diese können Mitglieder des Verwaltungsrates sein, aber auch Dritte. Sind sie mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion (Art. 348 Abs. 2 PGR). In diesem Fall sind die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen "die Geschäftsleitung" i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 24 VVG, während der Verwaltungsrat weiterhin das Leitungsorgan nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 VVG ist. Ist die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats übertragen, sind diese zugleich Mitglieder des Leitungsorgans als auch der Geschäftsleitung. Dies

ist ohne weiteres zulässig, denn nach der Definition des Leitungsorgans gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 VVG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 MiFID II gehören dem Leitungsorgan Personen an, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.

Bei der Anstalt (Art. 534 ff. PGR) ist der Verwaltungsrat das Leitungsorgan, nicht der Inhaber der Gründerrechte. Der Verwaltungsrat ist zugleich die Geschäftsleitung, sofern die Geschäftsführung nicht einem anderen übertragen ist.

Beim Treuunternehmen ist das Leitungsorgan die Gesamtheit der – geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden (§ 63 TrUG) – Treuhänder. Die Geschäftsleitung bilden die Personen, die die Geschäftsführung tatsächlich ausüben. Dies sind die geschäftsführenden Treuhänder und Personen, denen die Geschäftsführung zur Ausübung übertragen wurde (§ 64 TrUG).

Die Begriffsbestimmung des Abs. 1 Ziff. 24 der "Geschäftsleitung" setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37 MiFID II ("Geschäftsleitung") um. Näheres zu diesem Begriff enthalten die Erläuterungen zu Ziff. 23.

Die Definition der "Querverkäufe" des Abs. 1 Ziff. 25 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 MiFID II ("Querverkäufe") um. Querverkäufe bzw. gebündelte Dienstleistungen sind von Bedeutung bei der Prüfung der Eignung und Angemessenheit gemäss Art. 15 Abs. 2 und Abs. 5 VVG sowie für die Aufklärungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 9 VVG.

Nach Erwägungsgrund 82 MiFID II sind Querverkäufe im gesamten EWR eine übliche Strategie für Anbieter von Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Sie können Vorteile für nichtprofessionelle Kunden bringen, aber auch Praktiken darstellen, bei denen das Interesse der Kunden nicht angemessen berücksichtigt wird. Zum Beispiel können bestimmte Formen von Querverkäufen, insbesondere Kopplungsgeschäfte, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusam-

men in einem Paket verkauft werden und zumindest eine dieser Dienstleistungen nicht getrennt erhältlich ist, den Wettbewerb verzerren und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, negativ beeinträchtigen. Bündelungspraktiken, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusammen in einem Paket verkauft werden, die aber auch einzeln erworben werden können, beeinträchtigen den Wettbewerb und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, vergleichsweise weniger stark, weil sie dem Kunden zumindest Wahlmöglichkeiten lassen.

Die Definition der "strukturierten Einlage" des Abs. 1 Ziff. 26 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II ("strukturierte Einlage") um. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II enthält einen Verweis auf eine Einlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Nummer c der Richtlinie 2014/49/EU (Richtlinie über die Einlagensicherungssysteme). Gemeint ist offenbar Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c der genannten Richtlinie.

Der Begriff der strukturierten Einlage kommt in der MiFID I noch nicht vor. Nach Erwägungsgrund 39 MiFID II sind strukturierte Einlagen als eine neue Form von Anlageprodukt entstanden, die im Unterschied zu anderen strukturierten Anlagen unter keinen Rechtsakt für den Anlegerschutz auf Ebene der Union fallen. Es ist daher sinnvoll, das Vertrauen der Anleger zu stärken und die rechtliche Behandlung des Vertriebs verschiedener Standardprodukte für Privatanleger einheitlicher zu gestalten, damit ein angemessenes Mass an Anlegerschutz im ganzen EWR besteht. Deshalb sollen strukturierte Einlagen reguliert werden.

In Abs. 1 Ziff. 26 Bst. a VVG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II wird klargestellt, dass keine strukturierte Einlage i.S.d. Ziff. 26 vorliegt, wenn die Einlage ausschliesslich an Zinssätze — wie Euribor oder Libor — gebunden ist.

Abs. 1 Ziff. 29 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62 MiFID II ("dauerhafter Datenträger") um. Die Begriffsdefinition ist in der MiFID I und im BankG sowie im VVG noch nicht enthalten und wird neu eingefügt. Nach Anhang 7.3 Ziff. 5 Abs. 3 der aktuellen BankV gelten als dauerhafte Datenträger: Papier, dessen Bedruckung die Lesbarkeit mutmasslich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gewährleistet, sowie nicht wiederbeschreibbare Datenträger, deren gespeicherte Daten mutmasslich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erhalten bleiben. Im Unterschied zu Anhang 7.3 Ziff. 5 Abs. 3 der aktuellen BankV stellt Ziff. 29 nicht auf die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ab, sondern auf eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer.

Insbesondere aus Art. 16 Abs. 7 UAbs. 7 MiFID II (wird in BankV umgesetzt) folgt, dass E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen als dauerhafte Datenträger gelten. In Bezug auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist sieht Art. 16 Abs. 7 UAbs. 9 MiFID II (konkrete Umsetzung erfolgt in BankV) eine Frist von zumindest fünf Jahren vor.

Abs. 1 Ziff. 30 definiert den für den Anwendungsbereich des VVG relevanten Begriff des Zentralverwahrers. Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. o VVG findet das VVG keine Anwendung auf vom EWR-Recht regulierte Zentralverwahrer in dem Umfang, in dem sie gemäss VO (EU) Nr. 909/2014 reguliert sind.

Abs. 1 Ziff. 31 ist eng an den Wortlaut von Art. 3b BankV (in der Fassung LGBL 2015 Nr. 17) angelehnt. Sie ist relevant für Art. 7a Abs. 7 und Art. 7b Abs. 6 bis Abs. 9 VVG.

Vermögensverwaltungsgesellschaften von erheblicher Bedeutung spielen in Liechtenstein keine Rolle. Nach Ziff. 31 ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft jedenfalls nicht von erheblicher Bedeutung, wenn sie weniger als 250 Mitarbeiter hat. Per Ende 2014 Beschäftigten in Liechtenstein 121 bewilligte Vermö-

gensverwaltungsgesellschaften insgesamt 569 Mitarbeiter. Da jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft künftig eine erhebliche Bedeutung erlangt, werden die entsprechenden Bestimmungen der MiFID II umgesetzt.

Abs. 1 Ziff. 32 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 MiFID II ("algorithmischer Handel") um. Die MiFID I kennt den Begriff des algorithmischen Handels noch nicht. Nach Erwägungsgrund 59 MiFID II hat sich der Einsatz von Technologie für den Handel in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist mittlerweile unter den Marktteilnehmern weit verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen inzwischen den algorithmischen Handel, bei dem ein Computeralgorithmus einzelne Aspekte eines Auftrags mit minimalem oder völlig ohne Eingreifen des Menschen automatisch bestimmt. Die MiFID II trägt den technischen Entwicklungen Rechnung und reguliert den algorithmischen Handel, um Marktstörungen zu vermeiden (Art. 17 MiFID II).

Abs. 1 Ziff. 33 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 MiFID II ("hochfrequente algorithmische Handelstechnik") um. Der algorithmische Hochfrequenzhandel ist eine Sonderform des algorithmischen Handels, bei dem ein Handelssystem Daten oder Signale des Marktes in hoher Geschwindigkeit analysiert und anschliessend innerhalb einer sehr kurzen Zeit als Reaktion auf diese Analyse Aufträge in grosser Anzahl sendet oder aktualisiert. Er ist unter anderem durch eine hohe Anzahl von Vorgängen (Aufträge, Kursofferten oder Stornierungen) innerhalb eines Tages gekennzeichnet. Algorithmischer Hochfrequenzhandel ist keine Strategie an sich, sondern vielmehr der Einsatz ausgefeilter Technologie zur Umsetzung traditionellerer Handelsstrategien wie Market-Making oder Arbitrage (Erwägungsgrund 61 MiFID II).

Abs. 1 Ziff. 34 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 41 MiFID II ("direkter elektronischer Zugang") um. Algorithmischer Handel findet häufig über einen direkten elektroni-

schen Zugang statt. Nicht gesondert definiert ist der Begriff "direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang" in Abs. 1 Ziff. 33 Bst. a VVG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 Bst. a MiFID II. Dabei handelt es sich um eine Sonderform des direkten elektronischen Zugangs, der hohe Übertragungsgeschwindigkeiten aufweist.

Abs. 1 Ziff. 35 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 24 MiFID II ("Handelsplatz") um. Handelsplatz ist ein Sammelbegriff, der die Begriffe geregelter Markt (Abs. 4 Ziff. 36 VVG), MTF (Abs. 4 Ziff. 37 VVG) und OTF (Abs. 4 Ziff. 38 VVG) umfasst.

Abs. 1 Ziff. 36 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 MiFID II ("geregelter Markt") um. Bei geregelten Märkten handelt es sich um multilaterale Systeme, welche die Interessen einer Vielzahl dritter Personen am Handel mit nach den Regeln ebendieses Systems zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb dieses Systems nach nicht-diskretionären Regeln zusammenführen. Die über geregelte Märkte abgeschlossenen Geschäfte sind vom öffentlichen Recht bestimmt. Der heutige Börsenhandel entspricht in den meisten EWR-Staaten immer noch dem Finanzinstrumentenhandel über geregelte Märkte, obwohl der Handel über MTF im Vordringen ist.

Abs. 1 Ziff. 37 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 MiFID II ("multilaterales Handelssystem") um. Häufig wird die englische Abkürzung MTF (für "multilateral trading facility") verwendet.

Anders als bei geregelten Märkten bedürfen die gehandelten Finanzinstrumente bei multilateralen Handelssystemen keiner vorgängigen Bewilligung. Die Rechtsbeziehungen beim Handel mit Finanzinstrumenten über MTF unterliegen dem Privatrecht. MTF bestehen heute mehrheitlich im Bereich des Handels für institutionelle Anleger.

Abs. 1 Ziff. 38 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 MiFID II ("organisiertes Handelssystem") um. Das "organisierte Handelssystem" bzw. OTF ist ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um ein MTF (Abs. 4 Ziff. 37 VVG) oder einen geregelten Markt (Abs. 4 Ziff. 36 VVG) handelt. Gehandelt werden nur Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate oder Derivate. Für den Aktienhandel ist ein OTF nicht zulässig.

Bei einem organisierten Handelssystem können Vertragsabschlüsse nach diskretionären Regeln zusammengeführt werden. Betreiber eines OTF verfügen bei der Auftragsausführung über einen Ermessensspielraum. Sie entscheiden über die Einstellung in oder die Rücknahme eines Auftrags aus dem Handelssystem. Ausserdem können sie nach eigenem Ermessen einen bestimmten Auftrag nicht mit den im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen, sofern das mit den Vorgaben des Kunden und der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung vereinbar ist.

Abs. 1 Ziff. 39 definiert den Begriff des "Produktgenehmigungsverfahrens" gemäss Art. 8b Abs. 1 BankG bzw. Art. 16 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II. Dieses Produktgenehmigungsverfahren ist zwar nicht unmittelbar für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant, weil diese auf Grund ihres Bewilligungsumfangs keine Finanzinstrumente selbst konzipieren. Sehr wohl sind Vermögensverwaltungsgesellschaften jedoch verpflichtet, sich Kenntnis über die Produktinformationen der von ihnen angebotenen Finanzinstrumente zu verschaffen (Art. 7d Abs. 2 VVG). Dies betrifft auch den im Produktgenehmigungsverfahren festzulegenden Zielmarkt des Finanzinstruments (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 VVG).

In Abs. 1 Ziff. 40 wird der "Zielmarkt für Finanzinstrumente" definiert. Gemäss Art. 7d Abs. 2 VVG muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft über angemessene Vorkehrungen verfügen, um Informationen über das jeweilige Produktgenehmigungsverfahren zu erhalten, damit die Vermögensverwaltungsgesellschaft

die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Finanzinstruments verstehen kann.

Abs. 2: In den Generalverweis wird das BankG neu aufgenommen und die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ersetzt. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) kann es weiterhin sein, dass bestimmte Begriffe nur im BankG definiert sind. Daher wird an dem Verweis auch nach Umsetzung von MiFID II festgehalten.

Abs. 3 und Abs. 4: Ebenso wie in Art. 3a Abs. 3 BankG wird auch im VVG eine Verordnungsermächtigung für die Regierung zur näheren Bestimmung der Definitionen des Art. 4 Abs. 1 sowie der sonstigen Bestimmungen des VVG aufgenommen. Der bisherige Abs. 3 über die geschlechterneutrale Begriffswahl des Gesetzgebers wird in Abs. 4 verschoben.

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. c, d, e, g, h, m, n, Abs. 1b sowie 4 bis 6

Auch nach Umsetzung der MiFID II soll am System der Vollbewilligung festgehalten werden. Daher ist Art. 6 Abs. 2 MiFID II (Antrag auf Ausweitung des Umfangs einer Bewilligung) nicht gesondert im VVG umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt allgemein durch Art. 6 Abs. 1 VVG.

Die MiFID II stellt terminologisch auf "Geschäftsleitung" bzw. "Leitungsorgan" ab. Daher wird im VVG der alte Begriff Geschäftsführer und Geschäftsführung entsprechend in sämtlichen Bestimmungen ersetzt und wird der Begriff "Geschäftsleiter" eingeführt.

In Abs. 1 werden vor allem Anpassungen des Wortlauts infolge der Umsetzung von Art. 9 und 10 MiFID II vorgenommen.

In Bst. c werden Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 MiFID II umgesetzt. Obwohl sich die Bestimmungen im Vergleich zur MiFID I nur wenig geändert haben, weicht Bst. c

stark von der Vorgängerbestimmung ab. Der zweite Teil des Bst. c ist im Wortlaut nunmehr stark an Art. 16 Abs. 2 MiFID II. angelehnt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss angemessene Strategien und Verfahren vorsehen, die ausreichen, um sicherzustellen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft, ihre Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den Verpflichtungen nach dem VVG nachkommen. Es handelt sich um eine Organisationspflicht. Angesprochen ist hier die Compliance. Generell ergibt sich daraus aber keine Pflicht zur Verdoppelung von bereits bestehenden Compliance-Strukturen, insbesondere keine Pflicht zur Einrichtung einer doppelten Compliance-Funktion. Das gilt auch für die korrespondierenden Bestimmungen im BankG, die im Rahmen der MiFID II Umsetzung nicht verändert werden.

Bst. d enthält nun ausdrücklich den Verweis auf die Anforderungen an das Leitungsorgan gemäss Art. 7a und 7b VVG. In der liechtensteinischen AG ist damit der Verwaltungsrat gemeint. In Bst. d werden ausserdem geringfügige Anpassungen im Wortlaut vorgenommen. Liechtenstein macht wie bisher von dem in Art. 9 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II eingeräumten Wahlrecht teilweise Gebrauch, so dass die Geschäftsleitung bei Erfüllung der hier angeführten Voraussetzungen in begründeten Ausnahmefällen auch aus nur einer natürlichen Person bestehen kann. Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Bst. a VVG kann aber keiner natürlichen Person sondern nur einer Gesellschaft mit einer bestimmten Rechtsform eine Bewilligung zur Vermögensverwaltung erteilt werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen im Anhang Wahlrechte.

In Bst. e erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut der MiFID II. Details zum Geschäftsplan werden auf Verordnungsstufe geregelt.

In Bst. f wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Bei Bst. g wird der Wortlaut an Art. 10 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II angepasst.

In Bst. m wird der ausdrückliche Verweis auf die Vorschriften über Anleger-schutzsysteme im BankG sowie in der BankV aufgenommen. Diese Vorschriften sind sinngemäss auch auf Vermögensverwaltungsgesellschaften anzuwenden. Damit wird Art. 14 UAbs. 1 MiFID II umgesetzt, wonach die FMA als zuständige Behörde bereits beim Antrag auf Bewilligung zu prüfen hat, ob der Antragsteller die Anforderungen der RL 97/9/EG (RL über Anlegerentschädigungssysteme) erfüllt.

In Bst. n wird Art. 73 Abs. 2 MiFID II umgesetzt, wonach angemessene Verfahren einzurichten sind, über die Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstösse intern über einen speziellen, unabhängigen und eigenständigen Weg melden können. Hinzuweisen ist auch auf den neu eingefügten Art. 61a, wonach drohende oder tatsächliche Gesetzesverstösse einer aussergerichtlichen Schlichtungsstelle gemeldet werden können.

Im neu geschaffenen Abs. 1b werden Gründe für die Nichterteilung der Bewilligung genannt. Dies erfolgt in wortlautgetreuer Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II. Die Aufzählung für die Nichterteilung der Bewilligung in Abs. 1b ist als nicht abschliessend zu verstehen. In Art. 6 Abs. 1b Satz 2 VVG erfolgt die Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II. Ferner wird im letzten Satz von Art. 6 Abs. 1b VVG die bisher in Art. 5 VVO enthaltene Regelung über enge Verbindungen mit Drittstaatsbezug in das VVG aufgenommen. Dies dient auch der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 MiFID II, weshalb beim letzten Satz von Art. 6 Abs. 1b VVG eine geringfügige Änderung des Wortlauts im Vergleich zur Vorgängerbestimmung des Art. 5 VVO vorzunehmen ist.

Abs. 4: Neu aufgenommen wird eine Verpflichtung der FMA zur Information der ESMA über jede Bewilligung. Dies erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 MiFID II.

Abs. 5 enthält eine klarstellende Regelung über den örtlichen und sachlichen Geltungsbereich einer erteilten Bewilligung im Sinne des Abs. 1.

In Abs. 6 erfolgt die eng am Wortlaut angelehnte Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 MiFID II. Die Bestimmung findet sich bereits in Art. 10 Abs. 6 MiFID I. Da die Bewilligung nach Abs. 1b nicht erteilt wird, wenn Personen mit einer qualifizierten Beteiligung die umsichtige und solide Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft gefährden, stellt Abs. 6 auf jene Fälle ab, bei denen die Gefährdung zunächst übersehen oder nachträglich eingetreten ist. Der Prüfungsmassstab, ob eine Gefährdung vorliegt, ist derselbe wie in Abs. 1b.

Die FMA hat verschiedene Möglichkeiten, wie sie reagieren kann, um den Zustand zu beenden. Abs. 6 listet einstweilige Verfügungen, die Verhängung von Sanktionen gegen Geschäftsleiter und die Geschäftsleitung und die Aussetzung des Stimmrechts, das an die von den betreffenden Anteilseignern oder Gesellschaftern gehaltenen Anteile geknüpft ist, auf. Einen Ausschluss des Gesellschafters kann die FMA nicht unmittelbar erzwingen. Als ultima ratio kann die FMA die Bewilligung nach Art. 31 VVG entziehen.

In den Abs. 7 wird der bisherige Abs. 5 verschoben.

Zu Art. 7 Abs. 1, 2 und 4

Für die Begriffsbestimmung der Geschäftsleitung kann auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 und Ziff. 24 VVG und die Erläuterungen dazu verwiesen werden.

In Abs. 1 wird umformuliert und ein neuer zweiter Satz eingefügt. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Bst. d der Art. 9 Abs. 4 MiFID II umgesetzt. Die FMA verweigert die Bewilligung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d VVG, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass ein Geschäftsleiter nicht gut beleumdet ist, nicht über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet, oder

sonst objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass ein Geschäftsleiter der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht wirksam, solide und umsichtig zu führen weiss und dabei die Interessen ihrer Kunden und der Marktintegrität angemessen berücksichtigt. Objektive und nachweisbare Gründe können zum Beispiel Vorstrafen, fehlende Berufserfahrung oder zeitaufwendige gleichzeitig ausgeübte Berufstätigkeiten sein.

In Abs. 2 und 4 erfolgt eine terminologische Anpassung an den Begriff Geschäftsleiter entsprechende der MiFID II.

Zu Art. 7a

Für die Begriffsbestimmung des Leitungsorgans kann auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 VVG und die Erläuterungen dazu verwiesen werden. Art. 9 Abs. 1 MiFID II verlangt von allen Wertpapierfirmen und deren Leitungsorganen die Einhaltung des Art. 91 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Dementsprechend wird in Art. 7a VVG den Vorgaben von Art. 91 CRD IV entsprochen.

Abs. 1 setzt Art. 91 Abs. 1 der CRD IV um. Jedes Mitglied des Leitungsorgans muss ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung besitzen, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

Satz 1 des Abs. 2 setzt Art. 91 Abs. 2, Satz 2 der Bestimmung setzt Art. 91 Abs. 7 der CRD IV um. Insbesondere eine Ämterkumulierung birgt die Gefahr, dass ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht ausreichend Zeit aufwendet (vgl. Erwägungsgrund 58 CRD IV).

Das Leitungsorgan muss kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihrer Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen. Daraus folgt, dass nicht jedes Mitglied einzeln über diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen muss, son-

dern nur alle zusammen. Die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrung eines Mitglieds können durch ein anderes Mitglied aufgewogen werden. Aus Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich somit, dass jedes Mitglied über ein Mindestmass an Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrung verfügen muss (Abs. 1), die zum Verständnis aller Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihrer Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aber nur durch alle Mitglieder des Leitungsorgans zusammen vorhanden sein müssen (Abs. 2).

Abs. 3 setzt Art. 91 Abs. 8 CRD IV um. Während Abs. 1 und Abs. 2 auf fachliche Kompetenzen abstellen, verlangt Abs. 3, dass die Mitglieder des Leitungsorgans aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln.

Abs. 4 setzt Art. 91 Abs. 9 CRD IV um. Abs. 4 beinhaltet zwei Pflichten. Neue Mitglieder des Leitungsorgans müssen mit angemessenen Mitteln eingeschult werden. Ausserdem müssen Personal und Finanzressourcen für die Schulung von sämtlichen Mitgliedern des Leitungsorgans bereitgestellt werden. Diese Pflichten bestehen nur insoweit, als sie im Hinblick auf die Möglichkeiten und das Geschäftsmodell der Vermögensverwaltungsgesellschaft verhältnismässig sind.

Abs. 5 setzt Art. 91 Abs. 10 CRD IV um. Nach Erwägungsgrund 60 Richtlinie CRD IV ist die fehlende Überwachung von Management-Entscheidungen durch Leitungsorgane zu einem Teil auf "Gruppendenken" zurückzuführen. Eine Ursache hierfür ist der Mangel an Diversität bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans. Um den Mitgliedern der Leitungsorgane von Vermögensverwaltungsgesellschaften eine unabhängige Meinungsbildung und kritisches Hinterfragen von Management-Entscheidungen zu erleichtern, sollen diese Organe deshalb in Bezug auf Alter, Geschlecht, geografische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufshintergrund so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Bei Vermögensverwaltungsgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass diese regelmässig viel kleiner als Banken und Wertpapierfirmen sind und an die Diversifikation nicht so hohe Anforderungen gestellt werden dürfen wie an grosse Institute. Die Vorschriften über die Diversifikation gelten nur nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit und angepasst am Geschäftsmodell der jeweiligen Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Bei Tochtergesellschaften eines Konzerns sind die Anforderungen an die Diversität geringer, falls diese in der Muttergesellschaft erfüllt sind.

Abs. 6 setzt Art. 91 Abs. 3 Satz 1 CRD IV um. Da die Belastung eines Mitglieds des Leitungsorgans von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft abhängt, ist dies bei der Beurteilung, wieviele Leitungs- oder Aufsichtsmandate das Mitglied daneben gleichzeitig innehaben kann, zu berücksichtigen. Je grösser die Arbeitsbelastung durch die Tätigkeit in der Vermögensverwaltungsgesellschaft ist, desto weniger Leitungs- oder Aufsichtsmandate darf das Mitglied des Leitungsorgans gleichzeitig innehaben.

Abs. 7 bis 9: Die Art. 91 Abs. 3 bis 6 der CRD IV sind auf Institute (zu diesem Begriff Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 CRD IV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 575/2013: ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma) von erheblicher Bedeutung anzuwenden. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft von erheblicher Bedeutung ist in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 VVG definiert. Art. 91 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 der CRD IV werden stark angelehnt an ihren Wortlaut in Abs. 7 bis Abs. 9 umgesetzt. Art. 91 Abs. 4 Richtlinie CRD IV hat keine Relevanz für Vermögensverwaltungsgesellschaften und wird daher nicht umgesetzt.

Zu Art. 7b

Die MiFID II strebt ganz allgemein einen Gleichlauf zwischen den Leitungsorganen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten an. Deshalb verweist Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II auf Artikel 88 und 91 der CRD IV.

Nach Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II ist von allen Wertpapierfirmen und deren Leitungsorganen Art. 88 der CRD IV einzuhalten. Dementsprechend werden in Art. 7b Abs. 1 und 2 VVG die Vorgaben von Art. 88 Abs. 1 der CRD IV in das VVG übernommen.

Der neue Abs. 3 setzt Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 Bst. a bis c der MiFID II um. Neben den allgemeinen Grundsätzen des Abs. 2 müssen Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle von Vermögensverwaltungsgesellschaften auch die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Abs. 4 übernimmt Art. 9 Abs. 3 UAbs. 3 MiFID II und lehnt sich eng an dessen Formulierung an. Damit wird gleichzeitig auch Art. 88 Abs. 1 UAbs. 3 der CRD IV entsprochen.

Mit Abs. 5 wird Art. 9 Abs. 3 UAbs. 4 MiFID II umgesetzt. Dadurch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Leitungsorgan seine Beaufsichtigungs- und Überwachungspflichten der Geschäftsführung ordnungsgemäss erfüllen kann.

Nach Art. 88 Abs. 2 der CRD IV müssen Banken und Wertpapierfirmen, die aufgrund ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, einen Nominierungsausschuss einsetzen, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in der betreffenden Bank oder Wertpapierfirma keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen.

Die Abs. 6 bis 10 sind aus zwei Gründen praktisch bedeutungslos. In Liechtenstein spielen Vermögensverwaltungsgesellschaften mit erheblicher Bedeutung praktisch keine Rolle (dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 VVG). Ausserdem ist das Leitungsorgan im Regelfall nicht an der Auswahl und Bestellung seiner Mitglieder beteiligt, sondern die Bestellung z.B. bei der AG der Generalversammlung obliegt (Art. 338 Abs. 2 Ziff. 1 PGR). Die Abs. 6 bis 9 sind in diesem Fall nach Abs. 10 jedenfalls nicht anwendbar.

Zu Art. 7c

Art. 7c schafft die Gesetzesbasis zur Regelung der Voraussetzung an die Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit. Diese korrespondiert mit der Bewilligungsvoraussetzung in Art. 6 Abs. 1 Bst. h. Nähere Bestimmungen werden in der Verordnung geregelt.

Zu Art. 7d

In Art. 7d erfolgt die Umsetzung der allgemeinen organisatorischen Anforderungen an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Bereits bei der Bewilligung ist zu prüfen, ob die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden (siehe dazu auch Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG). Bislang waren diese Regeln vor allem in Art. 10 und 10a VVO enthalten. Sie werden nun in das VVG übernommen, wobei es auf Grund der MiFID II zu teilweise erheblichen Anpassungen des Wortlauts der Bestimmungen kommt. Bei der Anwendung dieser organisatorischen Anforderungen sind die Grundsätze Verhältnismässigkeit, Angemessenheit und Notwendigkeit zu berücksichtigen, wobei insbesondere auf die Grösse und die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft im Einzelfall Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 1 übernimmt im ersten Satz Art. 16 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II und lehnt sich eng an dessen Wortlaut an. Eine ähnliche Regel enthielt bislang Art. 10 Abs. 1 Bst. b VVO. Der neu eingefügte zweite Satz in Abs. 1 setzt Art. 23 Abs. 2 MiFID II um. Inhaltlich handelt es sich dabei um eine Warnpflicht für die Vermögensver-

waltungsgesellschaft in Bezug auf das Bestehen eines potenziellen Interessenkonflikts.

In Satz 3 erfolgt die Umsetzung von Art. 23 Abs. 3 MiFID II.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 3 UAbs. 6 MiFID II um. Vermögensverwaltungsgesellschaften empfehlen oder bieten Kunden Finanzinstrumente an, die nicht von ihnen hergestellt wurden. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften sollen über geeignete Vorkehrungen verfügen, um die entsprechenden Informationen bezüglich des Produktgenehmigungsverfahrens einzuholen und zu verstehen, einschliesslich des bestimmten Zielmarkts und der Merkmale des von ihnen angebotenen oder empfohlenen Produkts. Es handelt sich um eine interne Organisationspflicht. Sie besteht neben einer allfälligen Pflicht zur Beurteilung von Angemessenheit oder Eignung, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die einzelnen Kunden zu erfolgen hat.

Die Verpflichtung zur Einführung eines Produktgenehmigungsverfahrens ist in Art. 8b BankG geregelt. Diese Pflicht ist im VVG nicht umzusetzen, weil Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Grund ihres Bewilligungsumfangs keine Finanzinstrumente selbst konzipieren. Sehr wohl sind sie jedoch verpflichtet, sich Kenntnis über die Produktinformationen der von ihnen angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente zu verschaffen.

Wenn ein Finanzinstrument von einem Anbieter aus einem Drittstaat konzipiert wurde und keine Zielmarktdefinition im Sinne dieses Gesetzes aufweist, dann muss die inländische Vermögensverwaltungsgesellschaft, die ein solches Drittland-Produkt im Inland anbietet oder empfiehlt, keine Zielmarktdefinition nach diesem Gesetz vornehmen, sondern kann sich auf die sonstigen über das Produkt verfügbaren Informationen verlassen, wenn diese ausreichen, um die beim An-

bieten oder Empfehlen von Finanzinstrumenten geltenden Vorschriften nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 3 UAbs. 4 MiFID II in enger Anlehnung an den Wortlaut der MiFID II um. Sie verpflichtet Vermögensverwaltungsgesellschaften zur regelmässigen Überprüfung der von ihnen angebotenen oder vermarkteten Finanzinstrumente. Regelmässigkeit bedeutet eine zumindest jährliche Überprüfung. Art. 16 Abs. 3 UAbs. 4 MiFID II spricht in der deutschen Version von "vermarktet" und in der englischen Fassung von "markets", während in Art. 16 Abs. 3 UAbs. 6 MiFID II (umgesetzt in Art. 7d Abs. 2 VVG) von "empfohlene" bzw. englisch "recommends" die Rede ist. Dementsprechend wird auch im VVG begrifflich unterschieden.

Bei der in Abs. 3 angeordneten regelmässigen Überprüfung ist nicht auf individuelle Kundeninteressen Bedacht zu nehmen. Vielmehr geht es um eine Prüfung der angebotenen oder vermarkteten Finanzinstrumente nach allgemeinen Kriterien. Massstab für die Eignungsprüfung sind der Zielmarkt, die angesprochene Kundengattung und die konkrete Vertriebsstrategie. Die Überwachungspflicht darf aber auch nicht überspannt werden. Sie besteht nur in Bezug auf Ereignisse, die einen „wesentlichen Einfluss“ auf das potenzielle Risiko haben. Ob ein bestimmtes Ereignis geeignet ist, einen wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko zu haben, muss ex ante beurteilt werden. Dabei ist der jeweils verpflichteten Vermögensverwaltungsgesellschaft ein Ermessenspielraum zuzugestehen.

Die Überprüfungspflicht besteht neben einer allfälligen Pflicht zur Beurteilung von Angemessenheit oder Eignung, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die einzelnen Kunden zu erfolgen hat.

Die Überprüfungspflicht nach Abs. 3 gilt in zeitlicher Hinsicht nur für Finanzinstrumente, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeboten oder vermark-

tet werden. Sachlich beschränkt sich ihr Anwendungsbereich auf das Anbieten und Vermarkten von Finanzinstrumenten. Nicht von Abs. 3 erfasst sind daher Finanzinstrumente, welche die Bank im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages auf Grund des ihr eingeräumten Ermessensspielraums in ein Kundenportfolio aufnimmt, ohne das Finanzinstrument zu vermarkten oder dem Kunden zu empfehlen.

Mit Abs. 4 wird Art. 16 Abs. 4 MiFID II in enger Anlehnung an dessen Wortlaut umgesetzt. Bislang war die Bestimmung in Art. 10 Abs. 1 Bst. c VVO mit einem etwas abweichenden Wortlaut enthalten. Im Zuge der Umsetzung der MiFID II wird die Bestimmung in das VVG aufgenommen und in der VVO aufgehoben und der Wortlaut wird an jenen der MiFID II angepasst.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 5 UAbs. 1 MiFID II. Bislang wurde dies in Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 Bst. d VVO geregelt. Die Umsetzung der MiFID II wird zum Anlass genommen, sämtliche Regelungen über die Delegation in das VVG (siehe Art. 12) aufzunehmen.

Abs. 6 setzt Art. 16 Abs. 5 UAbs. 1 und 2 MiFID II um. Die Regelungen waren bislang in Art. 10 Abs. 1 Bst. d und e VVO enthalten. Die Umsetzung der MiFID II wird zum Anlass genommen, die Regelung in das VVG aufzunehmen. Dementsprechend sind Art. 10 Abs. 1 Bst. d und e VVO aufzuheben.

Abs. 7 setzt Art. 16 Abs. 10 MiFID II in enger Anlehnung an dessen Wortlaut um. Nach Erwägungsgrund 52 MiFID II sind die Anforderungen an den Schutz der Vermögenswerte von Kunden ein entscheidendes Instrument, um Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen und der Ausübung von Tätigkeiten zu schützen. Eine Befreiung von diesen Anforderungen ist zulässig, wenn zur Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verbindlichkeiten das uneingeschränkte Eigentum an Geldern und Finanzinstrumen-

ten auf eine Wertpapierfirma übertragen wird. Diese weit gefasste Möglichkeit kann zu Unsicherheiten führen und die Effektivität der Anforderungen hinsichtlich der Sicherung von Kundenvermögen gefährden. Zumindest wenn es um die Vermögenswerte von nichtprofessionellen Kunden geht, sollte daher die Möglichkeit von Wertpapierfirmen begrenzt werden, Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG (Finanzsicherheitenrichtlinie) – umgesetzt in Art. 392 ff Sachenrecht – abzuschliessen.

Finanzsicherheiten werden ausführlich in Art. 392 ff. Sachenrecht behandelt. Art. 392 SR definiert Finanzsicherheiten, Art. 393 SR regelt die Bestellung und Art. 394 ff. regeln die Verwertung von Finanzsicherheiten. Da eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 3 VVG zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte ihrer Kunden entgegennehmen oder halten darf, sind ihr die meisten Finanzsicherheiten unabhängig von Abs. 7 ohnehin verschlossen.

Abs. 8 setzt Art. 16 Abs. 3 UAbs. 7 MiFID II um. Sie stellt klar, dass durch die sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten andere Pflichten nicht verdrängt werden.

Zu Art. 8 Abs. 5

Es wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. a

Es wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 10a bis 10c

In Art. 10a bis 10c werden die Vorschriften über qualifizierte Beteiligungen übernommen. Bislang waren diese Regeln für Vermögensverwaltungsgesellschaften nur rudimentär in Art. 10a VVG und Art. 8 VVO geregelt. Im Übrigen waren gemäss Art. 8 VVO die Vorschriften des Anhangs 8 der BankV sinngemäss anzuwenden. Im Zuge der Umsetzung der MiFID II ist es eine der Leitlinien des Ge-

setzgebers, wichtige Regelungen in das VVG zu verlagern und möglichst nicht durch Verweis auf die Regelungen des BankG oder der BankV zu regeln. Dementsprechend werden die Meldepflichten, das Verfahren der FMA und die Beurteilungskriterien bei Erwerb, Erhöhung und Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften nun eigens in den Art. 7d bis 7f geregelt. Art. 10a VVG und Art. 8 VVO werden aufgehoben.

Die neuen Bestimmungen orientieren sich eng am Wortlaut der bislang geltenden Regeln von Art. 26a BankG und Anhang 8 BankV. Damit werden im VVG die Art. 11 bis 13 MiFID II durch eigene Regelungen umgesetzt. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die bislang geltenden Vorschriften werden nur in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften adaptiert. Die Art. 11 bis 13 MiFID II erfordern lediglich geringfügige sprachliche Änderungen. Daher kann im Übrigen auf die Erläuterungen zu Art. 26a BankG und Anhang 8 BankV verwiesen werden.

Zu Art. 14

In den Art. 14 bis 16d erfolgt die Umsetzung zentraler Bestimmungen zum Schutz der Anleger aus der MiFID II. Der Anlegerschutz ist ein zentrales Ziel der MiFID II (Erwägungsgrund 86 MiFID II).

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID II verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, alle wesentlichen Regelungen direkt im VVG zu normieren, die VVO zu entlasten und vor allem Verweise auf das BankG und die BankV zu vermeiden. Daher werden in das VVG gerade im Bereich der Wohlverhaltensregeln zahlreiche "neue" Bestimmungen aufgenommen. Teilweise handelt es sich dabei um neue Regeln der MiFID II, teilweise gelten diese Bestimmungen aber bereits bisher, sie waren aber nur durch Verweis auf das BankG bzw. die BankVO oder in der VVO geregelt.

Ebenso wie in der MiFID II werden auch im VVG die Vorkehrungen zum Schutz der Anleger den Eigenheiten jeder Anlegerkategorie (nichtprofessionelle Kunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien) angepasst. Der Grundsatz, ehrlich, redlich und professionell zu handeln und die Verpflichtung, fair und klar zu sein und den Anleger nicht in die Irre zu führen, gelten gegenüber allen Kunden, also auch gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien (Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II; Erwägungsgrund 86 MiFID II).

Nichtprofessionelle Kunden unterstehen uneingeschränkt den Anlegerschutzbestimmungen des VVG. Eine Ausnahme sind Execution-only-Geschäfte, bei welchen Vermögensverwaltungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Einholung der Kundeninformationen befreit sind, sofern sie dies dem Kunden anzeigen und keine Interessenkonflikte vorliegen (siehe dazu Art. 15 Abs. 6 VVG).

Professionelle Kunden werden in Anhang 2 des VVG definiert. Für sie gilt ein geringeres Schutzniveau in Bezug auf die Anlegerschutzbestimmungen. Siehe dazu Anhang 2 Ziff. II VVG.

Bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien (siehe Anhang 2) sind die Anlegerschutzbestimmungen grossteils gar nicht anwendbar, doch kann eine geeignete Gegenpartei beantragen, für ein bestimmtes Geschäft oder generell als professioneller Kunde behandelt zu werden.

In der Überschrift von Art. 14 VVG wurde "Standesrichtlinien" gestrichen. Die Regelungen der MiFID II greifen stark in den bislang von den Standesrichtlinien der Vermögensverwaltungsgesellschaften geregelten Bereich ein. Abweichungen von den Vorgaben der MiFID II sind unzulässig, es sei denn, ein entsprechendes Wahlrecht besteht. Durch die Umsetzung der MiFID II werden daher die von den Standesrichtlinien behandelten Fragen weitestgehend im VVG geregelt.

Satz 1 des Abs. 1 bleibt unverändert. Wie bisher sind Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte verpflichtet, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Der Absatz ist eng an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 MiFID II angelehnt. Die ausdrückliche Erwähnung der Angestellten einer Vermögensverwaltungsgesellschaft hat nur klarstellenden Charakter. Denn der Vermögensverwaltungsgesellschaft sind die eigenen Angestellten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 VVG ohnehin zuzurechnen.

Durch die neu aufgenommenen Sätze 2 und 3 wird Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt. Inhaltlich regeln diese Bestimmungen allgemeine Grundsätze für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten an Kunden.

Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt. Dies setzt voraus, dass die Interessen des Kunden entsprechend erhoben werden. Insoweit besteht eine Verbindung zu Art. 15 VVG über die Erstellung des Kundenprofils und die Eignung für den Kunden. Darüber hinaus wird in Satz zwei auch die Pflicht zur Kenntnis der eigenen Produkte ("Know-your-product") statuiert. Insofern besteht eine enge Verwandtschaft zu der in Art. 7d Abs. 2 VVG enthaltenen Organisationspflicht, wonach die Vermögensverwaltungsgesellschaft über angemessene Vorkehrungen verfügen muss, um die Informationen zu jedem von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrument und Informationen über das jeweilige Produktgenehmigungsverfahren zu erhalten, damit sie die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Finanzinstruments versteht. Die Bestimmung ist aber nur auf das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten anwendbar. Anbieten und Empfehlen setzt eine Erklärung der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments voraus, die an Kunden gerichtet ist. Daher ist die

reine Portfolioverwaltung, bei der die Vermögensverwaltungsgesellschaft ein Finanzinstrument in das Kundendepot aufnimmt, ohne diesbezüglich mit dem Kunden in Kontakt zu treten, nicht von dieser Bestimmung erfasst.

Gemäss Art. 7d Abs. 3 Art. VVG hat jede Vermögensverwaltungsgesellschaft die von ihr angebotenen oder vermarkteten Finanzinstrumente regelmässig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten. Ausserdem muss sie zumindest beurteilen, ob das Finanzinstrument weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

Ausdrücklich erwähnt wird in Art. 14 Abs. 1 Satz 3 VVG der "Zielmarkt". Damit gemeint ist der von einer Bank oder Wertpapierfirma, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, im Produktgenehmigungsverfahren zu definierende Markt des Finanzinstruments, bei dem für Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung für jedes Finanzinstrument festgelegt und sichergestellt wird, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 VVG).

Die bisher in Abs. 2 enthaltene Verordnungskompetenz der Regierung wurde in Abs. 3 verschoben. An ihre Stelle tritt eine neue Regelung zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 MiFID II. Dabei handelt es sich um eine interne Pflicht, durch entsprechende Massnahmen zu gewährleisten, dass die zur Anlageberatung oder zu Erteilung von Informationen an Kunden eingesetzten Personen die zur Erfüllung der Wohlverhaltensregeln notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen haben. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat die getroffenen Massnahmen zu dokumentieren und der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

In Abs. 3 wird die bisher in Abs. 2 enthaltene Verordnungskompetenz der Regierung verschoben.

Zu Art. 15

Abs. 1 wird im Zuge der Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 MiFID II geringfügig geändert. Konkret wurde der Eignungstest bzw. die Erstellung des Kundenprofils in Bezug auf die Prüfung der Fähigkeit des Kunden, Verluste zu tragen, und um die Prüfung der Risikotoleranz des Kunden ergänzt. Bei der Prüfung der Fähigkeit, Verluste zu tragen, ist die Einkommens- und Vermögenssituation des Kunden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu analysieren, wobei das mit der Wertpapierdienstleistung oder mit dem Finanzinstrument verbundene Verlustrisiko sowie beispielsweise absehbare künftige Zahlungspflichten des Kunden miteinbezogen werden müssen.

Darüber hinaus hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft alle notwendigen Informationen über die Risikotoleranz des Kunden einzuholen. Während die Fähigkeit, Verluste zu tragen, darauf abzielt, ob der Kunde allfällige Verluste überhaupt tragen kann, geht es bei der Risikotoleranz darum, ob er grundsätzlich auch bereit ist, mögliche Verluste in Kauf zu nehmen.

Der Anwendungsbereich von Abs. 2 ist nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Richtlinie auf Anlageberatung und Portfolioverwaltung beschränkt.

Im Abs. 2 erfolgt die eng an den Wortlaut angelehnte Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II. Die in Abs. 2 geregelte Pflicht zur Durchführung des Eignungstests ist beschränkt auf die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und Portfolioverwaltung. Abs. 3 gilt für andere als die in Abs. 2 genannten Wertpapierdienstleistungen. Uneingeschränkt gelten die hier geregelten Pflichten aber nur gegenüber nichtprofessionellen Kunden. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien nach Anhang 2 darf die Vermögensverwaltungs-

gesellschaft davon ausgehen, dass sie in Bezug auf jegliche Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sind, das Anlagerisiko finanziell zu tragen. Bei Execution-only-Geschäften sind die in Abs. 2 enthaltenen Pflichten nicht anwendbar (siehe dazu Abs. 6).

Inhaltlich regelt Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Pflichten bei der Prüfung der Angemessenheit eines Produkts oder einer Wertpapierdienstleistung für den konkreten Kunden. Abs. 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die Angemessenheitsprüfung bei sogenannten Querverkäufen. Die entsprechende Begriffsbestimmung enthält Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 VVG.

Im Abs. 3 erfolgt die Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II. Die bisher in Abs. 3 enthaltene Regelung wird in Abs. 4 verschoben.

Wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach ordnungsgemässer Durchführung der Prüfung gemäss Abs. 2 zum Ergebnis gelangt, dass die vom Kunden gewünschte Wertpapierdienstleistung bzw. das Finanzinstrument nicht angemessen ist, trifft die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Warnpflicht, wobei diese Warnung auch als "Hinweis" in standardisierter Form erfolgen kann (vgl. Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II). Der Vermögensverwaltungsgesellschaft bleibt es aber auch in einem solchen Fall erlaubt, das Geschäft mit dem Kunden dennoch abzuschliessen.

Abs. 4 setzt Art. 25 Abs. 3 UAbs. 3 MiFID II um. Die Bestimmung regelt den Fall, bei welchem die vom Kunden gemachten Angaben überhaupt fehlen (z.B. wenn sich der Kunde weigert, das Kundenprofil auszufüllen) oder unzureichend sind. Auch in einem solchen Fall trifft die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Warnpflicht, sie kann aber das Geschäft dennoch abschliessen.

In Abs. 5 erfolgt die Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung für sogenannte "Querverkäufe" bzw. gebündelte Wertpapierdienstleistungen. Die entsprechende Begriffsbestimmung ist in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 VVG enthalten. Unter einem Querverkauf ist das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket verstehen. Art. 15 Abs. 2 VVG verpflichtet die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die einen Querverkauf an einen bestimmten Kunden beabsichtigt, zur Prüfung der Angemessenheit des gesamten Produktpakets für den Kunden.

Abs. 6 setzt Art. 25 Abs. 4 MiFID II eng angelehnt an dessen Wortlaut um. Bei den hier näher definierten Execution-only-Geschäften gilt die in Abs. 2 geregelte Pflicht nicht. Diese Ausnahme gilt auch für Geschäfte mit nichtprofessionellen Kunden.

Zu Art. 15a

Art. 15a setzt Art. 26 MiFID II um. Diese Regelung war unverändert bereits in der MiFID I enthalten. Im VVG erfolgte die Umsetzung bislang nur durch Verweis auf die Regelung in der BankV. Im Rahmen der Umsetzung der MiFID II werden Verweise auf das BankG und die BankV nach Möglichkeit vermieden. Daher wird auch diese Regelung unmittelbar in den neu geschaffenen Art. 15a übernommen. Dabei erfolgte eine Anpassung des Wortlauts im Einklang mit Art. 26 MiFID II.

Die Bestimmung dient der Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsbereiche der beteiligten Rechtsträger, wenn diese bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zusammenwirken. Die Abs. 1 und 2 ordnen die Verantwortung dem "anweisenden Rechtsträger" zu. Dabei handelt es sich um den kundennäheren Rechtsträger, der eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein diesen spezialgesetzlich gleich-

gestellter Finanzintermediär sein kann. Die Abs. 1 und 2 statuieren eine Art Vertrauensgrundsatz, wonach die kundenfernere Vermögensverwaltungsgesellschaft auf die Angaben bzw. auf die Rechtskonformität des Verhaltens des kundennäheren Rechtsträgers vertrauen darf. Dahinter steht der Zweck, beim gestaffelten Vertrieb von Wertpapierdienstleistungen unnötige Verdoppelungen von Wohlverhaltenspflichten zu vermeiden.

Für die Ausführung des Geschäfts trägt nach Abs. 3 die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Verantwortung, die ihre Dienstleistung über die Anweisung eines anderen Rechtsträgers erbringt. Somit trifft das kundenfernere Institut nur die Verantwortung für die von ihm selbst – auf Anweisung des kundennäheren Rechtsträgers und auf Grundlage der von diesem übermittelten Informationen – erbrachte Wertpapierdienstleistung. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Anweisungen erhält, darf sich nicht nur darauf verlassen, dass der anweisende Rechtsträger die Eignung korrekt abgeklärt hat, sondern auch die Angemessenheit.

Zu Art. 16

Mit diesem Artikel werden die Vorgaben der MiFID II (insbesondere Art. 24 Abs. 3 bis 7 MiFID II) an die allgemeinen Kundeninformationen umgesetzt. Damit wird der Zweck verfolgt, dass der Anleger seine Anlageentscheidung auf informierter Grundlage treffen kann. Insbesondere soll dem Anleger durch diese Informationen eine Grundlage für eine Risikoeinschätzung des beabsichtigten Geschäfts geboten werden. Ausdrücklich wird dieser Zweck in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 VVG festgehalten.

Dem Kunden sind nach Abs. 1 Satz 1 die Informationen "rechtzeitig" zur Verfügung zu stellen, dies in Umsetzung von Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II. Rechtzeitigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt grundsätzlich dann vor, wenn dem Anleger die Information zur Verfügung gestellt wird, bevor er seine Anlageent-

scheidung in Form der Abgabe einer bindenden Vertragserklärung trifft. Das schliesst nicht aus, dass der Anleger die allgemeinen Kundeninformationen gleichzeitig mit den zu unterfertigenden Vertragsunterlagen erhält. Nach Erwägungsgrund 83 MiFID II soll eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Beurteilung, wann eine Information als rechtzeitig erteilt gilt, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit dem Umstand Rechnung tragen, dass der Kunde vor seiner Anlageentscheidung genügend Zeit benötigt, um die Information zu lesen und zu verstehen. Wahrscheinlich wird – so Erwägungsgrund 83 MiFID II weiter – ein Kunde für die Überprüfung einer Information über ein komplexes oder ihm nicht vertrautes Produkt bzw. eine entsprechende Dienstleistung oder ein Produkt bzw. eine Dienstleistung, mit dem bzw. der er noch keine Erfahrungen gesammelt hat, mehr Zeit benötigen als ein Kunde, der ein einfacheres oder vertrautes Produkt oder eine entsprechende Dienstleistung prüft, oder ein Kunde, der bereits über einschlägige Erfahrungen verfügt (vgl. Erwägungsgrund 83 MiFID II).

Nach dem Wortlaut der MiFID II und des VVG reicht es aus, wenn dem Anleger die Informationen "zur Verfügung" gestellt werden. Irrelevant für die Erfüllung der allgemeinen Informationspflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft ist daher, ob der Kunde die ihm zur Verfügung gestellten Informationen gelesen oder verstanden hat.

Von Vermögensverwaltungsgesellschaften, die eine Anlageberatung leisten, wird nach Abs. 1 Bst. a verlangt, dass sie den Kunden rechtzeitig vor der Beratung über die in Bst. a abschliessend aufgezählten Umstände informiert. Diese Informationen sollen den Kunden in die Lage versetzen, noch vor der Inanspruchnahme der Anlageberatung durch den Vermögensverwalter diese Beratung und deren Grundlagen beurteilen zu können. Die spezielle Informationspflicht nach Abs. 1 Bst. a gilt nach dem Wortlaut der MiFID II und des Gesetzes nur bei der

Anlageberatung, nicht aber bei anderen Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen durch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Aufzuklären ist der Kunde nach Abs. 1 Bst. a Subbst. i auch darüber, ob die Beratung unabhängig erbracht wird. Der Begriff der "unabhängigen Beratung" wird von der MiFID II in Art. 24 Abs. 4 Bst. 1 und Art. 24 Abs. 7 zwar verwendet, aber in den Begriffsbestimmungen nicht definiert. Auch Erwägungsgrund 73 MiFID II definiert nicht den Tatbestand der unabhängigen Anlageberatung, sondern beschreibt – in enger Anlehnung an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 7 MiFID II – die Anforderungen an eine "unabhängige Beratung" bzw. die Rechtsfolgen, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Anlageberatung gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a Subbst. i gegenüber dem Kunden als "unabhängig" deklariert. Demnach sollte bei einer unabhängigen Beratung eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet werden, bevor eine persönliche Empfehlung abgegeben wird. "Es ist nicht notwendig, dass der Berater die auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukte aller Produkthanbieter oder Emittenten prüft, jedoch sollte die Palette an Finanzinstrumenten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass sie die Unabhängigkeit der Beratung gefährden." Aus dem letzten Satz von Erwägungsgrund 73 MiFID II lässt sich der Schluss ziehen, wann eine unabhängige Beratung nicht vorliegt. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die vom Anbieter geprüften Finanzinstrumente auf Produkte beschränken, die von eng verbundenen Unternehmen emittiert oder angeboten werden. Umfasst die vom Anbieter durchgeführte Prüfung eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter, schadet es nicht, wenn sich darunter in angemessener Zahl auch Finanzinstrumente von eng verbundenen Produkthanbietern oder Emittenten befinden. Auch in diesem Fall

kann auf Grund der ausreichend breiten Produktpalette an geprüften unterschiedlichen Produkten von einer unabhängigen Beratung gesprochen werden. Unabhängige Anlageberatung schliesst auch nicht aus, dass sich der betreffende Anbieter auf eine bestimmte Art von Finanzinstrumenten spezialisiert. Allerdings entbindet auch eine Spezialisierung auf Finanzinstrumente nicht von der Pflicht zur Bewertung einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss den Kunden nicht über jedes einzelne von ihr bewertete Finanzinstrument aufklären. Ausreichend ist eine generelle und typisierende Information über die bewertete Produktpalette, sowohl hinsichtlich der Arten von Finanzinstrumenten wie auch der Beziehungen der Bank zu den Emittenten.

Ein weiteres Unterscheidungskriterium zwischen unabhängiger und abhängiger Anlageberatung ist das strengere Regime in Bezug auf die Vorteilsannahme von Dritten bei der unabhängigen Beratung. Einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die unabhängige Anlageberatung erbringt, ist es nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten (siehe dazu Art. 16 Abs. 7 Bst. b VVG bzw. Art. 24 Abs. 7 lit b MiFID II und die Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 7 Bst. b VVG). Es ist durchaus zulässig, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sowohl unabhängige und auch nicht unabhängige Beratungen als Wertpapierdienstleistung erbringt. Das Gesetz verlangt lediglich, dass dem Kunden gegenüber rechtzeitig offengelegt wird, ob die konkret angebotene Beratung unabhängig ist oder nicht.

Gemäss Abs. 2 Bst. a Subbst. ii und iii ist auch darüber zu informieren, ob dem Kunden eine regelmässige Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente, die den Kunden empfohlen werden, geboten wird. Zudem wird von Vermögens-

verwaltungsgesellschaften verlangt, dass sie ihren Kunden die Gründe für die Empfehlung erläutern, die sie ihnen geben. Diese Bestimmungen setzen Art. 24 Abs. 4 Ua 1 Bst. a Subbst. ii und iii MiFID II in enger Anlehnung an den Wortlaut um. Durch die Aufklärungspflichten von Abs. 1 Bst. a soll der potenzielle Kunde bereits vor Durchführung der Anlageberatung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft Informationen über die Grundlagen und den Inhalt der Anlageberatung als Wertpapierdienstleistung erhalten.

Gemäss Abs. 1 Bst. b sind dem Kunden die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist im Unterschied zu Bst. a nicht auf die Anlageberatung beschränkt. Diese – schon bisher in Liechtenstein geltende – Bestimmung geht auf Art. 25 Abs. 5 MiFID II zurück, wonach eine Aufzeichnung zu erstellen ist, die das Dokument oder die Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen der Wertpapierfirma und dem Kunden enthält, die die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen die Wertpapierfirma Dienstleistungen für den Kunden erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können auch durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden (siehe Art. 25 Abs. 5 MiFID II).

Wie bereits vor Umsetzung der MiFID II können sämtliche der Informationen gemäss Art. 16 Abs. 1 VVG in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. (vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 VVG).

Satz 1 des Abs. 2 war bereits vor Umsetzung der MiFID II im VVG enthalten. Angesprochen wird hier der vorrangige Zweck der Aufklärungspflichten.

Satz 2 spricht die Möglichkeit an, die Informationen gemäss Abs. 1 in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen. Schon vor Umsetzung der MiFID II konnten die allgemeinen Informationen in standardisierter Form zur Verfügung gestellt

werden. Der Gesetzgeber in Liechtenstein hält auch nach Umsetzung der MiFID II daran fest und macht demnach vom Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II weiterhin Gebrauch. Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 1 genannten Punkte geschuldet ist.

Im zweiten und dritten Satz dieses Absatzes ist eine Sonderregelung für die Information über Kosten und Nebenkosten enthalten. Präzisiert wird hier die in Abs. 1 Bst. e enthaltene Pflicht zur Information über sämtliche Kosten und Nebenkosten. Demnach ist es im Allgemeinen ausreichend, wenn der Kunde über die Gesamtkosten im Sinne dieser Vorschrift informiert wird. Abweichendes gilt nur, wenn der Kunde ausdrücklich eine in Einzelposten aufgegliederte Aufstellung der Kosten und Nebenkosten verlangt. Dies dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 4 Bst. c UAbs. 2 MiFID II. Nach dem Wortlaut der MiFID II und des Gesetzes ist es ausreichend, dem Kunden die in Abs. 2 genannten Kosten als Gesamtkosten zusammenzufassen. Ausreichend ist demnach die Angabe einer Gesamtsumme der Kosten, die es dem Kunden ermöglichen soll, die kumulative Wirkung aller Kosten auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden, ist eine Aufstellung nach Posten zur Verfügung zu stellen. Auch die in Abs. 2 näher geregelte Pflicht über die Offenlegung sämtlicher Kosten kann in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 2 Satz 2). Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 2 genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II.

Da es sich um eine Information handelt, die dem Kunden rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung zur Verfügung zu stellen ist (Abs. 3 konkretisiert Abs. 2 Bst. e), sind ex-ante Informationen über die Kosten gemeint.

Abs. 3 setzt Art. 24 Abs. 6 MiFID II um. Zweck der Regelung ist es, eine Verdoppelung von Informationspflichten bei der Erbringung von bestimmten Wertpapier-

dienstleistungen zu vermeiden, die bereits von anderen Vorschriften erfasst werden. Sofern eine entsprechende Information in Bezug auf ein Finanzprodukt bereits nach einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist, sind die Informationspflichten von Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 VVG nicht anzuwenden. In enger Anlehnung an den Wortlaut der MiFID II bezieht sich diese Bestimmung nur auf Wertpapierdienstleistungen, nicht aber auf Anlagentätigkeiten.

Durch Abs. 4 wird Art. 24 Abs. 7 MiFID II umgesetzt. Wird die Anlageberatung "unabhängig" geleistet, sollte nach Art. 24 Abs. 7 Bst. a MiFID II (siehe dazu auch Erwägungsgrund 73 MiFID II) eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet werden, bevor eine persönliche Empfehlung abgegeben wird. Es ist aber nicht notwendig, dass der Berater die auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukte aller Produkthanbieter oder Emittenten prüft, jedoch sollte die Palette an Finanzinstrumenten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Vermögensverwaltungsgesellschaft stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass sie die Unabhängigkeit der Beratung gefährden. Unschädlich ist jedoch, wenn eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet wird, und sich darunter in einem angemessenen Verhältnis auch Produkte befinden, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu der Vermögensverwaltungsgesellschaft stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zu dieser unterhalten.

In Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. b und Abs. 8 MiFID II verbietet Abs. 4 Bst. b der als unabhängige Anlageberaterin agierenden Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten anzu-

nehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht darunter. Nach Erwägungsgrund 74 MiFID II sind Art. 24 Abs. 7 lit b und Abs. 8 MiFID II dahingehend zu verstehen, dass alle Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, die durch einen Dritten gezahlt oder gewährt werden, durch die Firma in vollem Umfang an die Kunden sobald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen erstattet werden müssen. Vermögensverwaltungsgesellschaften sind daher weiterhin berechtigt, Vertriebsentschädigungen anzunehmen, müssen diese aber sodann nach Erhalt an den betreffenden Kunden abführen. Vermögensverwaltungsgesellschaften ist es dabei nicht gestattet, etwaige Zahlungen von Dritten von den Gebühren, die der Kunde der Firma schuldet, abzuziehen (Erwägungsgrund 74 MiFID II). Da die Pflicht zur Abgabe aller erhaltenen Vorteile von Dritten, insbesondere von Vertriebsentschädigungen, an den Kunden bloss dann gilt, wenn sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden gegenüber als unabhängig deklariert hat (in der nach Abs. 1 Bst. a zur Verfügung gestellten Information), kann sich eine Vermögensverwaltungsgesellschaft auch als "nicht unabhängig" gegenüber dem Kunden erklären und ist in dem Fall nach Massgabe der übrigen Bestimmungen über Interessenkonflikte berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu behalten. Abhängige und unabhängige Anlageberatung sind in einem Unternehmen parallel zulässig.

Abs. 5 setzt Art. 24 Abs. 8 MiFID II eng angelehnt an dessen Wortlaut um. Der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist auf die Portfolioverwaltung beschränkt. Sowohl bei einer unabhängigen als auch bei einer nicht unabhängigen Portfolioverwaltung dürfen keine Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile angenommen werden. Für die Gewährung und Annah-

me von Vorteilen bei den übrigen Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b bis e VVG gelten insbesondere die Absätze 6 und 7.

Durch den neu eingefügten Abs. 6 werden die Vorgaben des Art. 24 Abs. 9 UAbs. 1 MiFID II nahezu wortgleich umgesetzt. Die Bestimmung enthält die Klarstellung, dass die Gewährung oder Annahme von Vorteilen im Sinne der Bestimmung grundsätzlich nicht den Anforderungen an eine gewissenhafte, redliche, ehrliche und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden erbrachte Dienstleistung genügt. Zulässig ist die Gewährung und die Annahme von Vorteilen nur bei Vorliegen der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und bei gleichzeitiger Offenlegung der Vorteile nach dieser Bestimmung.

Im Abs. 7 wird Art. 24 Abs. 9 UAbs. 2 MiFID II eng angelehnt an dessen Wortlaut übernommen. Die Bestimmung regelt die Pflicht zur Offenlegung von Provisionen, Vergütungen und nicht-monetären Vorteilen, wenn diese nach Massgabe des Abs. 6 ausnahmsweise gewährt oder angenommen werden dürfen. Die Offenlegung von Zuwendungen kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form, z.B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, erfolgen.

Abs. 8 dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 9 UAbs. 3 MiFID II. Zahlungen oder Vorteile im Sinne dieses Abs. unterliegen nicht dem Verbot nach Abs. 6 dieser Bestimmung und sind daher auch nicht von der Offenlegungspflicht des Abs. 7 erfasst.

Abs. 9 setzt Art. 24 Abs. 11 UAbs. 1 MiFID II um. Es handelt sich um eine Sonderregelung für sogenannte "Querverkäufe" bzw. "gebündelte Wertpapierdienstleistungen". Nähere Ausführungen zum Begriff der Querverkäufe enthalten die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 sowie 15 Abs. 5 VVG.

Abs. 6 verpflichtet die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Kunden "Querverkäufe" im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 VVG anbieten, diese rechtzeitig über bestimmte Umstände zu informieren. Einerseits trifft den Anbieter eine Informationspflicht darüber, ob die angebotenen gekoppelten Dienstleistungen bzw. Produkte auch einzeln, also getrennt voneinander bezogen werden können. Dabei handelt es sich nur um eine Informationspflicht, ob überhaupt eine Möglichkeit des getrennten Erwerbs der Einzelbestandteile angeboten wird, nicht aber um eine Pflicht, die einzelnen Bestandteile jedenfalls auch getrennt voneinander anzubieten. Andererseits ist dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss für jeden einzelnen Bestandteil des angebotenen Pakets ein getrennter Kostennachweis zu erbringen. Jeder Kostennachweis für einen Einzelbestandteil wird den Vorgaben von Art. 16 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 VVG genügen müssen. Die Information ist bereits im Rahmen der Beratung und nicht erst bei einer konkreten Anlageentscheidung notwendig, weil gerade die verschiedene Kostenstruktur ausschlaggebend für eine Anlageentscheidung sein kann.

Darüber hinaus verpflichtet Satz 2 die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu einer speziellen Risikoaufklärung über Einzelbestandteile des Querverkaufs und auch über die Wechselwirkungen der einzelnen Risiken, beispielsweise bei einem endfälligen Fremdwährungskredit mit Tilgungsträger über das Wechselkurs-, Zinsänderungs- und das Tilgungsträgerrisiko und deren wechselseitigen Wirkungsweise. Diese Informationspflicht besteht aber nur, wenn sich das Risiko des Gesamtpakets von den Risiken der Einzelbestandteile unterscheidet.

Zu Art. 16a

Vor Umsetzung der MiFID II waren die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen lediglich durch den in Art. 10 Abs. 1 Bst. c VVO enthaltenen Verweis auf die BankV geregelt. Im Rahmen der Umsetzung der MiFID II wird versucht, wichtige Regelungen in das VVG aufzunehmen, weshalb die Grundsätze der Aus-

führung von Kundenaufträgen nunmehr gesondert in den neu geschaffenen Art. 16a bis Art. 16c VVG geregelt werden. Die Umsetzung orientiert sich stark am Wortlaut der MiFID II.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II. Die MiFID I enthielt bereits eine fast idente Norm. Inhaltlich geht es um die Regelung zum "best-execution" Grundsatz.

Abs. 2 setzt Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II um und orientiert sich eng an dessen Wortlaut. Es handelt sich um eine Regel, die in der MiFID I noch nicht enthalten war. Die Bestimmung ist nur auf die Ausführung von Aufträgen im Namen von nichtprofessionellen Kunden anzuwenden.

Abs. 3 setzt Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II um. Diese Bestimmung hat nur klarstellenden Charakter, da die Annahme eines Vorteils im Sinne dieser Bestimmung ausserdem nicht mit Abs. 1 dieses Artikels, mit Art. 10a und mit Art. 20 VVG in Einklang zu bringen wäre (siehe auch Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II).

Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 27 Abs. 3 MiFID II. Art. 27 Abs. 3 MiFID II enthält einerseits eine an Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze adressierte Pflicht zur gebührenfreien Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf ihrem Handelsplatz. Andererseits enthält Art. 27 Abs. 3 MiFID II aber auch eine Mitteilungspflicht, die jede Bank oder Wertpapierfirma bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden trifft. Aus Art. 27 Abs. 3 MiFID II geht nicht eindeutig hervor, dass sich Satz 2 der Regelung ("Diese regelmässigen Berichte enthalten ausführliche Angaben zu den Kursen, den Kosten sowie der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente") nur auf die an Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze adressierte Informationspflicht bezieht,

während die an Banken oder Wertpapierfirma adressierte Mitteilungspflicht bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden nur die Information beinhaltet, wo der Auftrag ausgeführt wurde.

Art. 16a Abs. 5 VVG ermöglicht es dem Kunden, zu kontrollieren, ob seine Aufträge in seinem bestmöglichen Interesse ausgeübt wurden. Der Kunde kann sich aufgrund der Regelung Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf den jeweiligen Handelsplätzen beschaffen und kontrollieren, ob seine Aufträge an einem für ihn günstigen Handelsplatz ausgeführt wurden.

Nach Abs. 5 muss jede Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden nach Ausführung eines Geschäfts mitteilen, wo (also z.B. an welcher Börse) der Auftrag ausgeführt wurde. Abs. 2 enthält keine Pflicht zur unverzüglichen Meldung. Es ist daher nicht in jedem Fall zwingend davon auszugehen, dass eine entsprechende Mitteilung an den Kunden nach jeder einzelnen Auftragsausführung zu erfolgen hat. Gerade für die Vermögensverwaltung ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Mitteilung an den Kunden nicht nach jeder einzelnen Auftragsausführung zu erfolgen hat, sondern dass eine gesammelte Berichterstattung über die für den Kunden ausgeführten Aufträge in regelmässigen Abständen ausreicht. Als Untergrenze wird eine Berichterstattung einmal pro Jahr anzusehen sein.

Zu Art. 16b

Abs. 1 setzt Art. 27 Abs. 4 MiFID II um. Es handelt sich um eine Regelung, die bereits in der MiFID I enthalten war und bisher auf Grund des Verweises auf die BankV auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften galt.

Abs. 2 setzt Art. 27 Abs. 5 UAbs. 1 MiFID II um. Eine entsprechende Regel galt bereits bisher. Aus Satz 2 folgt, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht alle Handelsplätze nennen muss, sondern nur jene, an denen sie gleich bleibend

die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann. Handelsplätze sind in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 VVG definiert. Die Informationen über die Ausführungsplätze können auch auf einer Website veröffentlicht werden und Informationen zu den Handelsplätzen mittels eines Web Links zum betreffenden Handelsplatz zu Verfügung gestellt werden.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 27 Abs. 5 UAbs. 2 MiFID II. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss die Zustimmung des Kunden zu ihrer Ausführungspolitik einholen. Da Abs. 3 im Unterschied zu Abs. 4 keine ausdrückliche Zustimmung verlangt, kann der Kunde auch konkludent zustimmen.

Mit Abs. 4 wird Art. 27 Abs. 5 UAbs. 3 MiFID II umgesetzt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kann auch im OTC-Handel für den Kunden tätig sein, doch ist hierfür die ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich.

Zu Art. 16c

Abs. 1 setzt Art. 27 Abs. 6 MiFID II um. Sie wurde neu in der MiFID II eingeführt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen die Informationen veröffentlichen, das heisst einem breiten Publikum und nicht nur ihren Kunden zugänglich machen.

Im Regelfall lassen Vermögensverwaltungsgesellschaften die Kundenaufträge durch eine Bank ausführen. In diesem Fall trifft eine Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Pflichten nach Art. 16c. Die Bestimmung hat somit nur einen geringen praktischen Anwendungsbereich.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 27 Abs. 7 MiFID II. Eine ähnliche Regelung war bereits in der MiFID I enthalten.

Abs. 3 setzt Art. 27 Abs. 8 MiFID II um. Eine ähnliche Regelung war bereits in der MiFID I enthalten.

Zu Art. 16d

Abs. 1 setzt Art. 28 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II um. Die Regelung galt bisher inhaltlich gleich auf Grund eines Verweises der VVO auf die BankV.

Abs. 2 setzt Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II um. Die Regelung galt schon bisher inhaltlich ident auf Grund eines Verweises der VVO auf die BankV.

Abs. 3 setzt Art. 28 Abs. 2 MiFID II um. Die Regelung galt bisher auf Grund eines Verweises der VVO auf die BankV.

Zu Art. 16e

Die MiFID II enthält in Art. 17 zahlreiche Regelungen zum Betrieb eines algorithmischen Handels durch eine Wertpapierfirma oder eine Bank. Dadurch sollen die sich aus dem algorithmischen Handel ergebenden Risiken reguliert werden (Erwägungsgrund 59 MiFID II). Art. 16e VVG setzt Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 5 MiFID II um. Detailregelungen sind in der BankV geregelt, die gemäss Abs. 4 auch auf Vermögensverwaltungsgesellschaften entsprechend anzuwenden ist. Ausnahmsweise wird hier auf die BankV verwiesen, weil der algorithmische Handel keinen Regelfall einer liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaft darstellt.

Beim algorithmischen Handel nutzt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft einen Computeralgorithmus, der einzelne Aspekte eines Auftrags mit minimalem oder völlig ohne Eingreifen des Menschen automatisch bestimmt. Eine Begriffsbestimmung des algorithmischen Handels ist in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 VVG enthalten. Auf die Erläuterungen dazu kann hier verwiesen werden.

Anzuwenden sind die Vorschriften über den algorithmischen Handel auf Vermögensverwaltungsgesellschaften freilich nur, wenn es sich nicht um den Handel auf eigene Rechnung handelt, der vom Bewilligungsumfang des VVG nicht umfasst ist.

Abs. 1 setzt Art. 17 Abs. 1 MiFID II um. Inhaltlich enthält er Organisations- und Sorgfaltsanforderungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften, die algorithmischen Handel anwenden. Die Bestimmung bezweckt den Schutz des Marktes vor Risiken, die mit der Anwendung von Technologien zum Betrieb eines algorithmischen Handel verbunden sind. Vermögensverwaltungsgesellschaften sollen durch solide Vorkehrungen sicherstellen, dass der Markt nicht durch den Einsatz von algorithmischen Handelstechniken gestört wird.

Abs. 2 soll ebenso wie Abs. 1 den Markt vor Störungen durch die Anwendung eines algorithmischen Handels schützen. Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen durch entsprechende Vorkehrungen verhindern, dass algorithmische Handelstechniken zu missbräuchlichen Zwecken genutzt werden können.

Eine Sonderform des algorithmischen Handels ist der algorithmische Hochfrequenzhandel, bei dem ein Handelssystem Daten oder Signale des Marktes in hoher Geschwindigkeit analysiert und anschliessend innerhalb einer sehr kurzen Zeit als Reaktion auf diese Analyse Aufträge in grosser Anzahl sendet oder aktualisiert (siehe auch Erwägungsgrund 61 MiFID II). Der algorithmische Hochfrequenzhandel ist unter anderem durch eine hohe Anzahl von Vorgängen (Aufträge, Kursofferten oder Stornierungen) innerhalb eines Tages gekennzeichnet. Art. 16e Abs. 3 VVG enthält eine Sondervorschrift für den hochfrequenten algorithmischen Handel, die Art. 17 Abs. 2 UAbs. 5 MiFID II umsetzt. Inhaltlich soll durch diese Vorschrift jeder Anwender einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik einer behördlichen Aufsicht unterstellt werden (siehe dazu Erwägungsgrund 62 MiFID II).

Abs. 4 wird auf die Regelungen der BankV über die Vorgaben bei Durchführung eines algorithmischen Handels hingewiesen und diese für anwendbar erklärt.

Zu Art. 18

Die bisher bestehende Aufzählung wurde gestrichen und soll in der VVO präzisiert werden. Daher wird der Regierung eine Kompetenz zum Erlass einer Verordnung eingeräumt.

Zu Art. 19

Im Zuge der Umsetzung von Art. 25 Abs. 6 UAbs. 1 MiFID II ist Abs. 1 anzupassen. Die Mitteilung über die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen hat regelmässig und nicht – wie bisher – nur auf Verlangen des Kunden zu erfolgen. Regelmässigkeit wird dann erfüllt sein, wenn ein entsprechender Bericht zumindest einmal jährlich zur Verfügung gestellt wird. Die Regierung kann gemäss Abs. 6 Näheres zur Regelmässigkeit durch Verordnung regeln. Ausserdem ist nach den Vorgaben der MiFID II dem Kunden der regelmässige Bericht im Sinne dieser Bestimmung nunmehr mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung zu stellen.

In Abs. 2 erfolgt fast wortgleich die Umsetzung von Art. 25 Abs. 6 UAbs. 4 MiFID II. Regelmässigkeit im Sinne dieser Bestimmung wird dann erfüllt sein, wenn ein entsprechender Bericht zumindest einmal jährlich zur Verfügung gestellt wird. Die Regierung kann gemäss Abs. 6 Näheres zur Regelmässigkeit durch Verordnung regeln.

In Abs. 3 erfolgt fast wortgleich die Umsetzung von Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist auf Anlageberatung gegenüber nichtprofessionellen Kunden beschränkt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft bei Erbringung einer Anlageberatung die Pflicht zur Aushändigung eines dauerhaften Datenträgers an den Kunden, der den in Abs. 3 genannten inhaltlichen Voraussetzungen entsprechen muss.

Abs. 4 setzt fast wortgleich Art. 25 Abs. 6 UAbs. 3 MiFID II um. Es handelt sich um eine Sonderregelung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz.

Abs. 5 setzt fast wortgleich Art. 25 Abs. 7 MiFID II um.

Zu Art. 20

Abs. 1 setzt Art. 23 Abs. 1 MiFID II um. Im Zuge der Umsetzung wurden geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen, um dem Wortlaut der MiFID II zu entsprechen. Der Anwendungsbereich der Norm wird richtlinienkonform auf andere Personen, die mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, erweitert. Davon umfasst sind beispielsweise Geschäftsleiter und Angestellte in Tochtergesellschaften. Der letzte Satz wurde neu eingefügt und lehnt sich an den Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 MiFID II an.

Art. 20 VVG ist inhaltlich eng verbunden mit Art. 7d Abs. 1 VVG. Diese korrespondierende Bestimmung regelt unter anderem die Pflicht zur Offenlegung der Vergütung, wenn die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft ergriffenen organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Durch den neu formulierten Abs. 2 wird Art. 24 Abs. 10 MiFID II umgesetzt. Um "Konsumenten" zusätzlich zu schützen, ist nach Erwägungsgrund 77 MiFID II dafür zu sorgen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Unzulässig ist daher beispielsweise eine Vergütung oder die Vereinbarung von Verkaufszielen mit den Mitarbeitern, wenn dadurch für den Mitarbeiter Anreize geschaffen werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen oder zu verkaufen, obwohl ein anderes Produkt den Bedürfnissen des Kunden besser entspräche.

Zu Art. 22

Art. 22 regelt zur Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 und Abs. 7 UAbs. 1 bis 9 MiFID II die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere in Bezug auf Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Kunden und potenziellen Kunden. Die MiFID I enthielt wesentlich weniger Vorgaben in Bezug auf Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Diese waren bislang in Art. 22 VVG geregelt. Ganz allgemein folgt Art. 22 VVG sehr stark dem Wortlaut der jeweiligen Vorgaben in der MiFID II und wird deshalb neu gefasst.

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 6 MiFID II um. Schon vorher enthielt Art. 22 Abs. 1 VVG eine sehr ähnliche Regelung. Anpassungen des Wortlauts wurden in Entsprechung der MiFID II vorgenommen. Abs. 1 ist abstrakt formuliert und wird durch die folgenden Abs. konkretisiert.

Aus Abs. 1 folgt, dass die Aufzeichnungspflicht neben etwaigen anderen Zwecken (Beweissicherung für Kunden und auch im Interesse der Vermögensverwaltungsgesellschaft) jedenfalls den Zweck verfolgt, der FMA eine wirksame Aufsicht zu ermöglichen.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 7 UAbs. 1 und 2 MiFID II eng angelehnt an dessen Wortlaut um. Telefongespräche und Mitteilungen müssen selbst dann gespeichert werden, wenn diese nicht zur Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen geführt haben. Nach dem Wortlaut ("zumindest") ist nicht ausgeschlossen, dass zusätzlich weitere Aufzeichnungen gespeichert werden müssen.

Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 7 UAbs. 3 und 8 MiFID II eng angelehnt an dessen Wortlaut um. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen. Der Verweis auf Abs. 2 stellt klar, dass Abs. 3 nur Kommunikation betrifft, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenauf-

trägen bezieht. Angemessen sind Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen und mit wirtschaftlich vernünftigen Kosten verbunden sind, wobei auch die Grösse der Vermögensgesellschaft zu berücksichtigen ist.

Weiters muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft angemessene Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter mithilfe privater Geräte Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen erstellt, sendet oder empfängt, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht aufzeichnen oder kopieren kann. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft erfüllt diese Pflicht, wenn sie dem Angestellten oder freien Mitarbeiter ein Aufzeichnungsgerät zur Verfügung stellt, ihn anweist, ausschliesslich dieses Gerät zu verwenden, und diese Anweisung in angemessenem Rahmen kontrolliert. Private Geräte dürfen verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Aufzeichnungen erhält. In diesem Fall wird es angemessen sein, dass die aktuellen Aufzeichnungen in kürzeren Zeitabständen der Vermögensverwaltungsgesellschaft übermittelt werden.

Mit Abs. 4 wird Art. 16 Abs. 7 UAbs. 4 und 5 MiFID II umgesetzt. Da die Aufzeichnungspflicht neu eingeführt wird, sollen auch Altkunden darüber informiert werden, dass Telefongespräche und –kommunikation künftig aufgezeichnet werden. Der Hinweis, dass Telefongespräche und –kommunikation aufgezeichnet werden, muss nicht vor jeder einzelnen Kontaktaufnahme erfolgen. Ein einmaliger Hinweis ist ausreichend. Der Hinweis muss nicht zwingend zu Beginn der Kontaktaufnahme erfolgen, sondern vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung. Er kann auch in standardisierter Form erfolgen.

Abs. 5 setzt Art. 16 Abs. 7 UAbs. 6 und 7 MiFID II um. Aus Abs. 5 folgt, dass bei persönlichen Gesprächen schriftliche Protokolle oder Vermerke als Aufzeichnung ausreichend sind. Es ist nicht erforderlich, persönliche Gespräche z.B. mittels eines Diktiergeräts aufzuzeichnen.

Abs. 6 setzt Art. 16 Abs. 7 UAbs. 9 MiFID II um. Die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre – und nur auf ausdrückliches Verlangen der FMA bis zu sieben Jahre – aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt somit im Regelfall fünf Jahre und die FMA kann diese im Einzelfall für konkrete Aufzeichnungen – auch innerhalb der Fünfjahresfrist – auf sieben Jahre erstrecken. Der Datenträger, auf dem die Aufzeichnung gespeichert wird, muss dazu geeignet sein, die Informationen während des Zeitraums von sieben Jahren wiederzugeben, weil zu Beginn der Aufbewahrung nicht klar ist, ob die FMA eine siebenjährige Aufbewahrung verlangen wird.

Abs. 7 setzt Art. 16 Abs. 11 UAbs. 1 MiFID II um. Die FMA kontrolliert, ob Zweigniederlassungen von ausländischen Vermögensverwaltungsgesellschaften im Inland ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.

Zu Art. 23 Abs. 1, 5, 7 und 8

In Art. 23 werden nur geringfügige sprachliche Anpassungen im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 29 MiFID II vorgenommen. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber eng am Wortlaut der Richtlinie. In Abs. 5 Bst. c wird klargestellt, dass vertraglich gebundene Vermittler, die sich in das Register eintragen lassen möchten, über eine einschlägige Berufserfahrung sowie mehrjährige Berufstätigkeit verfügen müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass das hohe Qualitätsniveau der vertraglich gebundenen Vermittler am Finanzplatz Liechtenstein beibehalten wird. Da die Mitgliedstaaten nach Art. 29 Abs. 6 MiFID II strengere Regelungen als Art. 29 MiFID II treffen können, ist diese Regelung jedenfalls richtlinienkonform.

Zu Art. 24

Die Bestimmung wird aufgehoben. Die bisher hier geregelte Ermächtigung zur Verordnung wird nun durch Anhang 2 abgedeckt.

Zu Art. 25

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II um. Durch die MiFID II wurden die Auflagen, die bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien von der Vermögensverwaltungsgesellschaft einzuhalten sind, im Vergleich zur MiFID I erweitert.

Nach Art. 25 Abs. 1 VVG sind bestimmte Wohlverhaltensregeln auf bestimmte Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften. Zu den erfassten Geschäften zählt die Annahme und Übermittlung von Aufträgen und/oder zur Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden. Nach Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II würde auch der Handel für eigene Rechnung erfasst sein, jedoch ist Vermögensverwaltungsgesellschaften ganz allgemein der Handel für eigene Rechnung untersagt (Art. 2 Abs. 1 [*"für Dritte erbringen"*] i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 VVG). Auf andere Dienstleistungen wie z.B. Anlageberatung oder Vermögensverwaltung ist Art. 25 Abs. 1 VVG nicht anwendbar, sodass insoweit die gegenüber professionellen Kunden bestehenden Pflichten gelten.

Auch bei von Art. 25 Abs. 1 VVG erfassten Geschäften mit einer geeigneten Gegenpartei muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft die allgemeinen Informationspflichten und die Berichtspflichten nach Art. 19 VVG einhalten. Letzteres ergibt sich bei der MiFID II aus dem Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 MiFID II, wonach die Befreiung unter anderem für die Vorgaben des Art. 25 VVG, allerdings mit Ausnahme von Abs. 6 (Berichtspflichten) gilt. Die Informationspflichten nach Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 VVG gelten ebenfalls auch für geeignete Gegenparteien. Dies ergibt sich bei der MiFID II aus dem Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 MiFID II, wonach zwar die Auflagen des Art. 24 MiFID II nicht einzuhalten sind, Art. 24 Abs. 4 und Abs. 5 MiFID II – die in Art. 16 Abs. 1 VVG umgesetzt sind – davon jedoch ausgenommen und deshalb bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien anzuwenden sind.

Abs. 2 setzt Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II um. Demnach sind bestimmte Wohlverhaltensregeln auch bei von Art. 25 Abs. 1 VVG erfassten Geschäften mit geeigneten Gegenparteien einzuhalten.

Nach Erwägungsgrund 86 MiFID II soll die Bestimmung hervorstreichen, dass der Grundsatz, ehrlich, redlich und professionell zu handeln, und die Verpflichtung, fair und klar zu sein und den Anleger nicht in die Irre zu führen, in der Beziehung zu jedem Kunden gelten soll.

Abs. 3 war bisher ident in Abs. 2 enthalten. Sie dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II. Wünscht eine geeignete Gegenpartei die Einstufung als nichtprofessioneller Kunde, besteht die Rechtsfolge darin, dass für das einzelne Geschäft oder generell für alle Geschäfte mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen des VVG für die Art. 24, 25, 27 und 28 MiFID II gelten.

Zu Art. 27 Abs. 1 und 2

Es wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 29

Nach der Rechtslage vor der Umsetzung der MiFID II war für die in Art. 29 VVG-geregelten Tatbestände (Erschleichung der Bewilligung durch falsche Angaben oder wenn wesentliche Umstände bei der Bewilligungserteilung nicht bekannt waren) der Widerruf der Bewilligung vorgesehen. Die mit einem Widerruf der Bewilligung verbundene Rückwirkung des Wegfalls der Bewilligung hat in der Praxis teilweise zu Rechtsunsicherheit geführt, insbesondere in Bezug auf Verträge, die zwischenzeitlich mit Dritten abgeschlossen wurden. Künftig ist daher auch bei diesen Fällen die Bewilligung zu entziehen. Damit entfällt die Bewilligung nicht rückwirkend. Die Tatbestände des früheren Art. 29 sind daher in Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b zu verschieben.

Zu Art. 30 Abs. 1, 2 und 3

In Abs. 1 wurde der Tatbestand der Nichtausübung der Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten (vormals Bst. b) gelöscht. Dieser Fall wird nunmehr von Art. 31 Abs. 1 Bst. f VVG geregelt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Rechtsfolge des "automatischen" Erlöschens bei Nichtausübung der Geschäftstätigkeit während sechs Monaten teilweise zu Rechtsunsicherheit führt, weil der exakte Zeitpunkt des Erlöschens nachträglich manchmal nur schwer festgestellt werden kann. Daher soll künftig auch in diesem Fall die Bewilligung entzogen werden. Das steht im Einklang mit Art. 8 Bst. a MiFID II, der es den EWR-Mitgliedstaaten offen lässt, ob in diesem Fall die Bewilligung zu entziehen ist oder erlischt.

Die Änderung in Abs. 1 Bst. e wurde durch Inkrafttreten des IUG, UCITSG und AIFMG erforderlich.

Abs. 3: Durch die explizite Aufnahme einer Pflicht zur Information der ESMA wird Art. 8 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt. Die Informationspflicht trifft die FMA.

Zu Art. 31 Abs. 1 und 2

Die Fälle der Bst. a und b waren bisher in Art. 29 (Widerruf) geregelt. Siehe die Erläuterungen bei Art. 29 VVG. Der Tatbestand des Bst. f war früher in Art. 30 VVG (Erlöschen) geregelt. Näheres dazu bei den Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 1 VVG.

Durch die Aufnahme einer Pflicht zur Information der ESMA wird Art. 8 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt. Die Informationspflicht trifft die FMA.

Zu Art. 33

Die in den Art. 33 bis 34a VVG enthaltenen Regelungen werden stark erweitert. Hauptsächlich beruhen diese Erweiterungen auf der Entscheidung, zentrale Normen eigenständig im VVG zu regeln und Verweise auf Regelungen des BankG

bzw. der BankV zu vermeiden. Nur teilweise werden mit diesen Regelungen Neuerungen der MiFID II umgesetzt. Das Pendant zu Art. 33 VVG im BankG ist Art. 30c BankG.

Abs. 1 setzt Art. 34 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II um. Diese Bestimmung hat lediglich einen klarstellenden Charakter.

Abs. 2 definiert die formalen Voraussetzungen, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein einhalten muss, um ihr Recht auf Niederlassungsfreiheit ausüben zu können. Diese Bestimmung setzt Art. 34 Abs. 2 MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 34 Abs. 2 UAbs. 2 und Abs. 3 MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 34 Abs. 4 MiFID II um.

Zu Art. 33a

Der neu eingefügte Art. 33a dient dem Zweck, ohne Verweise auf das BankG bzw. die BankV auszukommen und die wesentlichen Regelungen direkt im VVG umzusetzen. Schon bisher galt eine ähnliche Regelung auf Grund eines Verweises des VVG auf die Parallelnorm in Art. 30b BankG. Die MiFID II hat vor allem in Bezug auf den grenzüberschreitenden Einsatz vertraglich gebundener Vermittler Änderungen gebracht, die im neuen Art. 33a VVG umzusetzen sind.

Abs. 1 setzt Art. 35 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 MiFID II um und konkretisiert die der FMA zu übermittelnden Angaben und Unterlagen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 35 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II wonach ein vertraglich gebundener Vermittler einer Zweigstelle gleichgestellt und den Bestimmungen dieses Gesetzes für Zweigniederlassungen unterstellt wird .

Abs. 3 setzt Art. 35 Abs. 3 MiFID II um, wonach die FMA innerhalb von drei Monaten die Angaben der als Kontaktstelle benannten zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats übermittelt und dies der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft mitteilt.

Abs. 4 setzt Art. 35 Abs. 4 MiFID II um, wonach die FMA der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats genaue Angaben zu dem anerkannten Anlegerentschädigungssystem, dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft angeschlossen ist, zu übermitteln hat.

Abs. 5 setzt Art. 35 Abs. 5 MiFID II um, wonach die FMA im Falle einer Verweigerung der Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, der betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür nennt.

Zu Art. 34

Art. 34 setzt vor allem Art. 34 Abs. 1 MiFID II um. Art. 34 Abs. 6 VVG dient der Umsetzung von 36 Abs. 1 MiFID II. Im Übrigen orientiert sich die gesamte Vorschrift des Art. 34 VVG stark an der Parallelbestimmung Art. 30e BankG. Daher kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu dieser Norm grundsätzlich verwiesen werden.

Zu Art. 34a

Dieser neu eingefügte Artikel ersetzt den bisherigen Verweis auf die Regelungen des BankG, konkret Art. 30d BankG. Art. 34a VVG orientiert sich stark an der Parallelbestimmung des Art. 30d BankG. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen kann daher verwiesen werden.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 35 Abs. 1 MiFID II.

Abs. 2 setzt Art. 35 Abs. 1 UAbs. 2 und Art. 35 Abs. 8 MiFID II um.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 UAbs. 1 MiFID II.

Abs. 4 bis 7 setzen Art. 35 Abs. 7 UAbs. 1 MiFID II um. Art. 34a Abs. 4 VVG dient zudem der Umsetzung von Art. 35 Abs. 10 MiFID II. Im Übrigen entsprechen diese Regelungen den Parallelbestimmungen des Art. 30d BankG.

Abs. 8 dient der Umsetzung von Art. 35 Abs. 9 MiFID II.

Zu Art. 38 Einleitungssatz

Die Bestimmung setzt Art. 67 Abs. 1 MiFID II um, der nur durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) von Art. 48 Abs. 1 MiFID I abweicht. Die neue Fassung des Art. 38 unterscheidet sich von der alten Fassung ebenfalls nur durch einen Verweis auf die MiFIR.

In Bst. b wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 39 Abs. 4

Die Bestimmung setzt Art. 76 Abs. 3 MiFID II um. Da sich der Wortlaut des Art. 76 Abs. 3 MiFID II im Vergleich zur Vorgängerbestimmung Art. 54 Abs. 3 MiFID I geändert hat ("Anforderungen des nationalen Straf- oder Steuerrechts" statt früher "Fälle, die unter das Strafrecht fallen"), wird der Wortlaut in Abs. 4 entsprechend angepasst.

Vertrauliche Informationen, die gemäss diesem Gesetz erhalten werden, dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Die FMA (oder eine andere Behörde, die vertrauliche Informationen erhält) kann vertrauliche Informationen an andere Behörden weitergeben, jedoch dürfen diese Informationen grundsätzlich ebenfalls nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Die FMA kann die Zustimmung erteilen, dass die Behörde, der sie vertrauliche Informationen übermittelt, diese auch für andere Zwecke – z.B. steuer- oder strafrechtliche Zwecke – verwenden kann. Allerdings ist die FMA bei der Entscheidung, ob sie

der anderweitigen Verwendung der vertraulichen Informationen zustimmt, an die Anforderungen des Steuer- oder Strafrechts gebunden („Unbeschadet“). Falls die FMA aus steuer- oder strafrechtlicher Sicht keine vertraulichen Informationen weitergeben darf, ist es ihr verwehrt, diese weiterzugeben, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese anschliessend nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

Zu Art. 41 Abs. 1 und 3 Bst. d sowie f bis m

Im ersten Satz des Abs. 1 wurden die direkt anwendbaren EWR-Verordnungen aufgenommen. Damit wird Art. 69 Abs. 1 MiFID II umgesetzt, der durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) von Art. 50 Abs. 1 MiFID I abweicht.

In Bst. a des Abs. 3 wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

In Bst. d des Abs. 3 wird Art. 69 Abs. 2 Bst. d MiFID II umgesetzt. Da sich der Wortlaut von Art. 69 Abs. 2 Bst. d MiFID II im Vergleich zu Art. 50 Abs. 2 Bst. d MiFID I leicht geändert hat, wird der Wortlaut in Bst. d entsprechend angepasst.

In Bst. f wird Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II umgesetzt, wonach dem verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans einer Vermögensverwaltungsgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden kann, in Vermögensverwaltungsgesellschaften Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Da die Regelung wertungsmässig zu einem Berufsausübungsverbot passt, das bereits nach der alten Rechtslage in Bst. f geregelt war, wird Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II nicht einem eigenen Buchstaben umgesetzt, sondern in Bst. f.

In Bst. h wird Art. 69 Abs. 2 Bst. r MiFID II umgesetzt, der das Anfordern von Aufzeichnungen von Datenübermittlungen regelt, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden.

Die Bst. i und k setzen Art. 69 Abs. 2 Bst. s und t um, wonach der Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden kann.

In Bst. l wird Art. 69 Abs. 2 Bst. u MiFID II umgesetzt, wonach die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan verlangt werden kann.

In Bst. m wird Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II umgesetzt. Die deutsche Übersetzung des Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II ist nur schwer verständlich, der Inhalt der Bestimmung erschliesst sich jedoch aus anderen Sprachversionen der MiFID II. In Bst. m wird versucht, den Regelungsinhalt deutlicher zu formulieren als in der deutschen Fassung des Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II.

Zu Art. 43 bis 45

Ziel der Gesetzesänderungen ist eine Angleichung der gesetzlichen Regelungen des VVG an die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Investmentunternehmensgesetzes (IUG), des Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG). Im IUG, AIFMG und UCITSG kann die Abschluss- und Aufsichtsprüfung der Zulassungsträger nach den entsprechenden Gesetzen nur durch einen nach dem jeweiligen Spezialgesetz anerkannten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Indem das IUG, AIFMG und UCITSG die kollektive Vermögensverwaltung regeln und das VVG die individuelle Vermögensverwaltung, ist eine Gleichstellung der Anforderungen geboten. Dies gilt umso mehr, als dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem VVG auch als Delegationsnehmer für die Vermögensverwaltung von Fonds herangezogen werden kann. Zudem handelt es sich bei allen vermögensverwaltungsrechtlichen Regulierungen um die Umsetzung europäischer Regulierungen. Es ist daher sachgerecht und erforderlich, an alle Wirtschaftsprüfer von Zulassungsträgern nach den vermögensverwaltungs-

rechtlichen Spezialgesetzen die gleichen Anforderungen an die spezialgesetzlichen Prüfkennntnisse zu stellen.

Die Vorschriften des Art. 43 bis 45 entsprechen denen des bestehenden UCITSG und AIFMG, modifiziert durch bestehende Vorschriften des VVG. Zusammenfassend bedarf es künftig eines nach dem VVG anerkannten besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfers. Dieser bedarf somit einer Zulassung nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Zudem muss er insbesondere die für die Prüfung nach dem VVG erworbenen Kenntnisse und effektiven Prüferfahrungen auf dem Gebiet des VVG gegenüber der FMA nachweisen sowie zumindest eine Berufshaftpflichtversicherung einreichen. Anschliessend wird er auf die durch die FMA geführte Liste über die nach dem VVG besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer aufgenommen und darf dann Prüfungen durchführen.

Die Vorschriften über Wirtschaftsprüfer gelten für Revisionsgesellschaften entsprechend. Revisionsgesellschaften bedürfen für die Zulassung als besonders qualifizierte Revisionsgesellschaft insbesondere auch eine nach Art und Umfang der beabsichtigten bzw. bewirtschafteten Mandate angemessene Organisation. Dazu gehört unter anderem, dass sie stets über zumindest zwei besonders qualifizierte Wirtschaftsprüfer verfügt, durch welche die Revisionsgesellschaft ihre eigenen spezialgesetzlichen Mandate sachgemäss bewirtschaften lassen kann. Die Anzahl der spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfer ist entsprechend Art und Umfang der spezialgesetzlichen Mandate, insbesondere unter Berücksichtigung der ordnungsgemässen und sachgemässen Mandatsbewirtschaftung verhältnismässig anzupassen. Die Prüftätigkeiten der Revisionsgesellschaft müssen zudem zu jedem Zeitpunkt durch eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Indem der spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfer und die spezialgesetzliche Revisionsgesellschaft eigene Zulassungsträger nach dem VVG sind und durch die FMA

ständig beaufsichtigt werden, müssen sie die Zulassungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt einhalten und die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen.

Zu Art. 45a

Sowohl in der Überschrift als auch im Artikel wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 49a

Die Bestimmung setzt Art. 87 Abs. 1 (und auch Abs. 2) MiFID II um. Sie orientiert sich an der Parallelbestimmung Art. 31c BankG, die anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) in das BankG eingefügt wurde (LGBI. 2014 Nr. 348).

Zu Art. 51 Abs. 1 und 2

Die Bestimmung setzt Art. 79 Abs. 4 MiFID II um. Wie Art. 79 Abs. 4 MiFID II, enthält auch Abs. 1 einen Verweis auf die MiFID II und die MiFIR. Die Mitteilungspflicht wird auf die ESMA erweitert, was entsprechend in diesem Artikel abgebildet wird.

Zu Art. 52 Abs. 2 Bst. c

Es wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 53 Abs. 1

Die Bestimmung setzt Art. 81 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II um. Wie Art. 81 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II, enthält auch Abs. 1 einen Verweis auf die MiFID II und die MiFIR.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. a und b

Die Bestimmung setzt Art. 83 UAbs. 1 MiFID II um. Artikel 59 UAbs. 1 Bst. a MiFID I ("die Ermittlung, Überprüfung vor Ort, Überwachung oder Austausch der

Information die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte") fällt in der MiFID II weg. Dementsprechend fällt auch Art. 54 Abs. 1 Bst. a weg. Der frühere Bst. b wird in Bst. a, der frühere Bst. c in Bst. b verschoben.

Zu Art. 55 Abs. 1, 3 und 4

Abs. 1 setzt Art. 84 Abs. 1 MiFID II um. Da Art. 84 Abs. 1 Bst. a MiFID II im Unterschied zur Vorgängerbestimmung Art. 60 Abs. 1 Bst. a MiFID I auf Marktbetreiber abstellt, wird der Wortlaut von Abs. 1 Bst. a entsprechend geändert.

Die Abs. 2 und 3 setzen Art. 84 Abs. 3 MiFID II um. Da sich der Wortlaut von Art. 84 Abs. 3 MiFID II im Vergleich zur Vorgängerbestimmung Art. 60 Abs. 3 MiFID I geändert hat (Anteilseigner und Gesellschafter statt Anteilseigner und Mitglieder), wird auch der Wortlaut von Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend geändert. Gleichzeitig wird die fehlerhafte Umsetzung in Abs. 3 korrigiert, wo auf „Mitglieder der Verwaltung“ statt auf „Mitglieder“ abgestellt wurde.

Zu Art. 56 Abs. 1, 2 und 5

Der Verweis auf die MiFID I wird durch einen Verweis auf die MiFID II geändert.

EFTA-Aufsichtsbehörde wird zu European Securities and Markets Authority (ESMA) geändert. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 86 MiFID II.

Zu Art. 61a

Die Bestimmung setzt Art. 73 MiFID II um. Sie orientiert sich an Art. 62b BankG, der anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) in das BankG eingefügt wurde (LGBl. 2014 Nr. 348). Im Vergleich zur alten Rechtslage neu ist auch das interne Meldesystem (dazu die Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1 Bst. n).

Die Orientierung an der Regelung des BankG hat den Vorteil, dass diese detaillierter ist als die MiFID-II-Bestimmung, weniger Auslegungsfragen offen lässt und bei der Auslegung auf Erfahrungen aus dem BankG zurückgegriffen werden kann.

Abs. 1: Ein wirksamer Mechanismus für die Meldung von Verstößen, sogenanntes "Whistle blowing", stärkt die Aufsicht und die Unternehmensführung, indem er Mitarbeiter von Vermögensverwaltungsgesellschaften dazu ermutigt, potenzielle oder tatsächliche Verstöße zu melden. Diese Funktion soll – wie bei Art. 62b BankG – der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle zugewiesen werden. Mitarbeitern, die Verstöße innerhalb ihres Instituts melden, wird umfassender Schutz geboten (Abs. 2, 3, 5 und 6).

Die Meldemöglichkeit lässt die Ermittlungsmöglichkeiten der FMA, insbesondere die gesetzliche Anzeigepflicht nach § 53 StPO, unberührt.

Zusammen mit der Anzeige muss der Hinweisgeber seine Identität gegenüber der Schlichtungsstelle offenlegen. Dadurch soll haltlosen Meldungen vorgebeugt werden, die für Denunziantentum missbraucht werden könnten. Zudem ist datenschutzrechtlich und für die in gewissen Fällen notwendige Verantwortlichkeit für Falschmeldungen die Registrierung der Identität des Mitteilenden unabdingbar. Das Gesetz gewährt die Vertraulichkeit des Meldenden. Soweit es sich um einen Beschuldigten handelt, kann dieser die Meldung als Strafminderungsgrund einwenden.

Ein weiterer Schutz der Privatsphäre des Beschuldigten, der nicht zugleich "Whistle Blower" ist, ist nicht geboten, da insofern Ansprüche auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör nach dem allgemeinen Verwaltungs- und Strafrecht bestehen.

Abs. 2: Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle ist gleichermassen Garant der Vertraulichkeit und Bündelstelle für Informationen. Um zu vermeiden, dass ein

Misstand nicht unternehmensintern gemeldet und nur der offizielle Weg beschritten wird, soll die Schlichtungsstelle danach fragen, ob und warum nicht der unternehmensinterne Meldeweg beschritten wurde. Gegebenenfalls erfahren Mitarbeiter so von unternehmensinternen Mitteilungswegen. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen eine unternehmensinterne Lösung wegen der Beteiligung des obersten Managements unwahrscheinlich erscheint.

Durch die Verwendung des Begriffs "Vertraulichkeit" – statt z.B. "Anonymität" – wird betont, dass das Recht auf Privatsphäre und somit die Vertraulichkeit des Mitteilenden (sowie aller Beteiligten) umfassend zu schützen ist.

Abs. 3: Der Begriff "wahrscheinlich" meint, dass die Schlichtungsstelle entweder ausreichend Beweise oder substantiierte Verdachtsmomente hat, die eine weitere Verfolgung durch die FMA bzw. Staatsanwaltschaft rechtfertigen.

Abs. 4: Grundsätzlich sollen Personen, die Verletzungen melden, gegenüber der FMA, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten anonym bleiben können. Akten sind entsprechend zu schwärzen, um dies sicherzustellen.

Die Schlichtungsperson im Sinne der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung ist Beamter im Sinne von § 74 Abs. 1 Ziff. 4 StGB. Für sie ist § 106 StPO einschlägig, so dass sie bei einer Zeugenaussage das Amtsgeheimnis beachten muss.

Abs. 5 statuiert ein Diskriminierungsverbot. Es soll den Whistle Blower vor arbeitsrechtlichen Schritten und vor Benachteiligungen anderer Art, etwa bei Bonuszahlungen oder Beförderungen, schützen. Das Diskriminierungsverbot gilt jedoch nur, wenn die Person Tatsachen mitteilt, die aus ihrer Sicht zutreffen und vollständig sind. Zudem müssen die Tatsachen zeitnah mitgeteilt werden. Die Beweislast richtet sich nach dem allgemeinen Grundsatz, dass jeder die ihm günstigen Tatsachen beweisen muss.

"Zeitnah" ist eine Mitteilung dann, wenn eine Ermittlung des Sachverhalts und eine Bestrafung der Beteiligten wegen Vergehens oder Übertretung noch aussichtsreich ist. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ein Sachverhalt umso leichter zu ermitteln ist, je näher er zurückliegt.

Die Abs. 6 bis 8 beziehen sich auf den Mitteilenden, der zugleich an der Verletzung beteiligt ist. Die Vorschriften sollen Anreize setzen, Verletzungen des Gesetzes frühzeitig zu melden, indem im Gegenzug Strafmilderung eintritt. Damit die Meldung von Verletzungen sanktionsmildernd wirkt, muss sich dies im Strafprozess widerspiegeln. Dafür wird zugunsten des Whistle Blowers eine Art Kronzeugenregelung eingeführt. Die Strafmilderung kann vollständig nur gewährt werden, wenn die Folgen der Tat beseitigt wurden oder ein wesentlicher Aufklärungsbeitrag geleistet wird. So ist denkbar, dass z.B. durch frühzeitige Meldung eine drohende Instabilität der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eine konkrete Gefährdung der Anleger beseitigt wurde, so dass der Mitteilende weitgehend straffrei ausgehen kann. Eine Privilegierung soll auch bei grenzüberschreitenden Bezügen in Liechtenstein greifen, wenn Mitteilende eine Strafverfolgung nach dem Recht anderer Staaten befürchten müssten, wenn sie den Verstoss mitteilen.

Abs. 9 betrifft den Mitteilenden, der nicht an der Verletzung beteiligt ist. Häufig wird der Wissenshorizont des Mitteilenden begrenzt sein. In Anlehnung an Art. 19 SPG wird deshalb eine Strafmilderung auch für den Fall gewährt, dass eine Mitteilung in gutem Glauben abgegeben wurde, die sich als unzutreffend erweist. Ähnliche Regelungen finden sich z.B. in Art. 22a Abs. 5 des Schweizerischen Bundespersonalgesetzes.

Abs. 10: Mit Verordnung können die Details bei der Schlichtungsstelle, z.B. zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Mitteilung des Erkenntnisstandes gegenüber den Beteiligten und zur Vergütung, geregelt werden. Falls die Regierung

keine spezifische Verordnung für Vermögensverwaltungsgesellschaften erlässt, kann sinngemäss auf Verordnungen zurückgegriffen werden, die zur Parallelbestimmung Art. 62b BankG erlassen wurden.

Zu Art. 62 Abs. 1 Bst. b bis c, Abs. 2 Bst. c, g bis i und Abs. 3 bis 6

Durch die Vorgabe von Art. 70 Abs. 3 MiFID II müssen einige Tatbestände neu in Art. 62 aufgenommen werden.

In Abs. 1 Bst. d (wer ohne Bewilligung eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 34 betreibt) wird Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxi MiFID II umgesetzt. Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxi MiFID II bezieht sich auf Wertpapierfirmen (i.S.d. MiFID II, nicht i.S.d. BankG), die im Wege der Niederlassungsfreiheit Zweigniederlassungen errichten müssten. Deshalb verweist Bst. b auf Art. 34. Die Parallelbestimmung im BankG ist Art. 63 Abs. 1 Bst. e BankG. Für Wertpapierfirmen, die sich nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, gilt Art. 62 Abs. 1 Bst. b.

In Abs. 2 Bst. c wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

In Abs. 2 Bst. i (wer im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, bevor die Voraussetzungen von Art. 34 erfüllt sind, oder sonst gegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 34 verstösst) wird Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xx MiFID II umgesetzt.

Abs. 3 i.V.m. Abs. 5: Die Bestimmung (wer eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. i MiFID II um. Sie orientiert sich an Art. 63a Abs. 1 und Abs. 3 BankG. Im Unterschied zur Regelung im BankG hat Abs. 3 derzeit nur einen Straftatbestand, weshalb Abs. 3 und Abs. 5 auch in einem einzigen Abs. geregelt hätten werden können. Da jedoch nicht auszuschliessen ist, dass künftig weitere Straftatbestände hinzukommen und eine Aufspaltung der Regelung auf zwei Abs. dann zweckmässiger wäre, wurde sogleich diese Regelung gewählt.

Ein Unterschied zwischen BankG und VVG besteht darin, dass sich Art. 62 Abs. 5 VVG eng an die MiFID II anlehnt und auf 10% des jährlichen Gesamtumsatzes abstellt, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, während Art. 63a Abs. 3 BankG aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) strenger ist und die Geldbusse bis zu 10% des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags betragen kann.

Aufgrund der zahlreichen neuen Tatbestände wird von der Aufzählung in Buchstabenform in die Aufzählung mittels Zahlen gewechselt. Die bisherigen Bst. a bis n des Abs. 4 werden neu durchnummeriert.

In Ziff. 3 wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Ziff. 14 (wer seine Pflichten als Leitungsorgan oder zur Organisation des Leitungsorgans nicht erfüllt) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. ii MiFID II um.

Die Ziff. 15, 16 und 17 (betrifft den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft) setzen Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. iii MiFID II um. Ziff. 17 stellt auf die Meldepflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft ab, an der eine Beteiligung erworben wird. Nach Art. 10a Abs. 3 muss eine Vermögensverwaltungsgesellschaft die FMA unterrichten, wenn sie Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an ihr erlangt. Ziff. 15 betrifft hingegen denjenigen, der eine qualifizierte Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft erwirbt oder veräussert und den deshalb eine Meldepflicht nach Art. 10a Abs. 2 trifft.

Ziff. 18 (Verstoss gegen die Vorschriften zum algorithmischen Handel) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. v MiFID II um.

Ziff. 19 (wer gegen die Pflicht verstösst, die ausdrückliche Zustimmung einer potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xvi MiFID II um.

Ziff. 20 (wer entgegen Art. 34 Abs. 6 den Zugang von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus EWR-Mitgliedstaaten zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten, zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen beschränkt) setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. a Ziff. xxii und xxiii MiFID II um.

In Ziff. 21 bis Ziff. 30 wird Art. 70 Abs. 3 Bst. b MiFID II umgesetzt, der Sanktionen für zahlreiche Verstösse gegen die MiFIR vorsieht. Da zahlreiche Bestimmungen der MiFIR nicht auf Vermögensverwaltungsgesellschaften anwendbar sind, werden nur jene Straftatbestände im VVG umgesetzt, die für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant sind. Im Einzelnen:

Ziff. 21 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xiv MiFID II um.

Ziff. 22 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xv MiFID II um. Ziff. 22 entspricht weitgehend Ziff. 21, jedoch stellt Ziff. 22 auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate ab, während Ziff. 21 Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und anderen vergleichbaren Finanzinstrumente betrifft.

Ziff. 23 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xvii MiFID II um. Nach Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xvii MiFID II muss auch ein Verstoss gegen Art. 23 Abs. 2 MiFIR sanktioniert werden. Da jedoch Art. 23 Abs. 2 MiFIR auf Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht anwendbar ist, ist auch keine Sanktionsnorm erforderlich.

Ziff. 24 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xviii MiFID II um. Sie sanktioniert einen Verstoss gegen Art. 25 Abs. 1 MiFIR, wonach Wertpapierfirmen die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge und sämtliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten,

die sie entweder für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden getätigt haben, fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörden halten müssen. Was konkret unter "sämtliche Aufträge und sämtliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten" fällt, ist eine Frage der Auslegung der MiFIR und es muss sich erst eine EWR-weite einheitliche Auslegung herausbilden. Nach Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xviii MiFID II muss auch ein Verstoss gegen Art. 25 Abs. 2 MiFIR sanktioniert werden. Da jedoch Art. 25 Abs. 2 MiFIR auf Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht anwendbar ist, ist auch keine Sanktionsnorm erforderlich.

Ziff. 25 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xix MiFID II um. Zum genehmigten Meldemechanismus (ARM) siehe Art. 3a Abs. 1 Ziff. 50 BankG.

Ziff. 26 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxi MiFID II um.

Ziff. 27 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxii MiFID II um.

Ziff. 28 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxiii MiFID II um.

Ziff. 29 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxiv MiFID II um. Zum genehmigten Veröffentlichungssystem (APA) siehe Art. 3a Abs. 1 Ziff. 48 BankG.

Ziff. 30 setzt Art. 70 Abs. 3 Bst. b Ziff. xxviii MiFID II um.

Der bisherige Abs. 5 ("Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.") wird in Anlehnung an die Regelung des BankG (Art. 63a Abs. 2 BankG) in den neu geschaffenen Art. 62a verschoben. Zum neuen Abs. 5 siehe die Erläuterungen zu Abs. 3.

Aufgrund des neu eingefügten Art. 64a ist der frühere Abs. 6 ("Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist") obsolet und wird gelöscht. Der frühere Abs. 7 wird in Abs. 6 verschoben.

Zu Art 62a

Die Bestimmung setzt Art. 72 MiFID II um. Sie ist orientiert sich an Art. 63b BankG, der anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) eingefügt wurde (LGBl. 2014 Nr. 348). Die Regelung in Art. 62a Abs. 2 war bisher in Art. 62 Abs. 5 enthalten (siehe die Erläuterungen zu Art. 62).

Die Bestimmung soll eine EWR-weit kohärente Verhängung von Verwaltungssanktionen gewährleisten, indem sie die für Art und Höhe der Bussgelder massgeblichen Kriterien harmonisiert. Unbeschadet der Kriterien nach Abs. 1 findet auch weiterhin der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches Anwendung.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Ziff. 3 orientieren sich stärker als die Parallelbestimmung Art. 63b am Wortlaut der MiFID II. Ein inhaltlicher Unterschied zwischen den Regelungen in VVG und BankG ist damit jedoch nicht verbunden.

Zu Art. 64

Es wird der Wortlaut auf Wirtschaftsprüfer angepasst.

Zu Art. 64a

Die Bestimmung setzt – zusammen mit Art. 62 Abs. 6 – Art. 71 MiFID II um. Sie orientiert sich an Art. 63c BankG, der anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) eingefügt wurde (LGBl. 2014 Nr. 348), weshalb auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen wird.

Anhang 1

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID II erfolgt die Begriffsbestimmung der Finanzinstrumente in Anhang II.

Anhang 2

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID II wird die Regelung über die Kundenklassen im Anhang zum BankG und zum VVG vereinheitlicht. Daher kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu Anhang 1 BankG verwiesen werden.

4.3 Gesetz über die Versicherungsvermittlung (VersVermG)

Nach Erwägungsgrund 87 MiFID II werden häufig Anlagen, die Versicherungsverträge enthalten, als Alternative zu Finanzinstrumenten angeboten, die unter die MiFID II fallen. Um allen nicht-professionellen Anlegern den gleichen Schutz zu bieten und für ähnliche Produkte gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Anlageprodukte aufgrund von Versicherungen ebenfalls angemessenen Anforderungen unterliegen.

Um die Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte, allgemeine Grundsätze und Kundeninformationen sowie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Vergütung von Versicherungsvermittlern Beschränkungen zu unterwerfen, anzugleichen, wird das Gesetz über die Versicherungsvermittlung (VersVermG) entsprechend geändert (vgl. Erwägungsgrund 88 MiFID II). Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgt nicht im Versicherungsaufsichtsgesetz, sondern ausschliesslich im VersVermG

Nicht gezogen wird das Wahlrecht, wonach Versicherungsvermittlern oder -unternehmen die Annahme oder den Erhalt von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteilen, die ihnen ein Dritter oder eine Person, die im Namen eines Dritten handelt, zahlt oder leistet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten an Kunden untersagt werden kann.

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a

Abs. 2 Bst. a setzt Art. 91 Abs. 1 Bst. a MiFID II um. Ganz allgemein sind Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich des VersVermG ausgenommen. Die neu eingeführten Art. 17a bis 17d gelten jedoch auch für Versicherungsunternehmen. Diese müssen beim Direktvertrieb Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen und ihren Kunden zu erkennen und zu vermeiden. Ausserdem müssen sie gegenüber ihren Kunden ehrlich, redlich und professionell in deren bestem Interesse handeln.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. e

Der Art. übernimmt die Begriffsbestimmung „Versicherungsanlageprodukt“ von Art. 91 Abs. 1 Bst. b MiFID II. Ein Ermessensspielraum bei der Umsetzung dieser Begriffsbestimmung besteht nicht.

Zu Art. 17a

Die Bestimmung setzt Art. 91 Abs. 2 MiFID II um.

Anlageprodukte aufgrund von Versicherungen, die keine Investitionsmöglichkeiten bieten, und Einlagen, die ausschliesslich Zinssätzen unterliegen, sollen nicht von Art. 17a – 17d VersVermG erfasst werden (vgl. Erwägungsgrund 89 MiFID II). Dies gilt auch für individuelle und betriebliche Altersvorsorgeprodukte, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren.

Zu Art. 17b

Die Bestimmung setzt Art. 91 Abs. 2 MiFID II um.

Abs. 1 und Abs. 3 sind an Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 MiFID II und an Art. 8h Abs. 1 BankG sowie an Art. 20 Abs. 1 VVG angelehnt.

Im Unterschied zu diesen Regelungsvorbildern bestimmen Art. 91 Abs. 2 MiFID II und Art. 17b VersVermG nicht, dass die Offenlegung mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen hat. Art. 23. Abs. 3 MiFID II und Art. 7d Abs. 1 VVG (sowie die die MiFID-II-Bestimmung umsetzende Regelung in der BankV) sind jedoch analog anzuwenden.

Nach dem Richtlinienentwurf müssen Versicherungsvermittler und -unternehmen Interessenkonflikte zwischen ihren vertraglich gebundenen Vermittlern und Kunden vermeiden. Mit vertraglich gebundenen Vermittlern sind wohl vertraglich gebundene Versicherungsvermittler gemäss Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie 2002/92/EG (Richtlinie über Versicherungsvermittlung) gemeint. In Liechtenstein entspricht der vertraglich gebundene (Versicherungs-)vermittler dem Agenten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c VersVermG, weshalb Bezeichnung auch in Abs. 1 die Bezeichnung Agent statt vertraglich gebundener (Versicherungs-)vermittler gewählt wird.

Abs. 2 ist an Art. 16 Abs. 3 MiFID II und an Art. 7d Abs. 1 VVG angelehnt.

Zu Art. 17c

Die Bestimmung setzt Art. 91 Abs. 2 MiFID II um. Sie ist an Art. 24 Abs. 1 MiFID II sowie an Art. 8a Abs. 1 BankG und Art. 14 Abs. 1 VVG angelehnt (vgl. Erwägungsgrund 91 MiFID II).

4.4 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 Bst. b sowie Ziff. 13, 28 und 31

Der Verweis in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 Bst. b wird von der bisherigen Bestimmung unter der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) auf die entsprechende Bestimmung unter der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) angepasst. Ebenfalls eine Anpassung auf MiFID II erfolgt beim Verweis in Ziff. 13.

In Ziff. 17 wird Art. 92 Punkt 1 MiFID II umgesetzt;

In den Ziff. 28 und 31 erfolgen eine rein formelle Verweiskorrektur im Hinblick auf MiFID II.

Zu Art. 30 Abs. 3

In dieser Bestimmung erfolgt eine Verweisanpassung an MiFID II. Im Weiteren erfolgt eine materielle Abänderung, indem neu der Anschluss an ein Anlegerentschädigungssystem als echte Voraussetzung für die Zusatzzulassung betreffend die individuelle Portfolioverwaltung gilt und somit schon mit dem Zulassungsantrag der Nachweis zu erbringen ist.

Zu Art. 120 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. a

Die Anpassungen dienen der Umsetzung von MiFID II (Art. 92 Punkt 2 zur Abänderung von Art. 33 Überschrift und Abs. 1 und 2 AIFM-RL). Die Überschrift wird um den Zusatz Erbringung von Dienstleistungen ergänzt (Umsetzung Art. 92 Punkt 2 Bst. a). Da sich der Abschnitt D im Kapitel XI, das den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr im EWR (in anderen EWR-Mitgliedstaaten) regelt, wurde bei allen Abschnitten bei der Überschrift auf den Zusatz „in anderen Mitgliedstaaten“ verzichtet. Mit der Anpassung von Abs. 1 wird Art. 92 Punkt 2 Bst. b Abs. 1 von MiFID II und mit der Anpassung von Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a wird Art. 92 Punkt 2 Bst. b Abs. 2 MiFID II umgesetzt. Damit wird die gegenwärtig unklare Rechtslage über die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Anbietens von MiFID-Dienstleistungen (Individuelle Portfolioverwaltung nach Art. 29 Abs. 3 AIFMG) unter dem AIFM-Passportregime in der Weise klargestellt, dass die Erbringung dieser Dienstleistungen vom EWR-Pass unter dem AIFMG umfasst ist, unabhängig ob sie über eine Zweigniederlassung (Art. 120 Abs. 3 AIFMG) oder im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr erbracht werden.

4.5 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 und 3

Es werden jeweils die Verweise auf die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) angepasst.

Zu Art. 15 Abs. 3

In dieser Bestimmung werden die Verweise auf die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) an die relevanten Bestimmungen der Nachfolgerichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) angepasst. Im Weiteren erfolgt eine materielle Abänderung, indem neu der Anschluss an ein Anlegerentschädigungssystem als echte Voraussetzung für die Zusatzzulassung betreffend die individuelle Portfolioverwaltung gilt und somit schon mit dem Zulassungsantrag der Nachweis zu erbringen ist.

Zu Art. 51 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

Es erfolgt eine Verweiskorrektur betreffend die Definition „geregelter Markt“.

Zu Art. 123 Abs. 2 bis 4

Für Art. 15 aus MiFID I gibt es unter MiFID II keine entsprechende Bestimmung. Die Abs. 2 und 3 sind sohin aufzuheben. In Abs. 4 ist aufgrund dieser Aufhebung eine Folgeanpassung erforderlich.

4.6 Gesetz über Investmentunternehmen (IUG)

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 33

Hier wird der Verweis auf die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) auf die Nachfolgerichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) angepasst.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Auch hier handelt es sich um eine Verweiskorrektur im Hinblick auf die MiFID II.

4.7 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Zu Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 bis 2a

Durch die Einführung der neuen Kategorie des organisierten Handelssystems und der Datenbereitstellungsdienste sind auch die Gebührensätze für die Erteilung der Bewilligung, den Entzug und das Erlöschen der Bewilligung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist der Gebührentatbestand für das Erlöschen der Bewilligung parallel zur Erteilung und zum Entzug der Bewilligung für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen festzulegen.

Auch einzufügen sind die Gebührensätze für Zweigstellen von Handelsplätzen (geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen) sowie von Datenbereitstellungsdiensten. Dabei sind die Gebührensätze für geregelte Märkte entsprechend dem bisherigen System jenen der Gebührensätze der Banken anzupassen, jene für multilaterale und organisierte Handelssysteme sowie Datenbereitstellungsdienste orientieren sich wie bisher an den Gebührensätzen für Wertpapierfirmen. Ebenso sind die Gebührensätze für Zweigstellen von Wertpapierfirmen auf Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen zu erweitern.

Da überdies der Tatbestand des Widerrufs der Bewilligung gemäss Art. 29 BankG aufgehoben wird, hat für diesen Tatbestand auch der Gebührensatz in Ziff. 2 zu entfallen bzw. geht in den Tatbeständen des Erlöschens und des Entzugs auf.

Zu Anhang 2 Ziff. I Bst. C, D, F, G und H

Die Grundabgabe für die Kategorien der geregelten Märkte, der multilateralen und organisierten Handelssysteme sowie der Datenbereitstellungsdienste orientiert sich am System der Gebührensätze. So werden für geregelte Märkte die Aufsichtsabgaben für Banken herangezogen, da der Aufsichtsaufwand hier vergleichbar ist. Die Aufsichtsabgaben für multilaterale und organisierte Handelssys-

teme sind aufgrund des verwandten Aufgabenfeldes wiederum an jene der Wertpapierfirmen anzupassen.

Da davon auszugehen ist, dass Datenbereitstellungsdienste in der laufenden Aufsicht nicht den gleichen Aufwand wie multilaterale oder organisierte Handelssysteme bedingen, orientieren sich die festgelegten Aufsichtsabgaben in Anlehnung an die Abgaben für E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute. Bei diesen Instituten wird entsprechend dem vorherrschenden System ein Zuschlag für Zweigstellen nachgetragen. Hinsichtlich dieses Zuschlags werden die Abgaben für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis als Vergleichsmassstab herangezogen.

4.8 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Zu § 1009a ABGB

Bieten Banken, Wertpapierfirmen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften unabhängige Anlageberatung oder Portfolioverwaltung an, schränkt die MiFID II zur Stärkung des Anlegerschutzes für diese Anbieter die Möglichkeit ein, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produkthanbietern, anzunehmen und einzubehalten. Für die unabhängige Anlageberatung ist das geregelt in Art. 24 Abs. 7 Bst. b MiFID II, umgesetzt in Art. 8c Abs. 7 Bst. b BankG bzw. Art. 16 Abs. 4 Bst. b VVG, und für die Portfolioverwaltung in Art. 24 Abs. 8 MiFID II, umgesetzt in Art. 8h und Anhang 7.1. BankV sowie Art. 16 Abs. 5 VVG.

Das bedeutet nach Erwägungsgrund 74 MiFID II, dass alle Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile, die durch einen Dritten gezahlt oder gewährt werden, durch den Anbieter von unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung in vollem Umfang sobald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen an die Kunden erstattet werden müssen. Dem Anbieter soll es nach MiFID II

nicht gestattet sein, etwaige Zahlungen von Dritten von den Gebühren, die der Kunde der Firma schuldet, abzuziehen.

Zur Sicherstellung einer richtlinienkonformen Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. b und Art. 24 Abs. 8 MiFID II in das liechtensteinische Recht ist § 1009a ABGB entsprechend zu adaptieren. Auszunehmen sind von Abs. 1 die unabhängige Anlageberatung und die Portfolioverwaltung, weil das Einbehalten von Vorteilen i.S.d. Art. 24 Abs. 7 Bst. b und Art. 24 Abs. 8 MiFID II durch den Anbieter hier generell verboten ist. Auf sonstige Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen ist diese Bestimmung weiterhin anwendbar.

Dessen ungeachtet erlaubt auch die MiFID II jedem Anbieter, geringfügige nichtmonetäre Vorteile unter der Voraussetzung einzubehalten, dass sie dem Kunden unmissverständlich offengelegt werden, wenn diese Vorteile die Qualität der Dienstleistungserbringung verbessern können und sie nicht vermuten lassen, dass die Fähigkeit von Banken, Wertpapierfirmen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, hiervon beeinträchtigt wird. Das gilt auch für Anbieter von unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung. Eine entsprechende Klarstellung wird daher in Abs. 3 aufgenommen.

4.9 Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Zu Art. 9c

In Bst. c wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 12c Abs. 3 Bst. a

In Bst. a wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

4.10 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Zu Art. 220

In Abs. 8 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 262a

In Abs. 1 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 286a

In Abs. 1 Ziff. 1 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 296b

In Abs. 1 Ziff. 1 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 347

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 350

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 400a

In Abs. 1 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1065

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1068

In Abs. 4 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1079

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1080

In Abs. 3 wird der der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1083

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1095

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1096

In Abs. 7 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1096a

In Abs. 1 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1099

In Abs. 4 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1101

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1122

In Abs. 5 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1123

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1125

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1126

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1127

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Art. 1138d

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

In Abs. 3 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

4.11 Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

In Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

4.12 Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG)

Zu Art. 2 Abs. 2

In Abs. 2 wird der Verweis auf die MiFID I auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II aktualisiert.

Zu Anhang 2 Abs. 2 Bst. a

Bst. a verweist nun auf die Tätigkeiten in Anhang I MiFID II.

4.13 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)

Zu Art. 9

In Art. 9 wird der Verweis von MiFID I auf MiFID II aktualisiert.

4.14 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)

Zu Art. 1 und 28

Die Verweise auf MiFID I in Art. 1 und Art. 28 werden durch entsprechende Verweise auf MiFID II ersetzt.

4.15 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)

Zu Art. 24 Einleitungssatz

Hier findet sich ein Verweis auf die MiFID I der auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II zu aktualisieren ist.

Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz

Die Verweise auf MiFID I sind entsprechend auf MiFID II anzupassen.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1

Hier findet sich ein Verweis auf die MiFID I der auf den entsprechenden Verweis in der MiFID II zu aktualisieren ist.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen (BankG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- c) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (EWR-Rechtssammlung:....) sowie

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EWR-Rechtssammlung:...);

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 Bst. b sowie Abs. 4

2) Es findet Anwendung auf von ausländischen Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten errichtete inländische Zweigstellen.

3) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

b) lokale Firmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und den Betrieb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme sowie für Datenbereitstellungsdienste.

4) Die durch dieses Gesetz verliehenen Rechte erfassen nicht die Erbringung von Dienstleistungen einer Bank oder Wertpapierfirma als Gegenpartei bei Geschäften, die von staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank oder von anderen Zentralbanken im EWR in Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben nach nationalen Vorschriften getätigt werden.

Art. 3a Abs. 1 und Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

5. "Drittlandfirma": eine Firma, die eine Bank, die Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausführt, oder eine Wertpapierfirma wäre, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz im EWR hätte;
6. "Handelsplatz": ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem;
 - 6a. "geregelter Markt": ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
 - 6b. "multilaterales System": ein System oder Mechanismus, der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt;
 - 6c. "multilaterales Handelssystem (MTF)": ein von einer Bank, einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
 - 6d. "organisiertes Handelssystem (OTF)": ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
 - 6e. "liquider Markt": ein Markt für ein Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite

Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und der nach den folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten bewertet wird:

- a) Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer bestimmten Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten;
 - b) Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschliesslich des Verhältnisses Marktteilnehmer zu gehandelten Instrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;
 - c) durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar;
- 7a. "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungsvorschriften des PGR sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;
- 7b. "Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungsvorschriften des PGR sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;
- 7c. "enge Verbindungen": eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen auf eine der folgenden Weisen miteinander verbunden sind:
- a) über eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;

- b) durch Kontrolle, d.h. das Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in allen Fällen der Rechnungslegungsvorschriften des PGR oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;
 - c) über ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller mit ein und derselben dritten Person;
33. "systematischer Internalisierer": eine Bank oder Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen bzw. organisierten Handelssystems ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben;
34. "Zweigstelle": eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen rechtlich unselbstständigen Teil einer Bank oder Wertpapierfirma bildet und Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen, erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, für die der Bank oder Wertpapierfirma eine Bewilligung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen einer Bank oder Wertpapierfirma mit Hauptverwaltung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben EWR-Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigstelle;
35. "qualifizierte Beteiligung": direktes oder indirektes Halten einer Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Bank oder Wertpapierfirma, an der eine direkte oder indirekte Beteiligung gehalten wird. Für die Fest-

stellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des OffG anzuwenden;

36. "Leitungsorgan": das Organ einer Bank oder Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers oder eines Datenbereitstellungsdienstes, das nach nationalem Recht bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen;
37. "Geschäftsleitung": die natürlichen Personen, die in einer Bank oder Wertpapierfirma, einem Marktbetreiber oder einem Datenbereitstellungsdienst Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechnungspflichtig sind, einschliesslich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden;
38. "Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge": ein Geschäft, bei dem der betreffende Vermittler zwischen den mit dem Geschäft im Zusammenhang stehenden Käufer und Verkäufer in einer Weise zwischengeschaltet ist, dass er während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist, und bei dem beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden und das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Vermittler abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht;
39. "algorithmischer Handel": der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, z.B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis

bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden;

40. "hochfrequente algorithmische Handelstechnik": eine algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
 - a) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
 - b) die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention, und
 - c) ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Kursofferten oder Stornierungen;
41. "direkter elektronischer Zugang": eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, einschliesslich Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden bzw. irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen (direkter Marktzugang)

sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang);

42. "Querverkäufe": das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket;
43. "strukturierte Einlage": ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzahlen ist, einschliesslich einer Festgeldeinlage und einer Spareinlage, jedoch ausschliesslich von Guthaben, wenn es nur im Rahmen einer bestimmten, von der Bank oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie etwa
 - a) einem Index oder einer Indexkombination, ausgenommen variabel verzinsliche Einlagen, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex wie Euribor oder Libor gebunden ist,
 - b) einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten,
 - c) einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten oder
 - d) einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen;
44. "übertragbare Wertpapiere": die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie:

- a) Aktien und andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersönlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate,
 - b) Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschliesslich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere,
 - c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrössen bestimmt wird;
45. "Aktienzertifikate" (Hinterlegungsscheine): jene Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können;
46. "Zentrale Gegenpartei": eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert;
47. "Datenbereitstellungsdienste": ein genehmigtes Veröffentlichungssystem, ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker oder ein genehmigter Meldemechanismus;
48. "Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA)": eine Person, die nach diesem Gesetz die Dienstleistung der Veröffentlichung von bestimmten Handelsauskünften im Namen von Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften erbringt;

49. "Bereitsteller konsolidierter Datenticker (CTP)": eine Person, die nach diesem Gesetz zur Einholung von Handelsauskünften über bestimmte Finanzinstrumente auf geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen und genehmigten Veröffentlichungssystemen berechtigt ist und sie in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind, konsolidiert;
50. "Genehmigter Meldemechanismus (ARM)": eine Person, die zur Meldung der Einzelheiten zu Geschäften an die jeweils zuständige nationale Behörde oder die ESMA im Namen der Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften berechtigt ist;
51. "Herkunftsmitgliedstaat":
- a) für Banken und Wertpapierfirmen
 - i) der EWR-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, wenn die Bank oder die Wertpapierfirma eine juristische Person ist;
 - ii) der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet, wenn die Bank oder die Wertpapierfirma gemäss dem für sie massgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat;
 - b) für einen geregelten Markt der EWR-Mitgliedstaat, in dem der geregelte Markt registriert ist, oder — sofern er gemäss dem Recht dieses EWR-Mitgliedstaates keinen Sitz hat — der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des geregelten Marktes befindet;
 - c) für ein genehmigtes Veröffentlichungssystem, einen Bereitsteller konsolidierter Datenträger oder einen genehmigten Meldemechanismus

- i) der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
 - ii) der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz befindet, wenn es sich um eine juristische Person handelt;
 - iii) der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet, wenn er nach dem jeweils geltenden einzelstaatlichen Recht keinen Sitz hat;
- 52. "Aufnahmemitgliedstaat": ein EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Bank oder eine Wertpapierfirma eine Zweigstelle hat oder Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, oder ein EWR-Mitgliedstaat, in dem ein geregelter Markt geeignete Vorkehrungen bietet, um in diesem EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Fernmitgliedern oder -teilnehmern den Zugang zum Handel über das System dieses EWR-Mitgliedstaates zu erleichtern;
- 53. "öffentlicher Emittent": folgende Emittenten von Schuldtiteln:
 - a) die Europäische Union;
 - b) ein EWR-Mitgliedstaat einschliesslich eines Ministeriums, einer Behörde oder einer Zweckgesellschaft dieses EWR-Mitgliedstaates;
 - c) im Falle eines bundesstaatlich organisierten EWR-Mitgliedstaates ein Gliedstaat des Bundes;
 - d) eine für mehrere EWR-Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft;
 - e) ein von zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten gegründetes internationales Finanzinstitut, das dem Zweck dient, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind;

- f) die Europäische Investitionsbank;
- 54. "öffentlicher Schuldtitel": ein Schuldinstrument, das von einem öffentlichen Emittenten begeben wird;
- 55. "dauerhafter Datenträger": jedes Medium, das dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- 56. "Market Maker": eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben;
- 57. "Limitauftrag": ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb eines festgelegten Kurslimits oder besser und in einem festgelegten Umfang;
- 58. "Finanzinstrument": die in Anhang 2 Abschnitt C genannten Instrumente;
- 59. "Derivat": Finanzinstrument, das in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert ist;
- 60. "Warenderivat": Finanzinstrument, das in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert ist.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen nach Art. 4, 5, 142, 192, 242, 272, 291, 300 und 411 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Art. 3 der Richtlinie 2013/36/EU Anwendung. Weitere Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU, bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abs. 5

5) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des Abs. 1 dürfen Bank- oder Wertpapierdienstleistungen erst dann erbringen, wenn die Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz erfüllt sind. In Bezug auf strukturierte Einlagen ist diese Pflicht erfüllt, wenn die strukturierte Einlage von einer Bank ausgegeben wird, die Mitglied eines gemäss dieser Bestimmung anerkannten Einlagensicherungssystems ist. Kommt eine Bank oder eine Wertpapierfirma trotz Ergreifens von geeigneten Massnahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, wird ihr durch die FMA die Bewilligung entzogen.

Art.7e

Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten

1) Der Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit er erforderlich ist:

- a) zur Wahrnehmung des Hausrechts; oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke.

2) Die Bearbeitung der nach Abs. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur bearbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit;

- b) zur Abwehr einer schweren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum; oder
- c) zur Verfolgung von Straftaten und zur Beweissicherung.

Im Fall von Satz 2 kann die Landespolizei die Bekanntgabe der erhobenen Daten verlangen.

3) Der Einsatz einer Videoüberwachung muss vor der Installation durch die Datenschutzstelle bewilligt werden. Von einer Bewilligung ausgenommen sind Bildübermittlungen in Echtzeit ohne Aufzeichnungs- oder sonstige weitere Bearbeitungsmöglichkeit. Gegen die Entscheidung über die Bewilligung kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen den Entscheid Beschwerde zu erheben. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4) Der Umstand einer Videoüberwachung sowie der Verantwortliche sind durch amtliche Kennzeichnungen erkennbar zu machen. Die Kennzeichnung hat örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Bereich nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine Bearbeitung entsprechend Art. 5 Abs. 3 DSG zu benachrichtigen.

6) Der für den Einsatz der Videoüberwachung Verantwortliche hat alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach Art der bearbeiteten Daten und nach Umfang und Zweck der

Bearbeitung sowie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicher zu stellen, dass:

- a) die Bearbeitung der Daten ordnungsgemäss und zweckgebunden erfolgt;
- b) die Daten vor zufälliger oder unrechtmässiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind; und
- c) die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

7) Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 90 Tagen, zu löschen.

Art. 8a Abs. 1, 2 und 3

a) Grundsätze

1) Banken und Wertpapierfirmen haben sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu verhalten. Sie haben insbesondere nach Massgabe von Art. 8b bis 8h und Art. 13 zu handeln und durch ihr Verhalten den Ruf und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

2) Banken und Wertpapierfirmen müssen die von ihnen angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen, die Vereinbarkeit der Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, beurteilen und auch den in Art. 8b Abs. 1 genannten Zielmarkt berücksichtigen sowie sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln sowie die organisatorischen Anforderungen, mit Verordnung

und trägt dabei unterschiedlichen Kundenklassen, Finanzinstrumenten und Dienstleistungen Rechnung.

Art. 8b

b) Produktgenehmigungsverfahren, Produktüberprüfung und Kundenklassierung

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren, haben ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Anpassung bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und zu überprüfen, bevor es an Kunden vermarktet oder vertrieben wird. In dem Produktgenehmigungsverfahren wird ein bestimmter Zielmarkt an Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung für jedes Finanzinstrument festgelegt und sichergestellt, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet, dass sie den Bedürfnissen des Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen und dass die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist. Banken und Wertpapierfirmen unternehmen zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass die von ihnen konzipierten Finanzinstrumente an dem bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, stellen allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Finanzinstrument und dem Produktgenehmigungsverfahren, einschliesslich des bestimmten Zielmarktes des Finanzinstruments, zur Verfügung.

3) Banken und Wertpapierfirmen haben von ihnen angebotene oder vermarktete Finanzinstrumente regelmässig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse

zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten. Ausserdem ist regelmässig zu beurteilen, ob das Finanzinstrument weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarktes entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie noch geeignet ist.

4) Wenn eine Bank oder Wertpapierfirma Finanzinstrumente anbietet oder empfiehlt, die sie nicht konzipiert, muss sie über angemessene Vorkehrungen verfügen, um die in Abs. 2 genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Finanzinstruments zu verstehen.

5) Banken und Wertpapierfirmen haben jeden Kunden, für den sie eine Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung erbringen, in eine der in Anhang 1 definierten Kundenklassen einzustufen und ihn darüber zu informieren.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8c Abs. 2 Bst. a bis 8

2) Kunden und potenziellen Kunden sind rechtzeitig in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über:

- a) die Bank oder Wertpapierfirma, ihre Dienstleistungen und, sofern eine Anlageberatung erbracht wird, rechtzeitig vor dieser Beratung darüber,
 - i) ob die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht;
 - ii) ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt und insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma

stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;

- iii) ob die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden eine regelmässige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente bietet, die diesem Kunden empfohlen wurden;
- b) die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen;
- c) die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, samt geeigneten Leitlinien und Warnhinweisen zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage, ob die Finanzinstrumente für nichtprofessionelle oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt im Einklang mit Art. 8a Abs. 2 zu berücksichtigen ist;
- d) die Ausführungsplätze und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach Art. 8e;
- e) sämtliche Kosten, Nebenkosten und Gebühren, samt Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch auf Nebendienstleistungen, einschliesslich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder an ihn vermarkteten Finanzinstruments und der diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie etwaiger Zahlungen durch Dritte;
- f) die Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten.

3) Die Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschliesslich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem

Finanzinstrument, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Falls der Kunde dies verlangt, ist eine Aufstellung nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden solche Informationen dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.

4) Die Informationen nach Abs. 2 und 3 können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

5) Wird eine Wertpapierdienstleistung als Teil eines Finanzprodukts angeboten, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen in den Bereichen Banken und Konsumkredite unterliegt, gelten für diese Dienstleistung nicht zusätzlich die Anforderungen der Abs. 2 und 3 sowie Art. 13.

6) Bei Querverkäufen informiert die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit einem Querverkauf verbundenen Risiken für einen nichtprofessionellen Kunden von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt die Bank oder Wertpapierfirma eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

7) Informiert eine Bank oder Wertpapierfirma Kunden darüber, dass die Anlageberatung unabhängig erbracht wird, dann

- a) bewertet diese Bank oder Wertpapierfirma eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produktanbieter hinreichend gestreut sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können und die Anlageberatung darf in diesem Fall nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die
 - i) von der Bank oder Wertpapierfirma selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank oder Wertpapierfirma stehen;
 - ii) von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma so enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;
- b) ist es der Bank oder Wertpapierfirma nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht unter diesen Buchstaben.

8) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8d

d) Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit, Berichtspflichten gegenüber Kunden

1) Banken und Wertpapierfirmen sorgen durch angemessene Massnahmen dafür, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Bank oder Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 8a, 8c, 8h, 8g und diesem Artikel notwendig sind. Auf Anfrage ist der FMA darüber der Nachweis zu erbringen. Die FMA veröffentlicht die Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden.

2) Erbringt eine Bank oder Wertpapierfirma Anlageberatung oder Portfolio-Verwaltung, so holt sie die notwendigen Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Kunden oder potenziellen Kunden, einschliesslich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und deren Anlageziele, einschliesslich ihrer Risikotoleranz, sowie deren Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich ein, um für sie geeignete Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen zu können. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

3) Bei anderen als den in Abs. 2 genannten Finanzdienstleistungen sind von Kunden oder potenziellen Kunden Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen einzuholen, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für

den Kunden angemessen sind. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist. Ist die Bank oder Wertpapierfirma aufgrund der vom Kunden nach diesem Absatz erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht angemessen ist, so warnt sie den Kunden oder potenziellen Kunden entsprechend. Bei fehlenden oder unzureichenden Angaben der Kunden zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen, warnt die Bank oder Wertpapierfirma diese Kunden und weist darauf hin, dass sie nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für sie angemessen ist. Diese Hinweise können in standardisierter Form erfolgen.

4) Bei Execution-only-Geschäften sind Banken und Wertpapierfirmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Einholung der in Abs. 3 genannten Angaben befreit, sofern sie dies dem Kunden anzeigen und keine Interessenkonflikte vorliegen.

5) Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien nach Anhang 1 darf die Bank oder Wertpapierfirma davon ausgehen, dass sie in Bezug auf jegliche Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sind, das Anlagerisiko finanziell zu tragen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8e Abs. 2, 3 und 4

2) Jede Bank oder Wertpapierfirma teilt nach Ausführung eines Geschäfts dem Kunden mit, wo der Auftrag ausgeführt wurde.

3) Für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht nach den Art. 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, stellt jeder Handelsplatz und systematischer Internalisierer und für andere Finanzinstrumente jeder Ausführungsplatz der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf diesem Handelsplatz zur Verfügung. Diese regelmässigen Berichte enthalten ausführliche Angaben zu den Kursen, den Kosten sowie der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8f

f) Aufzeichnung und Meldung von Geschäften

Für die Aufzeichnungs-, Meldungs- und Veröffentlichungspflichten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Art. 8h Abs. 1, 2 und 4

1) Banken und Wertpapierfirmen haben alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte zwischen der Bank oder Wertpapierfirma selbst - einschliesslich ihrer Geschäftsleitung, ihrer vertraglich gebundenen Vermittler und Angestellten oder anderen Personen, die mit der Bank oder Wertpapierfirma direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind - und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu identifizieren und zu ver-

meiden oder zu regeln. Das gilt für sämtliche Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen können, einschliesslich jener Interessenkonflikte, die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen der Bank oder Wertpapierfirma zurückgehen.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen, stellen sicher, dass sie die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere treffen sie keine Vereinbarung im Wege der Vergütung, Verkaufsziele oder auf sonstigem Wege, die ihre Mitarbeiter verleiten könnte, einem nichtprofessionellen Kunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Bank oder Wertpapierfirma ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte. Im Übrigen dürfen Banken und Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen Gebühren, Provisionen oder sonstige monetäre und nicht-monetäre Vorteile (Zuwendungen) nur nach Massgabe der mit Verordnung genannten Bedingungen gewähren oder annehmen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Erkennung von und den Umgang mit Interessenkonflikten und bei unvermeidbaren Interessenkonflikten deren Offenlegung sowie die Offenlegung von Zuwendungen mit Verordnung.

Art. 8i

Halten von den Kunden gehörenden Finanzinstrumenten und von Kundengeldern

1) Banken oder Wertpapierfirmen, die Kunden gehörende Finanzinstrumente halten, treffen geeignete Vorkehrungen, um deren Eigentumsrechte – insbesondere für den Fall der Insolvenz der Bank oder Wertpapierfirma – an diesen Finanzinstrumenten zu schützen und zu verhindern, dass die Finanzinstrumente eines Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden.

2) Banken oder Wertpapierfirmen, die Kunden gehörende Gelder halten, treffen geeignete Vorkehrungen, um die Rechte der Kunden zu schützen und – ausser im Falle von Banken – zu verhindern, dass die Gelder der Kunden für eigene Rechnung verwendet werden.

3) Banken oder Wertpapierfirmen schliessen keine Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen mit nichtprofessionellen Kunden zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden ab.

Art. 8k

Algorithmischer Handel

1) Banken und Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben, verfügen über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihnen betriebene Geschäft geeignet sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihre Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme

vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben, verfügen über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstösst, mit dem sie verbunden sind. Die Banken und Wertpapierfirmen verfügen über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in ihrem Handelssystemen umzugehen, und stellen sicher, dass ihre Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäss überwacht werden, damit die in Abs. 1 und mit diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

3) Banken und Wertpapierfirmen, die eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden, müssen von allen von ihnen platzierten Aufträgen, einschliesslich Auftragsstornierungen, ausgeführter Aufträge und Kursnotierungen an Handelsplätzen, in einer genehmigten Form zutreffende und chronologisch geordnete Aufzeichnungen aufbewahren und müssen diese der FMA auf deren Anfrage hin zur Verfügung stellen.

4) Diese Bestimmung gilt auch für Versicherungsunternehmen, Anlagenbetreiber, die für eigene Rechnung mit Emissionszertifikaten handeln, Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds sowie Personen, die Handel mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten für eigene Rechnung nur als Nebentätigkeit betreiben.

5) Die Regierung regelt die näheren Anforderungen an den Betrieb eines algorithmischen Handels mit Verordnung.

Art. 8I

Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft

1) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Anweisung erhält, eine Dienstleistung im Sinne von Anhang 2 Abschnitt A im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich dabei auf Kundeninformationen stützen, die von der zuletzt genannten Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft weitergeleitet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Anweisungen verbleibt bei der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Anweisungen übermittelt.

2) Die Bank oder Wertpapierfirma, die eine Anweisung erhält, auf diese Art Dienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich auch auf Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen, die dem Kunden von einer anderen Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft gegeben wurden. Die Verantwortung für die Eignung der Empfehlungen oder der Beratung für den Kunden verbleibt bei der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche die Anweisungen übermittelt.

3) Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistung oder den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage solcher Angaben oder Empfehlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes trägt die Bank oder Wertpapierfirma, die die Kundenanweisungen oder -aufträge über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft erhält.

Art. 14b Abs. 1

1) Banken und Wertpapierfirmen dürfen im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Geschäfts, die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Finanzinstrumente einsetzen, sofern diese im Register nach Art. 35 Abs. 8 eingetragen sind.

Art. 17 Abs. 1, 2, 3, 4

1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma wird erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 5 sowie Art. 18 bis 24 erfüllt sind.

2) Jede Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma wird durch die FMA dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und den Europäischen Aufsichtsbehörden mitgeteilt. Die FMA meldet diesen sowie den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zudem jede Bewilligung eines Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittstaates unterliegt, sowie den Erwerb einer Beteiligung an einer Bank durch ein solches Mutterunternehmen, durch den die Bank zu einem Tochterunternehmen wird.

3) Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben bekanntgegeben.

4) Vor Erteilung einer Bewilligung an eine Bank oder Wertpapierfirma hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates zu konsultieren, wenn:

- a) ein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bewilligten Bank, eines Finanzinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma errichtet werden soll;
- b) ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bewilligten Marktbetreibers errichtet werden soll;
- c) die zu gründende Bank oder Wertpapierfirma durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bewilligte Bank, ein Finanzinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma kontrolliert wird.

Art. 26 Abs. 6

6) Banken und Wertpapierfirmen, die die Definition eines systematischen Internalisierers erfüllen, müssen die FMA hierüber unterrichten. Die FMA übermittelt die Benachrichtigung den Europäischen Aufsichtsbehörden.

Überschrift vor Art. 27

3. Erlöschen und Entzug

Art. 27 Abs. 2

2) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt veröffentlicht. Jedes Erlöschen einer Bewilligung wird durch die

FMA der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d, e und f

1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:

- d) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- e) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt; oder
- f) der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30b Abs. 1, 2, 6

1) Liechtensteinische Banken oder Wertpapierfirmen, die eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates errichten wollen oder vertraglich gebundene Vermittler, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, in dem sie keine Zweigstelle errichtet haben, heranziehen wollen, teilen dies der FMA mit.

2) Die Mitteilung gemäss Abs. 1 hat folgende Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll oder die EWR-Mitgliedstaaten, in denen keine Zweigstelle be-

steht, in denen sie aber vertraglich gebundene Vermittler, die dort niedergelassen sind, heranzuziehen beabsichtigen;

- b) einen Geschäftsplan, in dem unter anderem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind, und der Angaben darüber enthält, ob beabsichtigt ist, dass die Zweigstelle vertraglich gebundene Vermittler heranzieht samt Namen dieser vertraglich gebundenen Vermittler;
- c) falls in einem EWR-Mitgliedstaat, in dem eine Wertpapierfirma keine Zweigstelle errichtet hat, vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes dieser Vermittler und der Organisationsstruktur, was auch Berichtslinien mit einschliesst, aus denen hervorgeht, wie die Vermittler in die Unternehmensstruktur der Wertpapierfirma eingeordnet sind;
- d) die Anschrift, unter der die Unterlagen der Bank oder Wertpapierfirma im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
- e) die Namen der verantwortlichen Geschäftsleiter der Zweigstelle oder des vertraglich gebundenen Vermittlers.

6) Die Bank oder die Wertpapierfirma hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 2 Bst. b bis d, Banken auch im Falle einer Änderung der Angaben nach Abs. 4 Bst. a, zweiter Halbsatz, Wertpapierfirmen auch im Falle einer Änderung der Angaben nach Abs. 4 Bst. b, zweiter Halbsatz, mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen. Die FMA teilt dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates mit. Abs. 3 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 30c Abs. 4

4) Banken und Wertpapierfirmen haben der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen. Die FMA teilt dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates mit.

Art. 30d Abs. 1, 5, 6, 11

1) Die Errichtung einer Zweigstelle von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder die Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen ist, ist zulässig, wenn sie:

- a) eine oder mehrere der ihr erlaubten Tätigkeiten ausüben und von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt werden;
- b) der FMA alle Angaben übermittelt haben über:
 - 1. den Geschäftsplan (Art. 30b Abs. 2 Bst. b);
 - 2. die Anschrift (Art. 30b Abs. 2 Bst. d);
 - 3. die Geschäftsleiter (Art. 30b Abs. 2 Bst. e);
 - 4. die Eigenmittel (Art. 30b Abs. 4 Bst. a);
 - 5. das Einlagensicherungssystem bei Banken (Art. 30b Abs. 4 Bst. a);
 - 6. das Anlegerschutzsystem bei Wertpapierfirmen (Art. 30b Abs. 4 Bst. b);
 - 7. die Gesamtrisikobeträge der Mutterbank bei Finanzinstituten (Art. 30b Abs. 4 Bst. c).

5) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 4 oder – bei Nichtäusserung der FMA – nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, darf die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen bzw. darf der vertraglich gebundene Vermittler tätig werden. Die Errichtung der Zweigstelle darf weder von einer inländischen Bewilligung noch von einem Anfangskapital abhängig gemacht werden.

6) Aufgehoben

11) Die Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat als demjenigen des Sitzes der Bank oder Wertpapierfirma unterliegt der für Zweigstellen geltenden Bestimmungen und ist, sofern eine Zweigstelle errichtet wurde, dieser gleichgestellt.

Art. 30e Abs. 5

5) Die FMA hat die Angaben nach Abs. 1 Bst. d zu veröffentlichen.

Art. 30g Abs. 1, 2

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstossen oder verstossen haben, so teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde und der ESMA so genau wie möglich mit.

2) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates der FMA mit, dass in Liechtenstein ein Unternehmen gegen die Bestimmungen die-

ses Gesetzes verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde und die ESMA über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

Art. 30r Abs. 2

2) Die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, AIFM oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Banken, Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen beteiligten Stellen zu beaufsichtigen;
- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Banken, Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen vornehmen; oder
- f) zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Spotmärkte die Personen zu beaufsichtigen, die an den Märkten für Emissionszertifikate oder für Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse tätig sind.

Überschrift vor Art. 30s

IIIa. Geregelte Märkte, multilaterale und organisierte Handelssysteme, lokale Firmen und Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis

Art. 30s

Geregelte Märkte

1) Der Betrieb eines geregelten Marktes bedarf einer Bewilligung der FMA.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der geregelte Markt über klare und transparente Regeln für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel verfügt;
- b) ein transparenter nicht diskriminierender und auf objektiven Kriterien beruhender Zugang zum geregelten Markt oder die Mitgliedschaft darin gewährleistet ist;
- c) wirksame Systeme für einen reibungslosen Abschluss von Geschäften über den geregelten Markt und deren Erfüllung bestehen; und
- d) der faire und transparente Handel am geregelten Markt und dessen Beaufsichtigung durch die Organe des geregelten Marktes sichergestellt ist;
- e) angemessene Verfahren vorgesehen sind, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

2) Die Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 30e Abs. 1, 4 und 5 sowie Art. 30l bis Art. 30l^{quinquies} gelten für die Betreiber von geregelten Märkten sinngemäss.

3) Ein geregelter Markt muss über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar

sind. Seine Handelssysteme müssen in der Lage sein, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemässen Handel zu gewährleisten.

4) Geregelte Märkte müssen Regelungen für die Tick-Grössen bei bestimmten Finanzinstrumenten erlassen.

5) Alle Handelsplätze und ihre Mitglieder oder Teilnehmer müssen die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisieren, die sie benutzen, um das Datum und die Uhrzeit von Ereignissen aufzuzeichnen, die gemeldet werden müssen.

6) Betreiber von geregelten Märkten können den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschliessen. Sie müssen ihre Entscheidung über Aussetzung oder Ausschluss veröffentlichen und der FMA übermitteln. Die FMA kann anderen Handelsplätzen sowie systematischen Internalisierern vorschreiben, dass sie den Handel mit dem betreffenden Finanzinstrument ebenfalls aussetzen oder dieses vom Handel ausschliessen müssen. Sie veröffentlicht ihre Entscheidung unverzüglich und teilt diese der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten mit.

7) Die Bewilligung nach Abs. 1 erlischt, wenn:

- a) der Betrieb nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Tätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird; oder
- c) schriftlich darauf verzichtet wird.

8) Die FMA kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Betreiber die Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat; oder
- c) der Betreiber in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstossen hat.

9) Die FMA teilt jedes Erlöschen und jeden Entzug einer Bewilligung der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA mit.

10) Für Meldepflichten von Revisionsstellen eines geregelten Marktes an die FMA im Falle von Beanstandungen gilt Art. 39 sinngemäss.

11) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 30t

Multilaterale und organisierte Handelssysteme

1) Der gewerbliche Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems bedarf einer Bewilligung der FMA. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) wirksame Systeme für einen reibungslosen Abschluss von Geschäften über das multilaterale oder organisierte Handelssystem und deren Erfüllung bestehen, einschliesslich wirksamer Notfallvorkehrungen für den Fall einer Systemstörung; und
- b) der faire und transparente Handel über das multilaterale oder organisierte Handelssystem und dessen Beaufsichtigung durch die Organe des multilateralen oder organisierten Handelssystems sichergestellt ist;

- c) angemessene Verfahren vorgesehen sind, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

2) Marktbetreiber dürfen ohne Bewilligung nach Abs. 1 ein multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem betreiben, sofern zuvor festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen dieses Artikels nachkommen.

3) Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 30c Abs. 1 und 3, Art. 30e Abs. 1 und 4 sowie Art. 30l bis Art. 30l^{quinquies} gelten für die Betreiber von multilateralen und organisierten Handelssystemen sinngemäss. In Bezug auf die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs hat die FMA als Herkunftsbehörde eines multilateralen Handelssystems der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf deren Ersuchen die Namen der Fernmitglieder oder -teilnehmer des multilateralen Handelssystems mitzuteilen. Umgekehrt kann auch die FMA als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates dieses von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates eines in Liechtenstein tätigen multilateralen Handelssystems verlangen.

4) Alle Handelsplätze und ihre Mitglieder oder Teilnehmer müssen die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisieren, die sie benutzen, um das Datum und die Uhrzeit von Ereignissen aufzuzeichnen, die gemeldet werden müssen.

5) Betreiber von multilateralen und organisierten Handelssystemen können den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des Handelssystems nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschliessen. Sie müssen ihre Entscheidung über Aussetzung oder Ausschluss veröffentlichen und der FMA übermitteln. Die FMA kann anderen Handelsplätzen sowie

systematischen Internalisierern vorschreiben, dass sie den Handel mit dem betreffenden Finanzinstrument ebenfalls aussetzen oder dieses vom Handel ausschliessen müssen. Sie veröffentlicht ihre Entscheidung unverzüglich und teilt diese der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten mit.

6) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann die Registrierung des multilateralen Handelssystems als KMU-Wachstumsmarkt beantragen, der besonderen Anforderungen unterliegt. Die FMA kann die Registrierung aufheben, wenn der Betreiber dies beantragt oder die besonderen Anforderungen für multilaterale Handelssysteme nicht mehr erfüllt werden.

7) Für das Erlöschen oder den Entzug der Bewilligung nach Abs. 1 gelten die Regelungen zu den geregelten Märkten (Art. 30s Abs. 7 bis 9) sinngemäss.

8) Für Meldepflichten von Revisionsstellen eines multilateralen oder organisierten Handelssystems an die FMA im Falle von Beanstandungen gilt Art. 39 sinngemäss.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 30u Abs. 1

1) Lokale Firmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die die Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen oder Dienstleistungen nach Art. 34 und 35 der Richtlinie 2014/65/EU erbringen, bedürfen der Bewilligung der FMA. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) das Anfangskapital der lokalen Firma 100 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar beträgt; und

- b) die Voraussetzungen nach Art. 16 bis 24 erfüllt sind.

Art. 30v Abs. 5 Bst. b

5) Im Übrigen finden auf Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis Anwendung:

- b) die Art. 16, 17 und 23 bis 30 der Richtlinie 2014/65/EU; und

Art. 30w

Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen

1) Die FMA legt Positionslimits für die Grösse der Nettopositionen fest, die eine Person jederzeit in Warenderivaten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten halten darf. Die Positionslimits gelten auch für Personen, die ansonsten nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

2) Betreiber von Handelsplätzen, an denen Warenderivate gehandelt werden, treffen Meldepflichten, um die Einhaltung der Positionslimits zu gewährleisten. Falls Wertpapierfirmen mit OTC-Kontrakten handeln, die an Handelsplätzen gehandelten Warenderivaten gleichwertig sind, treffen diese ebenfalls Meldepflichten.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 30x

Datenbereitstellungsdienstleistungen

1) Der Betrieb der Datenbereitstellungsdienste eines APA, eines CTP oder eines ARM als gewerbliche Tätigkeit bedarf der vorherigen Bewilligung durch die FMA.

2) Die FMA erteilt einem Datenbereitstellungsdienst eine Bewilligung erst dann, wenn ihr hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Antragsteller sämtliche Anforderungen erfüllt. In der erteilten Bewilligung werden die Datenbereitstellungsdienstleistungen genannt, die der Datenbereitstellungsdienst erbringen darf. Ein Datenbereitstellungsdienst, der seine Tätigkeit um zusätzliche Datenbereitstellungsdienstleistungen erweitern will, stellt einen Antrag auf Ausweitung seiner Bewilligung.

3) Sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans eines Datenbereitstellungsdienstes müssen fähig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und gut beleumundet sein. Sie müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Banken, Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die einen Handelsplatz betreiben, die Datenbereitstellungsdienstleistungen eines APA, eines CTP und eines ARM erbringen, sofern zuvor festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Art. 30x und Art. 30y genügen. Derlei Dienstleistungen sind damit in ihrer Bewilligung eingeschlossen.

5) Die FMA registriert sämtliche Datenbereitstellungsdienste, deren Herkunftsmitgliedstaat Liechtenstein ist. Das Register ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienstleistungen, für die der Datenbereitstel-

lungsdienst bewilligt ist. Es wird regelmässig von der FMA aktualisiert. Die FMA teilt jede Bewilligung der ESMA mit.

6) Die von der FMA erteilte Bewilligung ist im gesamten EWR gültig und gestattet einem Datenbereitstellungsdienst, die Dienstleistungen, für die ihm eine Bewilligung erteilt wurde, im gesamten EWR zu erbringen. Eine Bewilligung, die von einem anderen EWR-Mitgliedstaat erteilt wurde, gestattet einem Datenbereitstellungsdienst, die Dienstleistungen, für die ihm eine Bewilligung erteilt wurde, in Liechtenstein zu erbringen.

7) Die FMA kann einem Datenbereitstellungsdienst die Bewilligung entziehen, wenn dieser

- a) nicht binnen zwölf Monaten von der Bewilligung Gebrauch macht, ausdrücklich auf die Bewilligung verzichtet oder in den sechs vorhergehenden Monaten keine Datenbereitstellungsdienstleistungen erbracht hat;
- b) die Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Bewilligung beruhte, nicht mehr erfüllt; oder
- d) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstossen hat.

8) Für Meldepflichten von Revisionsstellen eines Datenbereitstellungsdienstes an die FMA im Falle von Beanstandungen gilt Art. 39 sinngemäss.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 30y

Datenbereitstellungsdienste

1) Ein APA muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis veröffentlichen zu können. Das APA muss in der Lage sein, Informationen effizient und kohärent in einer Weise zu verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Informationen sicherstellt.

2) Ein CTP muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um veröffentlichte Informationen zu erheben, sie zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und die Informationen der Öffentlichkeit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen.

3) Ein ARM muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Geschäftsabschluss des auf den Geschäftsabschluss folgenden Arbeitstages zu melden.

4) Die Regierung regelt das Nähere zu den einzelnen Datenbereitstellungsdiensten mit Verordnung.

Art. 31a Abs. 4

4) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche

die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

Art. 35 Abs. 1, 2 Bst. d und e sowie l bis w und Abs. 3 Bst. a

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- d) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen sowie generell öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen;
- e) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen; ebenso ein vorübergehendes oder – bei wiederholten schweren Verstössen – permanentes Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans einer Bank oder Wertpapierfirma oder eine andere verantwortliche natürliche Person, die in Banken oder Wertpapierfirmen Leitungsaufgaben wahrnehmen;
- l) die Stimmrechte eines Anteilseigners bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahren aussetzen;
- m) von jeder Person die Bereitstellung von Informationen, einschliesslich aller einschlägigen Unterlagen, über Volumen und Zweck einer mittels eines

Warenderivats eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie über alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt verlangen;

- n) von jeder Person verlangen, dass sie Schritte zur Verringerung der Grösse der Position oder offenen Forderung unternimmt;
- o) für jede Person die Möglichkeiten einschränken, eine Position in Warenderivaten einzugehen, einschliesslich der Möglichkeit zur Festlegung von Limits für die Grösse einer Position, die eine Person jederzeit gemäss Art. 30w BankG halten kann;
- p) bereits existierende Aufzeichnungen von Datenübermittlungen, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen anfordern, wenn ein begründeter Verdacht eines Verstosses besteht und wenn derlei Aufzeichnungen für eine Ermittlung im Zusammenhang mit Verstössen gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von Belang sein könnten;
- q) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn die Bedingungen der Art. 40, 41 oder 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfüllt sind;
- r) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn die Bank oder Wertpapierfirma kein wirksames Genehmigungsverfahren für Produkte entwickelt hat oder anwendet oder in anderer Weise gegen Art. 8b BankG verstossen hat;
- s) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan einer Bank, einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers verlangen;
- t) ein vorübergehendes Verbot für eine Bank oder Wertpapierfirma verhängen, Mitglied, Kunde oder Teilnehmer eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems zu sein;

- u) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefon-gesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermitt-lungen anfordern;
- v) die Aussetzung des Handels mit einem Finanzinstrument verlangen;
- w) den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel verlangen, unabhängig davon, ob dieser an einem geregelten Markt oder über ein anderes Handelssystem stattfindet.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen;

Art. 38 Abs. 1a

1a) Für den Fall, dass die FMA die Revisionsstelle mit der Prüfung und Bewertung im Rahmen von Art. 35a dieses Gesetzes beauftragt hat, kann von Seiten der Revisionsstelle auf eine erneute Prüfung und Bewertung desselben Inhaltes im gleichen Geschäftsjahr verzichtet werden. Im Revisionsbericht ist ein entsprechender Verweis auf die Prüfung und Bewertung gemäss Art. 35a aufzunehmen.

Art. 41h Abs. 1

1) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und mit den Europäischen Aufsichtsbehörden eng zusammen. Sie übermittelt alle Informationen und legt auf eigene Initiative alle wesentlichen Informationen vor.

Art. 62b Abs. 2 Bst. b

2) Die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle gewährleistet die Vertraulichkeit der Daten des Mitteilenden und erfragt, soweit möglich:

- b) ob der Mitteilungsweg innerhalb der Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 22 Abs. 2 Bst. e in Anspruch genommen wurde und, wenn nicht, die Gründe dafür.

Art. 63 Abs. 2 Bst. h

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- h) im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, bevor die Voraussetzungen von Art. 30e erfüllt sind, oder sonst gegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 30c, Art. 30e, Art. 30s Abs. 2 oder Art. 30t Abs. 3 verstösst;

Art. 63a Abs. 2 Ziff. 7 sowie Ziff. 36 bis 94

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- 7. keine wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält; ebenso wer die organisatorischen Anforderungen an Banken oder Wertpapierfirmen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;

36. seine Pflichten als Leitungsorgan oder zur Organisation des Leitungsorgans nicht erfüllt;
37. die Vorschriften zum algorithmischen Handel nicht einhält;
38. als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems die organisatorischen Anforderungen an multilaterale oder organisierte Handelssysteme nicht einhält, insbesondere wer als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems keine transparenten Regeln und Verfahren für einen fairen und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festlegt;
39. als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems gegen die Pflicht zur Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel verstösst;
40. gegen die Pflicht verstösst, die ausdrückliche Zustimmung einer potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden;
41. als Betreiber eines KMU-Wachstumsmarktes die spezifischen Anforderungen für KMU-Wachstumsmärkte nicht erfüllt;
42. entgegen Art. 30e Abs. 8 den Zugang von Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten, zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen beschränkt;
43. gegen Vorschriften über die Bewilligung und das Betreiben eines geregelten Marktes verstösst;
44. gegen die Pflicht zur Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren nach Art. 30s Abs. 5 und Art. 30t Abs. 4 verstösst;
45. gegen die Pflicht zur Einhaltung von Positionslimits und Abgabe von Positionsmeldungen verstösst;

46. als Leitungsorgan eines Datenbereitstellungsdienstes die Anforderungen oder seine Pflichten nicht erfüllt;
47. als Datenbereitstellungsdienst gegen die Pflicht verstösst, der FMA sämtliche Mitglieder seines Leitungsorgans und jede Veränderung in dessen Zusammensetzung mitzuteilen;
48. gegen die Vorschriften für die Bewilligung und den Betrieb eines Datenbereitstellungsdienstes verstösst;
49. als Betreiber eines Handelsplatzes die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen entgegen Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht mitteilt oder Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen entgegen Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keinen diskriminierungsfreien Zugang zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu den von ihm verwendeten Veröffentlichungssystemen gewährt;
50. als Handelsplatz gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Systeme betreibt, die Geschäfte formalisieren, und entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 diese Geschäfte nicht gemäss den Regeln des Handelsplatzes ausführt; oder der Handelsplatz nicht über Vorkehrungen, Systeme und Verfahren verfügt, um Marktmissbrauch oder Versuche des Marktmissbrauchs in Bezug auf ausgehandelte Geschäfte zu verhindern oder aufzudecken; oder der Handelsplatz nicht für die Einrichtung, Pflege und Umsetzung von Systemen zur Aufdeckung von Versuchen, die Ausnahmeregelung zur Umgehung anderer Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU zu umgehen, oder entsprechende Umgehungsversuche nicht der FMA meldet;
51. als Betreiber eines Handelsplatzes den Preis, das Volumen sowie den Zeitpunkt der Geschäfte im Hinblick auf Aktien, Aktienzertifikate, börsenge-

handelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente, die an diesem Handelsplatz gehandelt werden, entgegen Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht rechtzeitig veröffentlicht; ebenso, wer als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Einzelheiten zu ihren Geschäften mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten offenlegen müssen, keinen diskriminierungsfreien Zugang zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zu den Systemen gewährt, die er für die Veröffentlichung nach Satz 1 verwendet;

52. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine Genehmigung der FMA zu geplanten Regelungen für eine spätere Veröffentlichung von Einzelheiten zu Geschäften einholt oder die Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit nicht auf diese Regelungen deutlich hinweist;
53. als Betreiber eines Handelsplatzes die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die über ihre Systeme für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, nicht gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlicht; ebenso, wer als Betreiber eines Handelsplatzes Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die ihre Offerten für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate offenlegen müssen, nicht zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise Zugang zu den Regelungen gewährt, die er für die Veröffentlichung der Informationen nach Satz 1 anwendet; ebenso, wer als Betreiber eines Handelsplatzes keinen indikativen

Vorhandelsgeld- und -briefkurs gemäss Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlicht;

54. als Betreiber eines Handelsplatzes nicht oder nicht rechtzeitig gemäss Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Kurs, Volumen und Zeitpunkt der getätigten Geschäfte veröffentlicht, die auf dem Gebiet der Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden; ebenso, wer als Betreiber eines Handelsplatzes Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die die Einzelheiten ihrer Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten offenlegen müssen, entgegen Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise Zugang zu den Regelungen gewährt, die er für die Veröffentlichung der Informationen nach Satz 1 anwendet;
55. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 11 Abs. 1 UAbs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine Genehmigung der FMA zu geplanten Regelungen für eine spätere Veröffentlichung von Einzelheiten zu Geschäften einholt oder die Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit nicht auf diese Regelungen deutlich hinweist;
56. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 11 Abs. 3 UAbs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die noch ausstehenden Einzelheiten zu dem Geschäft sowie sämtliche Einzelheiten zu einzelnen Geschäften nach Ablauf des Zeitraums des gewährten Aufschubs nicht veröffentlicht;
57. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Informationen nicht offenlegt oder bei deren Offenlegung Vorhandels- und Nachhandelstransparenzdaten nicht gesondert ausweist;

58. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keinen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen über veröffentlichte Angaben zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen sicherstellt; ebenso, wenn er die Informationen nicht regelmässig binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos bereitstellt;
59. als Bank oder Wertpapierfirma entgegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verbindliche Kursofferten für die Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, für die er eine systematische Internalisierung betreibt und für die es einen liquiden Markt gibt, nicht offenlegt; ebenso, wer als systematischer Internalisierer seinen Kunden entgegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine Kursofferten anbietet;
60. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Kursofferte abgibt, die nicht mindestens 10 % der Standardmarktgrösse einer Aktie, eines Aktienzertifikats, eines börsengehandelten Fonds, eines Zertifikats oder eines anderen vergleichbaren Finanzinstruments, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, entsprechen; ebenso, wer als systematischer Internalisierer für eine bestimmte Aktie, ein bestimmtes Aktienzertifikat, einen bestimmten börsengehandelten Fonds, ein bestimmtes Zertifikat oder ein bestimmtes anderes vergleichbares Finanzinstrument, das an einem Handelsplatz gehandelt wird, eine Offerte abgibt, die entgegen Art. 14 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keinen verbindlichen Geld- und/oder Briefkurs bzw. Briefkurse für eine Grösse bzw. für Grössen bis zur Standardmarktgrösse für die Kategorie umfasst, der die Aktie, das Aktienzertifikat, der börsengehandelte Fonds, das Zertifikat oder ein anderes, vergleichbares Finanzinstrument angehört;

61. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 seine Kursofferten nicht regelmässig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten veröffentlicht; ebenso, wer die Kursofferten entgegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den übrigen Marktteilnehmern nicht zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen in leicht zugänglicher Weise bekanntmacht;
62. die Definition eines systematischen Internalisierers erfüllt und die FMA entgegen Art. 26 Abs. 6 nicht hierüber unterrichtet;
63. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Aufträge seiner Kunden in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate oder andere vergleichbare Finanzinstrumente, für die er eine systematische Internalisierung betreibt, nicht zu den zum Zeitpunkt des Auftragseingangs gebotenen Kursen ausführt oder seiner Pflicht zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen gemäss Art. 8e nicht nachkommt;
64. als systematischer Internalisierer, der Kursofferten in unterschiedlicher Höhe angibt und einen Auftrag erhält, den er ausführen will und der zwischen diesen Volumina liegt, seiner Pflicht gemäss Art. 15 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht nachkommt, den Auftrag gemäss Art. 8e unverzüglich, redlich und rasch zu einem der quotierten Kurse auszuführen;
65. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über keine eindeutigen Standards verfügt, welchen Kunden er Zugang zu seinen Kursofferten gewährt;
66. als Bank oder Wertpapierfirma entgegen Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine festen Kursofferten in Bezug auf jene Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukte, Emissionszertifikate und De-

private veröffentlicht, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, für die ein liquider Markt besteht und für die die Bank oder Wertpapierfirma eine systematische Internalisierung betreibt; ebenso, wer als systematischer Internalisierer entgegen Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt besteht, seinen Kunden auf Anfrage keine Kursofferten anbietet;

67. als systematischer Internalisierer verbindliche veröffentlichte Kursofferten entgegen Art. 18 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 seinen anderen Kunden nicht zugänglich macht;
68. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 18 Abs. 6 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine Geschäfte mit anderen Kunden zu den veröffentlichten Bedingungen abschliesst;
69. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 18 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlichte Kursofferten und Kursofferten nicht so bekanntmacht, dass sie den übrigen Marktteilnehmern zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen leicht zugänglich sind; ebenso, wenn entgegen Art. 18 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch die Kursofferten nicht sichergestellt ist, dass der systematische Internalisierer seinen Verpflichtungen nach Art. 8e nachkommt; oder die Kursofferten die vorherrschenden Marktbedingungen in Bezug auf die Kurse, zu denen Geschäfte mit denselben oder ähnlichen Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz abgeschlossen werden, nicht widerspiegeln;
70. als Bank oder Wertpapierfirma, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstru-

menten betreibt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht veröffentlicht; ebenso, wenn die veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, entgegen Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den festgelegten Anforderungen und technischen Regulierungsstandards nicht genügen;

71. als Bank oder Wertpapierfirma, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten tätigt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, entgegen Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses nicht veröffentlicht; ebenso, wenn die veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, entgegen Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den festgelegten Anforderungen und technischen Regulierungsstandards nicht genügen;
72. als Handelsplatz, APA oder CTP entgegen Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die erforderlichen Daten nicht während eines ausreichenden Zeitraums speichert;
73. als Bank oder Wertpapierfirma entgegen Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht sicherstellt, dass ihre Handelsgeschäfte mit Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, an einem geregelten Markt oder gegebenenfalls im Rahmen eines multilateralen Handelssystems, eines organisierten Handelssystems oder eines systematischen Internalisierers oder an einem gleichwertigen Drittlandhandelsplatz getätigt werden;

74. als Bank oder Wertpapierfirma ein internes System zur Zusammenführung von Aufträgen betreibt, das Kundenaufträge zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten auf multilateraler Basis ausführt, und entgegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht sicherstellt, dass dieses als multilaterales Handelssystem zugelassen ist und alle einschlägigen, für eine solche Zulassung geltenden Bestimmungen erfüllt;
75. als Bank oder Wertpapierfirma entgegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge und sämtliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie entweder für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden getätigt hat, nicht fünf Jahre lang zur Verfügung der FMA hält; ebenso, wenn die Aufzeichnungen über im Namen von Kunden ausgeführten Geschäfte nicht sämtliche Angaben zur Identität des Kunden enthalten;
76. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge für Finanzinstrumente, die über das jeweilige System mitgeteilt werden, nicht mindestens fünf Jahre lang zur Verfügung der FMA hält; ebenso, wenn die Aufzeichnungen entgegen Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht die einschlägigen Daten enthalten, die die für den Auftrag charakteristischen Merkmale darstellen;
77. als Bank oder Wertpapierfirma Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigt und die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte entgegen Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstages der FMA meldet; ebenso, wer als Handelsplatz oder ARM im Namen der Bank oder Wertpapierfirma handelt und die Meldung entgegen Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht vollständig, richtig oder rechtzeitig erfolgt;

78. als Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 der FMA in Bezug auf die Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder über ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt werden, keine identifizierenden Referenzdaten für die Zwecke der Meldung von Geschäften zur Verfügung stellt;
79. als systematischer Internalisierer entgegen Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 der FMA keine Referenzdaten zur Verfügung stellt in Bezug auf Finanzinstrumente, die über sein System gehandelt werden und die nicht zum Handel zugelassen sind, an keinem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde, deren Basiswert kein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist und kein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist;
80. als finanzielle Gegenpartei im Sinne von Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nichtfinanzielle Gegenpartei, die die in Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Bedingungen erfüllt, entgegen Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Geschäfte mit Derivaten ausserhalb von geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen, organisierten Handelssystemen oder Drittlandhandelsplätzen tätigt; dies gilt auch für Drittlandeinrichtungen, die gemäss Art. 28 Abs. 2 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Geschäfte mit Derivaten an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen, organisierten Handelssystemen oder Drittlandhandelsplätzen tätigen müssten und dieser Pflicht nicht nachkommen;
81. als Betreiber eines geregelten Marktes entgegen Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht sicherstellt, dass sämtliche über diesen gere-

gelten Markt abgeschlossenen Geschäfte mit Derivaten von einer zentralen Gegenpartei gecleart werden;

82. als zentrale Gegenpartei, Handelsplatz, Bank oder Wertpapierfirma im Einklang mit Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Clearingmitglied auftritt und entgegen Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, durch die gewährleistet wird, dass Geschäfte mit geclearten Derivaten so schnell wie mit automatisierten Systemen technisch möglich zum Clearing eingereicht und angenommen werden;
83. entgegen Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine indirekte Clearingvereinbarung für börsengehandelte Derivate abschliesst, die das Risiko der Gegenpartei erhöht oder bei der nicht sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte und Positionen der Gegenpartei ausreichend geschützt sind;
84. als Bank, Wertpapierfirma oder Marktbetreiber eine Portfoliokomprimierung durchführt und dabei entgegen Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den Umfang der Geschäfte, die Gegenstand von Portfoliokomprimierungen sind, sowie den Zeitpunkt ihrer Abschlüsse nicht rechtzeitig über ein APA veröffentlicht; ebenso, wer als Bank, Wertpapierfirma oder Marktbetreiber eine Portfoliokomprimierung durchführt und dabei entgegen Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine vollständigen und genauen Aufzeichnungen über sämtliche Portfoliokomprimierungen, die er organisiert oder an denen er teilnimmt, führt oder der FMA bzw. der ESMA nicht zur Verfügung stellt;
85. als zentrale Gegenpartei entgegen Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 das Clearen von Finanzinstrumenten auf diskriminierender oder intransparenter Basis ausführt;

86. als Handelsplatz entgegen Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den Antrag auf Zugang zu einer zentralen Gegenpartei dieser nicht förmlich übermittelt oder im Antrag nicht angibt, zu welchen Arten von Finanzinstrumenten Zugang beantragt wird;
87. als zentrale Gegenpartei dem Handelsplatz, der einen Antrag auf Zugang gestellt hat, entgegen Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht rechtzeitig schriftlich antwortet, den Zugang unzulässigerweise ablehnt, eine Ablehnung nicht ausführlich begründet, die FMA und gegebenenfalls die ausländische zuständige Behörde nicht über die Ablehnung informiert oder dem antragstellenden Handelsplatz den Zugang nicht spätestens drei Monate nach Übermittlung einer positiven Antwort auf den Zugangsantrag ermöglicht;
88. als Handelsplatz entgegen Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Handelsdaten auf diskriminierender oder intransparenter Basis bereitstellt;
89. als zentrale Gegenpartei einen Antrag auf Zugang zu einem Handelsplatz stellt und diesen entgegen Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht dem Handelsplatz, der FMA und der zuständigen Behörde der zentralen Gegenpartei förmlich übermittelt;
90. als Handelsplatz der zentralen Gegenpartei, die einen Antrag auf Zugang gestellt hat, entgegen Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht rechtzeitig schriftlich antwortet, den Zugang unzulässigerweise ablehnt, eine Ablehnung nicht ausführlich begründet, die FMA und gegebenenfalls die ausländische zuständige Behörde nicht über die Ablehnung informiert oder der antragstellenden zentralen Gegenpartei den Zugang nicht spätestens drei Monate nach Übermittlung einer positiven Antwort auf den Zugangsantrag ermöglicht;

91. über Eigentumsrechte an einem Referenzwert verfügt, der für die Berechnung des Wertes eines Finanzinstruments erforderlich ist, und entgegen Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht dafür sorgt, dass zentralen Gegenparteien und Handelsplätzen für Handels- und Clearingzwecke ein diskriminierungsfreier Zugang zu einem angemessenen handelsüblichen Preis gewährt wird;
92. als zentrale Gegenpartei, Handelsplatz bzw. damit verbundene Einheit entgegen Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 mit dem Erbringer eines Referenzwertes eine Vereinbarung trifft, die eine andere zentrale Gegenpartei bzw. einen anderen Handelsplatz am Zugang zu diesem Referenzwert hindert;
93. entgegen Art. 40, Art. 42 oder Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der ESMA, EBA oder FMA hinsichtlich der Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis verstösst;
94. als Marktbetreiber, Bank oder Wertpapierfirma einen Handelsplatz betreibt und entgegen Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht vorab die Genehmigung der FMA zu geplanten Regelungen für eine spätere Veröffentlichung einholt oder die Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit auf diese Regelungen nicht deutlich hinweist.

Art. 63b Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 63 und 63a berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- b) in Bezug auf die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:

4. Mitteilungen an das interne Meldesystem einer Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 22 Abs. 2 Bst. e oder die aussergerichtliche Schlichtungsstelle nach Art. 62b;

Art. 63c Abs. 2 Einleitungssatz

2) Die FMA macht rechtskräftig verhängte Strafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form bekannt oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten oder die anonyme Veröffentlichung:

Art. 65

Behördeninterner Austausch zu Verfahren

Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 63 zu benachrichtigen. Darüber hinaus übermittelt das Landgericht Ausfertigungen entsprechender Urteile an die FMA

Anhang 1 Ziff. 1

1) Als geeignete Gegenpartei sind per se und in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen anzusehen:

- a) Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der

staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen;

- b) Rechtspersönlichkeiten aus Drittländern, die den in Bst. a genannten Rechtspersönlichkeiten gleichwertig sind.

2) Auf Antrag sind Unternehmen, die zwei der drei in Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b genannten Bedingungen erfüllen, als geeignete Gegenparteien anzuerkennen. Die Bank oder Wertpapierfirma holt bei Geschäften mit solchen Unternehmen deren ausdrückliche Zustimmung, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, ein. Die Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes einzelne Geschäft erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen aus Drittländern.

Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 2, 5, 8 und 9, Abs. 2

- 2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im Sinne von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen. Darunter fällt auch der Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einer Bank oder Wertpapierfirma zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden;
- 5. Anlageberatung im Sinne einer persönlich an einen Anleger oder potenziellen Anleger oder dessen Beauftragten gerichteten, nicht ausschliesslich öffentlich oder über Informationskanäle verbreiteten Empfehlung, die den Kauf, Verkauf, Tausch, die Zeichnung, die Rückgabe, die Übernahme oder das Halten eines Finanzinstruments oder die Ausübung bzw. Nichtausübung eines mit einem bestimmten Finanzinstruments verbundenen Rechts zu Kauf, Verkauf, Tausch, Zeichnung oder Rückgabe eines Finanzinstruments zum Gegenstand hat;

8. Betrieb eines multilateralen Handelssystems;
9. Betrieb eines organisierten Handelssystems.

2) Keine Wertpapierdienstleistungen stellen die in Art. 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten dar. Auch für diese Tätigkeiten gelten aber die Vorschriften über Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und über Positionsmeldungen gemäss Art. 30w.

Anhang 2 Abschnitt B Ziff. 1

1. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschliesslich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene („zentrale Kontenführung“) gemäss Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014;

Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 4 bis7, 10 und 11

4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Zinserträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet

werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;

6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein multilaterales Handelssystem oder über ein organisiertes Handelssystem gehandelt; ausgenommen davon sind über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegrosshandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Ziff. 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, welche die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem multilateralen oder einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;

11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des Emissionshandelsgesetzes und der Emissionshandelsverordnung anerkannt ist.

II.

Übergangsbestimmung

Bis zum 3. Juli 2020 gelten für C.6-Energiederivatkontrakte, die von nichtfinanziellen Gegenparteien im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder von nichtfinanziellen Gegenparteien, die nach dem 3. Januar 2017 erstmals als Banken oder Wertpapierfirmen zugelassen werden, eingegangen werden, weder die Clearingpflicht gemäss Art. 4 noch die Risikominderungs-techniken gemäss Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Ebenfalls bis zum 3. Juli 2020 gelten derlei C.6-Energiederivatkontrakte nicht als OTC-Derivatkontrakte für die Zwecke des Clearingschwellenwertes gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Entsprechende C.6-Energiederivatkontrakte, für die die Übergangsregelung gilt, unterliegen allen anderen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Die Ausnahmeregelung wird von der FMA gewährt. Die FMA teilt der ESMA mit, für welche C.6-Energiederivatkontrakte die gewährt worden ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.2 Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

2) Es dient zudem der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2015 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) (EWR-Rechtssammlung:...) sowie Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finan-

zinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EWR-Rechtssammlung:...).

Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. g bis l sowie o und p, Abs. 3 und 4

1) Diesem Gesetz unterstehen Unternehmen, die gewerbsmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln (Vermögensverwaltungs-gesellschaften). Sie sind zugleich Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU. Dieses Gesetz gilt auch für Drittland-firmen, die durch im Inland errichtete Zweigniederlassungen Vermögensverwal-tung für Dritte erbringen oder vermitteln.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- g) Personen, die nur gelegentlich Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 im Rah-men ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, wenn diese Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Standesregeln geregelt ist, die die Erbringung dieser Dienstleistung nicht ausschliessen.
- h) Personen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich in der Verwal-tung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen;
- i) Personen, die als einzige Wertpapierdienstleistung sowohl die Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung als auch Wertpapierdienstleis-tungen ausschliesslich für ihre Mutterunternehmen, ihre Tochterunter-nehmen oder andere Tochterunternehmen ihrer Mutterunternehmen er-bringen;
- k) die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben im EWR, andere staatliche Stel-len, die für die staatliche Schuldenverwaltung in der Union zuständig oder daran beteiligt sind, und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder

mehr Staaten gegründet wurden und dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfen zugunsten ihrer Mitglieder zu geben, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind;

- l) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren insbesondere im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes (IUG), alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie im EWR koordiniert sind, sowie die Verwahrer und Verwalter solcher Einrichtungen;
- o) vom EWR-Recht regulierte Zentralverwahrer in dem Umfang, in dem sie nach diesem EWR-Recht reguliert sind.
- p) die sonstigen in Art. 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten.

3) Die durch dieses Gesetz verliehenen Rechte erfassen nicht die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften, die von staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem AEUV und Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank oder von anderen Zentralbanken im EWR in Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben nach nationalen Vorschriften getätigt werden.

Art. 3 Abs. 1

1) Vermögensverwaltung nach Art. 2 Abs. 1 umfasst folgende Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen:

- a) Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten:
 - i) Portfolioverwaltung;
 - ii) Anlageberatung;
 - iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
 - iv) Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden.
- b) Nebendienstleistungen:
 - i) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen;
 - ii) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.

Art. 4

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
 - 1. Vermögensverwaltungsgesellschaft: Eine Gesellschaft gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeit oder Nebendienstleistungen für Dritte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 erbringt oder ausübt;
 - 2. Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten: die in Art. 3 Abs. 1 Bst. a genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten;

3. Nebendienstleistungen: die Art. 3 Abs. 1 Bst. b genannten Dienstleistungen;
4. Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten;
5. Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Geschäft oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen;
6. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden: die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen. Davon umfasst ist auch der Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einer Wertpapierfirma oder einer Bank zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden;
7. Handel für eigene Rechnung: der Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals, der zum Abschluss von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten führt;
8. Market Maker: eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben;
9. Kunde: jede natürliche oder juristische Person, jede Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, für die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und allenfalls eine oder mehrere Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 erbringt;

10. professioneller Kunde: ein Kunde, der die in Anhang II genannten Kriterien erfüllt;
11. nichtprofessioneller Kunde: jeder Kunde, der kein professioneller Kunde ist;
12. Finanzinstrumente: die in Anhang I genannten Instrumente;
13. gewerbsmässig: das selbständige und regelmässige Ausüben einer Tätigkeit in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist;
14. vertraglich gebundener Vermittler: eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Vermögensverwaltungsgesellschaft, für die sie tätig ist, Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt, Weisungen oder Aufträge des Kunden in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente annimmt und weiterleitet, Finanzinstrumente platziert und/oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Finanzinstrumente oder Dienstleistungen berät;
15. Zweigniederlassung: eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 erbringt, für die der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;
16. zuständige Behörde: diejenige einzelstaatliche Behörde, die auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften ausübt, in Liechtenstein die Finanzmarktaufsicht (FMA);

17. qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des OffG anzuwenden;
18. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;
19. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;
20. Gruppe: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung (aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen, mehrheitlich identischer Zusammensetzung von Leitungsorgan oder Geschäftsleitung, abgegebenen Patronatserklärungen oder Ähnliches) stehen, ohne dass zwischen ihnen aber eine kapitalmässige Verbindung besteht; die Unternehmen einer Gruppe sind die Gruppengesellschaften;
21. enge Verbindung: eine Verbindung, bei der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind:

- i) Über eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;
 - ii) durch Kontrolle, d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in allen Fällen der Rechnungslegungsvorschriften des PGR oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;
 - iii) über ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller mit ein und derselben dritten Person;
22. Drittlandfirma: eine Firma, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 3 wäre, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz im EWR hätte;
 23. Leitungsorgan: das Organ einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, das nach nationalem Recht bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen;
 24. Geschäftsleitung: die natürlichen Personen, die in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschliesslich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden;
 25. Querverkäufe bzw. gebündelte Dienstleistungen: das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder ei-

nem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket;

26. Strukturierte Einlage: ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzuzahlen ist, einschliesslich einer Festgeldeinlage und einer Spareinlage, jedoch ausschliesslich von Guthaben, wenn es nur im Rahmen einer bestimmten, von der Bank oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie etwa
 - a) einem Index oder einer Indexkombination, ausgenommen variabel verzinsliche Einlagen, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex wie Euribor oder Libor gebunden ist;
 - b) einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten;
 - c) einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten; oder
 - d) einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen;
27. Herkunftsmitgliedstaat:
 - a) wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine ausländische natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;

- b) wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat; oder
 - c) wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss dem für sie massgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;
- 28. Aufnahmemitgliedstaat: ein Mitgliedstaat,
 - a) der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt und/oder Tätigkeiten ausübt; oder
 - b) in dem ein geregelter Markt geeignete Vorkehrungen bietet, um in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Fernmitgliedern oder -teilnehmern den Zugang zum Handel über sein System zu erleichtern;
- 29. Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- 30. Zentralverwahrer: eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt und zumindest eine weitere Kerndienstleistung gemäss VO (EU) Nr. 909/2014, also die erstmalige Verbuchung von Wertpapieren im Effetengiro oder die Bereitstellung und Führung von Depotkonten auf oberster Ebene, erbringt;
- 31. Vermögensverwaltungsgesellschaft von erheblicher Bedeutung: Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gilt als von erheblicher Bedeutung, wenn sie wegen ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist. Sie ist jedenfalls nicht von erheblicher Bedeutung, wenn sie weniger als

250 Personen beschäftigt, einen Jahresumsatz von weniger als 100 Millionen Schweizer Franken erzielt oder ihre Jahresbilanzsumme weniger als 90 Millionen Schweizer Franken beträgt;

32. Algorithmischer Handel: der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden;
33. Hochfrequente algorithmische Handelstechnik: eine algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
 - a) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
 - b) die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention; und
 - c) ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Kursofferten oder Stornierungen;
34. Direkter elektronischer Zugang: eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen

Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, einschliesslich Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden bzw. irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang);

35. Handelsplatz: ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem;
36. Geregelter Markt: ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Bewilligung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss Art. 30s BankG funktioniert;
37. Multilaterales Handelssystem (MTF): ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
38. Organisiertes Handelssystem (OTF): ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissi-

onszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;

39. Produktgenehmigungsverfahren: das von jeder Bank und Wertpapierfirma, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, durchzuführende Verfahren, bevor das Finanzinstrument an Kunden vermarktet oder vertrieben wird;
40. Zielmarkt für Finanzinstrumente: der von einer Bank oder Wertpapierfirma, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, im Produktgenehmigungsverfahren zu definierende Markt des Finanzinstruments, bei dem für Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung für jedes Finanzinstrument festgelegt und sichergestellt wird, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht;
41. Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des BankG, der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergänzend Anwendung.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c bis h sowie m und n, Abs. 1b und 4 bis 7

1) Die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft wird auf Antrag erteilt, wenn:

- c) die Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügt und angemessene Strategien und Verfahren vorsieht, die ausreichen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft, ihre Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den Verpflichtungen nach diesem Gesetz sowie den einschlägigen Vorschriften für persönliche Geschäfte dieser Personen nachkommen;
- d) die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen besteht, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind, und ein Leitungsorgan vorhanden ist, das den Anforderungen des Art. 7a und 7b entspricht. Mindestens ein Geschäftsleiter muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und die Voraussetzungen nach Art. 7 erfüllen. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen aus nur einem Geschäftsleiter bestehen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 vorliegen und zusätzlich nachgewiesen wird, dass die wirksame, solide und umsichtige Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie deren Fortbestand bei Verlust der Handlungsfähigkeit des Geschäftsleiters durch eine geeignete Stellvertretungs- bzw. Nachfolgeregelung ununterbrochen gesichert ist;
- e) ein Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau der Vermögensverwaltungsgesellschaft und Angaben über die Art der geplanten Geschäfte vorliegt;
- f) ein Wirtschaftsprüfer nach Art. 43 bestellt ist;
- g) der FMA die Namen der natürlichen oder juristischen Personen, die als Anteilseigner oder Gesellschafter direkt oder indirekt qualifizierte Beteiligungen an der Vermögensverwaltungsgesellschaft halten, sowie die Höhe der jeweiligen Beteiligungen mitgeteilt wurden;

- h) die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen jederzeit in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- m) sich die Gesellschaft einem System für die Entschädigung der Anleger anschliesst, wobei die Vorschriften über Anlegerschutzsysteme gem. Art. 7 BankG und Art. 18 ff BankV sinngemäss anzuwenden sind;
- n) angemessene Verfahren vorgesehen sind, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

1b) Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die FMA angesichts der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Führung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, nicht von der Geeignetheit der Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, überzeugt ist oder die Voraussetzungen der Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht gegeben sind. Bestehen zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so darf die FMA dadurch nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gehindert werden. Bestehen zwischen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz ausserhalb des EWR enge Verbindungen, so dürfen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im betreffenden Staat oder Schwierigkeiten bei deren Anwendung die FMA nicht daran hindern, ihre Aufsichtsfunktionen wirksam wahrzunehmen.

4) Die FMA hat die bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden. Jede Bewilligung wird der ESMA mitgeteilt.

5) Die Bewilligung ist im gesamten EWR gültig und gestattet einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 im gesamten EWR zu erbringen.

6) Sofern der Einfluss der in Abs. 1 Bst. g genannten Personen die umsichtige und solide Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft gefährden könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können Anträge auf einstweilige Verfügungen oder die Verhängung von Sanktionen gegen Geschäftsleiter und die Geschäftsleitung oder die Aussetzung des Stimmrechts, das an die von den betreffenden Anteilseignern oder Gesellschaftern gehaltenen Anteile geknüpft ist, umfassen.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7 Abs. 1, 2 und 4

Geschäftsleitung

1) Geschäftsleitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft durch eine oder mehrere natürliche Personen (Geschäftsleiter). Die Geschäftsleitung ist für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich, einschliesslich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig. Jeder Geschäftsleiter der Vermögensverwaltungsgesellschaft muss gut beleumdet sein, über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen, um die Geschäftsleitung der Vermögensverwaltungsgesellschaft wirksame, solide und umsichtig zu führen

und dabei die Interessen ihrer Kunden und der Marktintegrität angemessen zu berücksichtigen. Ein Geschäftsleiter im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. d muss insbesondere:

- a) das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines Mitgliedstaats oder der Schweiz besitzen oder auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein. In besonders berücksichtigungswürdigen und begründeten Fällen kann die FMA Ausnahmen zulassen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft und seines Wohnorts gesamthaft in der Lage sein, seine Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen;
- c) auf Grund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein; die einschlägige praktische Betätigung hat zumindest drei Jahre Vollzeit zu betragen;
- d) tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein;
- e) mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein. Hierzu zählen namentlich ein im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende interne Weisungsbefugnis;
- f) entweder Gesellschafter oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein; und
- g) sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigen.

2) Ein und dieselbe Person kann höchstens Geschäftsleiter von zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften sein.

4) Der Geschäftsleiter ist für die fachlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einschliesslich der Meldepflichten, verantwortlich.

Art. 7a

Leitungsorgan

1) Die Mitglieder des Leitungsorgans der Vermögensverwaltungsgesellschaft sind allzeit ausreichend gut beleumundet und besitzen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Geschäftsleitung. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

2) Alle Mitglieder des Leitungsorgans wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausreichend Zeit auf. Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihrer Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung.

3) Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsführung wirksam zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung der Geschäftsführung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.

4) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft setzt für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans in ihr Amt und deren Schulung Personal und Finanzressourcen in angemessenem Umfang ein.

5) Bei der Berufung von Mitgliedern in das Leitungsorgan muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten achten und zu diesem Zweck eine verhältnismässige Politik der Förderung von Diversität innerhalb des Leitungsorgans zu verfolgen.

6) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

7) Bei einer Vermögensverwaltungsgesellschaft von erheblicher Bedeutung dürfen die Mitglieder des Leitungsorgans gleichzeitig nur eine der folgenden Kombinationen von Mandaten innehaben:

- a) Ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten,
- b) Vier Aufsichtsmandate.

8) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, und Mandate als Vertreter eines Mitgliedsstaats werden für die Zwecke des Abs. 7 Bst. b nicht berücksichtigt.

9) Die FMA kann den Mitgliedern des Leitungsorgans erlauben, abweichend von Abs. 7 ein weiteres Aufsichtsmandat zu bekleiden. Die FMA unterrichtet die ESMA regelmässig über derartige Genehmigungen.

Art. 7b

Unternehmensführung und -kontrolle

1) Das Leitungsorgan hat Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle festzulegen. Diese Regelungen müssen die wirksame und umsichtige

Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft gewährleisten und auch eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Es ist festzulegen, wer ihre Anwendung überwacht und dafür verantwortlich ist. Dies hat in einer Weise zu erfolgen, durch welche die Integrität des Markts und die Interessen von Kunden gefördert werden.

2) Diese Regelungen entsprechen den folgenden Grundsätzen:

- a) das Leitungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltungsgesellschaft und muss die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle der Vermögensverwaltungsgesellschaft genehmigen und überwachen;
- b) das Leitungsorgan muss die Zuverlässigkeit der Systeme für Rechnungsführung und -legung sicherstellen, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehört;
- c) das Leitungsorgan muss die Offenlegung und die Kommunikation überwachen;
- d) der Vorsitzende des Leitungsorgans einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion darf in dieser Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen, es sei denn, dies wird von der Vermögensverwaltungsgesellschaft begründet und von der FMA genehmigt.

3) Die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle der Vermögensverwaltungsgesellschaft gewährleisten insbesondere, dass das Leitungsorgan:

- a) für die Festlegung, die Annahme und die Überwachung der Firmenorganisation zur Erbringung der Tätigkeiten der Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 sorgt und dabei auch auf die vom Personal geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Ressourcen, das Verfahren und die Regelung für die Erbringung dieser Tätigkeiten achtet. Die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie alle von der Vermögensverwaltungsgesellschaft einzuhaltenden Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen;
- b) für die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Firmenpolitik hinsichtlich der angebotenen und erbrachten Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 in Einklang mit der Risikotoleranz der Firma und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden sorgt, gegebenenfalls einschliesslich der Durchführung geeigneter Stresstests;
- c) für die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden beteiligt sind, sorgt, die auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf eine faire Behandlung der Kunden und auf eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden abzielt.

4) Das Leitungsorgan überwacht und überprüft regelmässig die Eignung und Umsetzung der strategischen Ziele der Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Erbringung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 1, die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen an die Kunden und unternimmt die erforderlichen Schritte, um etwaige Mängel zu beseitigen.

5) Die Mitglieder des Leitungsorgans haben einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten, die für die Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsfindung der Geschäftsführung erforderlich sind.

6) Vermögensverwaltungsgesellschaften von erheblicher Bedeutung müssen einen Nominierungsausschuss einsetzen, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen.

7) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) ist im Leitungsorgan eine Stelle zu besetzen, so ermittelt und empfiehlt er Bewerber, denen das Leitungsorgan oder die Hauptversammlung zustimmen muss, bewertet die Ausgewogenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Diversität und der Erfahrung des Leitungsorgans und erstellt eine Tätigkeitsbeschreibung mit Bewerberprofil und beurteilt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand. Ferner entscheidet der Nominierungsausschuss über eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan, und erstellt eine Strategie für die Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan, um diese Zielvorgabe zu erreichen;
- b) er bewertet regelmässig und zumindest jährlich die Struktur, Grösse, Zusammensetzung und Leistung des Leitungsorgans und empfiehlt diesem etwaige Änderungen;
- c) er bewertet regelmässig und zumindest jährlich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans als auch des Leitungsorgans insgesamt und teilt seine Bewertung dem Leitungsorgan entsprechend mit;

d) er überprüft den Kurs des Leitungsorgans bei der Auswahl und Bestellung der Geschäftsleitung und richtet Empfehlungen an das Leitungsorgan.

8) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berücksichtigt der Nominierungsausschuss soweit wie möglich und kontinuierlich, die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Leitungsorgans nicht von einer einzigen Person oder einer kleinen Gruppe von Personen in einer Weise beherrscht werden, die für die Interessen des Instituts als Ganzem von Nachteil ist.

9) Der Nominierungsausschuss muss auf alle Ressourcen zurückgreifen können, die er für angemessen hält, einschliesslich externer Berater, und erhält von der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck angemessene Finanzmittel.

10) Ist das Leitungsorgan in keiner Weise an der Auswahl und Bestellung seiner Mitglieder beteiligt, finden die Abs. 6 bis 9 keine Anwendung.

Art. 7c

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen sind der FMA nachzuweisen.

2) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 7d

Allgemeine organisatorische Anforderungen

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmässige Vorkehrungen für angemessene Mass-

nahmen treffen um zu verhindern, dass Interessenkonflikte im Sinne des Art. 20 den Kundeninteressen schaden. Reichen die organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft getroffen hat um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden die allgemeine Art und/oder die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Massnahmen eindeutig dar, bevor sie Geschäfte in seinem Namen tätigt. Diese Offenlegung hat

- a) mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen; und
- b) je nach Status des Kunden so ausführlich zu sein, dass dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss über angemessene Vorkehrungen verfügen, um die Informationen zu jedem von ihr angebotenen oder empfohlene Finanzinstrument und Informationen über das jeweilige Produktgenehmigungsverfahren zu erhalten, um die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Finanzinstruments zu verstehen.

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat von ihr angebotene oder vermarktete Finanzinstrumente regelmässig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten. Ausserdem muss sie zumindest beurteilen, ob das Finanzinstrument weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

4) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmässigkeit bei der Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw. Ausübung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zu überprüfen, ob die Wertpapierfirma sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

6) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie jederzeit die finanzielle Lage der Gesellschaft mit hinreichender Genauigkeit rechnerisch feststellen kann. Um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden, stellt die Vermögensverwaltungsgesellschaft beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben sicher, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw. Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind.

7) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft schliesst keine Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen mit nichtprofessionellen Anlegern zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden ab.

8) Durch die in diesem Artikel genannten Massnahmen, Verfahren und Vorkehrungen werden alle anderen Anforderungen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, einschliesslich derjenigen, die sich auf Offenlegung, Eignung oder Angemessenheit, Ermittlung von Interessenkonflikten und den Umgang mit ihnen sowie Anreize beziehen, nicht berührt.

Art. 8 Abs. 5

5) Das dauernde Vorliegen des Betrages des Anfangskapitals sowie der erforderlichen Eigenmittelunterlegung hat der Wirtschaftsprüfer jährlich zu prüfen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

- 1) Einer vorgängigen Bewilligung durch die FMA bedürfen:
 - a) jede beabsichtigte personelle Änderung in der Geschäftsführung sowie der beabsichtigte Wechsel des Wirtschaftsprüfers; und

Art. 10a

Meldepflicht bei Erwerb qualifizierter Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung, jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist der FMA von der oder den am Erwerb und der Veräusserung interessierten Person oder Personen

schriftlich anzuzeigen, wenn aufgrund des Erwerbs oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten der Vermögensverwaltungsgesellschaft erreicht, über- oder unterschritten werden oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre.

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Bewilligung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem Mitgliedstaat bewilligte Bank, Wertpapierfirma, Versicherungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) oder ein Verwalter alternativer Investmentfonds oder Administrator nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Erhält eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung nach Abs. 1, unterrichtet sie die FMA. Sind Aktien der Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, unterrichtet sie die FMA mindestens jährlich über die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre und die Höhe solcher Beteiligungen.

4) Falls der Einfluss qualifiziert beteiligter Gesellschafter oder am Erwerb solcher Beteiligungen Interessierter die umsichtige und solide Geschäftsführung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie gegen natürliche oder juristische Personen richten, die ihren Anzeigepflichten nach Abs. 1 nicht nachkommen.

5) Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

6) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung nach Abs. 2 mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.

Art. 10b

Verfahren bei Erwerb, Erhöhung und Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen

1) Bei der Prüfung, ob die festgelegten Kriterien für eine qualifizierte Beteiligung erfüllt sind, berücksichtigt die FMA diejenigen Stimmrechte oder Kapitalanteile nicht, die von Banken oder Wertpapierfirmen infolge der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Emissionsgeschäfts (Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 6 BankG) gehalten werden, sofern

- a) diese Rechte nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt werden, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen; und
- b) sie diese Rechte oder Anteile innert Jahresfrist nach Erwerb veräussern.

2) Die Meldung einer interessierten Person nach Art. 10a Abs. 1 hat schriftlich unter Angabe des Umfangs der beabsichtigten Beteiligung oder Beteiligungsreduktion sowie der Informationen, die zur Überprüfung der Kriterien nach Art. 10c Abs. 1 erforderlich sind, zu erfolgen.

3) Die FMA bestätigt dem interessierten Erwerber innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen schriftlich den Eingang der Meldung und der nach Art. 10c Abs. 1 erforderlichen Unterlagen. Sie teilt dem interessierten Erwerber gleichzeitig den Ablauf des Beurteilungszeitraums nach Abs. 4 mit.

4) Die FMA hat innert 60 Arbeitstagen ab dem Datum der Eingangsbestätigung die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung der Beteiligung vorzunehmen (Beurteilungszeitraum).

5) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers unterbrochen. Diese Unterbrechung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

6) Die FMA kann die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber:

- a) in einem Drittstaat ansässig ist oder von einer zuständigen Behörde eines Drittstaats beaufsichtigt wird; oder
- b) eine natürliche oder juristische Person ist, die weder nach dem Bankengesetz, dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Investmentunternehmensgesetz, dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, diesem Gesetz noch nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Aufsicht durch die FMA unterliegt.

7) Erhebt die FMA gegen den Erwerb oder die Erhöhung Einspruch, teilt sie dies dem interessierten Erwerber innert zwei Tagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Erfolgt kein schriftlicher Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb innerhalb des Beurteilungszeitraums, gilt der Erwerb oder die Erhöhung als genehmigt.

8) Die FMA macht eine Begründung der Entscheidung auf Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich. Die FMA kann die Begründung auch ohne entsprechenden Antrag der Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht.

9) Die FMA kann eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

10) Werden der FMA zwei oder mehrere Erwerbs-, Erhöhungs- oder Veräusserungsabsichten bezüglich qualifizierter Beteiligungen an derselben Vermögensverwaltungsgesellschaft mitgeteilt, so hat die FMA diese Absichten der Mitteilenden jedenfalls in nicht-diskriminierender Weise zu behandeln.

Art. 10c

Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung und der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen

1) Die FMA prüft im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft, an welcher der Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Eignung des interessierten Erwerbers und die Solidität des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung auf folgende Kriterien:

- a) Leumund des interessierten Erwerbers;
- b) die Zuverlässigkeit und Erfahrung jeder Person, die infolge des Erwerbs oder der Erhöhung die Vermögensverwaltungsgesellschaft leiten wird;
- c) die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen und geplanten Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung erworben werden soll;
- d) die Tatsache, ob:
 - 1. die Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Lage ist und bleiben wird, den für sie relevanten Aufsichtsanforderungen zu genügen; und
 - 2. die Gruppe, zu der die Vermögensverwaltungsgesellschaft aufgrund des Erwerbs oder der Erhöhung gehören wird, derart strukturiert ist, dass eine wirksame Aufsicht, eine vernünftige Aufteilung der Zuständigkeit sowie ein wirksamer Austausch von Informationen zwischen der FMA und den sonst zuständigen Behörden möglich ist oder wird;
- e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten

versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Die FMA kann Einspruch gegen den Erwerb oder die Erhöhung erheben, wenn es auf der Grundlage der Kriterien nach Abs. 1 triftige Gründe gibt oder die vorzulegenden Informationen oder Unterlagen unvollständig sind.

Art. 14

Wohlverhaltensregeln

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte haben ihre Dienstleistungen gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden, insbesondere nach Massgabe der Art. 14, 15, 16, 17, 19 und 20 zu erbringen sowie durch ihr Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Sie müssen die von ihnen angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen, die Vereinbarkeit der Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, beurteilen und sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt. Dabei ist auch der Zielmarkt von Endkunden zu berücksichtigen.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben dafür zu sorgen und der FMA auf Anfrage nachzuweisen, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 14 bis 17, 19 und 20 notwendig sind.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15

Kundenprofil, Eignung für den Kunden

1) Erbringt die Vermögensverwaltungsgesellschaft Anlageberatung- oder Portfoliomanagement, holt sie die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden oder potenziellen Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und seine Anlageziele, einschliesslich seiner Risikotoleranz, ein, um ihr zu ermöglichen, dem Kunden oder potenziellen Kunden Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente zu empfehlen, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen.

2) Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Wertpapierdienstleistungen sind die Kunden oder potenziellen Kunden um Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen zu bitten, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für den Kunden angemessen sind. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 in Betracht gezogen, wird bei der Beurteilung berücksichtigt, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

3) Gelangt die Vermögensverwaltungsgesellschaft auf Grund der nach Abs. 2 erhaltenen Informationen zur Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder den potenziellen Kunden nicht angemessen ist, so

weist sie diesen darauf hin. Dieser Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen.

4) Lehnt der Kunde oder potenzielle Kunde es ab, die in Abs. 2 genannten Angaben zu machen oder macht er unzureichende Angaben, so warnt ihn die Vermögensverwaltungsgesellschaft, dass sie nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Dieser Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen.

5) Erbringt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Anlageberatung, bei der ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten empfohlen wird, die gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 gebündelt sind, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft darauf zu achten, dass das gesamte gebündelte Paket für den Kunden geeignet ist.

6) Besteht die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbrachte Dienstleistung lediglich in der Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen jeweils mit oder ohne Nebendienstleistung, kann die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Dienstleistung erbringen, ohne zuvor die in Abs. 2 genannten Angaben einholen und bewerten zu müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Dienstleistungen beziehen sich auf eines der folgenden Finanzinstrumente:
 - i) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemein-

same Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;

- ii) Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- iii) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunde erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- iv) Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Art. 36 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW;
- v) strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
- vi) andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes.

Für die Zwecke dieses Buchstabens gilt ein Markt eines Drittlandes als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Anforderungen und Verfahren von Art. 4 Abs. 1 Uabs. 3 und 4 der Richtlinie 2010/73/EU erfüllt sind.

- b) die Dienstleistung wird auf Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht;
- c) der Kunde oder potenzielle Kunde wird zuvor eindeutig darüber informiert, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser

Dienstleistung die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt. Eine derartige Warnung kann in standardisierter Form erfolgen;

- d) die Vermögensverwaltungsgesellschaft kommt ihren Pflichten gemäss Art. 7d Abs. 1 und Art. 20 nach.

Art. 15a

Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma

1) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die über eine andere Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma eine Anweisung erhält, eine Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich dabei auf Kundeninformationen stützen, die von der zuletzt genannten Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma weitergeleitet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Anweisungen verbleibt bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma, die die Anweisungen übermittelt.

2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die eine Anweisung erhält, auf diese Art Dienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich auch auf Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen, die dem Kunden von einer anderen Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma gegeben wurden. Die Verantwortung für die Eignung der Empfehlungen oder der Beratung für den Kunden verbleibt bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma, welche die Anweisungen übermittelt.

3) Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistung oder den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage solcher Angaben oder Empfehlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes trägt die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Kundenanweisungen oder -aufträge über eine andere Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank oder Wertpapierfirma erhält.

Art. 16

Aufklärungspflicht

1) Kunden und potenziellen Kunden sind angemessene Informationen über die Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte und sämtliche Kosten und verbundenen Gebühren rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten das Folgende:

- a) sofern eine Anlageberatung erbracht wird, informiert die Vermögensverwaltungsgesellschaft rechtzeitig vor dieser Beratung darüber,
 - i) ob die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht;
 - ii) ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt und insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Vermögensverwaltungsgesellschaft stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;

- iii) ob die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden eine regelmässige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente bietet, die diesem Kunden empfohlen wurden.
- b) die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen;
- c) Informationen zu den Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien. Diese Informationen müssen geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage enthalten, ob die Finanzinstrumente für nichtprofessionelle oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt zu berücksichtigen ist;
- d) die Ausführungsorte und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach Art. 16b;
- e) die Information zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten muss Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch auf Nebendienstleistungen, einschliesslich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder an ihn vermarkteten Finanzinstruments und der diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie etwaiger Zahlungen durch Dritte, umfassen;
- f) die Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten.

2) Die Informationen nach Abs. 1 sollen sicherstellen, dass Kunden und potenzielle Kunden nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Dienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Die Informationen nach Abs. 1 können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen über Kosten und

Nebenkosten, einschliesslich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Falls der Kunde dies verlangt, ist eine Aufstellung nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden solche Informationen dem Kunden regelmässig, mindestens aber jährlich, während Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.

3) Wird eine Wertpapierdienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes als Teil eines Finanzprodukts angeboten, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen des EWR- oder nationalen Rechts in den Bereichen Banken und Konsumkredite unterliegt, gelten für diese Dienstleistung nicht zusätzlich die Anforderungen der Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 VVG.

4) Informiert eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Kunden darüber, dass die Anlageberatung unabhängig erbracht wird, dann

- a) bewertet diese Vermögensverwaltungsgesellschaft eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produkthanbieter hinreichend gestreut sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können, und die Anlageberatung darf in diesem Fall nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die
 - i) von der Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Vermögensverwaltungsgesellschaft stehen;
 - ii) von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen die Vermögensverwaltungsgesellschaft so enge rechtliche oder

wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;

- b) ist es der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht unter diesen Buchstaben.

5) Bietet die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Portfolioverwaltung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes an, ist es ihr nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht unter diesen Absatz.

6) Im Allgemeinen handeln Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden, wenn sie eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder Provision erhalten oder einen nicht-monetären Vorteil im Zusammenhang mit der

Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung einer Partei gewähren oder von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, es sei denn, die Provision oder der Vorteil

- a) ist dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern; und
- b) beeinträchtigt nicht die Erfüllung der Pflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln.

7) Die Existenz, die Art und der Betrag der in Abs. 6 genannten Gebühr oder Provision oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden. Gegebenenfalls hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft den Kunden über den Mechanismus für die Weitergabe der Gebühren, Provisionen und monetären oder nicht-monetären Vorteile an den Kunden zu unterrichten, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung und Nebenleistung eingenommen hat. Die Offenlegung von Zuwendungen kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen.

8) Zahlungen oder Vorteile, welche die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen – wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – ermöglichen oder für sie notwendig sind und wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Vermögensverwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, unterliegt nicht der Anforderung nach Abs. 6.

9) Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket angeboten, informiert die Vermögensverwaltungsgesellschaft den Kunden darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit solchen einem nichtprofessionellen Kunden angebotenen Vereinbarungen bzw. Paketen verbundenen Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt die Wertpapierfirma eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

10) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 16a

Ausführung von Kundenaufträgen

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ergreift bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle hinreichenden Massnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, führt die Vermögensverwaltungsgesellschaft den Auftrag gemäss dieser ausdrücklichen Weisung aus. Vermögensverwaltungsgesellschaften legen Grundsätze der Auftragsausführung fest und wenden diese an, um bei der Ausführung ihrer Aufträge für die Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2) Führt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft einen Auftrag im Namen eines nichtprofessionellen Kunden aus, bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschliesslich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

3) Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, müssen – um die in den Grundsätzen der Auftragsausführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft aufgeführten und zur Ausführung des Auftrags fähigen Ausführungsplätze für den Kunden miteinander zu vergleichen und zu bewerten – die Provisionen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und die Kosten der Ausführung an den einzelnen in Frage kommenden Plätzen im Interesse der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses in Einklang mit Abs. 1 in diese Bewertung einfließen.

4) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz.

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft teilt nach Ausführung von Geschäften dem Kunden mit, wo der Auftrag ausgeführt wurde.

Art. 16b

Festlegung von Grundsätzen für die Ausführung von Kundenaufträgen

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat wirksame Vorkehrungen zu treffen und anzuwenden, um ihre Pflicht nach Art. 16a Abs. 1 bis 3 zu erfüllen. Insbesondere sind Grundsätze der Auftragsausführung festzulegen und anzuwenden, um bei der Ausführung ihrer Aufträge für die Kunden das bestmögliche Ergebnis in Einklang mit Art. 16a Abs. 1 bis 3 zu erzielen.

2) Die Grundsätze der Auftragsausführung enthalten für jede Gattung von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Handelsplätzen, an denen die Vermögensverwaltungsgesellschaft Aufträge ihrer Kunden ausführt, und die Faktoren, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind. Es werden zumindest die Handelsplätze genannt, an denen die Vermögensverwaltungsgesellschaft gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft informiert jeden Kunden über ihre Grundsätze der Auftragsausführung in geeigneter Form. In diesen Informationen wird klar, ausführlich und auf eine für Kunden verständliche Weise erläutert, wie die Kundenaufträge von der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgeführt werden. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat die vorherige Zustimmung ihrer Kunden zu ihrer Ausführungspolitik für Aufträge einzuholen.

4) Falls die Grundsätze der Auftragsausführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft vorsehen, dass Aufträge ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden dürfen, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft ihre Kunden oder potenziellen Kunden insbesondere auf diese Möglichkeit hinweisen. Bevor sie Kundenaufträge ausserhalb eines Handelsplatzes ausführt, hat die

Vermögensverwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Zustimmung der Kunden einzuholen. Eine solche Zustimmung kann entweder in Form einer allgemeinen Rahmenvereinbarung oder zu jedem Geschäft einzeln eingeholt werden.

Art. 16c

Berichts- und Überwachungspflichten bei der Ausführung von Kundenaufträgen

1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Kundenaufträge ausführt, berichtet einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten über die fünf Handelsplätze, die gemessen am Handelsvolumen der Kundenaufträge, welche die Vermögensverwaltungsgesellschaft im Vorjahr ausgeführt hat, am wichtigsten sind. In dem Bericht sind Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge durch eine Bank ausführen lässt.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Kundenaufträge ausführen, überwachen die Effizienz ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungspolitik, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere prüfen sie regelmässig, ob die in der Ausführungspolitik genannten Handelsplätze das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen zur Auftragsausführung geändert werden müssen. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die von Handelsplätzen, systematischen Internalisierern und Ausführungsplätzen veröffentlichten Informationen sowie die Informationen nach Abs. 1 dieses Artikels. Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft teilt ihren Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält, wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Ausführungspolitik mit. Die Pflicht nach Abs. 2 gilt nicht, wenn die Vermö-

gensverwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge durch eine Bank ausführen lässt.

3) Auf Anfrage der Kunden, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft nachzuweisen, dass sie die Kundenaufträge im Einklang mit ihrer eigenen Ausführungspolitik ausgeführt hat. Auf Anfrage der FMA ist nachzuweisen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Pflichten nach Art. 16a bis 16c eingehalten hat.

Art. 16d

Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden berechtigt sind, richten Verfahren und Systeme ein, die die unverzügliche, redliche und rasche Ausführung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen gewährleisten.

2) Die in Abs. 1 genannten Verfahren oder Systeme müssen ermöglichen, dass ansonsten vergleichbare Kundenaufträge gemäss dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgeführt werden.

3) Können Kundenlimitaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, zu den vorherrschenden Marktbedingungen nicht sofort ausgeführt werden, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft Massnahmen ergreifen, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge dadurch zu erleichtern, dass sie diese unverzüglich in einer Art und Weise bekannt macht, die für andere Marktteilnehmern leicht zugänglich ist, ausser der Kunde erteilt eine anders lautende Weisung. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn ein solcher Kundenlimitauftrag

an einen Handelsplatz weitergeleitet wird. Die FMA kann von der Einhaltung dieser Pflicht absehen, wenn es sich um Kundenlimitaufträge von marktunüblichem Geschäftsumfang handelt.

Art. 16e

Algorithmischer Handel

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die algorithmischen Handel betreiben, verfügen über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihnen betriebene Geschäft geeignet sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihre Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte.

2) Solche Vermögensverwaltungsgesellschaften verfügen über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauch) oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstösst, mit dem sie verbunden sind. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften verfügen über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in ihrem Handelssystemen umzugehen, und stellen sicher, dass ihre Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäss überwacht werden, damit die in Abs. 1 und in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

3) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden, müssen von allen von ihnen platzierten Aufträgen, einschliesslich Auftragsstornierungen, ausgeführter Aufträge und Kursno-

tierungen an Handelsplätzen, in einer genehmigten Form zutreffende und chronologisch geordnete Aufzeichnungen aufbewahren und diese der FMA auf deren Anfrage hin zur Verfügung stellen.

4) Die Regelungen der Bankenverordnung über den algorithmischen Handel sind entsprechend anzuwenden.

Art. 18

Pflicht zum Abschluss schriftlicher Vereinbarungen

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten und sonstigen Bedingungen abzuschliessen.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 19

Allgemeine Berichtspflichten

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft stellt dem Kunden geeignete Berichte über die erbrachten Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung. Diese Berichte enthalten regelmässige Mitteilungen an die Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

2) Wenn eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Portfolioverwaltung erbringt oder dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit vornehmen werde, muss der regelmässig zu erstellende Bericht

eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des nichtprofessionellen Kunden abgestimmt wurde.

3) Leistet die Vermögensverwaltungsgesellschaft Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihr eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der sie die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des nichtprofessionellen Kunden abgestimmt wurde.

4) Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Vermögensverwaltungsgesellschaft dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt; und
- b) die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat den Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

5) Ist ein Wohnimmobilienkreditvertrag, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Konsumenten der Richtlinie 2014/17/EU unterliegt, an die Vorbedingung geknüpft, dass demselben Konsumenten eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobi-

lienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann, unterliegt diese Dienstleistung nicht den in Art. 14 Abs. 2, Art. 15, Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Art. 18 und 19 genannten Verpflichtungen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Vermeidung von Interessenkonflikten

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst – einschliesslich ihrer Geschäftsführung, ihrer vertraglich gebundenen Vermittler und Angestellten oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind – und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu identifizieren und zu vermeiden oder zu regeln, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 entstehen können. Das gilt einschliesslich der Interessenkonflikte, die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen der Vermögensverwaltungsgesellschaft zurückgehen.

2) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere trifft sie keine Vereinbarung im Wege der Vergütung, Verkaufsziele oder auf sonstigem Wege, die ihre Mitarbeiter verleiten könnte, einem nichtprofessionellen Kunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Vermögensverwaltungsgesellschaft ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte.

Art. 22

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte geführt werden. Die Aufzeichnungen reichen aus, um der FMA zu ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, gegebenenfalls die in diesem Gesetz, dem Marktmissbrauchsgesetz, der VO (EU) Nr. 600/2014 und der VO (EU) Nr. 596/2014 vorgesehenen Durchsetzungsmassnahmen zu ergreifen und sich vor allem zu vergewissern, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft sämtlichen Verpflichtungen, einschliesslich denen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden und im Hinblick auf die Integrität des Marktes, nachgekommen ist.

2) Die Aufzeichnungen enthalten die Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Das gilt auch, wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen.

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ergreift alle angemessenen Massnahmen, um einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation gemäss Abs. 2 aufzuzeichnen, die mit Geräten erstellt oder von Geräten gesendet oder empfangen wurden, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft einem Angestellten oder freien Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat oder deren Nutzung durch einen Angestellten oder freien Mitarbeiter von ihr gebilligt oder gestattet wurde. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ergreift alle angemessenen Massnahmen um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter mithilfe privater Geräte Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen er-

stellt, sendet oder empfängt, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht aufzeichnen oder kopieren kann.

4) Neu- und Altkunden teilt die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit, dass Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihren Kunden, die zu Geschäften führen oder führen können, aufgezeichnet werden. Eine Mitteilung einmal vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen reicht aus.

5) Ohne vorangehende Information der Kunden über die Aufzeichnung der Telefongespräche oder der elektronischen Kommunikation, darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft für diese weder telefonische Wertpapierdienstleistungen erbringen noch telefonische Anlagetätigkeiten ausüben, wenn sich diese Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Kunden dürfen ihre Aufträge über andere Kanäle platzieren, allerdings müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, wie z. B. E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen über Kundenaufträge. Insbesondere der Inhalt der entsprechenden persönlichen Gespräche darf durch die Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufgezeichnet werden. Diese Aufträge gelten als den telefonisch entgegengenommenen Aufträgen gleichwertig.

6) Die in Einklang mit diesem Artikel gespeicherten Aufzeichnungen werden den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und fünf Jahre aufbewahrt. Auf Verlangen der FMA sind Aufzeichnungen bis zu sieben Jahre aufzubewahren.

7) Im Falle von Zweigniederlassungen von ausländischen Vermögensverwaltungsgesellschaften im Inland ist die FMA für die Kontrolle der Einhaltung

dieses Artikels in Bezug auf die von der Zweigniederlassung getätigten Geschäfte verantwortlich. Das gilt unbeschadet der direkten Zugriffsmöglichkeit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Vermögensverwaltungsgesellschaft auf diese Aufzeichnungen.

Art. 23 Abs. 1, 5, 7 und 8

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Dienstleistungsgeschäfts, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen bestellen, sofern diese im Register nach Abs. 5 oder in einem entsprechenden öffentlichen Register eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind.

5) Die FMA führt ein öffentliches Register der vertraglich gebundenen Vermittler. In das Register wird eingetragen, wer:

- a) seinen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein oder in einem anderen Mitgliedstaat hat, sofern im letzteren Fall im Herkunftsmitgliedstaat keine Registrierung vertraglich gebundener Vermittler vorgesehen ist und der vertraglich gebundene Vermittler von einer inländischen Vermögensverwaltungsgesellschaft herangezogen wird;
- b) einen guten Leumund besitzt und vertrauenswürdig ist; und
- c) über die angemessenen allgemeinen, kaufmännischen und beruflichen Kenntnisse verfügt, um die Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zu erbringen und alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt und in angemessener Form an den Kunden

oder potenziellen Kunden weitergeben zu können. Erforderlich ist eine einschlägige Berufserfahrung sowie mehrjährige Berufstätigkeit.

7) Das Register ist öffentlich zugänglich und wird regelmässig aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

8) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25

Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen und / oder zur Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden berechtigt sind, können Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien gemäss Anhang 2 zu diesem Gesetz anbahnen und abschliessen, ohne in Bezug auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften den Auflagen der Art. 14 Abs. 2, Art. 15, Art. 16a-c, Art. 16d Abs. 1 und 2, Art. 17, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Abs. 2 und Art. 16 mit Ausnahme der Informationspflicht gemäss Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 genügen zu müssen.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften handeln auch in ihrer Beziehung mit den geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell. Sie kommunizieren mit geeigneten Gegenparteien auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise und tragen dabei der Form der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung.

3) Wünscht die geeignete Gegenpartei nicht als solche behandelt zu werden, so kann sie generell oder für jedes einzelne Geschäft eine Behandlung als professioneller oder nichtprofessioneller Kunde beantragen.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 27

Verpflichtung zur externen Revision

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch einen von ihnen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach Art. 43 prüfen zu lassen.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben dem Wirtschaftsprüfer jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Bücher, Belege, Vermögensverwaltungsaufträge, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung, zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Überschrift vor Art. 29

IV. Erlöschen und Entzug von Bewilligungen

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 1, 2 und 3

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) schriftlich darauf verzichtet wird;
- c) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- d) die Firma im Handelsregister gelöscht wird; oder
- e) die Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Fondsleitung IUG-, eine UCI-TSG-Verwaltungsgesellschaft oder in einen Bewilligungsträger gemäss AIFMG umgewandelt wird.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. a verlängern.

3) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt veröffentlicht und der ESMA mitgeteilt.

Art. 31 Abs. 1 und 2

1) Die Bewilligung wird von der FMA entzogen, wenn:

- a) der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- b) bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren;
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- d) die gesetzlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden;
- e) den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge geleistet wird; oder
- f) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird.

2) Der Entzug einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt veröffentlicht und der ESMA mitgeteilt.

Art. 33

Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt wurde, dürfen ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern eine Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 tatsächlich erbracht wird.

2) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals Dienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben möchte oder die Palette ihrer dort angebotenen Dienstleistungen oder Tätigkeiten ändern möchte, übermittelt der FMA folgende Angaben:

- a) den Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeit auszuüben beabsichtigt;

- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu erbringen bzw. auszuüben beabsichtigt;
- c) Namen und Anschrift der gegebenenfalls im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einzusetzenden, in Liechtenstein ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler.

3) Die FMA leitet diese Angaben innerhalb eines Monats nach Erhalt aller Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kann dann im Aufnahmemitgliedstaat die betreffenden Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen.

4) Bei einer Änderung der nach Abs. 2 übermittelten Angaben teilt die Vermögensverwaltungsgesellschaft der FMA diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Die FMA setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von dieser Änderung in Kenntnis.

Art. 33a

Zweigniederlassungen liechtensteinischer Vermögensverwaltungsgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten

1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten oder vertraglich gebundene Vermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem sie keine Zweigniederlassung errichtet hat, heranziehen möchte, teilt das der FMA zuvor mit. Die Mitteilung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Errichtung einer Zweigniederlassung geplant ist, oder die Mitgliedstaaten, in denen sie keine Zweigniederlassung errichtet hat, in denen sie jedoch vertraglich gebundene Vermittler, die dort niedergelassen sind, heranzuziehen beabsichtigt;
- b) einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen hervorgeht;
- c) gegebenenfalls die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung und die Angabe, ob beabsichtigt ist, dass die Zweigniederlassung vertraglich gebundene Vermittler heranzieht, sowie die Namen dieser vertraglich gebundenen Vermittler;
- d) falls in einem Mitgliedstaat, in dem eine Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Zweigniederlassung errichtet hat, vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes dieser Vermittler und der Organisationsstruktur, was auch Berichtslinien mit einschließt, aus denen hervorgeht, wie die Vermittler in die Unternehmensstruktur der Vermögensverwaltungsgesellschaft eingeordnet sind;
- e) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können;
- f) die Namen der verantwortlichen Geschäftsleiter der Zweigniederlassung oder des vertraglich gebundenen Vermittlers.

2) Zieht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft einen vertraglich gebundenen Vermittler heran, der in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist, wird dieser vertraglich gebundene Vermittler der Zweigniederlassung — sofern eine solche errichtet wurde — gleichgestellt und

unterliegt in jedem Fall den für Zweigniederlassungen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

3) Sofern die FMA in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen oder der Finanzlage der Vermögensverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln, übermittelt sie die Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der als Kontaktstelle benannten zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft mit.

4) Zusätzlich zu den Angaben gemäss Abs. 1 übermittelt die FMA der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats genaue Angaben zu dem anerkannten Anlegerentschädigungssystem, dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft angeschlossen ist. Im Falle einer Änderung dieser Angaben teilt die FMA dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit.

5) Verweigert die FMA die Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie der betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.

6) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen. Die FMA setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von dieser Änderung in Kenntnis.

Art. 34

Inlandstätigkeit von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat dürfen Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 im Inland im Einklang mit diesem Gesetz im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder durch Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat der Vermögensverwaltungsgesellschaft niedergelassen ist, ohne Bewilligung nach diesem Gesetz erbringen, sofern sie dazu in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind. Nebendienstleistungen dürfen nur in Verbindung mit einer Wertpapierdienstleistung und /oder Anlagetätigkeit erbracht werden.

2) Das erstmalige Tätigwerden einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates an die FMA. Diese Mitteilung hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben der geplanten Tätigkeiten (Geschäftsplan), wobei es sich bei diesen um zulässige Tätigkeiten gemäss Art. 3 handeln muss;
- b) eine Bestätigung, dass die übermittelnde Behörde die Vermögensverwaltungsgesellschaft bewilligt hat und beaufsichtigt;
- c) eine Bestätigung, dass die geplanten Tätigkeiten von der Bewilligung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates abgedeckt ist;
- d) die Angabe der Namen und Anschriften der gegebenenfalls einzusetzenden, im Herkunftsmitgliedstaat ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler.

3) Nach Eingang der Mitteilung darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen.

4) Die FMA teilt der Vermögensverwaltungsgesellschaft die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Wohlverhaltensregeln, mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses in Liechtenstein zu beachten sind.

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 2 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

6) Vermögensverwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten, die zur Ausführung von Kundenaufträgen berechtigt sind, haben in gleicher Weise Zugang zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten, zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen wie inländische Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Art. 34a

Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus dem Europäischen Wirtschaftsraum im Inland

1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder die Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, ist zulässig, wenn sie:

- a) eine oder mehrere der ihr erlaubten Tätigkeiten ausüben und von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt werden;
- b) der FMA alle Angaben übermittelt haben über:

- a) die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Errichtung einer Zweigniederlassung geplant ist, oder die Mitgliedstaaten, in denen sie keine Zweigniederlassung errichtet hat, in denen sie jedoch vertraglich gebundene Vermittler, die dort niedergelassen sind, heranzuziehen beabsichtigt;
- b) einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen hervorgeht;
- c) gegebenenfalls die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung und die Angabe, ob beabsichtigt ist, dass die Zweigniederlassung vertraglich gebundene Vermittler heranzieht, sowie die Namen dieser vertraglich gebundenen Vermittler;
- d) falls in einem Mitgliedstaat, in dem eine Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Zweigniederlassung errichtet hat, vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes dieser Vermittler und der Organisationsstruktur, was auch Berichtslinien mit einschliesst, aus denen hervorgeht, wie die Vermittler in die Unternehmensstruktur der Vermögensverwaltungsgesellschaft eingeordnet sind;
- e) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können;
- f) die Namen der verantwortlichen Geschäftsleiter der Zweigniederlassung oder des vertraglich gebundenen Vermittlers.

2) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Angaben gemäss Abs. 1 teilt die FMA der Vermögensverwaltungsgesellschaft die für die Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen, einschliesslich

allfälliger Wohlverhaltensregeln, mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

3) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 2 oder – bei Nichtäusserung der FMA – nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen oder der vertraglich gebundene Vermittler kann seine Tätigkeit aufnehmen. Die Errichtung der Zweigstelle darf weder von einer inländischen Bewilligung noch von einem Anfangskapital abhängig gemacht werden. Der vertraglich gebundene Vermittler unterliegt den für Zweigniederlassungen geltenden Bestimmungen.

4) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat der FMA halbjährlich über die Tätigkeiten der Zweigstelle Bericht zu erstatten.

6) Wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft die in Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die FMA davon in Kenntnis gesetzt haben, fällt die Tätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein unter die liechtensteinschen Vorschriften. Die FMA trifft geeignete Massnahmen, damit keine weiteren Geschäfte in Liechtenstein getätigt und die Interessen der Anleger geschützt werden.

7) Die FMA kann in Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben von den Zweigstellen der Vermögensverwaltungsgesellschaften diejenigen Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für sie massgebenden Vorschriften zu überwachen.

8) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in welchem die Vermögensverwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, kann die FMA in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Art. 38 Einleitungssatz und Bst. b

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 werden betraut:

b) der Wirtschaftsprüfer; und

Art. 39 Abs. 4

4) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere Zwecke verwenden.

Art. 41 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 Bst. a und d sowie f bis m

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der direkt anwendbaren EWR-Verordnungen sowie die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen. Ihre Befugnisse übt sie aus:

3) Die FMA kann insbesondere:

- a) von den Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Wirtschaftsprüfern sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;
- d) bereits existierende Informationen und Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder sonstigen Datenübermittlungen anfordern;
- f) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen; ebenso ein vorübergehendes oder — bei wiederholten schweren Verstössen — permanentes Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Vermögensverwaltungsgesellschaften Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- g) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- h) bereits existierende Aufzeichnungen von Datenübermittlungen, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen anfordern, wenn ein begründeter Verdacht eines Verstosses besteht und wenn derlei Aufzeichnungen für eine Ermittlung im

Zusammenhang mit Verstößen gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von Belang sein könnten;

- i) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn die Bedingungen der Art. 40, 41 oder 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfüllt sind;
- k) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft gegen Art. 7d VVG verstossen hat;
- l) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan der Vermögensverwaltungsgesellschaft verlangen;
- m) ein vorübergehendes Verbot für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft aussprechen, Mitglied, Kunde oder Teilnehmer eines geregelten Markts, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems zu sein.

Überschrift vor Art. 43

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 43

Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- 1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft hat einen nach diesem Gesetz besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Wirtschaftsprüfer im Sinne dieses Gesetzes sind auch Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Die von den nach diesem Gesetz anerkannten Revisionsgesellschaften eingesetzten Prüfer müssen nach diesem Gesetz anerkannte besonders qualifizierte Wirtschaftsprüfer sein. Die Revisionsgesellschaften haben die besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfer der FMA vor Revisionsbeginn zu melden.

3) Der Wirtschaftsprüfer muss über eine Zulassung nach der Richtlinie 2006/43/EG oder nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

4) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen und muss von der zu prüfenden Vermögensverwaltungsgesellschaft unabhängig sein.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Anforderungen an das Vorliegen der besonderen Qualifikation des Wirtschaftsprüfers;
- b) das Verfahren zur Anerkennung als besonders qualifizierter Wirtschaftsprüfer.

Art. 44

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;

- b) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Geschäftsreglemente (Satzung, Weisungen, etc.) sowie Wohlverhaltensregeln bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit; und
- c) die Jahresberichte der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

2) Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Prüfung der Vermögensverwaltungsgesellschaft die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

3) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 21 entsprechend.

4) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

- a) der Vermögensverwaltungsgesellschaft; und
- b) der FMA.

5) Die Pflicht nach Abs. 4 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

6) Der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den näheren Inhalt des Prüfungsberichts;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

Art. 45

Anzeigepflichten

1) Der Wirtschaftsprüfer muss der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die insbesondere folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Geschäftsreglemente (Satzung, Weisungen, etc.) sowie Wohlverhaltensregeln bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit des Zulassungsträgers und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) der Fortbestand der Vermögensverwaltungsgesellschaft in Frage gestellt ist;
- c) die Behinderung der Tätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen;
- d) sie eine mit der Verwaltung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigt;
- e) eine Fristansetzung zwecklos erscheint; oder
- f) die Ablehnung des Prüfungsvermerks oder die Äusserung von Vorbehalten.

2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 bestehen auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum Zulassungsträger oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Revisionsbericht aufgenommen werden

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 45a

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer

Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Vermögensverwaltungsgesellschaften begleiten.

Art. 49a

Zusammenarbeit mit der ESMA

Die FMA hat ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der European Securities and Markets Authority (ESMA) wahrzunehmen.

Art. 51

Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstossen oder verstossen haben, so teilt die

FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde und der ESMA so genau wie möglich mit.

2) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der FMA mit, dass in Liechtenstein ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde und die ESMA über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

Art. 52 Abs. 2 Bst. c

2) Erhält die FMA ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so wird sie im Rahmen ihrer Befugnisse tätig, indem sie:

- c) Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

Art. 53 Abs. 1

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 benötigt.

Art. 54 Abs. 1 Bst. a und b

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 52 oder auf Austausch von Informationen nach Art. 53 nur ablehnen, wenn:

- a) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- b) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Art. 55 Abs. 1, 3 und 4

1) Die FMA konsultiert vor der Erteilung einer Bewilligung die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaates, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft:

- a) Tochterunternehmen einer Wertpapierfirma, einer Bank oder eines Marktbetreibers ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer Wertpapierfirma oder einer Bank ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen ist; oder
- c) von natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die zugleich eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma oder Bank kontrollieren.

3) Die FMA konsultiert die in Abs. 1 und 2 genannten Behörden insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Eignung der oder Gesellschafter sowie des Leumunds und der Erfahrung der Personen, die die Geschäfte eines anderen Unternehmens derselben Gruppe tatsächlich leiten.

4) Wird die FMA von den in Abs. 1 und 2 genannten Behörden konsultiert, übermittelt sie alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Anteilseigner oder Gesellschafter sowie des Leumunds und der Erfahrung der Personen, welche die Geschäfte tatsächlich leiten, die für die anderen zuständigen Behörden bei der

Erteilung der Bewilligung und der laufenden Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

Art. 56 Abs. 1, 2 und 5

1) Hat die FMA klare und nachweisliche Gründe zur Annahme, dass eine in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein gegen die Verpflichtungen gemäss der Richtlinie 2014/65/EU verstösst, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit, sofern der FMA nicht die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist.

2) Verhält sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle geeigneten Massnahmen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen. Die European Securities and Markets Authority (ESMA) wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5) Verletzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die in Abs. 3 genannten Bestimmungen, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhin-

dern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie der Vermögensverwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Die European Securities and Markets Authority (ESMA) wird von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 61a

Meldung von Gesetzesverstössen

1) Drohende oder tatsächliche Verstösse gegen dieses Gesetz können der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle unter Angabe der Identität des Hinweisgebers mitgeteilt werden.

2) Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle gewährleistet die Vertraulichkeit der Daten des Mitteilenden und erfragt, soweit möglich:

- a) die für die weitere Ermittlung der Verstösse erforderlichen Tatsachen;
- b) ob der Mitteilungsweg innerhalb der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n in Anspruch genommen wurde und, wenn nicht, die Gründe dafür.

3) Stellt sich der Verstoß als wahrscheinlich dar, leitet die aussergerichtliche Schlichtungsstelle die für die weitere Ermittlung erforderlichen Tatsachen an die FMA weiter.

4) Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle kann die persönlichen Daten des Mitteilenden nur mit dessen Zustimmung weitergeben.

5) Das beaufsichtigte Unternehmen darf eine zeitnahe, zutreffende und aus Sicht des Mitteilenden vollständige Mitteilung an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle dem Mitteilenden nicht zur Last legen.

6) Eine zeitnahe und aus Sicht des Mitteilenden zutreffende und vollständige Mitteilung von Verstössen an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle ist sanktionsmildernd zugunsten des Mitteilenden zu berücksichtigen, wenn die Mitteilung wesentlich dazu beiträgt:

- a) die aus dem Gesetzesverstoss entstandene Gefahr für das Finanzsystem oder die Anleger zu beseitigen oder erheblich zu vermindern;
- b) die Aufklärung eines Gesetzesverstosses über den Tatbeitrag des Mitteilenden hinaus zu fördern; oder
- c) eine Person auszuforschen, die an einem vorsätzlichen Gesetzesverstoss führend teilgenommen hat.

7) Im Fall des Abs. 6 kann die Strafe gemindert oder auf diese vollständig verzichtet werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Mitteilenden entspricht.

8) Bezieht sich das Wissen des Mitteilenden auf strafbare Handlungen, für welche die liechtensteinischen Gesetze nicht gelten, so ist Abs. 6 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre.

9) Ist der Mitteilende nicht am Gesetzesverstoss beteiligt, so sind Mitteilende von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 62 Abs. 1 Bst. b bis d, Abs. 2 Bst. c, g bis i und Abs. 3 bis 6

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- b) ohne Bewilligung eine Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 erbringt oder vermittelt;
- c) entgegen Art. 3 Abs. 3 Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält; oder
- d) ohne Bewilligung eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 34 betreibt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- c) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer falsche Auskünfte erteilt;
- g) das Anfangskapitalerfordernis nach Art. 6 Abs. 1 Bst. k nicht einhält;
- h) keine angemessene Eigenmittelunterlegung nach Art. 8 aufweist;
- i) im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, bevor die Voraussetzungen von Art. 34 erfüllt sind, oder sonst gegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 34 verstösst;

3) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 5 bestraft, wer eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat.

4) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

1. die periodischen Berichte nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
2. die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;

3. seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
4. die vorgeschriebenen Berichte und Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet;
5. einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
6. einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
7. in der Werbung für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
8. die Wohlverhaltensregeln (Art. 15 bis 19) nicht einhält;
9. Aufgehoben
10. keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält; ebenso wer die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften nach diesem Gesetz nicht erfüllt;
11. seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 23 verletzt;
12. seine Verpflichtungen als vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 23 verletzt;
13. als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 43 bis 46, verletzt;
14. seine Pflichten als Leitungsorgan oder zur Organisation des Leitungsorgans nicht erfüllt;

15. den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft der FMA nicht schriftlich anzeigt, wenn aufgrund des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung die in Art. 10a genannten Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschritten würden oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen würde;
16. während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft durchführt, wenn aufgrund des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung die in Art. 10a genannten Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschritten würden oder die Bank oder Wertpapierfirma zum Tochterunternehmen würde;
17. trotz Kenntnis, dass aufgrund eines Erwerbs oder einer Veräusserung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Art. 10a genannten Schwellenwerte über- oder unterschritten werden, die FMA nicht über diesen Erwerb oder diese Veräusserung unterrichtet;
18. die Vorschriften zum algorithmischen Handel nicht einhält;
19. gegen die Pflicht verstösst, die ausdrückliche Zustimmung einer potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden;
20. entgegen Art. 34 Abs. 6 den Zugang von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus EWR-Mitgliedstaaten zu in Liechtenstein ansässigen geregelten Märkten, zentralen Gegenparteien und Clearing- und Abrechnungssystemen beschränkt;

21. als Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Geschäfte mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten betreibt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht veröffentlicht. Ebenso, wenn die veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, entgegen Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den festgelegten Anforderungen und angenommenen technischen Regulierungsstandards nicht genügen;
22. als Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten tätigt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, entgegen Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses nicht veröffentlichen. Ebenso, wenn die veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, entgegen Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den festgelegten Anforderungen und angenommenen technischen Regulierungsstandards nicht genügen;
23. als Vermögensverwaltungsgesellschaft entgegen Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht sicherstellt, dass ihre Handelsgeschäfte mit Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, an einem geregelten Markt oder gegebenenfalls im Rahmen eines multilateralen Handelssystems, organisierten Handelssystems oder systematischen Internalisierers oder an einem gleichwertigen Drittlandhandelsplatz getätigt werden;
24. als Vermögensverwaltungsgesellschaft entgegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge

und sämtliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie im Namen ihrer Kunden getätigt haben, nicht fünf Jahre zur Verfügung der FMA hält. Ebenso, wenn die Aufzeichnungen über im Namen von Kunden ausgeführten Geschäfte nicht sämtliche Angaben zur Identität des Kunden enthalten;

25. als Vermögensverwaltungsgesellschaft Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigt und die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte entgegen Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags der FMA meldet. Ebenso, wer als Handelsplatz oder genehmigter Meldemechanismus (ARM) im Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt und die Meldung entgegen Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht vollständig, richtig oder rechtzeitig erfolgt;
26. als finanzielle Gegenpartei im Sinne von Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nichtfinanzielle Gegenpartei, die die in Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Bedingungen erfüllt, entgegen Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Geschäfte mit Derivaten ausserhalb von geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen, organisierten Handelssystemen oder Drittlandhandelsplätzen tätigt;
27. als Vermögensverwaltungsgesellschaft im Einklang mit Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als Clearingmitglied auftritt und entgegen Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, durch die gewährleistet wird, dass Geschäfte mit geclearten Derivaten so schnell wie mit automatisierten Systemen technisch möglich zum Clearing eingereicht und angenommen werden;

28. entgegen Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine indirekte Clearingvereinbarung für börsengehandelte Derivate abschliesst, die das Risiko der Gegenpartei erhöht oder bei der nicht sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte und Positionen der Gegenpartei ausreichend geschützt sind;
29. als Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Portfoliokomprimierung durchführt und dabei entgegen Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 den Umfang der Geschäfte, die Gegenstand von Portfoliokomprimierungen sind, sowie den Zeitpunkt ihrer Abschlüsse nicht rechtzeitig über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) veröffentlicht. Ebenso, wer als Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Portfoliokomprimierung durchführt und dabei entgegen Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 keine vollständigen und genauen Aufzeichnungen über sämtliche Portfoliokomprimierungen, die sie organisiert oder an denen sie teilnimmt, führt oder der FMA bzw. der ESMA nicht zur Verfügung stellt;
30. entgegen Art. 40, Art. 42 oder Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der ESMA, Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) oder FMA hinsichtlich der Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder –praxis verstösst.

5) Die Busse nach Abs. 3 beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt und den jährlichen Gesamtumsatz übersteigt;

- b) bei natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt und 6 200 000 Franken übersteigt.

6) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 62a Abs. 1 und 2

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 62 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;
 - 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
 - 3. die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der FMA bzw. dem Landgericht, unbe-

schadet des Erfordernisses, die von dieser Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste einzuziehen;

4. Mitteilungen an das interne Meldesystem einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n oder die aussergerichtliche Schlichtungsstelle nach Art. 61a;
5. frühere Verstösse und eine Wiederholungsgefahr.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 64

Mitteilungspflicht anderer Behörden

Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer betreffen.

Art. 64a

Bekanntmachung von Sanktionen und Information der ESMA

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Sanktionen wegen Übertretungen nach Art. 62 unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Sanktion mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 39 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und

- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

2) Die FMA macht rechtskräftig verhängte Sanktionen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form bekannt oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Stabilität der Finanzmärkte oder
- c) laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Sanktion nach Wegfall der Gründe gemäss Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Sanktion auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die ESMA über rechtskräftig verhängte Sanktionen und Massnahmen, insbesondere auch über jene Sanktionen, die zwar verhängt, aber nicht bekanntgemacht wurden. Sie übermittelt jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Sanktionen und Massnahmen,

ebenso anonymisierte und aggregierte Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungsscharakter. Hat die FMA eine Verwaltungsmassnahme oder Sanktion der Öffentlichkeit bekannt gemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig mit der Veröffentlichung darüber.

Anhang 1

Finanzinstrumente

1. Übertragbare Wertpapiere, das sind die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie
 - a) Aktien oder andere Wertpapiere, die Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellen sind, sowie Aktienzertifikate (Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können);
 - b) Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschliesslich von Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere; oder
 - c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrössen bestimmt wird.

2. Geldmarktinstrumente, das sind die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Geldmarkt-Buchforderungen der Schweizer Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten;
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein multilaterales Handelssystem oder über ein organisiertes Handelssystem gehandelt; ausgenommen davon sind über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegrosshandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Ziff. 6 dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
8. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;

9. Finanzielle Differenzgeschäfte;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Anhang I genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem organisierten Handelssystem oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden;
11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des Emissionshandelsgesetzes und der Emissionshandelsverordnung anerkannt ist.

Kundenklassen**I. Geeignete Gegenparteien**

1. Als geeignete Gegenparteien sind anzusehen:
 - a) Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen;
 - b) Rechtspersonlichkeiten aus Drittländern, die den in Bst. a genannten Rechtspersonlichkeiten gleichwertig sind.
2. Auf Antrag sind Unternehmen, die zwei der drei in II. A. Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b genannten Bedingungen erfüllen, als geeignete Gegenparteien anzuerkennen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft holt bei Geschäften mit solchen Unternehmen deren ausdrückliche Zustimmung, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, ein. Die Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes einzelne Geschäft erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen aus Drittländern.

II. Professionelle Kunden

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen.

A. Kategorien von Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden

1. Folgende Rechtssubjekte werden in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente per se als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen:
 - a) Rechtssubjekte, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um an den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtssubjekte umfasst, die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtssubjekte kennzeichnend sind: Rechtssubjekte, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtssubjekte, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtssubjekte, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - i) Banken;
 - ii) Wertpapierfirmen;
 - iii) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;
 - iv) Versicherungsgesellschaften;
 - v) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - vi) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
 - vii) Warenhändler und Warenderivate-Händler;
 - viii) örtliche Anleger;

- ix) sonstige institutionelle Anleger.
 - b) Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: Gegenwert von 20 000 000 EUR
 - Nettoumsatz: Gegenwert von 40 000 000 EUR
 - Eigenmittel: Gegenwert von 2 000 000 EUR
 - c) Nationale und regionale Regierungen, einschliesslich Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 - d) Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.
2. Die in Abs. 1 Bst. a bis d genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Vermögensverwaltungsgesellschaften bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Vermögensverwaltungsgesellschaft um eines der obengenannten Unternehmen, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Ver-

mögensverwaltungsgesellschaft und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

3. Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können. Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft wird festgelegt, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

B. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

1. Einstufungskriterien

1. Anderen Kunden als den in Abschnitt A. genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, kommunaler Behörden und Gebietskörperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird. Vermögensverwaltungsgesellschaften können diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt A. vergleichbar sind.

2. Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.
3. Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Unternehmen angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Unternehmen wird die Person, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens zu tätigen, der dieser Beurteilung unterzogen.
4. Die in Abs. 2 und 3 genannte Beurteilung muss ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - a) Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen.
 - b) Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR.
 - c) Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

1. Diese Kunden können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- a) Sie müssen der Vermögensverwaltungsgesellschaft schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.
 - b) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.
 - c) Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.
- 2. Vermögensverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäss Abschnitt B.1 erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.
 - 3. Wurden Kunden hingegen aufgrund von Parametern und Verfahren, die den obengenannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, ändert sich ihr Verhältnis zu den Vermögensverwaltungsgesellschaften durch neue, aufgrund dieses Anhangs angenommene Regeln nicht.
 - 4. Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen zweckmässige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Vermögensverwaltungsgesellschaft über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Gelangt die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu der Erkenntnis, dass der Kunde die Bedin-

gungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen liessen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

III. Nichtprofessionelle Kunden

Als nichtprofessionelle Kunden gelten alle Kunden, die weder geeignete Gegenpartei noch professioneller Kunde sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.3 Abänderung des Gesetzes über die Versicherungsvermittlung (Vers-VermG)

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Versicherungsvermittlung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Vers-VermG), LGBI. 2006 Nr. 125, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) Versicherungsunternehmen und deren Arbeitnehmer; davon ausgenommen sind die Bestimmungen in Art. 17a bis 17d.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- e) Versicherungsanlageprodukt: ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufswert bietet, der vollständig oder teilweise, direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Nicht darunter fallen:
1. Nichtlebensversicherungsprodukte gemäss Anhang 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung);
 2. Lebensversicherungsverträge, deren Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverschüttung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;
 3. Altersvorsorgeprodukte, die als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;
 4. amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme, die in den Anwendungsbereich des Pensionsfondsgesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes fallen;
 5. individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die beziehungsweise deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann.

Überschrift vor Art. 17a

**IIIa. Zusätzliche Anforderungen an den Kundenschutz bei
Versicherungsanlageprodukten**

Art. 17a

Anwendungsbereich

Vorbehaltlich der Ausnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e werden in diesem Abschnitt zusätzliche Anforderungen an Versicherungsvermittlungstätigkeiten und von Versicherungsunternehmen durchgeführte Direktverkäufe im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten festgelegt. Diese Tätigkeiten werden als Versicherungsvertriebstätigkeiten bezeichnet.

Artikel 17b

Interessenkonflikte

1) Ein Versicherungsvermittler beziehungsweise Versicherungsunternehmen hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen ihm selbst, einschliesslich seiner Geschäftsleitung, seiner Angestellten und Agenten oder anderen Personen, die mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden untereinander zu erkennen.

2) Ein Versicherungsvermittler beziehungsweise Versicherungsunternehmen muss auf Dauer wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für angemessene Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte im Sinne des Abs. 1 den Kundeninteressen schaden.

3) Reichen die von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen gemäss Abs. 2 getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, so legt der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen dem Kunden die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen von Interessenkonflikten eindeutig offen, bevor er oder es Geschäfte für ihn tätigt.

Artikel 17c

Allgemeine Grundsätze und Kundeninformation

1) Ein Versicherungsvermittler beziehungsweise Versicherungsunternehmen hat bei Versicherungsvertriebstätigkeiten gegenüber seinen Kunden ehrlich, redlich und professionell in deren bestem Interesse zu handeln.

2) Alle Informationen, einschliesslich Marketingmitteilungen, die der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketingmitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.4 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter
alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBI. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. e

- e) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Abänderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 Bst. b und Ziff. 13, 17, 28 und 31

7. „zuständige Behörden“ in Bezug auf eine Verwahrstelle:

- b) die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Richtlinie 2014/65/EU, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie und in Liechtenstein nach dem Bankengesetz zugelassene Wertpapierfirma ist;
- 13. „Finanzinstrument“: eines der im Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente;
- 17. „Aufnahmemitgliedstaat des AIFM“: ein EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitglied- oder EWR-Referenzstaat nach Kapitel XII Abschnitt A ist und in dessen Hoheitsgebiet der AIFM AIF verwaltet oder Anteile eines AIF vertreibt oder in dessen Hoheitsgebiet ein EU-AIFM die Dienste nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b erbringt;
- 28. „nicht börsennotiertes Unternehmen“: ein Unternehmen, das seinen Satzungssitz innerhalb des EWR hat und dessen Anteile im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind;
- 31. „professioneller Anleger“: jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden kann;

Art. 30 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b finden die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die Anfangskapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen, Grundsätze zum Anlegerschutz und Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden sinngemäss Anwendung. Die Zulassung wird erteilt, wenn sich der AIFM einem System für die Entschädigung der Anleger an-

schliesst, wobei die Vorschriften über Anlegerschutzsysteme gemäss Art. 7 BankG und Art. 18 ff BankV sinngemäss anzuwenden sind.

Überschrift vor Art. 120

D. Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF und Erbringung von Dienstleistungen

Art. 120 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. a

1) Der AIFM hat der FMA die Absicht der grenzüberschreitenden Verwaltung eines AIF in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und der Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b in elektronischer Form in englischer oder einer anderen von der FMA anerkannten Sprache anzuzeigen.

2) Erfolgen die beabsichtigten grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach Abs. 1 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, muss die Anzeige zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem AIF verwaltet oder Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b erbracht werden sollen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.5 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCTISG)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 und 3

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios – einschliesslich der Portfolios von Pensionsfonds und Stiftungen – mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente enthalten;

- b) soweit die Zulassung Dienstleistungen nach Bst. a umfasst:
1. die Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente;
 3. in Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Instrumente gemäss Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU zum Gegenstand haben;

Art. 15 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die organisatorischen Anforderungen, Grundsätze zum Anlegerschutz und Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden sinngemäss Anwendung. Die Zulassung wird erteilt, wenn sich der AIFM einem System für die Entschädigung der Anleger anschliesst, wobei die Vorschriften über Anlegerschutzsysteme gemäss Art. 7 BankG und Art. 18 ff BankV sinngemäss anzuwenden sind.

Art. 51 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

1. die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notier oder gehandelt werden;

Art. 123 Abs. 2 bis 4

2) Aufgehoben

3) Aufgehoben

4) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Massnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde oder der FMA mit den Verpflichtungen der EWR-Mitgliedstaaten aus bi- oder multilateralen internationalen Abkommen unvereinbar sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.6 Abänderung des Investmentunternehmensgesetz (IUG)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz vom ... 2016 (IUG), LGBl. 2016. Nr. ..., in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. I

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- l) „Finanzinstrument“: eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

1) Qualifizierte Anleger sind:

- a) Anleger nach Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (professionelle Anleger);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.7 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. e, p, q, r und s, Ziff. 2 Bst. e, p, q, r und s und
Ziff. 2a Bst. b, e, p, q, r und s

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz und Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;

- bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
- p) organisierte Handelssysteme: 30 000 Franken;
- q) Datenbereitstellungsdienste: 30 000 Franken;
- r) Zweigstellen von geregelten Märkten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 15 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 30 000 Franken;
- s) Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder Datenbereitstellungsdiensten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken.
- 2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
 - p) organisierte Handelssysteme: 30 000 Franken;
 - q) Datenbereitstellungsdienste: 30 000 Franken;
 - r) Zweigstellen von geregelten Märkten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 15 000 Franken;

- bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 30 000 Franken;
- s) Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder Datenbereitstellungsdiensten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken.
- 2a. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - b) Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen: 15 000 Franken;
 - e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
 - p) organisierte Handelssysteme: 15 000 Franken;
 - q) Datenbereitstellungsdienste: 15 000 Franken;
 - r) Zweigstellen von geregelten Märkten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 10 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 15 000 Franken;
 - s) Zweigstellen von multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder Datenbereitstellungsdiensten:

- aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
- bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 5 000 Franken.

Anhang 2 Ziff. I Bst. C, D, F, G und H

C. E-Geld-Institute:

1. Die Grundabgabe beträgt für E-Geld-Institute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
 - a) 5 000 Franken je ausländischer Zweigstelle eines liechtensteinischen E-Geld-Institutes, wenn dieses als E-Geld-Institut tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - b) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen E-Geld-Institutes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) E-Geld-Institute: höchstens 250 000 Franken;
 - b) E-Geld-Institute mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 000 000 Franken.

D. Zahlungsinstitute:

1. Die Grundabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
 - a) 5 000 Franken je ausländischer Zweigstelle eines liechtensteinischen Zahlungsinstitutes, wenn dieses als Zahlungsinstitut tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;

- b) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Zahlungsinstitutes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.

5) Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:

- a) Zahlungsinstitute: höchstens 250 000 Franken;
- b) Zahlungsinstitute mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 000 000 Franken.

F. Geregelte Märkte:

1. Die Grundabgabe beträgt für geregelte Märkte 100 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
 - a) 50 000 Franken je ausländischer Zweigstelle eines liechtensteinischen geregelten Marktes, wenn diese als geregelter Markt tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - b) 10 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen geregelten Marktes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
2. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) geregelte Märkte: höchstens 250 000 Franken;
 - b) geregelte Märkte mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 000 000 Franken.

G. Multilaterale und organisierte Handelssysteme:

1. Die Grundabgabe beträgt für multilaterale und organisierte Handelssysteme 50 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:

- a) 25 000 Franken je ausländischer Zweigstelle eines liechtensteinischen multilateralen und organisierten Handelssystems, wenn diese als multilaterales oder organisiertes Handelssystem tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - b) 5 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen multilateralen oder organisierten Handelssystems im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
2. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
- a) multilaterale und organisierte Handelssysteme: höchstens 120 000 Franken;
 - b) multilaterale und organisierte Handelssysteme mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.

H. Datenbereitstellungsdienste:

1. Die Grundabgabe beträgt für Datenbereitstellungsdienste 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
- a) 5 000 Franken je ausländischer Zweigstelle eines liechtensteinischen Datenbereitstellungsdienstes, wenn diese als Datenbereitstellungsdienst tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - b) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Datenbereitstellungsdienstes im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
2. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
- a) Datenbereitstellungsdienste: höchstens 150 000 Franken;

- b) Datenbereitstellungsdienste mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 250 000 Franken.

Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 3

- 3. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach Ziff. 1 Bst. a beträgt 10 000 Franken, diejenige nach Ziff. 1 Bst. b 2 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.8 Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, eingeführt aufgrund Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 1009a Abs. 1, 3

1) Handelt es sich beim Gewalthaber um eine Bank, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, so darf er ausser bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung davon ausgehen, dass der Machtgeber ihm gegenüber auf die Herausgabe allfälliger von Dritten empfangener oder noch zu empfangender Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen) sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche in Bezug auf diese Zuwendungen verzichtet hat, sofern:

- a) der Gewalthaber vor der Geschäftsbesorgung seinen Offenlegungspflichten korrekt nachgekommen ist; und
- b) der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt.

3) Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, dürfen vom Gewalthaber jedenfalls einbehalten werden, sofern sie gegenüber dem Kunden unmissverständlich offengelegt wurden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.9 Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und
Revisionsgesellschaften**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBl. 1993 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9c Abs. 1

1) Ein Wirtschaftsprüfer ist von der Abschlussprüfung einer Gesellschaft, deren Wertpapiere in einem EWRA-Vertragsstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – ...) zugelassen sind, ausgeschlossen, wenn er als verantwortlicher Prüfungsleiter einen Bericht im Sinne von Art. 196 PGR bereits in sieben oder mehr Fällen unterzeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbre-

chung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

Art. 12b Abs. 3

3) Bei Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen durchführen, deren Wertpapiere in einem EWRA-Vertragsstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie-2014/65/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – ...) zugelassen sind: alle drei Jahre.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.10 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr.4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 220 Abs. 8

8) Wer bei Prüfungen im Sinne des Art. 1058 Abs. 1 oder 2 nur für leichtes Verschulden einzustehen hat, haftet höchstens bis zum Betrag von 1.5 Millionen Schweizer Franken. Bei der Prüfung von Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, ist die Haftung für leichtes Verschulden auf 6 Millionen Schweizer Franken beschränkt.

Art. 262a Abs. 1

1) Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, gelten als im EWR börsenkotierte Aktiengesellschaften.

Art. 286a Abs. 1 Ziff. 1

1) Von einem Sachverständigenbericht im Sinne von Art. 285 kann abgesehen werden, sofern der Verwaltungsrat mittels Beschluss feststellt, dass:

1. übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Sacheinlagen eingebracht werden und deren Bewertung dem gewichteten Durchschnittspreis an einem geregelten Markt im Sinne vorgenannter Richtlinie oder anderen Börsenplätzen der letzten 30 Tage vor der tatsächlichen Einbringung entspricht. Wurde der Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes der Einlage zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Einbringung bewirken, veranlasst der Verwaltungsrat eine Neubewertung; auf diese Neubewertung findet Art. 285 entsprechend Anwendung;

Art. 296b Abs. 1 Ziff. 1

1) Von einem Sachverständigenbericht im Sinne von Art. 296 Abs. 3 kann abgesehen werden, sofern der Verwaltungsrat mittels Beschluss feststellt, dass:

1. übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Sacheinlagen eingebracht werden und deren Bewertung dem gewichteten Durchschnittspreis an einem geregelten Markt im Sinne vorgenannter Richtlinie oder anderen Börsenplätzen der letzten 30

Tage vor der tatsächlichen Einbringung entspricht. Wurde der Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes der Einlage zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Einbringung bewirken, veranlasst der Verwaltungsrat eine Neubewertung; auf diese Neubewertung findet Art. 296 Abs. 3 entsprechend Anwendung;

Art. 347 Abs. 2

2) Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Neben Mitgliedern des Verwaltungsrats können auch durch Mehrheitsentscheidung von der Generalversammlung gewählte Personen Mitglieder von Prüfungsausschüssen sein.

Art. 350 Abs. 2

2) Als Revisionsstelle von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind. Die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes ist Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vorbehalten.

Art. 400a Abs. 1

1) Als Revisionsstelle von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind. Die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes ist Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vorbehalten.

Art. 1065 Abs. 3

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen keinen Jahresbericht zu erstellen; darüber hinaus brauchen Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 keinen Anhang zu erstellen; Art. 1095a ist jedoch anzuwenden. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, sowie für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Art. 2 Ziff. 14 und 15 der Richtlinie 2013/34/EU.

Art. 1068 Abs. 4

4) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 können an Stelle der Aufstellung nach Abs. 2 und 3 eine verkürzte Bilanz erstellen, in die nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstgesellschaften im

Sinne von Art. 1064, mit Ausnahme von Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Art. 2 Ziff. 14 und 15 der Richtlinie 2013/34/EU, können an Stelle der Aufstellung nach Abs. 2 und 3 eine verkürzte Bilanz erstellen, in die nur die mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert ausgewiesen werden. Diese Wahlrechte können von kleinen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1079 Abs. 3

3) Die Wahlrechte gemäss Abs. 2 dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1080 Abs. 3

3) Die Wahlrechte gemäss Abs. 2 dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1083 Abs. 2

2) Das Wahlrecht nach Abs. 1 darf von Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1095 Abs. 3

3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind.

Art. 1096 Abs. 7

7) Die Abs. 5 und 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind.

Art. 1096a Abs. 1 und Abs. 3

1) Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, haben einen Corporate Governance Bericht (Erklärung zur Unternehmensführung) in ihren Jahresbericht aufzunehmen. Dieser Bericht hat einen gesonderten Abschnitt im Jahresbericht zu bilden und zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

3) Gesellschaften, die ausschliesslich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Aktien in einem EWR-Mitgliedstaat emittiert haben, brauchen Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6 nicht anzuwenden, es sei denn, dass sie Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.

Art. 1099 Abs. 4

4) Ein Mutterunternehmen (Zwischengesellschaft), das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist, hat trotz des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 einen konsolidierten Geschäftsbericht zu erstellen, wenn seine Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind.

Art. 1101 Abs. 3

3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes in die konsolidierte Jahresrechnung des Mutterunternehmens einzubeziehendes Tochterunternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind.

Art. 1122 Abs. 5

5) Anstelle von Abs. 3 und 4 haben Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, Abs. 1 und 2 anzuwenden.

Art. 1123 Abs. 2 und Abs. 3

2) Mittelgrosse und grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen

sind, haben den Jahresbericht (Art. 1065 Abs. 3 Satz 2) im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, haben den Jahresbericht (Art. 1065 Abs. 3 Satz 2) im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

Art. 1125 Abs. 2

2) Sind die Wertpapiere einer in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Gesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen, ist der konsolidierte Jahresbericht im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

Art. 1126 Abs. 3

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht in Anspruch nehmen.

Art. 1127 Abs. 2

2) Mittलगrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

Art. 1138d Abs. 2 und 3

2) Die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Berichts gemäss Abs. 1 besteht in jedem Fall, sofern es sich bei einem verbundenen Unternehmen (Art. 1073 Abs. 2) des obersten Mutterunternehmens um eine Gesellschaft, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, um eine Bank oder um ein Versicherungsunternehmen handelt.

3) Unternehmen, einschliesslich Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, Banken und Versicherungsunternehmen, brauchen nicht in einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.11 Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

1) Die Sorgfaltspflichtigen sind mit Ausnahme der Fälle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. d von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 befreit, wenn:

a) der Vertragspartner:

1. eine börsenkotierte Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU in einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder eine börsenkotierte Gesellschaft aus einem Drittstaat mit gleichwertigen Offenlegungsanforderungen ist, und

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

**5.12 Abänderung des Gesetzes über die Notifikation technischer Vorschriften
im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG)**

Gesetz

vom ...

über die die Abänderung des EWR-Notifikationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschrif-
ten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG),
LGBI. 2005 Nr. 147, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

2) Bei Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne von Art. 4 Abs. 1
Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem
Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder
für diese gelten, gilt nur Art. 7.

Anhang 2 Abs. 2 Bst. a

2) Beispiele für Dienstleistungen nach Abs. 1 sind:

- a. Wertpapierdienstleistungen gemäss den Abschnitten A und B des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – ...); Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.13 Abänderung des Gesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9

Finanzinstrumente sind alle in Abschnitt C des Anhangs 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - ...) genannten Instrumente.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.14 Abänderung des Gesetzes betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)

Gesetz

vom ...

betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren bei Übernahmeangeboten zum Erwerb von Beteiligungspapieren, die von einer Zielgesellschaft ausgegeben wurden und an Börsen zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG

und 2011/61/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - ...) in einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten oder zum Handel an Börsen in Drittstaaten zugelassen sind.

Art. 28 Abs. 1

1) Auf öffentliche Angebote zum Erwerb von stimmberechtigten Aktien, die von einer Zielgesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden findet Abs. 2 Anwendung, wenn:

- a) die Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU in einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten zugelassen sind; und
- b) das Angebot auf den Erwerb eines Teils oder aller dieser Aktien lautet und sich an den Erwerb der kontrollierenden Beteiligung der Zielgesellschaft anschliesst oder diesen Erwerb zum Ziel hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

5.15 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Offenlegung von Informationen (Offenlegungsgesetz; OffG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Einleitungssatz

Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz in einem Drittstaat, die im EWR eine Zulassung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen würden, sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, die im EWR eine Zulassung im

Hinblick auf die Verwaltung von Portfolios nach Abschnitt A Ziff. 4 des Anhangs 1 der Richtlinie 2014/65/EU benötigen würden, sind von der Zusammenrechnung von Beteiligungen nach Art. 28 befreit, wenn sie:

Art. 27 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz

- b) einem Mutterunternehmen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Vermögensverwaltungsgesetz oder eines nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen Unternehmens oder eines nach den gleichwertigen Vorschriften eines Drittstaates organisierten, für die Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis zugelassenen Unternehmens für die Beteiligungen, die von diesem Tochterunternehmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU verwaltet werden, sofern das Tochterunternehmen:

Art. 31 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1

- c) von einem Market Maker, der in dieser Eigenschaft handelt, erworben oder veräußert werden, wenn damit der Schwellenwert von 5 % erreicht, über- oder unterschritten wird, und dieser:
 - 1. in Liechtenstein als Finanzinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat nach Massgabe der Richtlinie 2014/65/EU oder in einem Drittstaat für diese Tätigkeit behördlich zugelassen ist, sofern er in letzterem Falle einer der liechtensteinischen gleichwertigen Aufsicht unterliegt; und

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.